HESSISCHER LANDTAG

8. Wahlperiode

Drucksache **8/5637**
(zu Drucks. 8/3060)
17. 02. 78

Bericht

des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 2/8 zu Drucks. 8/3060 –

Eingegangen am 17. Februar 1978 · Eilausfertigung am 20. Februar 1978 · Ausgegeben am 24. April 1978

Druck: Carl Ritter & Co., Wiesbaden · Vertrieb: Verlag Dr. H. Heger, Herderstr. 56, 53 BN-Bad Godesberg, Tel. (02221)/363551

Bericht — Teil 1 — des parlamentarischen Untersuchungsausschusses 2/8 zu Drucksache 8/3060

I. Einsetzung und Auftrag

Am 20. Oktober 1976 setzte der Hessische Landtag auf Antrag der Fraktion der CDU — Drucksache 8/3060 — einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß „Ministerpräsident Osswald/Helaba" ein, dessen Inhalt in Übereinkunft der Fraktionen des Hessischen Landtags vom Hauptausschuß festgelegt wurde. Danach erhielt der Untersuchungsausschuß in der 16. Sitzung des Hauptausschusses am 27. Januar 1977 die Bezeichnung „Untersuchungsausschuß 2/8" und folgenden Auftrag:

Gegenstand der Untersuchung soll die Aufklärung folgender Fragen sein:

I. Wie kam es (Geschehensablauf) und wie konnte es (Bedingungskonstellation) bei der zur Hälfte landeseigenen Hessischen Landesbank seit 1970 zu den riesigen Verlustgeschäften kommen?

II. Wen trifft hierfür Verantwortung oder Mitverantwortung:

a. in rechtlicher Hinsicht: Wer haftet hinsichtlich welcher schadenstiftender Ereignisse für Schadenersatz in welcher Höhe?

b. in politischer Hinsicht: Wer trägt im politischen Bereich hinsichtlich welcher Tatbestände gegenüber welchen Gremien die politische Verantwortung?

III. Was haben Mitglieder der Hessischen Landesregierung, insbesondere Ministerpräsident Osswald, in Gremien oder als Mitglieder von Gremien der Helaba sowie anderer Gesellschaften, an denen die Helaba unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder war, getan, haben sie insbesondere ihre — z. B. geschäftsführenden, kontrollierenden oder beratenden — Aufgaben erfüllt, und haben sie sich in gebotenem Umfang der Hilfsmöglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient?

IV. Wie ist im hessischen Kabinett der Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß zur Vorbereitung von bestimmten Voten von Kabinettsmitgliedern in Gremien der Helaba vorbereitet worden, und wer hat bei den einzelnen Entscheidungen (z. B. über den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Investitions- und Handelsbank — IHB —) wie gestimmt?

V. Wann, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis sind Abstimmungen, Gespräche, Unterrichtungen und ähnliches zur Vorbereitung bestimmter Vorstands- und Verwaltungsratsentscheidungen zwischen dem Präsidenten der Helaba, Professor Hankel, und Ministerpräsident Osswald erfolgt?

VI. Haben der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft für die Sondergutachten sämtliche bei der Helaba vorhandenen oder vorhanden gewesenen Unterlagen zur Verfügung gestanden, sind insbesondere sämtliche von Ministerialdirigent Schneider seinerzeit nach Wiesbaden verbrachten Unterlagen wieder in die Bank zurückgebracht worden?

Weshalb wurde Herr Schneider zur Helaba abgeordnet?

Welche Unterlagen hat Herr Schneider nach Wiesbaden verbracht?

VII. Ist die Landesregierung bzw. der zuständige Minister seiner Rechtsaufsichtspflicht über die Helaba und die Landesbausparkasse Hessen nachgekommen?

Bei diesen im Wege der Einzelabstimmung festgelegten Punkten des Untersuchungsauftrages enthielten sich die Vertreter der Koalitionsfraktionen zu den Beweisthemen II. a) und IV. aus verfassungsrechtlichen Bedenken der Stimme.

II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

Als Ausschußmitglieder wurden folgende Abgeordnete benannt:

Dr. Bartelt, Dr. Dr. Bökemeier, Borsche, Fraas, Hisserich, Lengemann, Schwab, Weghorn, Winterstein.

Als stellvertretende Mitglieder wurden folgende Abgeordnete benannt:

Dr. Best, Dr. Brans, Ernst, Geipel, Dr. Lang, Pfuhl, Throll.

Zum Vorsitzenden bestellte der Ausschuß in seiner konstituierenden Sitzung am 10. Februar 1977 den Abgeordneten Lengemann, zum stellvertretenden Vorsitzenden und Berichterstatter den Abgeordneten Winterstein.

Grundlage des Verfahrens war die Verfassung des Landes Hessen, die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags sowie die Strafprozeßordnung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für die Beweisaufnahme, wobei der Untersuchungsausschuß über Inhalt und Umfang der sinngemäßen Anwendung der Strafprozeßordnung für den konkreten Einzelfall gesondert beschloß.

Der Ausschuß hat insgesamt 36mal getagt, und zwar am:

10. Februar 1977 (nichtöffentlich),
22. Februar 1977 (nichtöffentlich),
17. März 1977 (nichtöffentlich),
24. März 1977 (öffentlich),
25. März 1977 (öffentlich),
31. März 1977 (nichtöffentlich),
27. April 1977 (öffentlich),
28. April 1977 (öffentlich),
5. Mai 1977 (öffentlich),
11. Mai 1977 (öffentlich),
12. Mai 1977 (öffentlich),
25. Mai 1977 (öffentlich),
26. Mai 1977 (öffentlich),
7. Juni 1977 (öffentlich),
8. Juni 1977 (öffentlich),
14. Juli 1977 (öffentlich),
15. Juli 1977 (öffentlich),
21. Juli 1977 (öffentlich),
2. September 1977 (öffentlich),
9. September 1977 (öffentlich),
6. Oktober 1977 (öffentlich),
7. Oktober 1977 (öffentlich),
13. Oktober 1977 (nichtöffentlich),
19. Oktober 1977 (nichtöffentlich),
28. Oktober 1977 (nichtöffentlich),
10. November 1977 (öffentlich)
11. November 1977 (öffentlich),
23. November 1977 (nichtöffentlich),
24. November 1977 (nichtöffentlich),
28. November 1977 (öffentlich),
29. November 1977 (öffentlich),
1. Dezember 1977 (öffentlich),
2. Dezember 1977 (öffentlich),
18. Januar 1978 (öffentlich),
25. Januar 1978 (nichtöffentlich)
15. Februar 1978 (öffentlich und nichtöffentlich).

Mit Ausnahme der Beweisthemen II. a) und VII. konnte der Ausschuß den Untersuchungsauftrag behandeln. Das Beweisthema II. a) wurde im Hinblick auf seine ausschließlich juristische Natur und die nach Auffassung des Ausschusses gegebene Entscheidungskompetenz eines ordentlichen Gerichtes nicht Gegenstand der Untersuchung. Zu Punkt VII. des Untersuchungsauftrages wurden über die Beiziehung der Sondergutachten keine weiteren Beweise erhoben. Das Beweisthema IV. wurde mit Rücksicht auf den verfas-

sungsrechtlich geschützten Diskretionsbereich der Landesregierung einvernehmlich abgeändert.

Der hierzu ergangene Beweisantrag hatte lediglich den Informationsstand und das Abstimmungsverhalten der zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mehrheit der IHB als Verwaltungsratsmitglieder amtierenden Kabinettmitglieder zum Inhalt.

Die Beweiserhebung wurde auf der Grundlage einzelner den Untersuchungsauftrag inhaltlich näher konkretisierender Beweisanträge durchgeführt. Gegenstand der Untersuchungen waren die Immobilienengagements Sonnenring/Trade-Center und Schwabylon und in diesem Zusammenhang die interne Informationsstruktur und Entscheidungsfindung der Organe der HLB im Verhältnis zueinander sowie die Beteiligungsengagements IHB und BCI.

Im Rahmen dieser Untersuchungen hat sich der Ausschuß im Wege gesonderter Beweisanträge um die Fragen bemüht, welcher Bedeutung dem sogen. Kreifels-Gutachten im Zusammenhang mit der Verlustübernahme der IHB durch die HLB zukam, welche Gründe und Überlegungen die Wirtschaftsprüfer Dr. Scholz und Beyer zu der Bestimmung des Wertberichtigungsbedarfs der IHB, insbesondere des Kreditengagements Meyer, Dinslaken, veranlaßt haben und ob die von der Stadt Frankfurt übersandten Bauakten zum Objekt Sonnenring vollständig und unverfälscht waren.

Weitere Themen waren der vom Landesrechnungshof festgestellte übermäßige Repräsentationsaufwand der HLB und Art und Umfang der aus dem Schrank des verstorbenen Präsidenten der HLB, Herrn Bröker, nach Wiesbaden in die Staatskanzlei verbrachten Akten.

Hierzu haben dem Ausschuß die als Anlage zu diesem Bericht angefügten 23 Beweisanträge vorgelegen, von denen der Ausschuß die Anträge Nr. 6 und Nr. 9 wegen rechtlicher Bedenken abgelehnt, den Beweisantrag Nr. 8 inhaltlich verändert und die Beweisanträge Nr. 10 durch Nr. 15 und Nr. 17 durch Nr. 19 ersetzt hat.

Antragsteller für die Beweisanträge Nr. 1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21 und 22 war die CDU-Fraktion; die Beweisanträge Nr. 2, 4 und Nr. 5 wurden von der SPD-Fraktion; die Beweisanträge Nr. 11, 12, 18 und Nr. 23 von der F.D.P.-Fraktion eingebracht.

Der Ausschuß hat nach einzelnen Komplexen untersucht und hierbei Zeugen vernommen, die Sonderprüfungsgutachten der Vereinigten Deutschen Treuhand Gesellschaft sowie Protokolle und Akten der HLB und der Stadt Frankfurt am Main eingesehen.

Ferner wurde der Bericht über das Ergebnis einer Sonderprüfung gemäß § 142 AktG bei der Investitions- und Handels-Bank AG, Frankfurt am Main, vom 2. Juli 1975 beigezogen.

III.
Ergebnisse der Untersuchung

1. Sonnenring

Zu diesem Beweisthema lagen dem Ausschuß die als Anlage zu diesem Bericht angefügten Beweisanträge Nr. 1, 6, 8, 9, 10, 12, 13 und Nr. 15 vor. Hiervon wurden die Beweisanträge Nr. 6 und Nr. 10 nicht ausgeführt und die Beweisanträge Nr. 8 inhaltlich geändert und Nr. 9 abgelehnt. Außerdem erhob der Ausschuß Urkundsbeweis durch Beiziehung des Sonderprüfungsgutachtens der Vereinigten Deutschen Treuhandgesellschaft, Teilbericht 4a, „Sonnenring/Trade-Center". Danach ergibt sich zunächst folgender Sachverhalt:

Der Beginn des Kreditengagements liegt im Anfang des Jahres 1967. In der Zeit von Januar bis Oktober 1967 wurden Herrn Kirchgässner Überbrükkungskredite und ein Grundstücksankaufskredit im Gesamtbetrag von 2,1 Mio. DM gewährt, zu deren Sicherung Grundschulden auf Baugrundstücke an der Darmstädter Landstraße und am Grethenweg in Frankfurt am Main begründet wurden. Im Herbst 1969 beschloß die Mietropa Bau- und Grundstücksverwaltung GmbH (Gesellschafter: Ernst und Elfriede Kirchgässner sowie die im Besitz von Ernst Kirchgässner befindliche AG für Geld- und Kapitalverkehr), die Grundstücke Darmstädter Landstraße und Grethenweg unter Zukauf weiteren Geländes zu bebauen, und beantragte unter dem 20. 10. 1969 bei der HLB im Rahmen eines geplanten Gesamtkredites von 35 Mio. DM zunächst einen Teilkredit von 17 Mio. DM, der zur Ablösung von Vorlasten und vertraglichen Verpflichtungen Kirchgässners sowie zur Tilgung bestehender Kredite bei der HLB und zum Erwerb weiterer Grundstükke verwendet werden sollte.

Auf diesen Antrag hin gewährte die HLB am 7. 11. 1969 zunächst im Vorgriff einen Kredit von 450 T. DM zur Bezahlung eines von der Mietropa erworbenen Grundstückes von 955 qm. Mit Vorstandsbeschluß vom 2. 12. 1969 und Beschluß des Kreditausschusses vom 8. 1. 1970 wurde ein Grundstücksankaufskredit an die Mietropa GmbH von nunmehr 19 Mio. DM – entgegen der ursprünglich vorgesehenen 17 Mio. DM – gewährt. Der Kredit sollte im Sinne des Antrages der Mietropa Verwendung finden. Als Sicherheit wurde eine erststellige Grundschuld von 20 Mio. DM auf den neu erworbenen, rd. 30000 qm großen Grundstücken eingetragen. Die Rückzahlung sollte durch Ablösung aus Endfinanzierungsmitteln, spätestens am 31. 12. 1971, erfolgen.

Durch Beschlüsse des Vorstandes am 30. 1. 1970 und des Kreditausschusses vom 20. 2. 1970 wurde der Mietropa GmbH ein zusätzlicher Kredit in Höhe von 1 Mio. DM als Regiekosten gewährt (siehe im einzelnen Teilbericht 4a, Seite 20). Inzwischen hatte die Mietropa zum 31. 12. 1969 den 1967 gewährten Grundstücksankaufskredit in Höhe von 1,5 Mio. DM zurückgezahlt.

Am 16. 4. 1970 genehmigte der Vorstand einen weiteren Grundstücksankaufskredit von 900 T. DM an die Mietropa GmbH zum Erwerb des Anwesens Frankfurt-Sachsenhausen, Schützenhüttenweg, das zur Deckung von zusätzlichem Grundstücksbedarf für das später als Sonnenring bezeichnete Großbauvorhaben der Mietropa benötigt wurde.

Die bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Kredite (unter Berücksichtigung der Rückzahlungen = 20,9 Mio. DM) waren bankwirtschaftlich noch vertretbar, weil die Sicherheiten noch ausreichten (vgl. hierzu Teilbericht 4a der Vereinigten Deutschen Treuhandgesellschaft, S. 98 f).

Im September 1970 berichtete der Geschäftsführer der Mietropa GmbH, Ernst Kirchgässner, zusammenfassend über das nunmehr mit Sonnenring bezeichnete Bauvorhaben sowie über Verhandlungen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main und den städtischen Baubehörden. Er gab hierbei an, die formelle Baugenehmigung werde Ende Oktober erteilt.

Die Revisionsabteilung der HLB erhob mit Vermerk vom 25. 9. 1970 gegenüber dem zuständigen Vorstandsmitglied Bothe Bedenken gegen die bisherigen Kreditgewährungen und bezeichnete die Kirchgässner-Firmen als im höchsten Maße illiquide und äußerte zugleich die Befürchtung, „daß bis zur Ablösung dieser Kredite durch endgültige Finanzierungsmittel noch erhebliche Schwierigkeiten auftreten werden".

Herr Bothe versuchte, die Bedenken der Revisionsabteilung durch eine Notiz vom 5. 10. 1970 zu entkräften, in der zwar die mangelnde Liquidität als

bekannt vorausgesetzt wurde, aber eine Gefahr wegen der bei rechtzeitigem Verkauf der Wohnungen zu erwartenden Mittelzuflüsse als nicht gegeben erschien.

Am 1. 12. 1970 beschloß der Vorstand auf Vorlage des zuständigen Vorstandsmitgliedes Bothe die Gewährung eines Baukredites von 40 Mio. DM für das Bauvorhaben Sonnenring.

Die als Grundlage dienende Vorstandsvorlage vom 19. 11. 1970 beinhaltete zur Person des Mietropa Geschäftsführers eine positive Einschätzung in bezug auf die angeblich merklich verbesserte Liquidität und ließ im übrigen Art und Umfang des zu finanzierenden Objekts und den Gesamtumfang der Finanzierung nicht erkennen. So waren u. a. in der Baukostenberechnung die Gesamtherstellungskosten angesprochen, in der Kalkulation hingegen nur die „Wohnringe" und „Parkdecks" erwähnt. Hierdurch mußte der Eindruck entstehen, daß sich alle Angaben der Vorlage auf das Gesamtprojekt bezogen, was auch bei den übrigen Vorstandsmitgliedern zu entsprechenden Mißverständnissen führte.

Der Kreditausschuß stimmte am 17. 12. 1970 der Kreditgewährung zu.

Die HLB erteilte daraufhin der Mietropa unter dem 23. 12. 1970 eine Kreditzusage unter folgenden Bedingungen:

„Der Kredit darf nur zur Errichtung eines Terrassenhauses mit 320 Eigentumswohnungen nebst Parkdecks mit 700 Garagenboxen in Frankfurt am Main, Sachsenhäuser Berg, Wohnsiedlung Sonnenring, und zur Rückführung eines Teilbetrages von 10 Mio. DM aus dem gewährten Grundstücksankaufskredit Nr. 90 118/01 verwendet werden."

Abweichend von der in der Kreditzusage festgelegten Zweckbindung wurden lediglich 8 362 T. DM zur Tilgung des 1967 gewährten Grundstücksankaufskredits und der überwiegende Teil des Restbetrages nicht wie vorgesehen für die Errichtung des Terrassenhauses, sondern für Bürotel, Verbindungstrakt und andere Zwecke verwendet.

Entsprechend der zuvor erteilten Auflage der HLB, eine ihr genehme Großbaufirma mit der Ausführung des Baues zu beauftragen und eine Fertigstellungsgarantie zu verlangen, schloß die Mietropa GmbH am 3. 12. 1971 mit der Strabag Bau AG für das Bauvorhaben „Sonnenring" einen Werkvertrag über netto 95,3 Mio. DM. Der Vertrag umfaßte — ohne daß weitere Kreditzusagen der HLB bestanden — das gesamte inzwischen geplante Bauvolumen einschließlich Bürotel und Nebenanlagen.

Die Strabag Bau AG übergab daraufhin am 27. 12. 1971 der HLB eine Fertigstellungsgarantie, die jedoch erst dann wirksam werden sollte, wenn die Hessische Landesbank ihrerseits die Garantie für die planungsmäßige Zahlung der Baukosten übernommen hat. Die Erfüllung dieser Bedingungen bereitete der HLB insofern Schwierigkeiten, als zur Deckung einer Zahlungsgarantie über 95,3 Mio. DM aus dem bisher ordnungsgemäß genehmigten Kreditrahmen nur noch 20 Mio. DM zur Verfügung standen.

Die HLB bestätigte unter dem 29. 12. 1971 das Schreiben der Strabag Bau AG und teilte u. a. folgendes mit:

„... erklärte (Herr Bothe) Ihnen im Laufe des Gesprächs, daß die Hessische Landesbank ... auch die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens übernehmen wird. Um die hierzu erforderlichen Genehmigungen unserer Beschlußgremien zu erhalten, wurde abgesprochen, daß Herr Kirchgässner uns eine Zusammenstellung der gesamten Herstellungskosten ... insbesondere aufgrund des Werkvertrages vom 3. 12. 1971 zuleitet, damit wir anhand dieser Zusammenstellung die notwendigen Kredite genehmigen lassen können ...

Wir gingen ... davon aus, daß wir ... für das Genehmigungsverfahren etwa 4 bis 5 Wochen benötigen, stellten aber in Aussicht, daß Zahlungen unsererseits bereits vorher geleistet werden, wenn die Baustelleneinrichtung oder andere vorbereitende Arbeiten dies erfordern ..."

Dieses Schreiben beinhaltete bereits eine die HLB bindende Verpflichtung, Zahlungen bis zur Höhe der in dem Werkvertrag festgelegten 95,3 Mio. DM an die Strabag Bau AG zu leisten.

Hierfür lag weder ein gemeinsamer Vorstandsbeschluß noch eine Zustimmung des Kreditausschusses vor.

In einer an das Vorstandsmitglied Bothe gerichteten Notiz bemängelte die Revisionsabteilung am 26. 7. 1972 das bisherige Kreditengagement und die auflagewidrige Verwendung des Kredites für Bürotel und Verbindungstrakt. Herr Bothe hat diese Notiz mit einer schriftlichen Stellungnahme am 8. 8. 1972 Herrn Prof. Hankel übergeben und den bisherigen nicht formellen ordnungsgemäßen Verlauf des Engagements wie folgt begründet:

„... der Bericht enthält eine ausführliche Stellungnahme zu den Engagements der sogenannten „Kirchgässner-Gruppe", die aufgrund ihrer Liquiditätslage nicht gerade zu den „ersten Adressen" gehört. Hierauf habe ich bei jeder Gelegenheit hingewiesen ...

Nach wie vor bin ich der Überzeugung, daß sich diese Engagements nicht nur glatt abwickeln werden, sondern daß sie letzten Endes auch zu einer guten Rendite für die Bank führen werden ...

Ich weiß, daß formell nicht alles bei diesen Engagements streng nach Vorschrift gelaufen ist. Bei der vorliegenden Größe und den Sonderheiten der Engagements waren aber häufig schnelle Entscheidungen des Dezernenten notwendig, die erst nachträglich vom Gesamtvorstand sanktioniert werden konnten."

Veranlaßt durch eine Mahnung der Strabag Bau AG auf die versprochene endgültige Zahlungsgarantie anfangs November 1972, begründete die HLB in einem an die Strabag Bau AG gerichteten und von Herrn Bothe unterschriebenen Schreiben vom 6. 11. 1972 die Verzögerung damit, daß eine Beschlußfassung noch nicht möglich gewesen sei, weil sich die städtischen Baubehörden niemals entscheidend darüber geäußert hätten, wieviel Stockwerke endgültig genehmigt würden. In dem Schreiben heißt es weiter:

„Wir werden die notwendigen Vorstandsvorlagen in aller Kürze fertigen und bei dieser Gelegenheit gleichzeitig die Zahlungsgarantie genehmigen lassen. Gehen Sie aber bitte unter allen Umständen davon aus, daß diese Genehmigung erteilt wird. Wir haben dies in der Praxis auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß wir jeweils alle uns zugeleiteten Rechnungen für den Sonnenring sofort angewiesen haben."

Am 21. 12. 1972 erteilte die HLB gegenüber der Strabag Bau AG schließlich die formelle Zahlungsgarantie bis zum Betrag von 95,3 Mio. DM; die Zahlungsgarantie trägt die Vorstandsunterschrift Bothe.

In der darauffolgenden Vorstandssitzung beschloß der Vorstand am 27. 12. 1972, die inzwischen an die Mietropa GmbH gewährten Kredite in Höhe von 52538 T. DM durch Gewährung eines weiteren Baukredits von 107910 T. DM auf 160448 T. DM aufzustocken. Außerdem genehmigte der Vorstand nachträglich die Abgabe der Zahlungsgarantie an die Strabag Bau AG. Grundlage des Beschlusses war die Vorstandsvorlage vom 19. 12. 1972, in der u. a. falsche Angaben über die verkäufliche Nutzfläche enthalten waren und in der von „genehmigten Bauplänen" gesprochen wurde, obwohl zu dieser Zeit noch keine endgültigen behördlichen Baugenehmigungen vorlagen (wegen der Einzelheiten der Entscheidungsgrundlagen vgl. Teilbericht 4a, S. 32–36).

Die Revisionsabteilung bemängelte in einer Notiz vom 9. 1. 1973 erneut das bisherige Verfahren und stellte ausdrücklich fest, daß die am 12. 12. 1972 abgegebene Zahlungsgarantie vom Vorstand erst am 27. 12. 1972 genehmigt wurde und daß „der Kreditausschuß bis heute nicht darüber entschieden hat".

Der Kreditausschuß wurde in seiner Sitzung am 17. 1. 1973 um Genehmigung der vom Vorstand am 27. 12. 1972 beschlossenen Krediterhöhung um 107910 T. DM gebeten, nachdem er erstmals in seiner Sitzung am 20. 12. 1972 vom Vorstand in groben Zügen über den Inhalt der Beleihungsvorlage unterrichtet worden war und in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten hatte, „daß man den Bau nicht abstoppen dürfe, nachdem bereits 62,2 Mio. DM investiert worden seien". Am 17. 1. 1973 faßte der Kreditausschuß folgenden Beschluß:

„Nach Vortrag der Vorlage durch Herrn Dr. Quitzau und ausführlichen Ergänzungen durch Herrn Bothe beschließt der Kreditausschuß nach eingehender Diskussion, den Kreditantrag der Mietropa in Höhe von rd. 108 Mio. DM bis zur nächsten Sitzung **zurückzustellen.**

Bis zur nächsten Sitzung des Kreditausschusses soll geklärt werden, auf welche Art und Weise und in welcher Höhe sich die HLB an der Mietropa beteiligen kann (Vorvertrag).

Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß Herr Bothe in der Gesellschaft mitarbeitet und für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Objekts sorgt."

Der Kreditausschuß behandelte am 7. 2. 1973 erneut das Objekt Sonnenring, ohne Beschlüsse zu fassen. In dieser Sitzung berichtete der Vorstand, daß die (Beteiligungs-) Gespräche mit dem Geschäftsführer der Mietropa GmbH, Ernst Kirchgässner, noch nicht beendet seien und daß wegen der an die Strabag Bau AG gegebenen Zahlungsgarantie der bisher genehmigte Kredit von rd. 52 Mio. DM um 16 Mio. DM überschritten sei.

Am 26. 3. 1973 erwarb die Anlagen- und Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HLB, 95% der Geschäftsanteile der Mietropa GmbH sowie 95% der Kommanditanteile der Mietropa KG (an der die Mietropa GmbH ohne Kapitalanteil als Komplementär und Frau Elfriede Kirchgässner als Kommanditistin beteiligt sind), die das Bauvorhaben Trade-Center betrieb.

Der Erwerb erfolgte unter der folgenden Bedingung:

„Die Bestimmungen ... werden hinfällig, wenn die Käuferin sämtlichen Verkäufern erklärt, daß ihr der Erwerb der Geschäftsanteile unzweckmäßig erscheint (auflösende Bedingung). Die Erklärung kann spätestens abgegeben werden 6 Wochen, nachdem der Käuferin die Jahresabschlüsse der Mietropa Bau- und Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH bis einschließlich desjenigen für das Jahr 1972 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der DATAG Deutsche Allgemeine Treuhand AG vorliegen. Die Erklärung gilt mit der Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der Käuferin bekanntgegebene Adresse des Adressaten als abgegeben."

Die Beteiligung an den Mietropa-Gesellschaften wurde dem Verwaltungsrat **nicht** zur Zustimmung vorgelegt, jedoch wurde sie in den Kreditausschußsitzungen am 5. 2. 1972 (im Zusammenhang mit dem Objekt Trade-Center) und am 17. 1. 1973 erörtert.

Mit Vorstandsvorlage vom 22. 6. 1973 wurde wegen der bestehenden Zahlungsverpflichtungen eine Erhöhung des Gesamtkredites um nunmehr 157462 T. DM auf 210 Mio. DM beantragt. Der Vorstand hat den Antrag bewilligt (4./12. 7. 1973). Der Kreditausschuß hat in seiner Sitzung am 10. 7. 1973 ebenfalls seine Zustimmung erteilt unter Hinweis darauf, daß er sich vor vollendete Tatsachen gestellt fühle:

„Der Kreditausschuß nimmt zur Kenntnis, daß nach Auffassung des Vorstandes die Gewährung des beantragten Kredites für das Objekt Sonnenring unbedingt erforderlich ist, um eine Fertigstellung bzw. eine zweckmäßige Verwertung zu ermöglichen. Er stimmt im Hinblick auf diese Auffassung des Vorstandes der Gewährung des Kredites zu, ohne damit die inzwischen ohne seine Genehmigung geleisteten Zahlungen zu billigen, und zwar mit folgenden Feststellungen:

1. Der Kreditausschuß ist in dieser Kreditgewährung ohne Kenntnis des Gesamtobligos durch eine Reihe von Einzelentscheidungen festgelegt worden. Er hatte nur Kredite in Höhe von 52 538 000 DM genehmigt.

. . .

7. Aufgrund dieses Sonderfalles erwartet der Kreditausschuß, daß künftig bei ähnlichen Projekten möglichst schon in der ersten Vorlage die Gesamtkonzeption herausgestellt wird."

In den Monaten März—Mai 1974 erstellte die DATAG Deutsche Allgemeine Treuhand AG, Karlsruhe, erstmals Jahresabschlüsse der beiden Mietropa-Gesellschaften für die Jahre 1969 bis 1973 (Mietropa GmbH) und 1970 bis 1972 (Mietropa KG). Dabei ergab sich für 1972 überraschend ein Bilanzverlust der Mietropa GmbH von rd. 11 Mio. DM.

Die HLB kündigte daraufhin am 2. 5. 1974 den Mietropa-Gesellschaften die bis dahin gewährten Kredite und verlangte unter Berufung auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen die sicherungsweise Übereignung der zu ihren Gunsten belasteten Mietropa-Grundstücke.

Am 3. 5. 1974 ließ sich die HLB durch notarielle Sicherungsübereignungsverträge von den Mietropa-Gesellschaften deren in Frankfurt am Main belegenes Grundvermögen (insbesondere die Objekte Sonnenring und Trade-Center) übereignen.

Die inzwischen ersichtlichen, nicht mit den Objekten Sonnenring und Trade-Center zusammenhängenden Risiken bei den Mietropa-Gesellschaften, veranlaßten die HLB-Tochtergesellschaft, Anlagen- und Verwaltungs GmbH, von der vereinbarten auflösenden Bedingung Gebrauch zu machen. Sie erklärte am 25. 6. 1974 ihren Austritt aus den Mietropa-Gesellschaften.

Der Ausschuß hat daneben, wie vorerwähnt, zu diesem Thema Beweis durch Zeugen-Einvernahme auf der Grundlage der Beweisanträge Nr. 1, 8, 12, 15 und Nr. 22 erhoben.

Zu Beweisantrag Nr. 1 wurden folgende Zeugen gehört:

Der frühere Geschäftsführer der Mietropa GmbH, Kirchgässner,
der frühere Präsident der HLB, Prof. Hankel,
das frühere Vorstandsmitglied der HLB, Bothe,
der frühere Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt, Arndt,
der frühere Geschäftsführer der CDU-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt, Kreling,
die Baudirektoren der Stadtverwaltung Frankfurt, Müller-Raemisch, Krämer und Lortz,
der frühere Baudezernent der Stadt Frankfurt, Dr. Kampffmeyer,
der frühere Vorsitzende des Planungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt, Berkemeier,
der Architekt des Bauvorhabens „Sonnenring", Balser,
der Landtagsabgeordnete Nitzling,
der Stadtverordnete Thomaschewski.

Zu Beweisantrag Nr. 8 hat der Ausschuß folgende Zeugen gehört:

Ministerpräsident a. D. Osswald,
Staatsminister Reitz,

Staatsminister Karry,
Oberbürgermeister a. D. Dr. Branner,
Sparkassendirektor Dr. Kurth.

Zu Beweisantrag Nr. 12 haben vor dem Ausschuß folgende Zeugen ausgesagt:

der Leiter der Revisionsabteilung der HLB, Kiessling,
der Leiter der Bilanzabteilung der HLB, Steinmann.

Zu Beweisantrag Nr. 15, der auch die Immobilienengagements Trade-Center und Schwabylon zum Inhalt hatte, wurden die nachfolgenden Zeugen vernommen:

Oberbürgermeister a. D. Dr. Branner,
Ministerpräsident a. D. Osswald,
Sparkassendirektor a. D. Dr. Schmidt, Marburg,
Prof. Hankel.

Zu Beweisantrag Nr. 22 sind als Zeugen gehört worden:

Stadtrat Jäkel,
Baudirektor Lortz,
Magistratsdirektor Rieger,
Fräulein Arents,
Fräulein Harth,
Herr Baurat Rath,
Herr Oberbaurat Hasselbach.

Zu Beweisantrag Nr. 13 hat der Ausschuß beschlossen, die Akten der Stadt Frankfurt am Main sowie des Planungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt in bezug auf Bebauungsplanung und Baugenehmigungsverfahren des Objektes „Sonnenring" zu Beweiszwecken heranzuziehen.

Wegen der Einzelheiten und des Inhalts der Beweisanträge wird auf die Anlagen zu diesem Bericht verwiesen.

Zu Beweisantrag Nr. 1:

1. **Der Zeuge Kirchgässner** hat im wesentlichen die Hintergründe und die Entstehung des Bauvorhabens „Sonnenring" geschildert und sein Engagement damit begründet, daß nach der ihm bekannten Situation auf dem Wohnungsmarkt in Frankfurt am Main ein Fehlbedarf von etwa 30000 bis 35000 Wohnungen bestanden habe. Darüber hinaus habe sich eine Marktlücke für ihn schon daraus ergeben, daß die Nachfrage nach Komfortwohnungen, wie er sie mit dem Sonnenring habe anbieten wollen, steigend gewesen sei und ein potentieller Interessentenkreis die Bequemlichkeit und den Komfort einer Stadtwohnung dieser Qualität aus Gründen der Arbeitsplatznähe einer Ansiedlung in den angrenzenden Städten, wie Königstein etc., vorgezogen hätte.

   Zu den Schwierigkeiten und zeitlichen Verzögerungen der Baudurchführung gab der Zeuge an, es habe in Frankfurt ein „Gewerkschaftskartell" gegeben, das von Anbeginn Widerstände gegen sein Objekt mobilisiert habe. So hätten ihm Vertreter der Neuen Heimat erklärt, „man werde die Mietropa am langen Arm des Baugenehmigungsverfahrens verhungern lassen".

   Auf Initiative der Neuen Heimat seien auch die hektographierten Beschwerdeschreiben von Sachsenhäuser Bürgern und die Proteste der Aktionsgemeinschaft Sachsenhäuser Berg zurückzuführen. Darüber hinaus habe die starke personelle Repräsentanz der Gewerkschaften in Magistrat und Bauausschuß zu einer politischen Bindung in der Entscheidung der Stadt über sein Bauvorhaben geführt, was faktisch zur

Folge gehabt habe, daß die Neue Heimat mehr oder weniger in Frankfurt die Bauplanung betrieben habe und die Stadt lediglich Vollzugsgehilfe der Neuen Heimat gewesen sei. In diesem Sinne sei er von Baudirektor Lortz angesprochen worden. Auch der frühere Planungsdezernent der Stadt Frankfurt, Kampffmeyer, sei diesen starken Einflüssen ausgesetzt gewesen und habe deshalb ihm gegenüber den Bau des von ihm als „Feudalbau" bezeichneten Sonnenring mit der Begründung abgelehnt, daß er zwar dem Vorhaben positiv gegenüber stehe, aber nicht dazu stehen könne, da er sonst nicht wiedergewählt werde.

Dieser starke gewerkschaftliche Einfluß habe sich auf die HLB ausgewirkt, die ständig aus politischer Rücksichtnahme Vollstrecker sozialdemokratischer Politik gewesen sei.

Lediglich Herrn Bothe, zu dem er langjährige Geschäftsbeziehungen gehabt habe, sei zu verdanken, daß er Widerstände innerhalb der HLB ausgeräumt habe.

Es sei ihm erstmal gelungen, diese Front zu durchbrechen, als er auf Anraten seines Architekten Balser mit dem damaligen Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt, Möller, ein Spendenabkommen geschlossen habe.

Der Zeuge gab an, er sei von dem Architekt Balser an einem Sonntag unter Hinweis darauf angerufen worden, daß ihm der Oberbürgermeister gegenübersitze und für ihn (Kirchgässner) im Falle einer Spende an die SPD tätig werden könne.

Es hätten daraufhin zwei Gespräche im früheren Dienstzimmer des Oberbürgermeisters in den Stadtwerken und am 4. 9. 1970 eine Besprechung im Rathaus der Stadt Frankfurt in Anwesenheit von Abteilungsleitern der Stadt Frankfurt stattgefunden.

Der Zeuge gab zunächst an, im Anschluß an die Besprechung vom 4. 9. 1970 sei ihm der Landtagsabgeordnete Nitzling vorgestellt worden, mit dem er auch eine Spendenvereinbarung über 140 Mio. DM getroffen habe und ihm auch erklärt habe, daß ohne Spendenzahlung die Besprechung hinfällig sei.

Auf Vorhalt räumte der Zeuge aber ein, dies sei vorher in dem Gespräch mit dem Oberbürgermeister Möller und dem Architekten Balser geschehen. Seine Skrupel über diese „Praxis" habe der Architekt Balser mit Hinweis darauf, daß die „Dresdner Bank" 200000 DM habe zahlen müssen und alle anderen Bauherren auch für den Erhalt der Baugenehmigungen Spendenzahlungen zu leisten hätten, zerstreut.

Im gleichen Sinne habe sich Herr Bothe ihm gegenüber geäußert, der seine Zahlung im Hinblick auf die Höhe der Spendenzahlung durch den Bankier Selmi als „lächerlich" bezeichnet habe.

Von dieser gängigen Spendenpraxis der Stadt Frankfurt sei er auch von anderen Bauträgern unterrichtet worden; so unter anderem von dem Geschäftsführer der DEBA, Herrn Theim, der ihn gefragt habe, „was er habe bluten müssen" und hierbei zugleich erklärt habe, daß die DEBA 140 T. DM an Spenden an die SPD geleistet habe.

Begünstigt worden sei diese Praxis dadurch, daß die Stadt absichtlich Bebauungspläne fehlerhaft aufgestellt habe, um Ausnahmegenehmigungen im Austausch gegen Spenden erteilen zu können. Er habe entsprechend der Vereinbarung zwei Tranchen der zugesagten Spende geleistet, und zwar am 9. 9. 1970 20000 DM und am 20. 9. 1971 25000 DM in Form von Schecks an den „WIR-Verlag". Im Zusammenhang mit seinen verschiedenen Vorsprachen bei der Baubehörde

habe Baudirektor Krämer vorher telefonisch die „Fischerfeldstraße" um „grünes Licht" bitten müssen, erst dann habe er bei Baudirektor Lortz jeweils den Teilbauschein abholen können. Auch sei er selbst verschiedentlich in der Fischerfeldstraße gewesen. Die zweite Spendenzahlung habe sich verzögert, und dadurch sei sein Bauantrag nicht mehr vor den Ferien in den Bauausschuß gelangt, sondern mit der Folge einer zeitlichen Verzögerung von einem halben Jahr erst nachher. Er habe deshalb Herrn Balser gebeten, Herrn Nitzling die Gründe für die Verzögerung mitzuteilen, was dieser mit Schreiben vom 6. 7. 1971 getan habe.

Am 15. 12. 1971 sei dann die „erste Teilbaugenehmigung" erteilt worden.

Der Zeuge bekundete ferner, er habe sich notariell zu einer weiteren Spende von 1,5 Mio. DM verpflichten müssen.

Im übrigen trug der Zeuge Kirchgässner vor, er sei durch rechtswidriges Handeln der HLB aus seinem Projekt gedrängt worden, und es sei ihm infolge von Knebelungsverträgen und kurzfristigen Kreditkündigungen nicht möglich gewesen, sich um andere Finanzierungen zu bemühen. Auch habe ihn die HLB in seinem Bemühen um die Bildung eines Finanzierungskonsortiums und die Verwertung des Immobilienobjektes gehindert. Im übrigen habe die HLB dem Vergleich der Stadt Frankfurt um eine Reduzierung der Stockwerke nicht zustimmen dürfen, was mit Rücksicht auf die überdimensionierten Installationen und Nebenanlagen zu erheblichen Verlusten geführt habe.

Der Zeuge Kirchgässner gab ferner an, Herr Bothe habe ihm erklärt, als er von der durch die Organe der HLB noch nicht genehmigten Finanzierungszusage an die Strabag Bau AG erfahren und sich besorgt gezeigt habe, er könne beruhigt sein, daß sein Antrag durchginge; denn er habe Ministerpräsident Osswald im Zusammenhang mit einem Kredit (der Nass. Sparkasse) für ein privates Bauvorhaben in Bad Hersfeld schon mal aus der Patsche geholfen, und dieser sei ihm verpflichtet.

2. **Der Zeuge Arndt** hat vorgetragen, daß er von Spenden der Mietropa erstmals im September 1976 erfahren habe und dies zum Anlaß genommen habe, einen der CDU nahestehenden Amtsjuristen mit der Klärung der Vorwürfe zu beauftragen.

   Dieser sei zu dem Ergebnis gelangt, daß kein Zusammenhang zwischen Spenden und einer bestimmten Behandlung des Bauvorhabens „Sonnenring" seitens der Städtischen Baubehörde bestehe. Dies sei ihm auch in einem darauffolgenden Gespräch von Herrn Nitzling bestätigt worden.

   Der Zeuge berichtete ferner, daß das Stadtplanungsamt und die sonstigen Dienststellen der Stadt Frankfurt einschließlich der Stadtverordneten zunächst bemüht gewesen seien, daß Projekt „Sonnenring" zu realisieren.

   Bedingt durch eine negative Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs 1973 auf Klage von Nachbarn gegen den Bebauungsplan, sei die Stadt Frankfurt gezwungen worden, von der im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehenen Geschoßflächenziffer von 2,41 abzugehen, wie sie für den Sonnenring vorgesehen gewesen sei. Hierdurch und aufgrund inzwischen eingetretener Änderung der planerischen Vorstellungen der Stadt Frankfurt habe die Stadt nur noch eine Geschoßflächenziffer von 2,0 akzeptiert.

   Dies sei der Grund für die Stadt Frankfurt gewesen, eine Reduzierung

der Stockwerke zu verlangen; schließlich sei mit der HLB ein Vergleich geschlossen worden über eine Stockwerkshöhe von 16 am südlichen und 9 Stockwerken am nördlichen Ring. Dieser Vergleich sei Gegenstand einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gewesen, die sich mit der Mehrheit ihrer Stimmen aus allen Fraktionen für Annahme dieses Vergleiches ausgesprochen habe. Der Vergleich habe gleichzeitig den Anlaß für ein Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Vollhard und Usinger gegeben, die in dem bisherigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Schadensersatzansprüche als möglich angesehen hätten.

Der Zeuge gab weiter an, er sei von Prof. Hankel gedrängt worden, seinen Einfluß geltend zu machen, die Bebauung in der ursprünglich vorgesehenen Form zu genehmigen, um erheblichen Schaden von der HLB abzuwenden.

Er selbst sei der Auffassung gewesen und habe dies auch gegenüber Prof. Hankel erklärt, daß aus wirtschaftlichen Gründen nicht weitergebaut, sondern versucht werden sollte, Schadensersatz von der Stadt Frankfurt einzuklagen.

In diesem Sinne habe er sich auch im Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der Diskussion um die Annahme des Vergleichs geäußert.

Der Zeuge Arndt hat weiterhin angegeben, daß sich der Geschäftsführer der Mietropa, Kirchgässner, als Ausgleich für eine übermäßige Ausnutzung der Geschoßflächenziffer auf 2,4 notariell verpflichtet habe, einen Infrastrukturbeitrag von 1,5 Mio. DM zu leisten. Dieser sollte in eine Stiftung eingezahlt werden und für den Bau eines Kindergartens und den Ausbau einer Schule in unmittelbarer Nachbarschaft des Sonnenrings verwendet werden.

In diese Stiftung hätten sich auch andere Bauherren bei Ausnutzung bestimmter Geschoßflächenziffern zu zahlen verpflichtet. Die Stiftung habe im Jahre 1971 noch nicht bestanden, sondern sei lediglich unter dem Arbeitstitel „Stiftung Sozialbau" behandelt worden.

Sie sei später mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichtet worden und habe den offiziellen Namen „Stiftung Soziale Wohnhilfe" erhalten, für den ein Vorstand und ein Stiftungsbeirat mit Vertretern aller gesellschaftlichen Gruppen gebildet worden sei. Mangels späterer überhöhter Ausnutzung der Geschoßflächenziffer sei die vereinbarte Zahlung von 1,5 Mio. DM unterblieben.

3. **Der Zeuge Prof. Hankel** gab an, er sei über das Engagement Sonnenring erst im Herbst 1972 durch einen umfassenden Bericht von Herrn Bothe unterrichtet worden. Bis zu diesem Zeitpunkt sei das Engagement ausschließlich von der Landesbausparkasse geführt und erst Anfang 1973 auf die Bank übertragen worden. Es hätten sich wegen des Umfanges und der Vermarktung des Objekts bereits bestimmte Befürchtungen bei ihm eingestellt; keinesfalls sei aber schon die Unverkäuflichkeit des Objekts ersichtlich geworden.

   Nach seiner Ansicht habe sich die Bank durch die Aktivitäten der Landesbausparkasse bis zur „Halskrause" in dem Projekt beteiligt, so daß die Bank aus Zug- und Rechtszwang geradezu zum Handeln verpflichtet gewesen sei und keinen anderen Weg mehr gesehen habe, als das Projekt durchzuziehen. Dies habe ihn auch veranlaßt, den Vergleich mit der Stadt Frankfurt nicht abzuschließen, sondern eine Bauausführung in der ursprünglichen Konzeption gegenüber dem Bürgermeister und dem Planungsausschuß der Stadt Frankfurt zu versuchen. Denn die Kosten für die weitere Bauausführung seien unverhältnismä-

ßig gewesen angesichts des Problems, daß die Bank bei reduzierter Baumasse nur über noch höhere qm-Preise eine ohnehin schwierig gewordene rentierliche Verwertung hätte erreichen können. Ein Prozeß sei ihm aber von Ministerpräsident a. D. Osswald unter Hinweis auf den Rufschaden der HLB und der Stadt Franfurt verwehrt worden. Er selbst habe diese Auffassung für die HLB geteilt, da, solange prozessiert worden wäre, das Objekt nicht zu verkaufen, noch nicht einmal fertigzustellen gewesen wäre. Aus diesem Grunde habe er die Anweisung von Ministerpräsident a. D. Osswald innerlich geteilt und hätte auch einer Konfrontation einen Kompromiß mit der Stadt vorgezogen.

Von einem Rechtsgutachten über festgestellte Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Frankfurt am Main gab der Zeuge an, nichts gewußt zu haben.

4. **Der Zeuge Kreling** sagte aus, daß die Bebauung aufgrund eines im Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof festgestellten rechtswidrigen Bebauungsplanes auf der Grundlage von Befreiungen durchgeführt worden sei.

Bei dem Projekt Sonnenring, das für alle Beteiligten von Anbeginn schwierig erschienen sei — auch in Hinsicht auf Stadtgestaltung —, habe der Planungsausschuß dafür votiert, eine Teilbaugenehmigung ohne Festlegung einer Geschoßflächenziffer für das gesamte Vorhaben bis Erdoberkante zu geben, weil es keinen Streit über die Tatsache der Bebauung an dieser Stelle an sich gegeben habe.

Dies sei zur damaligen Zeit kein Einzelfall in der Praxis des Ausschusses gewesen. Zwar habe der Planungsausschuß keine Baugenehmigungen erteilen können, da dies in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich der Bauaufsicht falle, jedoch habe seit 1968 auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung ein Einvernehmen mit dem Magistrat bestanden, in wichtigen und größeren Projekten den Planungsausschuß einzuschalten.

Im Planungsausschuß habe es keine parteipolitischen Kontroversen zu Teilbaugenehmigungen gegeben, sondern die Beschluß- und Mehrheitsbildung sei sehr häufig quer durch die Fraktionen gegangen.

Es habe erst 1973 eine öffentliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem Vergleich der Stadt Frankfurt mit der HLB gegeben.

Der Zeuge gab ferner auf Frage an, daß die Zahlung bzw. Verpflichtung zur Zahlung von sogenannten „Infrastrukturbeiträgen" bei übermäßiger Ausnutzung von Geschoßflächenziffern Gegenstand von Diskussionen im Planungsausschuß gewesen sei und einschließlich im Falle der Mietropa zwischen den Fraktionen kein Streit über diese Dinge entstanden sei und es nie zu einer politischen Frontstellung gekommen sei. Vielmehr habe der Planungsausschuß diese Leistungen als Ausgleich für intensive Nutzung bestimmter Geländeteile angesehen.

Auf weitere Fragen gab der Zeuge an, daß die Tagesordnung der Ausschußsitzung von dem Ausschußvorsitzenden verantwortlich festgelegt worden sei, auch wenn ein Anliegen auf Aufnahme in die Tagesordnung im Einzelfall von dem Magistrat vorgebracht worden sei. In aller Regel habe der Ausschuß nur Gegenstände mit Beratungsreife als Tagesordnungspunkte erwartet; ob und wann dies der Fall gewesen sei, habe man vorher nicht absehen können. Eine Einflußnahme auf eine bestimmte Entscheidung, indem man etwa einen Beratungspunkt in die Tagesordnung aufnahm, scheide aus.

Denn es habe eine Vereinbarung in der Stadtverordnetenversammlung gegeben, was auch der bestehenden Geschäftsordnung entspreche, daß auf Hinweis einer Fraktion auf die noch nicht abgeschlossene Beratung in ihren Gremien der Punkt einvernehmlich zurückgestellt worden sei. Aus diesen Gründen sei die Aufnahme eines bestimmten Themas in die Tagesordnung kein entscheidendes Faktum.

Die Frage, ob er das Gefühl gehabt habe, daß die Erteilung von Teilbaugenehmigungen bewußt verzögert worden sei, verneinte der Zeuge. Er gab vielmehr an, daß das Projekt „Sonnenring" für alle, auch für die die zugestimmt hätten, nie ein „geliebtes Projekt" gewesen sei und sich der Ausschuß in dieser Angelegenheit schwergetan habe. Daraus seien natürlich Verzögerungen eingetreten, indem von jeder Seite einmal eine Zurückstellung erbeten worden sei.

Als Motiv lediglich für die Erteilung von Teilbaugenehmigungen nannte der Zeuge u. a. stadtplanerische Gründe und den erheblichen Unmut von Bürgern und Anliegern. Zwar gebe die Hessische Bauordnung bei Vorliegen einer Teilbaugenehmigung Ansprüche auf eine Gesamtbaugenehmigung, jedoch bestehe immer die Hoffnung, wie der spätere Vergleich zeige, noch Einfluß nehmen zu können, wenn es um sehr intensive Bebauung gehe.

5. **Der Zeuge Bothe** führte aus, die Gründe für das Kreditengagment „Sonnenring" hätten ihren Ursprung bereits in früheren Kreditgewährungen an Herrn Kirchgässner im Zusammenhang mit anderen Bauprojekten. Er habe aus dieser Zeit Herrn Kirchgässner als befähigt für die Planung und Durchführung solcher Objekte kennengelernt; die Projekte seien problemlos und rentierlich für die Bank abgewickelt worden. Die ersten auf das Objekt Sonnenring beantragten Grundstücksankaufskredite seien gegeben worden, um ein größeres Gelände für eine spätere komplexe Bebauung am Sachsenhäuser Berg zu arrondieren.

Auch wenn Kirchgässner, ähnlich wie die übrigen Großbauherren, nicht über eine Liquidität „erster Klasse" verfügt hätte, so hätten mit den Kreditengagements für die Bank keine größeren Risiken bestanden. Denn nach Arrondierung des Geländes seien die qm-Preise um ein Vielfaches gestiegen, da zwar einzelne Grundstücke vorher nicht, danach aber baulich nutzbar geworden seien. Hierdurch bedingt hätten die Grundstücke eine ausreichende Sicherheit für die gegebenen Kredite dargestellt. Darüber hinaus habe ihn der Bauboom in der Stadt Frankfurt und die steigende Nachfrage nach Eigentumswohnungen zu dieser Einschätzung berechtigt. Nach seinen Erfahrungen und Kenntnissen aus vielfältigen Finanzierungen von Eigentumswohnungen in dieser Zeit sei es so gewesen, daß Eigentumswohnungen häufig bereits im Planungszustand verkauft worden seien und die Finanzierung von Eigentumswohnungen hohe Gewinne erbracht habe.

So seien auch die zum Teil durch die HLB finanzierten Wohnungen der DEBA in der Nähe des Sonnenrings für etwa 2000 DM pro qm verkauft worden. Schließlich sei auch für ihn entscheidend gewesen, daß es für die Bebauung des Sonnenrings im Einvernehmen mit der Stadt Frankfurt einen Architektenwettbewerb gegeben habe und er aus diesem Umstand „besten Gewissens" davon habe ausgehen können, daß die städtischen Gremien eine großzügige Hochhausbebauung gestatten würden.

Die Verluste bei dem Kreditengagement „Sonnenring" sind nach Ansicht des Zeugen auch auf einen stark ausgeweiteten Expansionskurs zurückzuführen, auf das Bestreben, bei der Bilanzausweitung und den

Neugeschäften nicht allzusehr hinter Schwesteranstalten und privaten Hypothekenbanken zurückzustehen. Hierdurch sei man vielleicht etwas an zu vielen Stellen ins Immobiliengeschäft mit der Folge von Risikoerhöhungen für die Bank eingestiegen. Entscheidend sei auch der sich vollziehende absolute Wandel in der Baupolitik innerhalb der Stadt Frankfurt gewesen. Mit dem Ende der „Ära Kampffmeyer", einem absoluten Anhänger von Hochhäusern und konzentrierter Bebauung, seien die Bank und das Objekt mit massiven Initiativen der Ortsvereine und Ortsbeiräte konfrontiert worden, die diese Form eines „menschenunwürdigen Wohnens" abgelehnt hätten. Dies sei nicht ohne Wirkung geblieben und habe zu einer starken Verunsicherung der städtischen Gremien geführt und sie zu einer zögernden und zurückhaltenden Haltung in der Erteilung von Teilbaugenehmigungen bestimmt.

Hierdurch seien zeitliche Verzögerungen von mehr als 1½ Jahren eingetreten, was zur Folge gehabt habe, daß das Projekt in die Hochzinsphase – belastet mit den schwierigeren Verhältnissen des Immobilienmarktes – geraten sei. Ohne diese Verzögerung und bei rechtzeitiger Fertigstellung hätte man das Projekt Sonnenring sicher noch rentierlich verwerten können.

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Kirchgässner erklärte der Zeuge, er habe zu keiner Zeit Herrn Kirchgässner gegenüber erklärt, Herr Selmi habe 200000 DM als Spende an die SPD erbracht.

Von Spendenzahlungen selbst habe er auch nichts gewußt, sondern nur davon gehört und in diesem Sinne Herrn Kirchgässner im Gespräch vielleicht berichtet. Im übrigen sei es typisch für Herrn Kirchgässner, spätere Vorgänge in ein früheres Gespräch zu projizieren. Eine etwaige Zahlung Selmis könne zu dieser Zeit auch nicht stattgefunden haben.

Angesprochen auf die Aussage von Herrn Kirchgässner, er habe ihn im Zusammenhang mit seiner Besorgnis um die von den Organen der HLB nicht genehmigten Finanzierungszusagen an die Strabag Bau AG mit den Worten beruhigt, „er habe Ministerpräsident a. D. Osswald in einer persönlichen Kreditangelegenheit aus der Patsche geholfen; deswegen sei ihm Ministerpräsident a. D. Osswald verpflichtet gewesen", erklärte der Zeuge, daß dies nicht stimmen könne. Im Verhältnis zwischen ihm und Ministerpräsident a. D. Osswald sei es vielmehr so, daß, wenn überhaupt, er Herrn Ministerpräsident a. D. Osswald zu danken verpflichtet sei, weil er ihn zum kommissarischen Vorsitzenden der HLB gemacht habe, was bekanntlich eine gewisse Hochschätzung und ein Wohlwollen voraussetze. Er hätte sich deswegen schon mit Rücksicht darauf nicht so undankbar gezeigt, Herrn Kirchgässner gegenüber so etwas zu äußern. Es treffe zwar zu, daß die Osswald GmbH einen Antrag über einen Kredit für eine Industriefinanzierung von 490000 DM gestellt habe; hierin habe er aber keinen ungewöhnlichen Vorgang gesehen. Dieser Kreditantrag sei von einem Sparkassendirektor zugeleitet worden, wobei er nicht mehr genau wisse, ob ihm dieser Antrag persönlich übergeben worden sei.

Er habe daraufhin in der Annahme, es handele sich um einen Organkredit, den Antrag vom Vorstand genehmigen lassen und die Aufsichtsbehörde um Genehmigung ersucht. Dies sei geschehen, wobei darauf hinzuweisen sei, daß der Kredit zu normalen Konditionen gewährt worden sei. Im übrigen sei es nicht unüblich gewesen und sei von allen Bausparkassen so praktiziert worden, daß aus angesparten, aber nicht in Anspruch genommenen Bausparverträgen Bausparkredite an Dritte gezahlt worden seien.

Daneben sei es auch bei der Landesbausparkasse nicht ungewöhnlich gewesen, industrielle Bauvorhaben zu finanzieren; das Kontingent an Engagements dieser Art könne er allerdings nicht mehr angeben.

Der Zeuge Bothe räumt auf Vorhalt ein, er habe ohne Zustimmung der Beschlußgremien der HLB der Strabag Bau AG die bekannte Finanzierungszusage erteilt.

Er habe auch genehmigt, daß der erste Baukredit entgegen der Kreditzusage der HLB nicht für die Wohndecks, sondern für das Bürotel verwendet worden sei.

Dies habe er deshalb getan, um der Strabag Bau AG, die eine sehr solvente Großbaufirma sei, nicht die Möglichkeit zu geben, aus ihrer Fertigstellungsgarantie und ihrem Angebot auszusteigen.

Denn hätte er eine Zeitlang gewartet, wäre die Strabag Bau AG nur auf der Grundlage eines um etwa 20 Mio. DM höheren Angebotes zur Bauausführung bereit gewesen.

Er habe sich deswegen als Vorstandsmitglied verantwortlich gesehen, diese Entscheidung zu treffen.

Bei der Verwendung der Mittel für das Bürotel sei er von ähnlichen Überlegungen ausgegangen. Es sei ihm bekannt gewesen, daß das Baugenehmigungsverfahren in Frankfurt eine vieljährige Dauer gehabt hätte und ein Abwarten der Genehmigung für die Wohndecks für die Strabag Bau AG wiederum die Möglichkeit der Vertragsauflösung gegeben hätte. Darüber hinaus sei er davon ausgegangen, daß ohnehin das gesamte Projekt errichtet werden solle und die HLB nach bereits investierten 50 Mio. DM keine Bauruine vor den Toren der Stadt Frankfurt werde stehen lassen.

Im nachhinein wäre dies sicher der billigere Weg gewesen; aber aus damaliger Sicht habe er sich zu dieser unternehmerischen Entscheidung verpflichtet gefühlt.

6. **Der Zeuge Dr. Kampffmeyer** gab an, daß das Bauvorhaben „Sonnenring" im Gegensatz zu dem benachbarten Bauobjekt „Merian" während seiner Amtszeit als Planungsdezernent zwingende rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung nicht erfüllt habe. Es sei die Erschließung nicht gesichert gewesen, und es seien sogenannte „Störparzellen" vorhanden gewesen; Grundstücke, die sich nicht in Eigentum des Bauherrn Kirchgässner befunden hätten, die aber für die Bebauung oder Erschließung erforderlich gewesen seien. Aus diesem Grunde habe für die Stadt Frankfurt zunächst keine Möglichkeit bestanden, das Bauvorhaben zu genehmigen.

   Es habe seiner Erinnerung nach im Herbst oder Winter 1970 eine Besprechung mit Kirchgässner stattgefunden, in der Kirchgässner erklärt worden sei, das Vorhaben sei noch nicht genehmigungsfähig.

   Auf Vorhalt, warum die Stadt Frankfurt im Bereich des Gebiets um den Sonnenring insgesamt 3 Bebauungspläne aufgelegt habe, obwohl die Erschließung nicht möglich gewesen sei, erklärte der Zeuge, daß sich dieses Verfahren als notwendige Folge entsprechender verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen ergeben habe und die Verzögerungen keinesfalls auf ein gewolltes Verhalten der Stadt Frankfurt zurückzuführen sei. Soweit der Zeuge Kirchgässner diese Auffassung geäußert habe, sei dies nur zu erklären aus dem „Ressentiment eines Menschen, der Großes vorgehabt habe und einfach nicht zum Zuge gekommen sei".

Angesprochen auf die angebliche Bezeichnung des Vorhabens Sonnenring als Feudalbau und die damit begründete Ablehnung dieses Bauprojekts erklärte der Zeuge unter Berufung auf alle Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt, daß er Stadtplanung nie für bestimmte Klassen betrieben habe, sondern seine Intentionen in der Schaffung von Stadtbereichen mit starker soziologischer Mischung gelegen und sich gegen die Bildung von Wohngettos gerichtet hätten.

Er habe eine Fülle von Maßnahmen zugunsten gehobener Bevölkerungsschichten durchgeführt; u. a. auch das Objekt „Merian", das von seinen Erwerbskosten auch nicht gerade auf „bescheidene Einkommensschichten" zugeschnitten gewesen sei.

Zu Spenden Kirchgässners konnte der Zeuge nichts sagen.

7. **Der Zeuge Müller-Raemisch** schilderte zunächst die Entwicklung des Bauplanungsverfahrens in dem das Bauvorhaben „Sonnenring" betreffenden Stadtteil: Die Stadt Frankfurt sei seit 1967 mit der Aufstellung von Bebauungsplänen für dieses Gebiet befaßt gewesen. Die relativ lange Dauer sei darauf zurückzuführen, daß die Bebauungspläne aufgrund der relativ hohen Ausnutzung des Geländes auf erhebliche Einsprüche, Bedenken und Anregungen der Bevölkerung gestoßen seien und außerdem während dieser Zeit einige Grundsatzurteile des Verwaltungsgerichtshofs das gesamte Planungsgeschehen in der Weise beeinflußt hätten, daß keine Genehmigungen hätten erteilt werden können. Wegen des Bauvorhabens „Sonnenring" habe am 4. September 1970 eine Besprechung zwischen dem damaligen Oberbürgermeister Möller, allen am Planungsverfahren beteiligten Abteilungsleitern der Stadt Frankfurt und Herrn Kirchgässner stattgefunden.

Ergebnis dieses Gespräches, an dem er teilgenommen habe, sei gewesen, daß Herr Kirchgässner nochmals sehr eindeutig darauf hingewiesen worden sei, daß in diesem Bereich, der Außengebiet gewesen sei, erst bei Vorliegen der planungsrechtlichen Voraussetzungen mit einer Baugenehmigung zu rechnen sei. Entgegen der Aussagen des Zeugen Kirchgässner sei nach diesem Gespräch das Bauplanungsverfahren nicht vorangetrieben worden, wie der Zeuge auf Vorhalt erklärt. Es sei vielmehr so wie bisher mit hoher Intensität weiterbetrieben worden, da die Stadt Frankfurt ohnehin darauf angewiesen gewesen sei, weitere Wohnungen in diesem Gebiet zu schaffen und andererseits das Aufstellen des Flächennutzungsplanes als Voraussetzung für den Bebauungsplan im Lauf gewesen sei. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen seien erst mit dem Sitzungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung am 27. Mai 1971 gegeben gewesen, so daß bis zu diesem Zeitpunkt das Genehmigungsverfahren nicht habe durchgeführt werden können.

Der Zeuge gab auf Vorhalt weiter an, er könne sich nicht vorstellen, daß die Nassauische Heimstätte hinter den Beschwerden von Anliegern und Bürgern gestanden habe, von denen bei erstem Bebauungsplan 658 und beim zweiten Bebauungsplan noch über 500 eingegangen seien. Soweit sich hierunter Bewohner des „Merian-Objektes" befunden hätten, sei dies auf ihre berechtigten Interessen als Anlieger zurückzuführen.

Die Fehlerhaftigkeit von Bebauungsplänen habe sich aufgrund von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ergeben. Im übrigen halte er die Behauptung Kirchgässners, man habe absichtlich die Bebauungspläne fehlerhaft konzipiert, um Befreiungen erteilen zu können, für absurd.

Denn schließlich setze eine Befreiung notwendigerweise einen Bebauungsplan voraus, da bekanntlich nur von einem Bebauungsplan befreit werden könne. Soweit aus dem äußeren Eindruck ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Besprechung beim Oberbürgermeister Möller am 4. September 1970 und der Offenlegung des Planes am 3. November 1970 angenommen werden könne, sei dies unzutreffend. Der neue Flächennutzungsplan, zu dem die Stadt Frankfurt durch das „Gießener Urteil" des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes verpflichtet worden sei, sei bereits im August 1970 fertig gewesen.

Daran habe sich dann nahtlos der Anlauf des Bebauungsplanes angeschlossen, so daß von dem datenmäßigen Ablauf die Zeit zwischen dem 4. September 1970 und dem 3. November 1970 als normal anzusehen sei, um einen „fix und fertigen Bebauungsplan" durch die Gremien zu bringen und dann auszulegen.

Einer besonderen Beschleunigung habe es deshalb von den Zeitabständen her nicht bedurft. Von einem Zusammenhang zwischen dem Gespräch zwischen Oberbürgermeister Möller und dem Zeugen Kirchgässner und einer Zahlung an den Verlag „Wir" sei ihm nichts bekannt.

8. **Der Zeuge Krämer** führt aus, er sei zur Zeit des Objektes „Sonnenring" als Leiter des Bauverwaltungsamtes mit dem Projekt aus seiner Zuständigkeit für die Erschließung nach dem BBauG und in der Frage des Infrastrukturbeitrages befaßt gewesen. Im Gegensatz zu den Bauvorhaben der Merian-Baugesellschaft und der DEBA habe es bei dem Bauvorhaben der Mietropa an den Voraussetzungen der Erschließung und, hierdurch bedingt, an der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens gefehlt. Die Erschließung für Merian und DEBA sei möglich gewesen einerseits über den Grethenweg und andererseits über den großen Hasenpfad bzw. den Grethenweg. Bei dem Bauvorhaben Kirchgässners/Mietropa sei hingegen der Grethenweg in seiner Fortsetzung direkt durch das Baugrundstück verlaufen; außerdem hätten Unklarheiten über den Ausbaugrad, Ausbaubreite der Mailänder Straße, die im Westen das Baugrundstück umfahre, bestanden. Ein Zusammenhang zwischen anderen Vorleistungen als den planungsrechtlichen Voraussetzungen eines Bauvorhabens und einem Bebauungsplan sei weder rechtlich noch tatsächlich möglich.

Diese seien erstmals im November 1971 gegeben gewesen, und dies sei der Bauaufsicht mit Schreiben vom 16. November mitgeteilt worden. In dem Schreiben, das der Zeuge dem Ausschuß in Ablichtung überreichte, heißt es ferner: „Gegen die Erteilung des Bauscheines haben wir nichts mehr einzuwenden": Der Zeuge erläuterte anhand eines Planes ausführlich seine Angaben und führte hierzu aus, daß das Baugrundstück „Sonnenring" nicht über die Darmstädter Landstraße hätte erschlossen werden können, sondern dies nur über die Mailänder Straße hätte erreicht werden können, wobei aus verkehrsplanerischen Abwägungen zunächst mit dem Landesamt wegen des Stadtringes die Breite der Mailänder Straße hätte geklärt werden müssen; zudem habe wegen der ungeklärten Straßensituation noch kein Kanal errichtet werden können. Auf diese Sachzwänge seien deshalb seine Entscheidungen und der Verlauf des Objektes zurückzuführen.

Zu den Behauptungen des Zeugen Kirchgässner, er habe vor Erteilung von Bauscheinen erst die „Fischerfeldstraße um grünes Licht" bitten müssen, erklärte der Zeuge, daß Kirchgässner gelogen habe und er seinen Vorgesetzten, Stadtrat Dr. Haverkampf, gebeten habe, Strafanzeige gegen den Zeugen Kirschgässner zu stellen. (Das Schreiben

vom 18. Mai 1977 wurde als Anlage 2 dem stenographischen Bericht vom 26. Mai 1977 angefügt.)

Von Spenden habe er nichts gewußt. Ebensowenig habe er in der Bearbeitung von Bauvorhaben Kontakte zu politischen Gremien gehabt und vorher „die eine oder andere Frage mit der Mehrheitspartei" abgestimmt.

Zum Beweis hierfür berief sich der Zeuge auf das Verfahren der Stadt Frankfurt in der Phase der sogenannten „Neuen Baupolitik". Danach seien die Entscheidungen in Befreiungsfällen von gemeinsam besetzten Ausschüssen und in gemeinsamer Sitzung von Bauausschuß und Ausschuß für Stadtentwicklung und Regionale Planung weitgehend einmütig gefällt und von allen Parteien getragen worden.

Der Zeuge trug weiter vor, daß die Zahlung eines Infrastrukturbeitrages nichts mit dem Zustandekommen eines Bebauungsplanes zu tun gehabt habe, sondern als Ausgleich für besonders intensive Nutzung eines Grundstückes geleistet worden sei.

Seine Aufgabe habe lediglich darin bestanden, sicherzustellen, daß dem Vorsitzenden des Bauausschusses und der Ausschüsse für Stadtentwicklung und Regionalplanung von der Abgabe der notariellen Verpflichtungserklärung Kenntnis gegeben worden sei. Im übrigen habe er auf die Tagesordnung des Planungsausschusses keinen Einfluß gehabt; dies sei von dem Stadtplanungsamt vorbereitet worden. Er habe lediglich Herrn Kreling als Ausschußvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden berichtet, daß der Infrastrukturbeitrag gezahlt worden sei.

Zu dem Gespräch zwischen Oberbürgermeister Möller, den Abteilungsleitern der Stadt Frankfurt und dem Zeugen Kirchgässner zitierte der Zeuge unter anderem aus einem Vermerk, „Herr Kampffmeyer sagte darauf, der Bauantrag müsse vorliegen, damit nachbarrechtlich überhaupt verhandelt werden kann". Herr Kirchgässner fragte: „Könnte nicht schon nach Ausräumung der Nachbareinsprüche eine Aushubgenehmigung gegeben werden?". Herr Möller sagt: „Nein, der Bebauungsplan muß so schnell wie möglich durchgebracht werden".

9. **Der Zeuge Lortz** hat bekundet, daß Voraussetzung für die Erteilung der Teilbaugenehmigung die Zustimmung der Stadt Frankfurt, die Verhandlungen und die Zustimmung der Nachbarn und die sicherheitlichen Anforderungen gewesen seien. Der Bauantrag für das Bürotel sei am 6. November 1970, für den Sonnenring am 8. 2. 1971 eingegangen.

Auf die Frage, warum für das Bauvorhaben „Sonnenring" Teilbaugenehmigungen erteilt worden seien, erklärte der Zeuge, er habe diese nur deswegen gegeben, weil er von der späteren Genehmigung in der eingereichten Form hätte ausgehen können. Mit Rücksicht auf einige Unklarheiten wegen der Geschoßflächenziffer sei der Teilbescheid unter dem Vorbehalt späteren Änderungen erteilt worden, wobei ausdrücklich in dem Teilbescheid auch darauf hingewiesen worden sei, daß hieraus noch kein Anspruch auf die gesamte Baugenehmigung abgeleitet werden könne.

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge weiter, daß eine Behandlung der Teilbaugenehmigung im Planungsausschuß im Sommer 1971 nicht zu einer früheren Erteilung hätte führen können, da die Bauaufsicht als die für die Erteilung zuständige Stelle nicht im Planungsausschuß vorgetragen habe. Hinsichtlich des Antrages sei die Prüfung bei der Bauaufsicht immer parallel gelaufen, um nach Vorliegen der bebauungs-

planmäßigen Voraussetzungen möglichst schnell die Teilbaugenehmigung erteilen zu können. Im Falle des Bauvorhabens „Sonnenring" seien die endgültigen Pläne erst sehr viel später eingegangen; auch habe die Teilbaugenehmigung schon wenige Tage später, nachdem die letzte Nachbarzustimmung für das Bürotel im Dezember eingegangen sei, erteilt werden können.

Von Spenden und davon, daß vor Erteilung von Teilbaugenehmigungen das Placet der „Fischerfeldstraße" hätte eingeholt werden müssen, sei ihm nicht nur für das Bauvorhaben „Sonnenring" nichts bekannt geworden.

10. **Der Zeuge Berkemeier** gab zunächst einen Überblick über die Entwicklung der Baupolitik der Stadt Frankfurt.

Er gab an, daß sich etwa 1968 oder 1969 Unmut über die Bebauung ohne Bebauungsplan eingestellt habe, und daß, nachdem Bürgerinitiativen und das Stadtparlament festgestellt hätten, daß bei der Frankfurter Bauverwaltung die legale Praxis der Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen einen „gewissen Grad" erreicht habe, das Stadtparlament Planungsangelegenheiten an sich gezogen und der Entscheidungsbefugnis des Planungsausschusses übertragen habe. Dies habe zum Beispiel bewirkt, daß bei Ablehnung durch den Ausschuß eine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung nicht erteilt worden sei. Das Objekt „Sonnenring" sei zu Beginn von allen Parteien getragen worden und sei auch im Planungsausschuß nicht kontrovers diskutiert worden. Erst im Sommer 1973 habe es harte Auseinandersetzungen im Stadtparlament und in der Öffentlichkeit um die Geschoßflächenziffer gegeben, die schließlich zu einem Kompromiß in bezug auf den Bau des einen Ringes mit 16 und des anderen Ringes mit 9 Geschoßen geführt hätten.

Zum Verfahren der Ausschußsitzungen und der Aufstellung der Tagesordnung gab der Zeuge an, daß die Tagesordnung von ihm als Vorsitzendem aufgestellt worden sei. Grundlage seien entscheidungsreife Vorlagen der Verwaltung gewesen, die bei dem zuständigen Sekretär des Stadtverordnetenbüros, Herrn Weber, gesammelt worden seien. Daneben habe zwischen den einzelnen Fraktionen die einvernehmliche Regelung bestanden, daß auf Wunsch einer Fraktion ein Thema auf die Tagesordnung hätte gesetzt oder abgesetzt werden können.

An Sitzungen des Ausschusses hätten Bauherren nicht teilgenommen. Auch sei es nicht geschehen noch möglich gewesen, die Tagesordnung zu beeinflußen. Soweit der Ausschuß über die erste Teilbaugenehmigung für Sonnenring entschieden habe, könne dies nur aufgrund einer Magistratsendvorlage geschehen sein. Von Spenden des Zeugen Kirchgässner sei ihm erst aus der Zeitung etwas bekannt geworden.

Zu den Infrastrukturbeiträgen erklärte der Zeuge, sie hätten in den Beratungen des Ausschusses keine Rolle in der Entscheidung gespielt, ebensowenig wie die Zahlung Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung gewesen sei. Die Infrastrukturbeiträge seien nach Auffassung der Stadt Frankfurt völlig legal gewesen und seien als Ausgleich für besonders intensive Grundstücksnutzungen gedacht gewesen. Darüber hinaus sei zu diesem Zweck eine offizielle Stiftung mit Genehmigung des Innenministers gegründet worden, an die diese Beiträge abgeführt worden und für den Bau von Altenheimen und ähnlichen Sozialeinrichtungen verwandt worden seien.

11. **Der Zeuge Balser** hat vorgetragen, daß für die Verzögerungen der Baumaßnahme ursächlich sei, daß sich die benötigte Grundfläche anfänglich nicht im Besitz der Mietropa befunden habe und lange Zeit die von der Bauaufsichtsbehörde geforderten Nachbarschaftserklärungen nicht vorgelegt worden seien. Die Nichterteilung der beantragten Baugenehmigung im vollen Umfange sei auf politische Gründe zurückzuführen. Er habe am 5. 6. 1970 ein Schreiben an seinen Jugendfreund, den Oberbürgermeister Walter Möller, gerichtet und hierin um eine Prüfung der Bauobjekte „Sonnenring" und „Sonnenhügel" der DEBA gebeten.

    Gleichzeitig habe er in diesem Schreiben mitgeteilt, daß er ihm im Anschluß an eine Besprechung am 9. 6. 1970 den Zeugen Kirchgässner vorstellen wolle, was dann auch geschehen sei. An weiteren Besprechungen habe er nicht mehr teilgenommen.

    Von Spenden an die SPD habe er von dem Zeugen Kirchgässner erfahren, der ihm gegenüber erklärt habe, er wolle etwas für die SPD tun.

    Das Schreiben vom 6. 7. 1971 an den damaligen Schatzmeister des SPD-Unterbezirks Frankfurt, Erich Nitzling, sei auf Wunsch von Herrn Kirchgässner veranlaßt worden, der ihm mitgeteilt habe, daß die zweite Spende „versiebt" worden sei und er ihm als Parteifreund mitteilen möge, daß es dem Zeugen Kirchgässner peinlich sei. Herrn Nitzling habe er nicht persönlich gekannt; er habe ihn erstmals bei einer öffentlichen Ausstellung des Architektenwettbewerbs „Trade Center" getroffen; später sei Herr Nitzling in Begleitung von Herrn Kirchgässner nochmals in seinem Büro gewesen, um sich Pläne von der Gesamtbebauung Sachsenhäuser Berg anzusehen.

    Auf Vorhalt, warum er Herrn Nitzling dann in seinem Schreiben geduzt habe, erklärte der Zeuge, daß er seit 1946 Mitglied der SPD sei und auch in Zukunft diese Anrede gegenüber einem Parteifreund beibehalten wolle.

    Den weiteren Vorhalt, ob der Zeuge Kirchgässner ihm erklärt habe, er habe gespendet und erwarte deshalb eine schnellere Erteilung der Baugenehmigung, räumte der Zeuge ein. Der Zeuge bestritt aber, etwas davon gewußt zu haben, daß infolge Verzögerung der Überweisung der zweiten Spendenrate die Entscheidung über eine Teilbaugenehmigung zurückgestellt und erst einige Monate später dem Planungsausschuß vorgelegt worden sei.

12. **Der Zeuge Nitzling** hat angegeben, daß der Zeuge Kirchgässner ihn in seinem Büro in der Fischerfeldstraße aufgesucht und ihm gegenüber erklärt habe, er wolle an die SPD spenden, aber eine abzugsfähige Quittung erhalten. Deshalb habe man vereinbart, über eine Zeitschrift „Wir", eine unregelmäßig erscheinende Zeitschrift der Frankfurter SPD, die spätere Verkaufsförderung des Objektes „Sonnenring" zu betreiben.

    Tatsächlich aber habe der Zeuge Kirschgässner, wie die Deklaration seines Schecks und der Anweisung über die HLB zeige, eine Spende geben wollen.

    Auf Vorhalt erklärte der Zeuge, daß er auf das Objekt „Sonnenring" gegenüber den Gremien der Stadt Frankfurt keinen Einfluß genommen und durch die Spendenzahlung keine Behandlung des Bauvorhabens zugunsten Kirchgässners bewirkt habe. Auch sei es nicht zutreffend, daß Baugenehmigungen von einer Spende abhängig gewesen seien. Soweit Herr Kirchgässner vorgetragen habe, die DEBA habe 140 T. DM gespendet, sei dies unzutreffend. Der Zeuge erklärte, der Aus-

schuß solle hierzu den Geschäftsführer der DEBA, Herrn Theim, der seiner Kenntnis nach Mitglied der CDU sei, befragen.

13. **Der Zeuge Thomaschewski** gab an, die Verzögerungen in Bezug auf das Bebauungsplanverfahren und Teilbaugenehmigung sei auf die häufige Vorlage entsprechender Änderungen seitens der Verwaltung und die darauf bezogene Weigerung des Ausschusses, unter Druck verhandeln zu müssen, zurückzuführen.

    Es sei dabei öfter vorgekommen, daß Beratungen einzelner Punkte von der Tagesordnung abgesetzt worden seien, wenn nicht alle Voraussetzungen als gegeben erschienen seien. Dies sei auch im Zusammenhang mit dem Objekt „Sonnenring" geschehen.

    Auf Vorhalt verneinte der Zeuge, jemals mit dem Zeugen Kirchgässner eine Spendenvereinbarung getroffen zu haben. Er habe im Zusammenhang mit Sonnenring/Trade-Center nie Einfluß auf Aufnahme oder Absetzen von der Tagesordnung ausgeübt.

Zu Beweisantrag Nr. 8:

1. **Der Zeuge Osswald** wies zunächst darauf hin, daß die Entscheidung und der Abschluß eines Vergleiches in der Kompetenz des Vorstandes liege. Lediglich mit Rücksicht auf die Höhe des Engagements sei der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 26. September 1973 mit dieser Angelegenheit befaßt worden, der sich auch einstimmig – bei Stimmenenthaltung durch Herrn Oberbürgermeister Arndt – für die Annahme des Vergleiches ausgesprochen habe. Seine Beweggründe, den vom Vorstand vorgeschlagenen Vergleich zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, seien durch die Auffassung bestimmt worden, daß eine Bauruine teurer werde als eine Einschränkung des Bauvolumens bei Fortsetzung des Bauwerkes. Von einem der Höhe nach bestimmten Schadenersatzanspruch und einem Gutachten habe er nichts gewußt; er habe auch Herrn Prof. Hankel nicht veranlaßt bzw. ersucht, von einem Prozeß gegen die Stadt Frankfurt Abstand zu nehmen.

    Eine Vorabstimmung zwischen ihm und Prof. Hankel habe es nicht gegeben. Er habe keine Veranlassung gesehen, das Baugenehmigungsverfahren der Stadt Frankfurt von der Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.

2. **Der Zeuge Reitz** hat ausgesagt, für seine Entscheidung sei die zügige Verwirklichung des Objektes bestimmend gewesen. Denn man habe sich im Jahre 1973 in einer Zeit hoher Zinssätze von 13% und 14% befunden, und die Möglichkeit eines über Jahre währenden Prozesses hätte die Gefahr gebracht, daß Zinsausfälle in Millionenhöhe entstünden. Darüber hinaus habe er es für das Standing der Bank nicht förderlich gehalten, wenn durch einen Prozeß mit der Stadt Frankfurt über einen erheblichen Zeitraum eine negative Publizität in der Öffentlichkeit erzeugt worden wäre. Dies hätte für ihn auch dann gegolten, wenn es ein Bauvorhaben in Fulda betroffen hätte, da für ihn ausschließlich das Interesse der Bank eine Rolle gespielt habe. Von bezifferten Schadenersatzansprüchen habe er ebensowenig wie von einem zu diesem Problem vorliegenden Gutachten gewußt.

    Für einen Antrag auf Überprüfung des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Frankfurt habe er mangels ressortmäßiger Zuständigkeit keine Veranlassung gesehen. Im übrigen habe der für baurechtliche Fragen zuständige Innenminister auf einen Berichtsantrag der CDU-Fraktion in der 7. Legislaturperiode erklärt, daß das Baugenehmigungsverfahren der Stadt Frankfurt im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Sonnenring" nicht zu beanstanden sei. Auch mit Rücksicht dar-

auf habe er in der Vergangenheit keine entsprechende Veranlassung haben müssen.

3. **Der Zeuge Karry** hat bekundet, seine Überlegungen zugunsten eines Vergleichs seien bestimmt worden von den Unsicherheiten eines Schadenersatzprozesses und möglichen weiteren Kosten, zumal er aus eigener Erfahrung in der Führung eines Prozesses nie einen Vorteil gesehen habe. Von qualifizierten Schadenersatzansprüchen und einem in dieser Frage positiven Gutachten habe er nichts gewußt; abgesehen davon, hätte dies auch nicht seine Haltung beeinflußt. Im übrigen habe er angesichts vieler in Frankfurt leerstehender Hochhäuser einen Schaden ohnehin nur als fiktiv betrachtet.

   Auf Vorhalt erklärte der Zeuge, er habe keinen Anlaß gesehen, das Genehmigungsverfahren der Stadt Frankfurt überprüfen zu lassen. Zwar habe er auch zu den Kritikern einer Baupolitik gehört, die ohne Bebauungspläne weitgehend auf der Grundlage von Ausnahmegenehmigungen praktiziert worden sei, jedoch sei nach seinen Eindrücken und Prüfungen dieses Verfahren legal gewesen. Ebenso sei es legal gewesen, durch politische Entscheidungen die Hochhausbebauung zurückzudrängen, da man auch hierfür über die rechtlichen Instrumentarien verfügt habe.

4. **Der Zeuge Dr. Branner** hat vorgetragen, daß die Erfolgsaussichten einer Klage gegen die Stadt Frankfurt im Zusammenhang mit der Bebauung des Sonnenrings Gegenstand einer ausführlichen Diskussion im Verwaltungsrat gewesen sei. Hierbei sei nach den Darlegungen des Vorstandes der Eindruck entstanden, daß angesichts des fehlenden Bebauungsplanes und mit Rücksicht auf den jeweiligen Hinweis in den erteilten Teilbaugenehmigungen, daß hieraus keine Ansprüche auf die gesamte Baugenehmigung abgeleitet werden könnten, die Erfolgsaussichten eventueller Klagen höchst ungewiß seien.

   Er habe keinen Anlaß gesehen, an der rechtlichen Beurteilung des Vorstandes zu zweifeln, zumal die Verwaltungsgerichte bereits den Antrag der Mietropa auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung auf Erteilung weiterer Teilbaugenehmigungen zurückgewiesen hätten.

   Selbst wenn eine Klage erforderlich gewesen wäre, wäre unter Umständen ein mehrjähriger Bautenstillstand eingetreten mit der Folge, daß der Generalunternehmer aus dem Vertrag hätte entbunden werden müssen und erhebliche Schadenersatzansprüche hätten geltend gemacht werden können. Diese ungewisse Rechtslage habe ihm zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht die durch eine Bauverzögerung verursachten Schäden größer geworden wären.

   Von Schadenersatzbeträgen und einem Gutachten habe er nichts gewußt. Er habe auch keine Veranlassung gehabt, das Baugenehmigungsverfahren der Stadt Frankfurt zu beanstanden.

5. **Der Zeuge Dr. Kurth** gab an, daß er als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied der HLB in den Jahren 1971 bis 1974 insgesamt nur zweimal an Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen habe, von denen eine die Sitzung am 26. 9. 1973 gewesen sei.

   An Einzelheiten der Diskussion im Verwaltungsrat könne er sich nicht mehr erinnern.

Zu Beweisantrag Nr. 12:

1. **Der Zeuge Steinmann** gab an, er wisse nicht, ob von der Revisionsabteilung Bedenken gegen die Kreditgewährung an die Mietropa geäußert worden seien. Er könne auch nicht angeben, ob durch die Eingehung

der Beteiligung an der Mietropa das Konzernengagement unvertretbar erhöht worden sei.

2. **Der Zeuge Kiessling** hat vorgetragen, daß die Revisionsabteilung in Intervallen Prüfungen des Kreditengagements „Sonnenring" durchgeführt und hierbei Bedenken geäußert habe. Er wisse auch, daß diese Feststellungen häufig Gegenstand von Diskussionen im Vorstand gewesen seien und es Herrn Bothe stets gelungen sei, diese Bedenken zu zerstreuen.

   Es sei aber zu bedenken, daß es schwierig sei, sich aus einem Engagement zurückzuziehen, wenn man bereits sehr weitgehend darin verhaftet sei. Aus einer nachträglichen Betrachtung sei es leichter, einen anderen Weg zu bestimmen, als in dem Moment, in dem man sofort eine Entscheidung treffen müsse. Die wesentlichen Vorbehalte gegen den Kreditnehmer Kirchgässner hätten darin gelegen, daß die Bank habe Regiekosten bezahlen müssen. Dies sei ein deutliches Zeichen dafür gewesen, daß der Kreditnehmer nicht über eigene Mittel verfügt habe, um etwa die Baufinanzierungszinsen aus eigenem Kapital zu überbrükken. Dies und eine Reihe von mehr als deutlichen Hinweisen habe ihn in der Ansicht bestärkt, daß eine Liquiditätsenge erheblichen Umfanges bei dem Kreditnehmer vorgelegen habe.

Zu Beweisantrag Nr. 22:

1. **Der Zeuge Jäkel** hat vorgetragen, er sei im Herbst 1976 kurz vor der Bundestagswahl von Herrn Oberbürgermeister Arndt gebeten worden, einen nicht der SPD angehörigen Amtsjuristen mit der gutachtlichen Prüfung darüber zu betrauen, ob es einen Zusammenhang zwischen Spendenzahlungen an die SPD und dem Baugenehmigungsverfahren Sonnenring gebe. Er habe Herrn Rieger diesen Auftrag übermittelt und später von ihm einen Vermerk des Inhalts erhalten, daß kein Zusammenhang bestehe. Diesen Vermerk habe er an Herrn Arndt mit einem Begleitschreiben weitergeleitet. Die Akten selbst habe er vorher nicht gesehen.

2. **Der Zeuge Lortz** hat vorgetragen, es sei im Herbst 1976 der Auftrag erteilt worden, die Akten im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren zusammenzutragen. Von dem Inhalt habe er keine Kenntnis genommen; er habe nur darauf achten müssen, daß die Akten, die aus verschiedenen Ämtern zusammengetragen worden seien, vollständig gewesen seien. Dies sei geschehen. Im Zusammenhang mit dem Antrag des Untersuchungsausschusses, die Baugenehmigungsakten zu übersenden, habe er Anweisung gegeben, die Akten in der Weise, wie sie dem Gericht üblicherweise zugeleitet würden, zu übersenden. Bei der Zusammenstellung und der Übersendung der Akten sei er nicht dabei gewesen, da er sich zu dieser Zeit in Urlaub befunden und sich nur zufällig im Amt aufgehalten habe.

3. **Der Zeuge Rieger** hat erklärt, er habe im Auftrag des damaligen Oberbürgermeisters Arndt die Bauakten Sonnenring auf Zusammenhänge zwischen Spenden und Verwaltungshandeln hin durchgesehen und hierbei festgestellt, daß ein solcher Zusammenhang nicht bestehe. Er selbst habe erst aus der Presse davon erfahren. Sein Eindruck als Baujurist sei gewesen, daß die Akten vollständig gewesen seien und in jeder Beziehung dem Gang der Handlungen bei komplizierten Bauvorhaben entsprochen hätten.

4. **Die Zeuginnen Arents und Harth** haben erklärt, sie hätten die Akten nicht zusammen geholt, sondern seien nur damit beauftragt gewesen,

zwei bis drei Akten mit Plänen durchzunumerieren. Über weitere Einzelheiten konnten die Zeuginnen nichts angeben.

5. **Der Zeuge Hasselbach** hat vorgetragen, er habe mit der Versendung der Akten an den Ausschuß nichts zu tun gehabt und könne auch nichts zum Inhalt der Akten mitteilen.

6. **Der Zeuge Rath** hat angegeben, er habe Anfang Juli 1977 den Auftrag erhalten, die Baugenehmigungsakten Sonnenring, wie sonst bei Versendung an Gerichte üblich, chronologisch richtig zu sortieren. Er selbst habe die Akten durchnumeriert und den Akten nur insoweit etwas entnommen, als er einige Teile aus der einen in die andere Akte geheftet habe. Er habe aufgrund der ihm vorliegenden Akten einen Zusammenstellungsvermerk gefertigt und einem Vertreter des Dezernatsverwaltungsamtes übergeben.

Zu Beweisantrag Nr. 15:

1. **Der Zeuge Osswald** gab an, daß er zu den Immobilienengagements „Sonnenring/Trade-Center" persönlich nichts sagen könne, da er nicht ordentliches Mitglied im Kreditausschuß gewesen sei und nur zweimal in seiner Eigenschaft als Vertreter des Vorsitzenden des Kreditausschusses und einmal gastweise an Sitzungen über die Immobilienengagements „Sonnenring/Trade-Center" und Schwabylon teilgenommen habe.

   Nach seiner Ansicht seien die Verluste ursächlich auf den Ende der sechziger Jahre einsetzenden Bauboom, die Erwartung ständiger Gewinnausweitung in diesem Bereich und die dann einsetzende Krise auf dem Baumarkt zurückzuführen. Hiervon sei nicht nur die HLB, sondern eine Vielzahl privater und öffentlicher Banken der Bundesrepublik betroffen worden, wie man aus dem Überhang auch zum Teil noch nicht fertiggestellter Wohnungen ersehen könne.

   Die Stellung und die Aufgabe des Kreditausschusses hätten sich aus § 16, Abs. 3, der damals gültigen Satzung der HLB und § 6 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse zwingend ergeben.

   Die sich daraus ergebende Pflicht des Kreditausschusses als Aufsichtsorgan habe darin bestanden, die Vorlagen des Vorstandes auf Schlüssigkeit und Begründetheit zu überprüfen; das heiße, ob eine Vorlage alle Fragen enthalten habe, auf die es bei einer Kreditvergabe ankomme. Den Kreditfall könne der Kreditausschuß aber nicht nachvollziehen, da er hierzu faktisch auch nicht in der Lage wäre. Primär seien die Vorbereitung der Entscheidungen und die Prüfungen der Entscheidungsgrundlagen Aufgabe des Vorstandes als Geschäftsführungsorgan gewesen, wie dies im übrigen auch der Regelung für private Aktiengesellschaften in Übereinstimmung mit dem Aktiengesetz entspreche.

   Wie die Mitglieder des Kreditausschusses seine Stellung gesehen, auch ob sie ihn als „normales" Mitglied betrachtet hätten, könne er nicht sagen. Er selbst sei nicht ordentliches Mitglied des Kreditausschusses, sondern nur Verhinderungsvertreter des Vorsitzenden gewesen.

   Im Zusammenhang mit Kreditausschuß-Sitzungen und seinen Entscheidungen erklärte der Zeuge, daß den Mitgliedern im Einklang mit § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse die Kreditvorlagen vor den Sitzungen vorgelegen hätten, und der Vorstand die einzelnen Kreditfälle in der Sitzung mündlich erläutert habe.

Als Entscheidungsvoraussetzung habe die Vorlage des Vorstandes — wie im übrigen auch bei anderen Landesbanken — ausgereicht; sie habe so beschaffen sein müssen, daß Art und Inhalt des Kreditfalles zu ersehen gewesen seien und alle Voraussetzungen hätten als geprüft gelten können. In seiner Anwesenheit und Teilnahme an Kreditausschuß-Sitzungen seien weitere Entscheidungshilfen nicht gefordert worden.

Soweit er an Kreditausschuß-Sitzungen teilgenommen habe, sei dies auf Verhinderung des Vorsitzenden zurückzuführen gewesen; im übrigen habe er gemäß § 16 Abs. 4 als Verwaltungsratsvorsitzender zu allen Sitzungen des Kreditausschusses eine Einladung erhalten.

Schwierigkeiten, den Immobiliendezernenten der HLB abzulösen, habe es nicht gegeben. Denn schließlich habe er selbst zusammen mit dem Vertreter des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes dem Wunsche von Prof. Hankel auf Entlassung von Dr. Flier zugestimmt.

Über Probleme in diesem Zusammenhang seien er und der Verwaltungsrat erst zu einer Zeit informiert worden, als die Schäden bereits eingetreten gewesen seien.

Von Verstößen des Vorstandes gegen Beschlüsse des Kreditausschusses sei er nicht informiert worden; er könne davon erst aus den Sonderprüfungsberichten erfahren haben.

2. **Der Zeuge Dr. Schmidt** nannte als Gründe für die Verluste der HLB aus dem Immobilienengagement „Sonnenring" die Fehleinschätzung des für das Projekt zuständigen Dezernenten Bothe und den Umstand, daß am Bedarf vorbeigebaut worden sei und die Preise später nicht mehr realisierbar gewesen seien. Dies sei zurückzuführen auf die zu optimistische Einschätzung von Herrn Bothe, der unter Überschreitung seiner Kompetenzen und ohne „Sicherheiten in der Hand zu haben" Vorleistungen erbracht habe, die die Bank später in einen Zugzwang gebracht hätten.

Effektiv sei der Stein ins Rollen gekommen, durch die Finanzierungszusage an die Strabag Bau AG vom 28. Dezember 1971, die erst ein Jahr später in einer Vorstandsvorlage enthalten gewesen und den Kreditausschuß auf diesem Wege bekannt geworden sei.

Der Zeuge trug ferner vor, der Kreditausschuß sei zwar nur ein Unterausschuß des Verwaltungsrates gewesen, sei aber für die Prüfung und Entscheidung von Krediten abschließend zuständig gewesen.

Dies sei auch der Grund dafür, daß man es als abwegig empfunden hätte, wenn ein in der Sitzung überstimmtes Mitglied des Kreditausschusses dem Verwaltungsrat nochmals seine Bedenken hätte vortragen wollen.

Der Verwaltungsrat sei mit Kreditangelegenheiten erst dann befaßt worden, wenn vom Kreditausschuß genehmigte Kredite „faul" geworden seien.

Die Mitglieder des Kreditausschusses seien verpflichtet gewesen, rein sachliche Maßstäbe mit dem Akzent auf Sicherheit für die Kredite anzulegen. Hierbei seien sie naturgemäß weitgehend auf die Information durch die vortragenden Vorstandsmitglieder angewiesen gewesen, was im übrigen 18 Jahre „gut gegangen" sei.

Zunächst hätten den Mitgliedern vor der Sitzung die Kreditvorlagen vorgelegen, wobei er schon einige Stunden vorher in die Bank gekommen sei, um die Kreditfälle durchzuarbeiten. Daneben hätten die zuständigen Vorstandsmitglieder mündlich zu den Einzelengagements

vorgetragen. Erst als sich Zweifel an Fähigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder eingestellt hätten, sei auf Verlangen des Kreditausschusses das Verfahren geändert worden. Danach hätten in bestimmten Fällen den Mitgliedern des Kreditausschusses die Vorlagen mindestens 2 Tage vor der Sitzung zugehen sollen. Dies aber sei aus Gründen der bankmäßigen Geheimhaltung in der Weise abgeändert worden, daß auf solche Vorlagen rechtzeitig vor der Sitzung des Kreditausschusses besonders hinzuweisen sei und sie in einer besonderen Mappe zur Einsichtnahme vor der Kreditausschußsitzung bereit zu halten gewesen seien.

Den Verwaltungsrat habe er in seiner Eigenschaft als Kreditausschußmitglied nicht unterrichtet, da sich die Unterrichtung des Verwaltungsrates aus der Berichtspflicht des Vorstandes ergeben habe. Dieser Berichtspflicht sei der Vorstand verschiedentlich nachgekommen, nachdem das Problem erkannt worden sei.

Dies sei aber erst geschehen, als es bereits zu spät gewesen sei. Da sei „das Kind bereits in den Brunnen gefallen" gewesen, so daß nicht mehr viel hätte geschehen können.

Die Bauten seien hochgezogen gewesen, und die Verpflichtungen der Bank hätten festgelegen, so daß der Verwaltungsrat im Sinne einer Besserung nicht mehr habe eingreifen können.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Der Ausschuß geht davon aus, daß das Kreditengagement „Sonnenring" vom Vorstand bzw. dem Vorstandsmitglied Bothe zu leichtfertig und zum Teil bankwirtschaftlich nicht vertretbar betrieben worden ist. Der Ausschuß folgt insoweit den diese Feststellungen bestätigenden Aussagen der Zeugen Prof. Hankel, Ministerpräsident a. D. Osswald, Sparkassendirektor a. D. Dr. Schmidt und des Leiters der Bilanzabteilung der HLB, Herrn Steinmann, sowie dem Sonderprüfungsgutachten Teilbericht 4a der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft.

Im übrigen hat der Zeuge Bothe in seiner Vernehmung die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestätigt. Danach steht zur Überzeugung des Ausschusses fest, daß die Bank zu keiner Zeit geprüft hat, ob Kirchgässner und die hinter ihm stehenden Firmen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung eines Objektes dieser Dimension erfüllt haben und ob die Kapitalausstattung seiner Firma Gewähr dafür geben konnte, etwaige Verzögerungen und Schwierigkeiten zu überbrücken.

Es ist zwar davon auszugehen, daß die im Zusammenhang mit dem Ankauf der für das Objekt Sonnenring benötigten Grundstücke gegebenen Kredite in den Jahren 1969/1970 noch als bankwirtschaftlich vertretbar angesehen werden können, weil der Wert der Grundstücke als ausreichende Sicherheit für die gegebenen Kredite angesehen werden konnte. Jedoch sind die in dieser Phase gegen die bisherige Kreditgewährung erhobenen Bedenken der Revisionsabteilung der HLB wegen „Illiquidität" der Kirchgässner-Firmen von dem Vorstandsmitglied der HLB, Herrn Bothe, zu leichtfertig behandelt worden; seine Ansicht, bei rechtzeitigem Verkauf der Wohnungen werde das Objekt rentierlich verwertet werden, war in höchstem Maße spekulativ, da sie mögliche abweichende Konjunktur- und Branchenentwicklungen nicht berücksichtigt und damit infolge unzureichender Kapitalausstattung der Kirchgässner-Firmen das unternehmerische Risiko auf die HLB verlagert hat.

Es ist ferner unstreitig, daß die der ersten Baukreditvergabe von 40 Mio. DM zugrunde liegende erste Vorstandsvorlage den Umfang des zu finanzierenden

Objektes nicht eindeutig erkennen ließ, so daß auch bei den beschließenden Vorstandsmitgliedern über den Gesamtumfang der Finanzierung Unklarheit herrschte. Ebenso bestand zu diesem Zeitpunkt dem Grunde nach noch keine Sicherheit über die Zulässigkeit und die Art und Weise der Bebauung. Hierdurch war bereits ein erhebliches Kreditausfallrisiko latent geworden, da bei ablehnender oder von den Plänen Kirchgässners abweichender bauaufsichtsbehördlicher Entscheidung die Rentierlichkeit der Vermarktung in Frage gestellt war. Dies mußte wegen der aus der Allein- und Gesamtfinanzierung der HLB folgenden unternehmerischen Risikoübernahme zwangsläufig zu Verlusten führen, da wegen des nur geringen Kapitals der Kirchgässner-Firmen im Innenverhältnis kein Ausgleich möglich war.

Der Ausschuß hält es auch für unvertretbar, daß die unter dem 23. 12. 1970 zugesagten Kredite mit Billigung von Herrn Bothe durch Kirchgässner auflagewidrig verwendet worden sind. Ebenso unstreitig hat das zuständige Vorstandsmitglied Bothe unter Überschreitung seiner Kompetenzen eigenmächtig und ohne gemeinsamen Vorstandbeschluß oder Kreditausschußbeschluß der Strabag Bau AG eine Zahlungsgarantie über netto 95,3 Mio. DM erteilt. Hierin lag bereits eine die HLB rechtlich bindende Verpflichtung gegenüber der Strabag Bau AG auf Zahlung dieser Summe und war zugleich ursächlich für die späteren Kreditgewährungen an die Kirchgässner-Firmen und die damit verbundenen „Zugzwangsituation" für die HLB.

Dies erklärt nach Auffassung des Ausschusses zugleich die Zwangsläufigkeit der weiteren Entwicklung des Kreditengagements „Sonnenring". Die Einlassung des Zeugen Bothe, er habe aus Kostengründen und dem Umstand, daß die Strabag Bau AG bei weiterem Zuwarten nur auf der Grundlage eines gegenüber dem ersten Angebot erhöhten Betrages zur Bauausführung bereit gewesen sei, schnell handeln müsen, kann den Ausschuß nicht überzeugen. Wenn man unterstellte, daß die Situation in dieser Weise zu betrachten gewesen wäre, hätte dies doch Herrn Bothe nicht hindern können, seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen entsprechend einen Beschluß des Vorstandes und auch des Kreditausschusses einzuholen. Denn beide Gremien hätten sich unter Umständen seinen Argumenten angeschlossen und dem Kreditvorhaben zugestimmt. Andererseits hätte, was wahrscheinlicher ist, eine ablehnende Entscheidung dieser beiden Organe die weitere Verlustentwicklung in diesem Kreditengagement verhindert. In diesem Falle wären die bis dahin gegebenen Kredite durch den Wert der Grundstücke noch ausreichend gesichert gewesen, die die HLB in dieser Phase oder später ohne größere Verluste hätte verwerten können.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist weiter davon auszugehen, daß dem Kreditausschuß in Zusammenhang mit dem Kreditengagement „Sonnenring" ein Verschulden nicht anzulasten ist.

Soweit der Kreditausschuß schließlich den mehrfachen Erhöhungen des Gesamtkredites durch den Vorstand zugestimmt hat, geschah dies aus der von mehreren Zeugen genannten „Zugzwangsituation", in die die Bank bereits geraten war. Über Risiken dieses Engagements war der Kreditausschuß ebensowenig unterrichtet wie er andererseits mit erheblicher Verspätung von den die HLB bindenden Verpflichtungen und Zusagen erfahren hat. Der Kreditausschuß sah sich in die Lage gestellt, nach bereits ausgereichten Krediten in Höhe von über 100 Mio. DM weiteren Kreditanträgen zuzustimmen, um eine Bauruine vor den Toren Frankfurts zu verhindern. Die bei diesem Engagement festgestellten Verstöße gegen die Satzung und die Geschäftsanweisung für den Vorstand sowie gegen die Regeln der bankbetrieblichen Risikobegrenzung und bankwirtschaftlichen Vertretbarkeit sind ausschließlich von dem zuständigen Vorstandsmitglied der HLB, Herrn Bothe, zu vertreten. Darüber hinaus konnte auch nicht festgestellt werden, daß der Kreditausschuß seine Aufgaben pflichtwidrig versehen hat. Nach den über-

einstimmenden Aussagen der zu Beweisantrag Nr. 15 gehörten Zeugen Osswald und Dr. Schmidt ist vielmehr davon auszugehen, daß der Kreditausschuß ein in Anlehnung an die Satzung und die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse über bereits 18 Jahre bewährtes Verfahren praktiziert hat. Die Zeugen haben vorgetragen, daß ihnen vor der Sitzung des Kreditausschusses die Vorlagen des Vorstandes zugänglich waren und dies neben dem erläuternden mündlichen Vortrag der zuständigen Vorstandsmitglieder die Grundlage der Entscheidung war.

Darüber hinaus haben die Zeugen angegeben, daß der Kreditausschuß für die Bewilligung von Krediten ausschließlich zuständig gewesen sei und eine Pflicht zur Berichterstattung des Verwaltungsrates nicht bestanden habe. Eine Unterrichtung des Vorstandes habe sich vielmehr nach Aussagen des Zeugen Dr. Schmidt aus der Berichtspflicht des Vorstandes ergeben.

Der Ausschuß folgt diesen Angaben und geht im übrigen davon aus, daß der Kreditausschuß als Aufsichtsorgan lediglich verpflichtet war, die Vorlagen des Vorstandes auf Plausibilität und Begründetheit hin zu überprüfen sowie festzustellen, ob alle Fragen, auf die es bei der Vergabe von Krediten ankam, als geprüft gelten konnten.

Weitergehende Verpflichtungen, die nach Überzeugung des Ausschusses auch bei anderen Landesbanken nicht bestehen, waren nicht gegeben.

Der Kreditausschuß als Aufsichtsorgan, konnte und mußte sich darauf verlassen können, daß der Vorstand als Geschäftsführungsorgan mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Entscheidung für eine Kreditvergabe sachgerecht vorbereiten würde. Diese Ansicht wird im übrigen auch von den Gutachtern der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft geteilt. Es kam somit in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, festzustellen, ob der Zeuge Ministerpräsident a. D. Osswald als Vorsitzender des Verwaltungsrates als „normales" Mitglied des Kreditausschusses anzusehen ist.

Der Ausschuß verneint diese Frage und geht davon aus, daß sich die Stellung des Zeugen Osswald aus § 16 Abs. 2 der damals gültigen Banksatzung als Verhinderungsvertreter des Vorsitzenden des Kreditausschusses ergibt und er demnach nicht als ordentliches Mitglied des Kreditausschusses anzusehen ist.

Weitere Erörterungen können letztlich dahinstehen, da es auf diese Frage für die Entscheidung über Pflichtverletzungen einzelner Organmitglieder und die Untersuchung der Verluste der HLB aus diesem Kreditengagement nicht ankommt. Selbst wenn der Zeuge Osswald ordentliches Mitglied gewesen wäre, so steht doch fest, daß er, wie der Zeuge Dr. Schmidt überzeugend ausgesagt hat, von Risiken und Verlustgefahren dieses Engagements ebensowenig wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses gewußt hat und demzufolge nicht in das Verfahren eingreifen konnte.

Dies ergibt sich im übrigen auch aus der geringen Teilnahme des Zeugen Osswald (dreimalige Teilnahme an Sitzungen), in denen von besonderen Risiken im Hinblick auf dieses Engagement nicht berichtet worden ist.

Den Verwaltungsrat trifft nach den Feststellungen des Ausschusses ebenfalls kein Verschulden. Er ist ebensowenig über Risiken und Gefahren dieses Engagements unterrichtet worden. Soweit der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 26. 9. 1973 über die Annahme des Vergleichs mit der Stadt Frankfurt wegen einer Stockwerkreduzierung das Bauvorhaben „Sonnenring" beraten und hierbei zustimmend zur Kenntnis genommen hat, daß der Vorstand als das nach der Satzung hierfür zuständige Organ den Vergleich mit der Stadt Frankfurt angenommen hat, kann der Ausschuß hierin keine Fehlmaßnahme erkennen. Der Ausschuß verkennt zwar nicht, daß durch die

Verringerung der Stockwerke infolge überdimensionierter technischer Anlagen und sich dadurch erhöhender qm-Verkaufspreise der HLB ein Schaden entstanden ist.

Es ist aber andererseits zu berücksichtigen, daß zu keiner Zeit ein titulierter und der Höhe nach bestimmter Schadenersatzanspruch feststand.

Es ist weiterhin davon auszugehen, daß ein Prozeß mit der Stadt Frankfurt in dieser Frage eine unter Umsänden mehrjährige Verzögerung zur Folge gehabt hätte, inzwischen erhebliche Zinsen aufgelaufen wären und das Objekt über einen längeren Zeitraum hätte wirtschaftlich nicht genutzt werden können.

Auch wäre nicht abzusehen gewesen, worauf insbesondere der Zeuge Prof. Hankel überzeugend hingewiesen hat, ob das Objekt dann noch hätte verkauft werden können, wenn es über einen erheblich langen Zeitraum Gegenstand von Schlagzeilen und öffentlicher Berichterstattung in den Medien gewesen wäre.

Die Zeugen Hankel, Osswald, Reitz, Karry und Dr. Branner haben überzeugend darauf hingewiesen, daß sie sich in dieser Frage, in der eigentlich keine satzungsmäßige Zuständigkeit des Verwaltungsrates begründet war, in einer Rechtsunsicherheit und einer Situation der Interessenabwägung befunden hätten. Es hätte für sie die Wahl zwischen einem unsicheren Prozeßverlauf und der zügigen Verwirklichung und Verwertung des Immobilienobjektes bestanden. Ihre Entscheidung sei bestimmt gewesen von der schnellen Verwirklichung des Projekts, um den Schaden möglichst gering zu halten.

Der Ausschuß hatte deshalb keine Veranlassung, diese plausible und aus der Unsicherheit der damaligen Situation heraus verständliche Auffassung des Verwaltungsrates zu beanstanden.

Es ist ferner sicher richtig, daß die Verluste bei diesem Kreditengagement auch Folge der Verzögerungen des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung waren. Dies ist aber entgegen der Ausführungen des Zeugen Kirchgässner nicht Folge einer gesetzeswidrigen „Spenden-Praxis" der Stadt Frankfurt im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Sonnenring". Der Ausschuß hat keine Anzeichen dafür gefunden, daß das Bebauungsplanverfahren durch die Erstspende des Zeugen Kirchgässner vom 9. 9. 1970 und die Erteilung der ersten Baugenehmigung vom 15. 12. 1971 durch die zweite Spende vom 20. 9. 1971 beeinflußt worden ist.

Es ist zwar unstreitig, daß der Zeuge Kirchgässner am 9. 9. 1970 20000 DM und am 20. 9. 1971 25000 DM gespendet hat. Es ist ebenfalls davon auszugehen, daß der Zeuge Kirchgässner und sein Architekt Balser, der durch den Zeugen Kirchgässner von den Spenden unterrichtet worden ist, eine Beschleunigung des Bauvorhabens erwartet haben. Aufgrund der Zeugenaussagen und den sie bestätigenden Inhalt der von der Stadt Frankfurt übersandten Akten sowie aus der äußeren Datenfolge folgt zweifelsfrei, daß eine Verknüpfung von Spenden mit einem den Zeugen Kirchgässner begünstigenden Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Sonnenring" nicht gegeben ist.

Die Zeugen, Dr. Kampffmeyer, Müller-Raemisch, Krämer, Lortz und Balser haben angegeben, daß für die Genehmigung des Bauvorhabens „Sonnenring" zwingende rechtliche Gründe, wie die Erschließung und die erforderlichen Nachbarschaftserklärungen, nicht vorgelegen hätten.

Die Zeugen Müller-Raemisch und Krämer haben weiterhin darauf hingewiesen, daß in dem Gespräch vom 4. 9. 1970 zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt, Möller, den Abteilungsleitern der Stadt Frankfurt, soweit sie am Bauverfahren beteiligt waren, und Herrn Kirchgässner erklärt worden sei, daß das Bauvorhaben noch nicht genehmigungsfähig sei. In

diesem Sinne hat sich nach dem dem Ausschuß zitatweise vorliegenden Protokoll der Besprechung vom 4. 9. 1970 auch der damalige Oberbürgermeister Möller geäußert.

Der Zeuge Müller-Raemisch hat erklärt, bereits im August 1970 und damit vor der Besprechung vom 4. 9. 1970 habe bereits ein die Grundlage des späteren Bebauungsplanes bildender Flächennutzungsplan fertig vorgelegen, so daß eine Beschleunigung dieses ohnehin im Lauf befindlichen Bebauungsplanverfahrens gar nicht möglich und nötig gewesen sei. Schließlich sei der Zeitablauf von über einem halben Jahr bis zur Offenlegung des Planes am 3. November 1970 keine ungewöhnlich lange Zeit.

Der Zeuge Krämer hat ausgeführt, daß das Bauvorhaben „Sonnenring" erst ab 16. 11. 1971 von der Erschließung her als gesichert habe angesehen werden können. Er hat ein in diesem Sinne an die Bauaufsicht gerichtetes Schreiben vom 16. 11. 1971 dem Ausschuß vorgelegt.

Der Zeuge Lortz hat darüber hinaus angegeben, daß erst wenige Tage vor Erteilung der ersten Teilbaugenehmigung die letzte Nachbarschaftszustimmung vorgelegen habe. Schon mit Rücksicht auf diesen datenmäßigen Verlauf des Bauvorhabens und des Bebauungsplanverfahrens, was im übrigen durch den Inhalt der Akten bestätigt wird, konnte von einer Konnexität zwischen Spenden und jeweiligem Verwaltungshandeln nicht ausgegangen werden.

Die erste Spendenzahlung vom 9. 9. 1970 konnte, wie im übrigen die Zeugen glaubhaft bekundet haben, den bereits in Lauf befindlichen Bebauungsplan nicht mehr beeinflußen. Was die Erteilung der ersten Teilbaugenehmigung angeht, konnte diese am 15. 12. 1971 erst dann erteilt werden, als die Erschließung des Bauvorhabens als gesichert angesehen werden konnte und wenige Tage vor der Erteilung die letzte Nachbarschaftszustimmung vorlag. Daß der Zeuge Kirchgässner jeweils einige Monate vor entsprechenden Entscheidungen Spendenzahlungen geleistet hat, ist nach dem vorgeschilderten Datenablauf nicht mehr als eine zeitliche Zufälligkeit. Daß im übrigen die Spendenzahlungen keinen Einfluß auf die Entscheidungen der städtischen Behörden haben konnten, wird im übrigen daraus deutlich, daß die mit der Entscheidung befaßten Beamten der Stadt Frankfurt, die Zeugen Müller-Raemisch, Krämer und Lortz von etwaigen Spendenzahlungen gar nichts wissen konnten.

Eine Verknüpfung zwischen diesen beiden Vorgängen würde aber eine Kenntnis darüber zwangsläufig voraussetzen, um die jeweilige Entscheidung diesen von dem Zeugen Kirchgässner zu erbringenden Vorgaben anpassen zu können.

So scheint auch wenig glaubhaft, daß es gewerkschaftlich bestimmte Widerstände gegen das Bauvorhaben der Mietropa gab. Abgesehen davon, daß hierfür keine vernünftigen Gründe oder Interessen bestanden haben, waren die Schwierigkeiten Kirchgässners von Anbeginn in den fehlenden rechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben selbst begründet. Es erübrigt sich daher, auf die Aussagen des Zeugen Kirchgässner insoweit einzugehen. Als widerlegt kann auch die Behauptung des Zeugen Kirchgässner gelten, durch Verzögerungen seiner zweiten Spendenzahlung sei sein „Projekt" dem Planungsausschuß der Stadt Frankfurt vor den Ferien 1971 nicht zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt worden. Die Zeugen, insbesondere der Geschäftsführer der CDU-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Frankfurt, Herr Kreling, haben zum Verfahren der Ausschußsitzungen angegeben, daß sie aufgrund von entscheidungsreifen Vorlagen der Verwaltung entschieden hätten und daß nach Übereinkunft der einzelnen Fraktionen ein Thema in die Tagesordnung aufgenommen oder bei Fehlen der Beratung in den entsprechenden Fraktionsgremien ein Punkt von der Tagesordnung abgesetzt werden konnte.

Der Zeuge Kreling hat insbesondere darauf hingewiesen, daß die Aufnahme eines Punktes keine Gewähr für eine im Sinne des Antragstellers liegende Entscheidung bedeutet hätte.

Der Zeuge hat ferner angegeben, daß es in bezug auf das Objekt „Sonnenring" keine unterschiedlichen Auffassungen oder Kontroversen gegeben habe und die diesen Komplex betreffenden Entscheidungen einmütig auf der Grundlage sachlicher Erwägung getroffen worden seien, wobei er noch darauf hinwies, daß sich für das Bauvorhaben „Sonnenring" zunächst alle Fraktionen ausgesprochen hätten. Eine besondere Verzögerung des Vorhabens konnte der Zeuge nicht bestätigen. Der Zeuge Berkemeier hat darüber hinaus vorgetragen, daß das Thema Sonnenring an ihn von keiner Seite etwa in der Form herangetragen worden sei, daß es auf die Tagesordnung des Planungsausschusses gesetzt werden sollte. Hiernach wird hinreichend deutlich, daß eine Manipulation oder eine gewollte Verzögerung des Bauvorhabens „Sonnenring" nicht möglich war. Hinzu kommt, daß nach der Geschäftsgrundlage des Ausschusses nur entscheidungsreife Vorlagen des Magistrats vorgelegt werden konnten.

Wie bereits vorher schon ausgeführt, war eine Entscheidung über das Projekt „Sonnenring" frühestens nach der Sicherung der Erschließung am 16. 11. 1971 und der einige Zeit später vorgelegten Nachbarschaftsgenehmigung möglich. Diesen Voraussetzungen entsprechend wurde dem Planungsausschuß das Bauvorhaben „Sonnenring" hinsichtlich der Erteilung der ersten Baugenehmigung für das Bürotel am 11. 12. 1971 zur Entscheidung vorgelegt; die Erteilung der ersten Teilbaugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde datiert vom 15. 12. 71. Hierin wird zunächst deutlich, daß die Stadt Frankfurt das Bauvorhaben der Mietropa durchaus im Sinne des Zeugen Kirchgässner bescheiden wollte, dies auch kurzfristig getan hat, aber zunächst an die Erfüllung der zwingenden rechtlichen Bauvoraussetzungen, an die Erschließung und Nachbarschaftszustimmungen gebunden war.

Der Ausschuß teilt ferner nicht die Auffassung des Zeugen Kirchgässner, es habe sich bei der notariellen Verpflichtung zur Zahlung von Infrastrukturbeiträgen um gesetzeswidrige Spendenvereinbarungen gehandelt. Wie alle Zeugen übereinstimmend erklärten, waren Infrastrukturbeiträge als Ausgleich für besonders intensive Nutzung von Grundstücken gedacht. Diese nach Ansicht aller Zeugen völlig legale und nicht parteipolitisch kontrovers diskutierte und von allen Parteien getragene Praxis galt für alle Bauvorhaben und gegenüber allen Bauherren, die einen Antrag auf eine besonders intensive Nutzung gestellt haben.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Sonnenring" hat es zwischen den im Ausschuß vertretenen Fraktionen, wie der Zeuge Kreling angab, keine Kontroversen gegeben.

Was die Spendenvereinbarung mit dem Zeugen Nitzling angeht, folgt der Ausschuß den glaubwürdigen Angaben des Zeugen Nitzling. Danach war es so, daß der Zeuge Kirchgässner den Zeugen Nitzling in seinem Büro aufgesucht, ihm eine Spendenzahlung an die SPD in Aussicht gestellt und hierfür um eine abzugsfähige Quittung gebeten hat. Dies ist dann in der Weise geschehen, daß zwischen den beiden Zeugen vereinbart wurde, daß über eine Publikation „Wir" — eine unregelmäßig erscheinende Informationsschrift der SPD-Frankfurt — die Verkaufsförderung zugunsten des Projekts „Sonnenring" durchgeführt werden sollte. Über den Zweck dieser Zuwendungen als Spende hat zwischen den Zeugen kein Meinungsunterschied bestanden. Dabei ging der Zeuge Kirchgässner zur Überzeugung des Ausschusses davon aus, daß damit die Behandlung seines Bauvorhabens durch die städtischen Behörden positiv in seinem Sinne beeinflußt werde. Wodurch dieser Eindruck veranlaßt wurde, konnte der Ausschuß nicht klären.

Keinesfalls ist es aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme so, daß wegen der Spende oder aus sonstigen Gründen auf das Baugenehmigungsverfahren Einfluß genommen worden wäre. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die vorerwähnte, aus zwingenden sachlichen Gründen bestimmte Datenfolge des Entscheidungsablaufes in bezug auf das Bauvorhaben „Sonnenring" hat der Ausschuß keinen Anlaß gesehen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der von der Stadt Frankfurt zu diesem Komplex übersandten Akten in Zweifel zu ziehen.

Es ist davon auszugehen, daß die Akten diesem Erfordernis entsprechen, zumal auch der Zeuge Rieger bei seiner Vernehmung erklärt hat, aus seiner langjährigen Verwaltungserfahrung habe sich für ihn der Eindruck ergeben, daß die Akten vollständig seien. Letztlich ist der Inhalt der Akten nur Bestätigung dessen, was sich aufgrund rechtlicher und faktischer Voraussetzungen aus dem äußeren Sachverhalt des Baugenehmigungsverfahrens ergibt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Versäumnisse in der Behandlung des Kreditengagements „Sonnenring", soweit sie im bankinternen Bereich liegen, auf Verstöße gegen die Satzung, die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse, die Regeln der bankbetrieblichen Risikobegrenzung und der bankwirtschaftlichen Vertretbarkeit durch das zuständige Vorstandsmitglied, Herrn Bothe, zurückgehen.

Dem Kreditausschuß ist kein Verschulden anzulasten, da er seine Entscheidungen aufgrund einer von ihm nicht beeinflußten Entwicklung und der gegebenen Zugzwangsituation treffen mußte.

Den Verwaltungsrat, der über Ablauf und Risiken des Engagements nicht unterrichtet war, trifft ebenfalls kein Verschulden.

Seine Erwägungen, einem Vergleich des Vorstandes mit der Stadt Frankfurt zuzustimmen, erscheint aus der getroffenen Interessenabwägung sachgerecht und plausibel.

Soweit für die späteren Verluste auch die zeitlichen Verzögerungen im Bebauungsplan und Baugenehmigungsverfahren ursächlich geworden sind, sind sie nicht auf ein gesetzwidriges Verhalten der zuständigen Behörden der Stadt Frankfurt zurückzuführen.

Die Stadt Frankfurt war ursprünglich bemüht, das Bauvorhaben positiv zu bescheiden, und konnte gegebene Teilbaugenehmigungen nicht früher erteilen, weil Kirchgässner die materiellen rechtlichen Voraussetzungen jeweils nicht früher erfüllt hat.

Daß die Stadt im Jahre 1973 von ihrer ursprünglichen Planungsvorstellung einer Grundstücksnutzung von 2,41 Geschoßflächenziffer abgerückt ist, war nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß der auf diese Nutzung bezogene Bebauungsplan im Wege eines Normenkontrollverfahrens des Verwaltungsgerichtshofes für nichtig erklärt wurde.

Selbst wenn die Stadt Frankfurt auf der Grundlage ihrer ursprünglichen Planungsabsichten einen Bauantrag genehmigt hätte, hätte sie dies aufgrund der rechtlichen Situation nicht tun können.

Somit geht die Langwierigkeit des Baugenehmigungsverfahrens auf den Zeugen Kirchgässner selbst zurück, der es unterlassen hatte, für sein im Außenbereich liegendes Grundstücksareal die für eine Baugenehmigung notwendigen Voraussetzungen, wie etwa der Erwerb sämtlicher Grundstücksparzellen oder die Vorlage sämtlicher Nachbarschaftszustimmungen, zu erfüllen.

Der Ausschuß sieht schließlich die Behauptung des Zeugen Kirchgässner, Ministerpräsident Osswald habe sich zu dem für das Engagement „Sonnenring" zuständigen Dezernenten Bothe in einem besonderen Verhältnis der Abhängigkeit befunden, als widerlegt an. Nach der Aussage des Zeugen

Bothe und der dem Ausschuß vorliegenden Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Frankfurt bestand kein vernünftiger Grund für ein derartiges Verhalten Ministerpräsident Osswalds. Darüber hinaus sind Ministerpräsident Osswald keine Bauspardarlehen zu Sonderkonditionen gewährt worden. Bestehende Bauspardarlehensverträge haben in jedem Fall den bestehenden Allgemeinen Bausparbedingungen entsprochen und haben die für jeden Bausparer typischen Bedingungen vorgesehen.

2. Trade-Center

Zu diesem Beweisthema hat der Ausschuß Urkundsbeweis durch Einvernahme des Teilberichts 4a des Sonderprüfungsgutachtens der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft erhoben.

Daneben haben die Zeugen Osswald und Dr. Schmidt im Rahmen des Beweisantrages Nr. 15 sowie der Zeuge Lepine im Zusammenhang mit Beweisantrag Nr. 2, auch zu dem Immobilienengagement „Trade-Center" ausgesagt.

Zunächst ergibt sich aus dem Sonderprüfungsgutachten der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft folgender Sachverhalt:

Das Engagement Trade-Center begann mit einem Beschluß des Vorstandes vom 30. 6. 1970, der Mietropa zum Ankauf von 24 764 qm Baugelände an der Darmstädter Landstraße einen weiteren Kredit von 26 Mio. DM zu gewähren. Auf dem Gelände sollte später ein Wohn- und Handelszentrum errichtet werden; die Geschoßflächenziffer sollte nach Erwartung der Mietropa mindestens 3,2 betragen. Über die Art der Bebauung bestanden noch keine konkreten Vorstellungen.

Der Kreditausschuß stimmte am 29. 7. 1970 dem Beschluß des Vorstandes zu. Die Grundstücke wurden an die inzwischen neugegründete „Mietropa-Immobilien-Anlage-Gesellschaft Fonds Nr. 1" aufgelassen, die auch Kreditnehmerin wurde. Als Sicherheit diente eine Grundschuld von 30 Mio. DM, ursprünglich auf einem Teil der erworbenen Grundstücke, später auf allen Grundstücken. Die Konditionen standen bei Beschlußfassung noch nicht fest.

Mit einem „Nachtragskredit" zur Finanzierung des Restkaufpreises der bereits erworbenen Grundstücke und der Regiekosten beschloß der Vorstand am 2./5. 3. 1971 die Erhöhung des Kredites um weitere 5 Mio. DM.

Als Sicherheit diente eine weitere Grundschuld von einer Mio. DM. Der Kreditausschuß stimmte am 18. 3. 1971 diesem Kreditbeschluß des Vorstandes zu.

Unter dem 10. 12. 1971 gab die HLB gegenüber der Binding-Brauerei AG eine Verpflichtungserklärung über eine Kaufpreiszahlung von 22,3 Mio. DM für ein von der Binding-Brauerei an die Mietropa verkauftes Grundstück von 13 414 qm.

Dieses Schreiben trägt die Unterschriften: „Bothe (Vorstandsmitglied) und Lepine (seinerzeit Direktor, ab 1. 1. 1973 Vorstandsmitglied)".

Hierfür lag weder ein gemeinsamer Vorstandsbeschluß noch die Zustimmung des Kreditausschusses vor.

In der Vorstandssitzung vom 28. 3. 1972 wurde mit Vorlage vom 24. 3. 1972 über den Erwerb weiterer Grundstücke von 27 506 qm Fläche an der Darmstädter Landstraße seitens der Kirchgässner-Gruppe berichtet. Der Kaufpreis wurde mit insgesamt 49,2 Mio. DM angegeben. Zusammen mit den bereits kreditierten 31 Mio. DM wurde das gesamte benötigte Kreditvolumen auf einen Betrag von 80 Mio. DM veranschlagt.

Zu dieser Zeit bestanden Verhandlungen mit der Girozentrale Rheinland-

Pfalz zu einer 50%-Beteiligung an diesem Engagement. Nach der Vorstandsvorlage sollte die Girozentrale Rheinland-Pfalz zu einer 50%-Beteiligung bereit gewesen sein, wenn die städtischen Behörden die vorgesehene Bebauungsgenehmigungen erteilen würden, und Kirchgässner völlig oder überwiegend aus dem Engagement ausscheiden würde. Im Hinblick auf die Zeitdauer der Beteiligungsverhandlungen und die bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Mietropa sollte nach der Vorlage die HLB in Vorleistung treten, um insbesondere den wichtigen Kaufvertrag mit der Binding AG nicht „platzen" zu lassen.

In dieser Vorlage ist allerdings nicht erwähnt, daß die HLB bereits am 10. 12. 1971 — also 3 Monate vor dem Antrag auf Kreditgenehmigung an Vorstand und Kreditausschuß — der Binding AG die Zahlungsgarantie über 22 Mio. DM gegeben hat.

Im Hinblick auf die Verhandlungen mit der Girozentrale Rheinland-Pfalz und in der Annahme, daß „... das Geld in aller Kürze von der Girozentrale Mainz wieder an uns zurückfließt" beantragte und beschloß der Vorstand — trotz vorliegender Zahlungsverpflichtung der Mietropa in Höhe von rund 50 Mio. DM — nur einen „Überbrückungskredit" von 20 Mio. DM.

Der Kreditausschuß stimmte in seiner Sitzung am 27. 4. 1972 zu. An Sicherheit war die Eintragung von Grundschulden auf den betroffenen Grundstükken vorgesehen, die Laufzeit des Kredits war bis zum 30. 9. 1972 begrenzt.

Mit Vorstandsbeschluß vom 8./12. 9. 1972 und Zustimmung des Kreditausschusses vom 21. 9. 1972 wurde der Kredit um 6 Monate verlängert, da mangels einer Entscheidung der städtischen Gremien über die vorgelegte Konzeption wegen Erhöhung der Geschoßflächenziffer der bis zum 30. 9. 1972 bewilligte Überbrückungskredit noch nicht durch die erwartete Ablösung seitens der Girozentrale Rheinland-Pfalz zurückgeführt werden konnte.

Der Vorstand beschloß am 2./26. 10. 1972 einen weiteren Kredit von 2,03 Mio. DM zum Ankauf eines 1730 qm großen Grundstückes, Grethenweg 45 bei einer Laufzeit bis zum 31. 3. 1973. Die Sicherung erfolgte durch eine Erstgrundschuld von 2,2 Mio. DM. Der Kreditausschuß genehmigte am 25. 10. 1972 diesen Kredit.

Der Vorstand befaßte sich im November/Dezember 1972 erneut mit dem Stand des Projektes „Trade-Center" an Hand der Vorstandsvorlage vom 21. 11. 1972. Hierin wurde berichtet, daß die Bank mit den städtischen Behörden in günstigen Verhandlungen wegen verschiedener Bebauungsvorschläge stehe, und daß mit verschiedenen Kreditinstituten Verhandlungen über die Finanzierung weiterer Grundstücksankäufe im Wege eines Konsortialkredites geführt würden. Laut Vorlage sollten sich die Institute Landesbank Rheinland-Pfalz, Girozentrale Mainz, Braunschweigisch-Hannoversche-Hypothekenbank, Hannover, Süddeutsche Bodenkreditbank, München, Deutsche Kreditbank für Baufinanzierung AG, Köln, Deutsche Hypothekenbank AG, Hannover, interessiert gezeigt, gleichzeitig aber verlangt haben, daß „1. der unmittelbare Einfluß des Herrn Kirchgässner auf die Mietropa bei der Größe des Objekts zurückgedrängt werden und eine Beteiligung der Banken bei der weiteren Planung und Bebauung sichergestellt werden muß, 2. die Stadt erklären müsse, daß die Bebauung mit einer Ausnutzungsziffer von mindestens 3,0 möglich sei, andernfalls die Grundstücke zu teuer würden".

Die Vorstandsvorlage empfahl darüber hinaus „... nicht abzuwarten, bis alle Entscheidungen der Stadt vorliegen, um dann erneut die angesprochenen Banken zu einem Konsortialgespräch zu laden, sondern die der Mietropa gewährten Kredite aufzustocken und die fehlenden Grundstücke nach Umgründung der Gesellschaft aufzukaufen".

Der Vorstand hat dieser Vorlage zugestimmt und die Gewährung des Kredits in der beantragten Höhe von 99,6 Mio. DM beschlossen.

Der Kreditausschuß bewilligte in seiner Sitzung vom 5. 12. 1972 über 30 Mio. DM, davon 23 Mio. DM zur Bezahlung der Restkaufpreisraten der erworbenen Grundstücke; den Rest von 7 Mio. DM zur Umschuldung aufgelaufener Zinsrückstände. Die Auszahlung wurde davon abhängig gemacht, daß Herr Kirchgässner die KG-Anteile an die Bank abtritt und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß ohne Genehmigung der Bank keine entscheidenden Beschlüsse gefaßt werden.

„Über die darüber hinausgehenden Kreditbeträge soll der Kreditausschuß erst entscheiden, wenn

a) die Stadt Frankfurt am Main rechtsverbindlich eine Bebauung mit einer Geschoßflächenziffer von 3,0 zugesagt hat und

b) ein Bankkonsortium zusammengestellt ist, das sich an der weiteren Finanzierung beteiligt.

Für wünschenswert wird es gehalten, daß bei einer erneuten Vorlage Ausführungen über die endgültige Bebauung und die etwa damit anfallenden Kosten gemacht werden".

Um den Einfluß der Bank auf die Entscheidung der Mietropa zu verstärken, hat sie sich unentgeltlich über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Anlagen- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit 1,18 Mio. DM an dem 1,25 Mio. DM betragenden Stammkapital der GmbH und mit 475 T. DM an dem 500 T. DM betragenden Kommanditkapital der KG beteiligt. Die Beteiligungen wurden am 25. 6. 1974 rückgängig gemacht.

Der Vorstand bewilligte am 17. 4. 1973 erneut einen Kredit von 6,7 Mio. DM zum Ankauf eines weiteren Grundstückes von 3988 qm. Die Zustimmung des Kreditausschusses wurde — obwohl der Beschluß vorbehaltlich dieser Zustimmung gefaßt wurde — nicht eingeholt. Dies führte zu einer Überschreitung des vom Kreditausschuß bislang genehmigten Kreditrahmens von 83,038 Mio. DM um weitere 4,941 Mio. DM.

Der Vorstand beschloß am 4./12. 7. 1973 eine Aufstockung des Gesamtkredits von 148 Mio. DM. Das beinhaltete zu den von ihm bis dahin beschlossenen Krediten weitere 58,262 Mio. DM. Der Kreditausschuß hat in seiner Sitzung am 10. 7. 1973 dem Beschluß des Vorstandes zugestimmt. Auf die Feststellung eines Beleihungswertes wurde verzichtet, „da eine hundertprozentige Finanzierung des Kaufpreises und der Nebenkosten erforderlich ist".

Als Sicherheit war die Eintragung erstrangiger Buchgrundschulden in Höhe des jeweiligen Kreditbetrages vorgesehen. Zur Zeit der Erstellung der Vorlage bestanden erstrangige Grundschulden in Höhe von 74,7 Mio. DM, 15,1 Mio. DM waren noch einzutragen.

Die von der Landesbausparkasse Hessen gegebenen Baukredite wurden auf die HLB übertragen. Der Kreditausschuß hat in dieser Sitzung zugleich beschlossen, daß das Projekt nach der Arrondierung schnellstmöglich verkauft werden sollte.

Die Durchführung dieses Beschlusses ist bisher noch nicht erfolgt, was offenbar auch nicht möglich war.

Der Ausschuß verzichtet auf die Einzeldarstellung der Aussagen der eingangs genannten Zeugen Dr. Schmidt, Osswald und Lepine. Er sieht hierzu um so weniger Anlaß, als die sich hieraus ergebenen Feststellungen mit dem aus dem Gutachten der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft dargestellten Sachverhalt korrespondieren.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Nach den Feststellungen der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft bestanden von Anbeginn des Engagements keine konkreten Vorstellungen über die Art und die bauordnungs- und planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens.

Unterlagen über die geplanten Objekte waren, mit Ausnahme einiger fantasievoller Grundvorstellungen Kirchgässners, nicht vorhanden.

Es fehlten darüber hinaus zuverlässige Beleihungsunterlagen (etwa Kostenanalyse etc.), so daß es unvertretbar war, so hohe Kredite zu gewähren. Der Vorstand hätte erkennen müssen, daß die Vorstellungen Kirchgässners „utopisch" waren und das geplante Objekt aus standort- und marktbedingten Gründen nicht realisierbar war; abgesehen davon war aus der Beschaffenheit der Grundstücke eine wirtschaftliche Umgestaltung zu dem vorgedachten Zweck ebensowenig möglich, wie auch eine erwartete Geschoßflächenziffer, Ausnutzung der Grundstücke von 3,0 angesichts der geltenden Geschoßflächenziffer von 2,0 bzw. 1,5 unrealistisch erscheinen mußte. Zudem lag keine Marktanalyse über den Bedarf an hochwertigen Wohn- und Gewerberäumen in diesem Teil der Stadt Frankfurt vor.

Der Bank war auch bekannt, daß der Kreditnehmer illiquide und deswegen nicht in der Lage war, die anfallenden Zinsen aufzubringen.

Sie mußten daher den Zwischenkrediten zugeschlagen werden, wobei mit ihrer Bezahlung ebenso wie mit der Tilgung der Zwischenkredite erst im Zusammenhang mit der Errichtung der Gebäude und dem anschließenden Verkauf der Grundstücke zu rechnen war. Hierfür war insbesondere wegen fehlender konkreter Planungsunterlagen und der Unsicherheit in bezug auf die bauliche Nutzung des Geländes noch kein Zeitpunkt vorhersehbar.

Die Bank ging ferner von unrealistischen Beleihungsgrundlagen aus. Die durchschnittliche Beleihung der Grundstücke bei rund 1970 DM pro qm hätte nur durch die Möglichkeit einer überdurchschnittlich hohen wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke gerechtfertigt werden können, wie sie mit den vorhandenen baurechtlichen und grundstücksspezifischen Verhältnissen nicht vereinbar war.

Nach Überzeugung des Ausschusses wurde die Bank ebenso wie bei dem Engagement Sonnenring durch Kaufpreiszusagen des Vorstandsmitgliedes Bothe rechtsverbindlich verpflichtet, ohne daß ein entsprechender Beschluß der Organe der Bank vorlag.

Diese Entscheidung hat die weitere Behandlung des Engagements nicht unwesentlich mitbestimmt und ähnlich wie beim Engagement Sonnenring eine gewisse Zugzwangsituation geschaffen.

Die Bank hat bei diesem Kreditengagement die Grundsätze der überbetrieblichen Risikobegrenzung mißachtet. Sie hat ebenso wie bei dem Engagement Sonnenring die Gesamtfinanzierung und damit das alleinige Risiko getragen, obwohl ihr die aufgrund der Illiquidität der Kreditnehmerin bestehende besondere Risikobehaftung der Kredite bekannt war.

Die Verantwortung für dieses Fehlengagement trift die Vorstandsmitglieder Bothe und Dr. Quitzau, daneben den Gesamtvorstand. Eine Mitverantwortung für die Kreditgewährung trifft auch den Kreditausschuß, da er sich die unklaren Vorstellungen des Vorstandes zu eigen gemacht, und es unterlassen hat, konkrete Vorlagen über Art, Planung, Kosten, Finanzierung, Marktanalyse und baurechtliche Verhältnisse zu verlangen. Das Mitverschulden betrifft nach den Feststellungen der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft, die sich der Ausschuß insoweit zu eigen macht, sämtliche Kreditbeschlüsse, die als bankwirtschaftlich nicht mehr vertretbar angesehen werden können.

Den Verwaltungsrat hingegen trifft kein Mitverschulden, da er ebenso wie bei dem Kreditengagement „Sonnenring" über Ablauf und Risiken nicht unterrichtet war.

3. Schwabylon

Zum Beweisthema Schwabylon hat der Ausschuß Beweis durch Zeugenvernehmung nach den Beweisanträgen Nr. 3, 4, 11 und zum Teil Nr. 15 erhoben. Außerdem wurde urkundlich Beweis durch Beiziehung des Sonderprüfungsgutachtens der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft, Teilbericht 4c, erhoben.

Danach ist zunächst von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der Beginn des Engagements liegt im Anfang des Jahres 1970. Auf Vermittlung der HLB-Kundin, die Firma Weiß & Co. KG, Baubetreuung, Berlin, kamen Kontakte zwischen dem Landmaschinenhändler Schnitzenbaumer, Augsburg, und der HLB hinsichtlich des Schwabylon-Projektes zustande.

Die Firma Weiß & Co. KG überreichte einen Darlehnsantrag über 72 Mio. DM zwecks Finanzierung eines aus 563 Wohnungen mit Büros, Läden, Tankstellen, Hallenschwimmbad, Sauna, Eissporthalle und 710 Garagen mit allen Nebeneinrichtungen bestehenden Bauvorhabens in München-Schwabylon.

Das geplante Objekt sollte mit einem Aufwand von rund 92 Mio. DM auf einem Gelände von rund 28000 qm erstellt werden.

Das Grundstück, daß mit dem Projekt Schwabylon bebaut werden sollte, war zugunsten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München, mit Grundschulden in Höhe von rund 18 Mio. DM für einen Grundstücksankaufskredit belastet. In dem Antrag wurde unter Hinweis auf laufende Verhandlungen Schnitzenbaumers mit zwei Banken, die dann abgebrochen werden sollten, eine grundsätzliche, allerdings der Höhe nach verbindliche Zusage erbeten.

Der Vorstand beschloß in seiner Sitzung am 24. März 1970 nach einer Vorlage der Hypothekenabteilung vom gleichen Tage „... einer Beleihung des Objektes „Schwabylon" gemäß der vorstehenden Vorlage grundsätzlich näher zu treten. Er ist mit einer Bereitschaftserklärung gemäß obigem Entwurf einverstanden".

Der Vorstandsbeschluß war mit folgendem handschriftlichen Zusatz versehen: „GZ München Beteiligung anbieten". Die Vorlage enthielt Angaben über positive Ergebnisse einer Büo- und Bankauskunft über die Firma Schnitzenbaumer, eine allgemeine Beschreibung des Projekts und eine Berechnung des Beleihungswertes in Höhe von 80 Mio. DM; letzteres beruhte offensichtlich auf von Schnitzenbaumer vorgelegten Kalkulationsunterlagen, in denen daneben die Grundstücksgröße mit 28000 qm angegeben war, obwohl Schnitzenbaumer zum damaligen Zeitpunkt nur 24141 qm erworben hatte.

Mit Schreiben vom 25. März 1970 hat sich die HLB gegenüber der Firma Schnitzenbaumer zur Kreditierung bereit erklärt, hierin allerdings die nähere Prüfung des Projektes vorbehalten und die endgültige Festlegung der Kredithöhe vom Ergebnis dieser Prüfung abhängig gemacht. Der entsprechende Passus der Bereitschaftserklärung lautet: „Bei unseren Überlegungen haben wir die Richtigkeit der von Ihnen eingereichten Unterlagen als gegeben angenommen und sind dabei auf eine mögliche Beteiligung der ... (HLB) an der Finanzierung gekommen. Eine endgültige Festlegung der Höhe nach kann selbstverständlich erst nach Überprüfung der endgültigen Unterlagen erfolgen ...".

Der Kreditausschuß erteilte in seiner Sitzung am 17. April 1970 seine grundsätzliche Zustimmung, einer Beleihung nach Maßgabe der vom Vorstand gegebenen Bereitschaftserklärung näher zu treten. Schnitzenbaumer erhielt mit Schreiben gleichen Datums Mitteilung darüber. Einige Zeit später ging der HLB ein „Vorgutachten" zu, das der Vereidigte Sachverständige Stein, Stuttgart, am 28. 11. 1969 ursprünglich für die Frankfurter Hypothekenbank gestellt hatte und das Teil der von Schnitzenbaumer vorgelegten Kalkulationsunterlage war. Das „Vorgutachten" war sehr positiv (vergl. Teilbericht 4c, zur Sonderprüfung Schwabylon, Seite 22, Seite 82 ff., der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft).

Unter dem 16. Juni 1970 brachte die Hypothekenabteilung der HLB eine Vorstandsvorlage ein, wonach Schnitzenbaumer die HLB gebeten hatte, den Grundstücksankaufskredit von rund 21 Mio. DM bei der Bayerischen Hypothekenbank- und Wechselbank im Rahmen ihrer grundsätzlichen Kreditzusage abzulösen. Der Vorstand beschloß die beantragte Kreditgewährung, wobei aus formellen, die Übertragung der Sicherheiten betreffenden Gründen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank eine „abstrakte Verpflichtungserklärung" auf Zahlung von 21 Mio. DM gegeben werden sollte. Der Kreditausschuß stimmte in seiner Sitzung am 19. 6. 1970 dem Beschluß des Vorstandes zu.

(Die Vereinigte Deutsche Treuhand-Gesellschaft sieht diese Teilkreditgewährung für bankwirtschaftlich vertretbar an, weil der Kredit durch den Wert der Sicherheit als gedeckt angesehen werden konnte; vgl. Teilbericht 4 c, Seiten 102, 103).

In dem Zeitraum vom 30. Juni bis 2. Oktober 1970 wurden die entsprechenden Zahlungen an die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank gegen Übertragungen der an sie abgetretenen Grundschulden von 18 Mio. DM sowie nach Bestellung einer neuen Grundschuld von 3 Mio. DM geleistet.

Am 3. September 1970 beschloß der Vorstand im Umlaufverfahren die Gewährung eines Baukredites von 51 Mio. DM aufgrund einer Vorstandsvorlage der Landesbausparkasse Hessen vom 2. 9. 1970, die auf den zwischenzeitlichen Beginn des Bauvorhabens hinwies. Der Kreditbetrag von 51 Mio. DM stellte nach Auszahlung des bereits genehmigten Grundstücksankaufskredites von 21 Mio. DM den zweiten Teilbetrag im Rahmen des auf 72 Mio. DM lautenden Grundsatzbeschlußes dar. In der grundsätzlichen Bereitschaftserklärung vom 25. 3. 1970 war die abschließende Festsetzung der Kredite von der Prüfung der endgültigen Unterlagen abhängig gemacht worden; solche Unterlagen sind jedoch bis zum 3. September 1970 über die bereits der grundsätzlichen Beschlußfassung zugrunde liegenden Kalkulationsunterlagen vom 4. 3. 1970 nicht vorgelegt worden. Der Kreditausschuß stimmte am 4. 9. 1970 der Gewährung von 51 Mio. DM als Baukredit zu. Wörtlich heißt es hierzu im Protokoll: „In Ergänzung der Tagesordnung beschließt der Kreditausschuß auf Antrag von Herrn Landesbankdirektor Dr. Flier noch folgenden Baukredit, über den eine Vorlage leider nicht mehr eingebracht werden konnte ...".

In der Zeit vom 10. bis 18. 9. 1970 bewilligte die HLB gegenüber der Firma Schnitzenbaumer den Baukredit von 51 Mio. DM. Zur Sicherung des Baukredites wurden am 20. 11. 1970 Hypotheken von 45 Mio. DM und 10 Mio. DM zugunsten der HLB bestellt.

Am 29. 7. 1971 reichte die Firma Schnitzenbaumer eine neue Gesamtkosten-Finanzierungs- und Ertragsübersicht ein, die nunmehr die Gesamtkosten auf 124 Mio. DM (ursprünglich rund 91,65 Mio. DM) veranschlagte. Zur Begründung wurde auf die Steigerung des umbauten Raumes, die verlängerte Bauzeit und die allgemeinen Kostenerhöhungen verwiesen. Die nunmehr

erwarteten Jahreserträge wurden auf 11,6 Mio. DM (ursprünglich 9,42 Mio. DM) geschätzt.

Mit Aktennotiz vom 3. 9. 1971 wies das Vorstandsmitglied der HLB, Bothe, auf die von dem Ingenieurbüro Prof. Burghardt KG, München, am 27. 7. 1971 vorgelegten Plandaten und die sich hieraus ergebenden weiteren Kreditwünsche hin und erläuterte den Plan zur Gründung eines Immobilienfonds. Die Effekten- und Börsenabteilung, die volkswirtschaftliche Abteilung und die Grundsatzabteilung der HLB brachten daraufhin am 27. 9. 1971 eine Vorlage an den Vorstand ein, in der über die von Schnitzenbaumer angetragene Übernahme der Objekte „Schwabylon-Freizeitstadt" und „Holiday-Inn-Hotel" in einen Immobilienfonds unter der Treuhänderschaft und Führung der HLB berichtet wurde. Die Vorlage bezeichnete die Realisierung des Vorhabens als günstig und wies gleichzeitig darauf hin, daß die Verträge und die Ausstattung des Fonds gemeinsam erarbeitet worden seien und daß wegen der zügigen Vorarbeiten der Verkauf der Immobilienzertifikate ab 18. 10. 1971 unter dem Produktnamen der HLB — „Fonds 2000" — erfolgen könne.

Aufgrund dieser Vorlage beschloß der Vorstand in der Zeit vom 29. 9. bis 15. 10. 1971 im Umlaufverfahren, die Funktion der Treuhandbank für die Schwabylon-Fonds zu übernehmen.

An den Tagen 13., 14., 15. und 16. Oktober 1971 wurden die für die Fonds-Gründung maßgeblichen Verträge abgeschlossen. Eigentümerin des Hotels Holiday-Inn war die „Schwabylon-Intercomerziale-Verwaltungs-GmbH & Co. & Baukommanditgesellschaft, Frankfurt am Main".

Diese Firma wurde mit Vertrag vom 13. 10. 1971 unter Änderung ihrer gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse in „Schwabylon Intercomerziale Verwaltungs- und Bau KG" umbenannt und als persönlich haftender Gesellschafter das Vorstandsmitglied Dr. Flier (ohne Kapitaleinlage), als Kommanditisten die Eheleute Otto Schnitzenbaumer (Einlage 18000 DM) und Gabriele Schnitzenbaumer (Einlage 2 Mio. DM) beteiligt.

Mit den Verträgen vom 14. und 15. 10. 1971 brachte Herr Schnitzenbaumer den ihm persönlich gehörenden, im Bau befindlichen Gewerbe- und Freizeitteil des Projektes Schwabylon in die Gesellschaft ein. Gleichzeitig wurde das Gesellschaftskapital unter Eintritt der HLB als Kommanditistin auf insgesamt 76 Mio. DM erhöht und in 52 Mio. DM Kommanditeinlagen (Hafteinlagen) und 24 Mio. DM Kapitaleinlagen aufgeteilt. Die HLB hatte hiernach eine Bareinlage von 38 Mio. DM, Otto Schnitzenbaumer eine Bareinlage von 13,9 Mio. DM und eine Sacheinlage von 20,282 Mio. DM und Gabriele Schnitzenbaumer eine Bareinlage von 3,798 Mio. DM zu leisten.

Die Sacheinlage von Herrn Schnitzenbaumer sollte durch Verrechnung eines entsprechenden Teilbetrages des Wertes des in die Gesellschaft eingebrachten Gewerbe- und Freizeitteils des ursprünglichen Schwabylon-Projektes geleistet werden.

Für das Fonds-Objekt wurde bei der Gründung der Fonds-KG insgesamt ein Festpreis von 156 Mio. DM festgelegt, wobei den Eheleuten Schnitzenbaumer stille Reserven von insgesamt 23,955 Mio. DM gutgeschrieben worden sind. Eine Erklärung über das Zustandekommen der stillen Reserven, insbesondere hinsichtlich der 19,6 Mio. DM bezüglich des noch in Bau befindlichen Gewerbe- und Freizeitteils, fehlte.

Mit Baubetreuungsvertrag vom 15. 10. 1971 verpflichtete sich die „Schnitzenbaumer-Betriebs-GmbH-Wohnungsbau KG", das Freizeit- und Gewerbezentrum gemäß „... diesem Vertrag (beigefügte) Baubeschreibung ..." zum Festpreis von 49,319 Mio. DM fertigzustellen. Die Schnitzenbaumer KG hatte ein Kommanditkapital von 500000 DM; eine Baubeschreibung lag weder bei Vertragschluß vor, noch wurde sie später vorgelegt.

In dem Vertrag vom 15. 10. 1971 über die Gründung der Fonds-KG übernahm Schnitzenbaumer folgende Garantien:

- Verzinsung der Zertifikat-Anteile von 6,5% p. a. während der Bauzeit bis zur endgültigen Bezugsfertigstellung
- Ersatz evtl. Mietfehlbeträge bis 200000 DM jährlich, falls sich die mit 13,36 Mio. DM kalkulierten Mieterträge nach Bezugsfertigstellung nicht erreichen lassen; Verpflichtung bis zum 31. 12. 1977
- Bezugsfertigstellung bis 30. 7. 1973
- bei Verzögerung dieses Termins Ersatz der (anteiligen) Jahresmieterträge von 13,36 Mio. DM bis zur Bezugsfertigung; bei Terminüberschreitung über den 31. 12. 1973 hinaus zusätzlicher Ersatz der Nachteile durch den Verlust der Abschreibungen für das Jahr 1973.

Gleichzeitig wurde die treuhänderische Übernahme der Kommanditanteile von Herrn Schnitzenbaumer in Höhe von 34,2 Mio. DM durch die HLB vereinbart. Herr Schnitzenbaumer erhielt neben dem Vorstandsmitglied der HLB, Dr. Flier, die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters ohne Kapitalanteil. Von den für Herrn Schnitzenbaumer treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen hat die HLB im Jahre 1972 30 Mio. DM zum Kurs von 94,5% und im Jahre 1973 4,2 Mio. DM zum Kurs von 95% von ihm erworben und das gesamte Fondskapital in Höhe von 72 Mio. DM in Form von Zertifikaten mit einem Aufgeld von 5% an 5240 Zeichner verkauft.

Die Firma Schnitzenbaumer stellte am 25. 2. 1972 unter Hinweis auf die bereits am 29. 7. 1971 angekündigte Baukostenerhöhung (zum Teil bedingt durch Erweiterung des Bauvolumens von 302500 m³ auf 370579 m³) einen Antrag auf einen weiteren Baukredit in Höhe von 40 Mio. DM für die Fertigstellung des ursprünglichen Projektes Schwabylon.

Zu diesem Zeitpunkt war die grundbuchmäßige und bautechnische Aufteilung in die bei Schnitzenbaumer verbleibenden Appartementhäuser und den in den Fonds eingebrachten Gewerbe- und Freizeitteil noch nicht vorgenommen. Auch war die in den Einbringungsverträgen vorgesehene Übernahme eines Teilbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der HLB in Höhe von rund 35 Mio. DM auf die Fonds-KG unterblieben. In der Zeit vom 16. 3. bis 14. 4. 1972 zahlte die HLB auf Anweisung des Vorstandsmitgliedes Bothe an Herrn Schnitzenbaumer im Vorgriff auf einen noch zu bewilligenden Kredit einen Betrag von 4,256 Mio. DM aus. Der Vorstand beschloß in der Zeit vom 24. 4. bis 4. 5. 1972, den beantragten Baukredit in Höhe von 40 Mio. DM an Herrn Schnitzenbaumer persönlich zu gewähren. Zu diesem Zeitpunkt valutierten die vorher mit 72 Mio. DM bewilligten Kredite nach einer Teilrückführung aus Fondskapital in Höhe von 4,595 Mio. DM noch mit 67,405 Mio. DM.

Der Beleihungswert für das auch weiterhin der Kreditsicherung dienende ursprüngliche Schwabylon-Projekt wurde diesmal abweichend von den bisherigen Kreditgewährungen nicht mehr als Mittel zwischen Ertrags- und Sachwert errechnet, sondern in Höhe des Ertragswertes angesetzt. Hierbei gingen die Kalkulationen von einer Vollvermietung aus. Als Durchschnittsmiete für die Appartementhäuser wurden über 12 DM/qm angesetzt und für erzielbar gehalten.

Der Gewerbe- und Freizeitteil sollte angabegemäß bereits zu 90% auf die Dauer von 10 Jahren vermietet sein und Nettobeträge von 8,66 Mio. DM erbringen.

Der Kreditausschuß erteilte am 25. 5. 1972 seine Zustimmung. Der Zusatzkredit von 40 Mio. DM wurde in der Zeit vom März 1972 bis Januar 1973

an Herrn Schnitzenbaumer jeweils auf Anforderung in Tranchen von 1 Mio. bis 4 Mio. DM ausgezahlt.

Mit Schreiben vom 4. 9. 1972 bezifferte die Firma Schnitzenbaumer die Gesamtherstellungskosten für Schwabylon (Appartementhäuser und Gewerbe- und Freizeitzentrum) auf nunmehr 139,8 Mio. DM (124 Mio. DM am 29. 7. 1971).

Der Vorstand beschloß in der Zeit vom 21. 3. 1973 bis 3. 4. 1973 auf Vorschlag der Baukreditabteilung den Gesamtkredit Schnitzenbaumer in Höhe von 112 Mio. DM, der nach Rückführung aus Fonds-Kapital noch mit 76,1 Mio. DM valutierte, auf 90 Mio. DM aufzustocken. Der Kredit wurde von der Landesbausparkasse Hessen auf die HLB übertragen und intern mit 50 Mio. DM auf das Fondsobjekt, mit 40 Mio. DM auf die Appartementhäuser AO/AS aufgeteilt.

Der Kreditausschuß stimmte in seiner Sitzung am 26. 4. 1973 der „Wiederaufstockung" auf 90 Mio. DM zu.

Am 1. 6. 1973 verkaufte Herr Schnitzenbaumer die Objekte AO/AS und Turmhotel in Augsburg an die (ihm gehörende Schweizer Gesellschaft) Starvalor AG zu einem Kaufpreis von insgesamt 145 Mio. DM.

Der Kaufpreis wurde durch einen Kredit von 130 Mio. DM der Rothschild-Interkontinental-Bank Ltd., London, finanziert, für dessen Rückzahlung sich Schnitzenbaumer persönlich verbürgte.

Die Vorstandsmitglieder der HLB, Dr. Lang und Dr. Quitzau, erklärten am 12. 6. 1973 gegenüber Herrn Schnitzenbaumer schriftlich die Gewährung eines Kredits in Höhe von 143 Mio. DM für den Fall der Inanspruchnahme von Herr Schnitzenbaumer aus der Bürgschaft.

In der Vorstandssitzung vom 28. 6. 1973 wurde eine Vorlage vom gleichen Tag vorgelegt, wonach Herr Schnitzenbaumer die HLB in verschiedenen Gesprächen darauf hingewiesen haben soll, daß bei Fondsgründung die mit 156 Mio. DM festgesetzten Gesamtkosten nicht ausreichen, sondern daß Mehrkosten in Höhe von ca. 40,1 Mio. DM noch zu erwarten seien.

Dies wurde mit Terminüberschreitungen, Zinserhöhung für den Zwischenkredit, Erweiterung des Bauvolumens Schwabylon und teilweise verbesserter Ausstattung und vergrößerter Nutzfläche im Bürohaus begründet.

Der Gesamtvorstand stimmte am 3. 7. 1973 durch Beschluß der Kreditzusage von Herrn Dr. Lang und Herrn Dr. Quitzau vom 12. 6. 1973 zu. Außerdem beschloß der Vorstand einen Blankokredit von 17 Mio. DM und einen Baukredit von 15 Mio. DM an Herrn Schnitzenbaumer.

Die zur Deckung der Finanzierungslücke noch fehlenden 8 Mio. DM laut Vorstandsvorlage vom 28. 6. 1973 sollte Schnitzenbaumer selbst aufbringen. (Der Kredit über 15 Mio. DM wurde bei der späteren Gewährung von weiteren Zusatzkrediten wieder gestrichen).

In der Vorlage zu den Beschlüssen fanden sich erstmals Zweifel an der Qualifikation von Herrn Schnitzenbaumer hinsichtlich der Durchführung eines derartigen Großprojektes. Auch die bisherigen Ertragsberechnungen und die Werthaltigkeit der Sicherheiten wurden bezweifelt. Darüber hinaus wurde die Befürchtung geäußert, daß „erhebliche Beträge aus den von uns finanzierten Objekten nicht zweckentsprechend verwendet bzw. vorzeitig Gewinnrealisierungen in nicht vertretbarem Umfang" vorgenommen wurden. Trotzdem erklärte sich die HLB zur Gewährung der Kredite bereit, da „... ihr Image im Fondsgeschäft auf dem Spiele stand (steht) ... und kaum eine andere Wahl bliebe, als durch weitere Kredite an Schnitzenbaumer diesen in die Lage zu versetzen, das Fondsobjekt fertigzustellen".

Der Kreditausschuß stimmte am 10. 7. 1973 den Kreditgewährungen an

Herrn Schnitzenbaumer (143 Mio. DM, 15 Mio. DM, 17 Mio. DM) zu.

Herr Schnitzenbaumer hat die Auszahlungsansprüche aus dem HLB-Kredit in Höhe von 143 Mio. DM mit Genehmigung der HLB an die Rothschild-Intercontinental-Bank abgetreten. Die HLB verwendete den von der englischen Bank kreditierten Kaufpreisteil von ca. 130 Mio. DM unter anderem zur Rückführung von HLB-Krediten in Höhe von 69,7 Mio. DM und zur Errichtung eines Festgeldkontos (Verzinsung zugunsten der HLB) von 49,3 Mio. DM.

Auf einen erneuten Kreditantrag von Herrn Schnitzenbaumer über 25 Mio. DM fertigte die Abteilung „Langfristiges Kreditsekretariat" der HLB am 20. 8. 1973 eine Kreditvorlage an den Vorstand, in der wiederum Zweifel darüber geäußert wurden, ob Herr Schnitzenbaumer den Gesamtkomplex noch überschaue, aber gleichwohl die Gewährung der Mittel empfohlen wurde, um Zwangsmaßnahmen Dritter gegen die Schnitzenbaumer-Gruppe abwenden zu können.

Der Vorstand beschloß am 24. 8./31. 8. 1973 auf der Grundlage dieser Vorlage, weitere Kredite von 25 Mio. DM an Herrn Schnitzenbaumer zur Verfügung zu stellen. Der Kreditausschuß genehmigte in seiner Sitzung am 12. 9. 1973 die Kreditgewährung, weil „... die Gefahr besteht, daß Herr Schnitzenbaumer — insbesondere wegen der derzeitigen Liquidationssituation — in Schwierigkeiten kommen könnte, mit der Folge erheblicher Verluste für die HLB".

Nach dieser Kreditgewährung war die Finanzierung der für den Fonds vorgeschlagenen Gesamtkostenerhöhung um rund 40 Mio. DM noch nicht abschließend sichergestellt. Lediglich in Höhe von 17 Mio. DM, die bis Mitte September ausgezahlt wurden, war ein Teil der Mehrkosten gedeckt. Der Kredit von 15 Mio. DM wurde ebensowenig ausgezahlt wie Schnitzenbaumer auch den von ihm persönlich aufzubringenden Betrag nicht zur Verfügung stellen konnte.

Unter dem 18. 10. 1973 brachte die Abteilung „Langfristiges Kreditsekretariat" erneut eine Kreditvorlage ein, in der ein detaillierter Einzelnachweis immer noch fehlte und nach der bei einer geschätzten Erhöhung um 40 Mio. DM bei Gesamtkosten des Fonds über die bereits ausgezahlten 17 Mio. DM weitere 23 Mio. DM an Schnitzenbaumer von dem Fonds gewährt werden sollte.

Aufgrund dieser Vorlage beschloß der Vorstand in der Zeit vom 23. 10. bis 1. 11. 1973 im Umlaufverfahren, Kredite von 11,5 Mio. DM und 8 Mio. DM zur Restfinanzierung und Abwicklung des Fonds zur Verfügung zu stellen und zusätzlich ein Kreditbetrag von 5 Mio. DM „zur Begleichung von dringenden Verbindlichkeiten von Herrn Schnitzenbaumer, die nicht im Zusammenhang mit Objekten stehen, in deren Finanzierung die HLB eingeschaltet ist ...".

Der Beschluß vom 3. 7. 1973 für den Kredit von 15 Mio. DM wurde gestrichen. Der Kreditausschuß stimmte in seinen Sitzungen vom 16. 11. und 20. 12. 1973 dem Vorstandsbeschluß unter der Auflage zu, „daß die HLB keine weiteren, neuen Objekte von Herrn Schnitzenbaumer finanziert".

Anfang 1974 versuchte die HLB wegen der mangelnden Kontrollmöglichkeiten über die Mittelverwendung im Schnitzenbaumer-Bereich, vor der Genehmigung neuer Kredite die Finanzierung des Gesamtkomplexes Schwabylon (Schnitzenbaumer-Teil und Fonds-Teil) und Turmhotel, Augsburg, durch endgültige Aufteilung der Kredite auf die Fonds-KG und auf „Schnitzenbaumer persönlich" neu zu ordnen.

Vorangegangen waren mehrere Verhandlungen zwischen der HLB und

Schnitzenbaumer, in deren Verlauf Schnitzenbaumer auf alle Ansprüche gegen den Fonds und die HLB aus möglichen Baukosten- und Baupreiserhöhungen des Objektes Schwabylon einschließlich der für das Objekt festgesetzten „Gewinnübertragungen" verzichtete. Herr Schnitzenbaumer machte in diesem Zusammenhang geltend, daß in seinem Gesamtengagement Beträge von insgesamt 39,257 Mio. DM enthalten seien, die den Fonds beträfen und ihm nicht angerechnet werden könnten.

Im Januar 1974 erhielt Herr Schnitzenbaumer anstelle des am 23. 10./1. 11. 1973 beschlossenen Kredits von 11,5 Mio. DM nur noch einen Kredit von 4 Mio. DM. Mit Vorstandsbeschluß vom 25. 1. 1974 wurden die bisher nur bankintern zu Lasten der Fonds-KG geführten 50 Mio. DM endgültig von „Schnitzenbaumer persönlich" auf die Fonds-KG übertragen und ihr in Form eines Hypothekendarlehens gewährt. Gleichzeitig beschloß der Vorstand einen weiteren Hypothekenkredit an die Fonds-KG in Höhe von 11 Mio. DM. Danach beliefen sich die Kredite für „Schnitzenbaumer persönlich" auf 197 Mio. DM, die Kredite für die Fonds-KG auf 63 Mio. DM.

Am 29. 1. 1974 legte der Vorstand der HLB dem Kreditausschuß die zusätzliche Kreditgewährung an die Fonds-KG in Höhe von 11 Mio. DM zur Genehmigung vor. Nach einem ausführlichen Bericht Dr. Quitzaus, der darauf hinwies, daß Dr. Flier und Schnitzenbaumer sich nur sehr oberflächlich um das Projekt gekümmert hätten und deshalb zum 31. 12. 1972 ausgeschieden seien und daß Schnitzenbaumer seit November 1973 keine Handwerkerrechnung mehr bezahlt habe, genehmigte der Kreditausschuß von den beantragten 11 Mio. DM – gegen eine Stimme und bei einer Stimmenenthaltung – nur einen Teilbetrag von 6 Mio. DM zum Ausgleich von offenstehenden Handwerkerrechnungen und verwies die Angelegenheit zur weiteren Berichterstattung und Beschlußfassung an den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat beschäftigte sich in seiner Sitzung am 12. 2. 1974 sehr eingehend mit dem Fonds-2000-Objekt Schwabylon und genehmigte gegen zwei Stimmen nunmehr endgültig den Kredit von 11 Mio. DM an die Fonds-KG in voller Höhe. Außerdem stimmte er „... der Ausschüttung der in dem Prospekt angekündigten Rendite in Höhe von 6,5% für das Jahr 1973 an die Fonds-Zeichner (rund 4,9 Mio. DM) zu, die gegenwärtig aus dem Objekt erwirtschaftet werden können und somit von der HLB beglichen werden müssen".

Für die nächstfolgende Sitzung des Verwaltungsrates sollte den Mitgliedern gleichzeitig eine ausführliche Vorlage übersandt werden.

Der Verwaltungsrat diskutierte am 14. 3. 1974 über die geforderte Vorlage, die Angaben über eine Beschreibung des Fonds-Objekts, Kosten und Finanzierung des Objekts, Ursprung und Entwicklung des Fonds und Maßnahmen der neuen Geschäftsführung enthielt. Hiernach ergab sich, daß wegen erheblicher Mängel in der Geschäftsführung erhebliche Fehlschläge aufgetreten waren und bei Weiterführung des Fonds weitere Kosten in Höhe von 18,4 Mio. DM notwendig wurden. Der Verwaltungsrat entschloß sich nach Abwägung aller Vor- und Nachteile anderer Lösungsmöglichkeiten (Konkurs, Rücklauf des Fonds-Kapitals) zur Weiterführung des Fonds unter der bisherigen Form. Außerdem beschloß er die Gewährung eines weiteren Kredits in Höhe von 18,4 Mio. DM unter der Auflage, alle vertraglichen Ansprüche und evtl. Schadenersatzansprüche gegenüber dem ausgeschiedenen Dr. Flier und Schnitzenbaumer zu überprüfen, um sie gegebenenfalls unverzüglich geltend zu machen.

Der Vorstand holte die Beschlußfassung über die Kredite in der Zeit vom 17. 7. bis 28. 8. 1974 im Umlaufverfahren formell nach.

Unter dem 13. 9. 1974 wurde dem Vorstand erneut eine Kreditvorlage der

Abteilung Sekretariat für langfristige Kredite vom 5. 9. 1974 vorgelegt, wonach Herr Schnitzenbaumer zur Begleichung dringender Verbindlichkeiten in Höhe von rund 6,5 Mio. DM einen weiteren Kredit in Höhe von 4 Mio. DM beantragt hatte. Trotz des erwarteten finanziellen Zusammenbruchs der Schnitzenbaumer-Gruppe sprach sich die Abteilung „Sekretariat für langfristige Kredite" in der Vorlage gegen die Gewährung dieses Kredites an Schnitzenbaumer unter Hinweis auf die bankwirtschaftliche Unvertretbarkeit aus. Demgegenüber votierte Dr. Quitzau in dieser Vorlage für die Gewährung dieses Kredits, da seiner Auffassung nach eine Insolvenz zu erheblichen Verlusten, zu kaum lösbaren Verwaltungsaufgaben für die HLB führen würde und der Schnitzenbaumer-Komplex besser zu lösen sei, wenn Zeit gewonnen werde.

Der Vorstand beschloß die weitere Kreditierung des Engagements Schnitzenbaumer mit 4 Mio. DM und die Stundung der Zinsen für das Jahr 1974 in Höhe von 25 Mio. DM. Unter dem 19. 12. 1974 wurde dem Verwaltungsrat ein ausführlicher Bericht über den Schwabylon-Fonds vorgelegt. Hiernach hat lediglich das Bürogebäude die bei Fondsgründung erwarteten Mieterträge erbracht, während die übrigen Teilobjekte im wesentlichen keine Gewinnerträge erwarten ließen. Darüber hinaus erwies sich das Einkaufs- und Freizeitzentrum als für den Zweck untauglich; bereits zu Beginn aufgetretene Schwierigkeiten und die standortbedingte Ungeeignetheit des Projekts als regionales Einkaufszentrum ließen keine Rentabilitätsaussichten erwarten. Der Bericht wies ferner darauf hin, daß seitens der Fonds-Zeichner gegen die HLB in ihrer Eigenschaft als Treuhand-Komanditistin Klage erhoben und die Rückzahlung des Kaufpreises einschließlich Agio, Zahlung des entgangenen Gewinns, eine alternativ Anlage, Ersatz des Verzugsschadens und Anwaltskosten begehrt wurde.

Wegen rechtlicher Unsicherheiten beschloß der Verwaltungsrat, den Fondszeichnern ein Garantieangebot vorzulegen, wonach die HLB den Anteilseignern eine Verzinsung des Zeichnungskapitals von 6,5% p. a. garantierte und sich ferner verpflichtete, die Anteile zum Nennwert vom Jahre 1948 ab zurückzunehmen bzw. zu einem abgezinsten Betrag bei Abgabe zu einem früheren Zeitpunkt. Dieses Garantieangebot haben rund 96% aller Zeichner angenommen.

Die HLB verzichtete am 18. 2. 1975 auf Kapital- und Zinsforderungen in Höhe von 22,923 Mio. DM, um die ursprünglich bei der Gründung des Schwabylon-Fonds vorgesehene Finanzierungskonzeption wieder herzustellen.

Die HLB schloß am 9. 6. 1975 mit Herrn Schnitzenbaumer einen notariell beglaubigten Kaufvertrag über die im Eigentum von Herrn Schnitzenbaumer verbliebenen Appartementhäuser AO/AS zu einem Preis von 58,97 Mio. DM.

Mit Schreiben vom 6. 8. 1975 wies der Hessische Minister der Finanzen den Vorstand der HLB unter Hinweis auf § 12 Abs. 3 der Garantievereinbarung zwischen der HLB und ihren Gewährträgern darauf hin, daß wegen der bei einer Weiterveräußerung durch die HLB zu erwartenden, von den Gewährträgern zu übernehmenden Verluste für den Kaufpreis vom 9. 6. 1975 die Zustimmung des Kreditausschusses eingeholt werden muß.

Der Kreditausschuß lehnte den Kauf der Appartementhäuser ab. Die HLB machte daher von ihrem im Kaufvertrag vereinbarten uneingeschränkten Rücktrittsrecht Gebrauch.

Die Appartementhäuser wurden anschließend unter Zwangsverwaltung der HLB gestellt.

Eine von der Holiday-Inn-Organisation gemeinsam mit einer HLB-Tochtergesellschaft gegründete MAH-Hotel-Betriebs- und -Beratungsgesellschaft

mbH" Langenhagen, hat am 5. 5. 1976 die Bewirtschaftung des Hotels übernommen. Über das Vermögen der ehemaligen Hotel-Betriebsgesellschaft Schnitzenbaumers wurde der Konkurs eröffnet. Der Vorstand beschloß in der Zeit vom 30. 11. bis 6. 12. 1976 den Ankauf der Appartmenthäuser AO/AS zum Preis von 22,0 Mio. DM zuzüglich anfallender Notar- und Gerichtskosten. Der Kreditausschuß stimmte dem Ankauf am 20. 12. 1976 zu.

Zu diesem Untersuchungsthema hat der Ausschuß durch Beweisbeschlüsse Nr. 3, 4 und 11 die Zeugen Schnitzenbaumer, Dr. Flier, Bothe, Dr. Quitzau und Birkenthal venommen.

1. **Der Zeuge Schnitzenbaumer** trug vor, ursächlich für seine Entscheidung, das Engagement Schwabylon zu betreiben, seien die ihm gegebenen Informationen durch die Stadtentwicklung- und Baubehörde der Stadt München über eine intensive Stadtteilbebauung in diesem Bereich gewesen. Er habe von Anbeginn des Engagements an intensive Planungen im Bezug auf Baumasse, Kosten, Rentabilität, Standort- und Marktuntersuchungen angestellt.

   Er habe hierbei den Schweizer Professor Dahinden, der ein ähnliches Objekt in Spreitenbach geplant habe, mit den entsprechenden Expertisen und Analysen beauftragt. Diese seien ebenso positiv gewesen, wie ihn andererseits der Eindruck bestärkt habe: „Wenn ein Objekt dieser Art auf der grünen Wiese erfolgreich sein könne, müße dies auch in München in Nähe des Zentrums möglich sein". Darüber hinaus habe er mehrere namhafte Consulting-Firmen mit der Analyse über die zu erwartende Rentabilität beauftragt. Seiner Auffassung nach hätte das Objekt Schwabylon auch rentierlich sein müssen, wenn nicht später die Fußgängerzone in München errichtet worden wäre, die spätere Hochzinsphase die Kalkulationsgrundlagen verändert hätte und einzelne Konkurse größerer Mieter zum Auszug der anderen Mieter geführt hätten.

   Zur laufenden Überwachung der Geschäftsführer durch die HLB erklärte der Zeuge, dies sei einmal durch den Beirat, dem überwiegend Vertreter der HLB angehört hätten, geschehen. Darüber hinaus habe die HLB Kredite direkt an die Unternehmer gezahlt und auf diese Weise ihre Überwachung wahrgenommen. Er habe eigens zu diesem Zweck computermäßige Kostenverfolgungs- und Abrechnungsverfahren von einem Dozenten der Technischen Hochschule München erstellen lassen, und die jeweiligen Listen, die im einzelnen Auskunft über Bauten und Kosten stattgegeben hätten, an die HLB weitergeleitet.

   Persönliche Interessen einiger Vorstandmitglieder der HLB habe es nach Angaben des Zeugen nicht gegeben. Soweit er Herrn Dr. Flier Darlehen von 500000 DM gewährt habe, habe dies zu seiner Sicherstellung im Falle rechtlicher Inanspruchnahme gedient.

   Der mit Herrn Dr. Flier abgeschlossene Beratervertrag, sei als Ausgleich für Finanzierungsberatungen durch Herrn Dr. Flier gezahlt worden.

   Eine Interessenkollision bei Herrn Dr. Flier sei hierdurch seiner Ansicht nach nicht entstanden.

2. **Der Zeuge Dr. Flier** gab an, er sei im Zusammenhang mit dem Objekt Schwabylon lediglich als „Strohmann-Komplementär" tätig geworden. Seine Stellung als persönlich haftender Gesellschafter der Fonds-KG sei auch nicht so zu sehen, daß er Geschäftsführungsbefugnisse und Aufgaben wahrgenommen habe.

   Dies sei vielmehr durch Herrn Schnitzenbaumer selbst geschehen. Die

Überwachung des Engagements sei weitgehend von einzelnen Dezernaten der HLB und dem Beirat der Fonds-KG wahrgenommen worden. Insbesondere das Rechnungswesen und die Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Kredite habe bei dem Wirtschaftsprüfer Dr. Flechtner, Frankfurt, gelegen.

Auf die Fragen im Zusammenhang mit Standort, Marktbedarf, Wirtschaftlichkeit, Baukosten und Rentabilität gab der Zeuge an, dies sei nicht von ihm selbst geprüft worden. Er gehe aber davon aus, daß entsprechende Prüfungen angestellt worden seien, zumal die Frankfurter Hypothekenbank und ein renommiertes süddeutsches Realkreditinstitut sich bei dem Engagement Schwabylon konsortialiter hätten beteiligen wollen und beide Institute nach seinem Empfinden die Grundlagen dieses Engagements wohl geprüft hätten.

Die Vorbereitung und die Durchführung des Engagements haben nach Angaben des Zeugen bei der Volkswirtschaftlichen- und Grundsatzabteilung, der Wertpapier- und Börsenabteilung und der Baukreditabteilung der Landesbausparkasse gelegen.

Zu den Verlusten hinsichtlich des Engagements Schwabylon erklärte der Zeuge, er habe 1972 die bereits fertiggestellten Wohnblocks von Herrn Schnitzenbaumer verkaufen wollen; hierdurch wäre ein Gewinn von ca. 18 bis 20 Mio. DM realisiert worden, der dazu geführt hätte, das Engagement der HLB teilweise zurückzuführen.

Diesen Vorschlag habe er Herrn Prof. Hankel vorgetragen, der mit Rücksicht auf seine fachlichen Kompetenzen und in Erwartung des sich weiter senkenden Zinssatzes und damit verbundener höherer Gewinne diese Ansicht verworfen habe.

Schnitzenbaumer habe sich dieser Auffassung von Herrn Prof. Hankel angeschlossen und den Verkauf der Wohnungen, die immerhin rund 22000 qm umfaßt hätten, abgelehnt.

3. **Der Zeuge Bothe** hat vorgetragen, das Schwabylon-Gelände sei ihm wegen seiner Nähe zur Autobahn und der von Herrn Schnitzenbaumer geplanten Bebauung günstig erschienen. Es hätten vor Eingehung des Engagements detaillierte Ertragswertberechnungen, Standort- und Marktuntersuchungen vorgelegen; auch sei er über Kosten und Ertrag bestens informiert gewesen. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers Schnitzenbaumer seien aufgrund eingeholter Büro- und Bankauskünfte positiv gewesen. Seine Entscheidung, das Engagement einzugehen, sei dabei nicht so sehr von vorgelegten Gutachten des Kreditnehmers Schnitzenbaumer bestimmt worden, da es sich hierbei um „gestellte Gutachten" gehandelt habe und jeder Gutachter bereit gewesen sei, ein im Sinne des Kreditnehmers günstiges Gutachten zu erstellen. Auch hätten die meisten Gutachter keine genaue Kenntnis über erzielbare qm-Preise etc. gehabt.

Er hingegen habe aufgrund langjähriger Erfahrungen mit über 10000 verkauften Wohnungen sehr genaue Kenntnisse über Standort- und Marktchancen sowie über die Rentierlichkeit von Objekten dieser Art gehabt.

Die Auszahlung der Kredite sei jeweils nach Baufortschritt geschehen, wobei bei diesen Zahlungen, die an den Kreditnehmer geleistet worden seien, nicht im einzelnen überprüft worden sei, wie er die Mittel verwendet habe. Er sei davon ausgegangen, daß die bisher erstellten Bauten ja bestimmte Mittel verursacht hätten und der Kreditnehmer im eigenem Interesse gezwungen gewesen sei, Handwerker- und Unternehmerrechnungen zu zahlen, um einen eigenen Konkurs zu vermeiden. Er habe

bei dem Engagement Schwabylon den Eindruck, daß die Überwachung so detailliert gewesen sei, daß Herr Schnitzenbaumer nicht in der Lage gewesen sei, Gelder in anderer Weise zu verwenden als zur Fertigstellung des Objektes.

Zu Fonds-Geschäften sei die Hessische Landesbank befugt gewesen. Diese Frage sei von der Wertpapier- und Fondsabteilung sowie der Rechtsabteilung geprüft worden.

Zweck der Auflegung eines Fonds sei es gewesen, das Eigenkapital aufzustocken; auf seiten der Fonds-Zeichner habe ein Interesse bestanden, möglichst hohe Verlustzuweisungen zu erhalten, um Steuern zu sparen. Vor Auflegen des Fonds seien die Rentabilitätsberechnungen jedenfalls sehr gründlich geprüft worden.

4. **Der Zeuge Dr. Quitzau** hat angegeben, die eingeholten Büro- und Bankauskünfte und die Beurteilung des Kreditnehmers Schnitzenbaumers seien positiv gewesen. Er selbst sei erst nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Flier mit dem Engagement Schwabylon zuständigkeitshalber betraut worden. Es seien Berechnungen und Prüfungen angestellt worden und die Ertragskraft des Fonds ermittelt gewesen. Zur Auflegung des Fonds sei die HLB, wie die Prüfung der Fachabteilungen ergeben habe, rechtlich befugt gewesen. Das Engagement selbst sei von der Baukreditabteilung der Landesbausparkasse und der Hypothekenabteilung bearbeitet worden. Das Fonds-Konzept habe die Wertpapierabteilung, die Volkswirtschaftliche und Grundsatzabteilung und die Rechtsabteilung entworfen.

   Soweit er dem Verwaltungsrat über das Engagement Schwabylon berichtet habe, sei für seine positive Beurteilung die Tatsache der bereits 90%igen Vermietung des Freizeitteiles entscheidend gewesen.

   Auf Vorhalt erklärte der Zeuge, daß er mit seiner positiven Darstellung des Engagements Schwabylon — begründet auf dem hohen Vermietungsgrad des Freizeitteils — nicht die Verhältnisse des Kreditnehmers Schnitzenbaumer persönlich gemeint habe.

   Er gehe davon aus, daß dem Verwaltungsrat Schwierigkeiten Herrn Schnitzenbaumers bekannt gewesen seien und die Frage an ihn nur so zu verstehen gewesen sei, über die Entwicklung und Verhältnisse des Fonds zu berichten.

   Die in diesem Zusammenhang von der HLB angestellten Prüfungen und Berechnungen habe er übernommen. Er habe sich nicht veranlaßt gesehen, eigene Berechnungen anzustellen.

   Er habe sich lediglich auf die Umstände der hohen Vermietung gestützt und diese hätten ihn berechtigt, das Engagement positiv zu beurteilen.

   Zu den Verlusten des Engagements trug der Zeuge vor, sie seien bedingt durch die eingetretene Verzögerung der Fertigstellung, die Hochzinsphase, in die das Objekt 1973 geraten sei, und die sich aus dem Auszug des Hauptmieters für das Objekt ergebenden Probleme.

   Darüber hinaus sei die Marktentwicklung von Mietpreisen und Baupreisen negativer als angenommen verlaufen.

5. **Der Zeuge Birkenthal** hat bekundet, daß vor Auflegen des Fonds eine positive Stellungnahme aller Abteilungen vorgelegen habe und dies der Grund für eine von der Wertpapier- und Börsen-Abteilung, der Volkswirtschaftlichen und Grundsatzabteilung erstellte Vorstandsvorlage gewesen sei.

   Es seien Prüfungen angestellt worden aufgrund vorhandener Pläne und Berechnungen.

Bei Auflegen des Fonds habe eine zunächst 60%ige und später 90%ige Vermietung des Freizeitteils vorgelegen. Dies sei unter anderem darauf zurückzuführen, daß Herr Schnitzenbaumer sich als Großmieter engagiert habe. Die Bonität der Mietverträge sei ihm zweifelsfrei erschienen, da Herr Schnitzenbaumer über ein Vermögen von mehr als 50 Mio. DM verfügt habe. Von der Prüfung einer absoluten Sicherung des Objekts sei ihm nichts bekannt gewesen.

Ob die Bank zu Fonds-Geschäften befugt gewesen sei und von wem dies geprüft worden sei, konnte der Zeuge nicht angeben.

Mängel des Fonds seien jedenfalls erst nach Verkauf der Zertifikate entdeckt worden.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Der Ausschuß konnte darauf verzichten, die Aussagen der Zeugen detaillierter darzustellen, da ihre Aussagen erkennbar in Widerspruch zu Feststellungen des Sonderprüfungsgutachtens der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft, Teilbericht 4c, stehen.

Es ist kein Anlaß ersichtlich, an diesen sehr gründlichen, an Hand der Akten der HLB belegten Vorgänge zu zweifeln.

Es ist zugunsten der Zeugen wohl davon auszugehen, daß ihre Aussagen mit ihren subjektiven Eindrücken der Vorgänge übereinstimmen.

Andererseits muß mit Ausnahme von Herrn Birkenthal für alle Zeugen ihre Interessenlage als unmittelbar Betroffene berücksichtigt werden.

Danach steht zur Überzeugung des Ausschusses fest, daß die Bank bereits 30,925 Mio. DM an Krediten ausgezahlt hat, ohne über ausreichende Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers Schnitzenbaumer zu verfügen.

Vorgelegte Vermögensstatus von Herrn Schnitzenbaumer wurden vorbehaltlos übernommen, obwohl die Ansätze erkennbar auf eigenen Angaben Schnitzenbaumers beruhten.

Die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Feststellung der Vermögenslage des Kreditnehmers unterblieb wegen eines Streites um die Honorarforderung.

Angesichts der Größenordnung dieses Kreditengagements hätte man erwarten können, daß sich die Bank diese Sicherheiten beschafft hätte.

Auch ist davon auszugehen, daß die einzelnen Zusammenstellungen der HLB über das Vermögen der Gruppe Schnitzenbaumer zu widersprüchlich gewesen sind, als daß sie als Unterlagen im Sinne des § 18 KWG angesehen werden konnten.

Weiterhin steht fest, daß die Vorstandsmitglieder Bothe und Dr. Quitzau im Vorgriff auf noch durch Vorstand und Kreditausschuß zu bewilligende Kredite Anweisungen zur Auszahlung von Teilbeträgen gegeben haben. Zudem wurde Herrn Schnitzenbaumer ein Kredit von 143 Mio. DM von Herrn Dr. Lang und Herrn Dr. Quitzau gewährt, obwohl weder ein entsprechender gemeinsamer Vorstandsbeschluß noch die Zustimmung des Kreditausschusses vorlag.

Soweit die Sonderprüfer Zweifel in die Auffassung der Bank setzen, wonach das Betreiben des Fondsgeschäftes in der Form der gesellschaftsrechtlichen Treuhandlösung von § 6 a.F. der Banksatzung noch gedeckt sei, haben alle als Zeugen vernommenen Bediensteten der HLB die Auffassung vertreten, nach ihrer Auffassung hätten sie das Fondsgeschäft betreiben dürfen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß ein Betreiben des Fondsgeschäftes in der Form der Treuhandlösung durch § 6 Abs. 3 Nr. 5 der a.F. abgedeckt war.

Danach durfte die Bank die Vermögensverwaltung in treuhänderischer Form betreiben. Soweit die Sonderprüfer auf besondere Risiken aus der „Prospekthaftung" hinweisen, gibt es nach der derzeitigen Rechtslage keine gesetzliche Prospekthaftung des Treuhänders bei geschlossenen Immobilienfonds. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob es sich hier um eine echte Prospekthaftung handelt oder um eine Haftung aus Schlechterfüllung. Denn die treuhänderische Vermögensverwaltung würde auch eine gesetzliche Prospekthaftung des Treuhänders aus der Prospekterstellung nicht ausschließen, wie der dem Bundestag vorliegende Gesetzentwurf eines Gesetzes über den Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen (Bundestags-Drucks. 8/1405) zeigt. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die von den Abschlußprüfern gebilligte Bilanzierung des Fondsgeschäftes nach Treuhandgeschäften dem entgegen stehen würde.

Der Ausschuß ist auch davon überzeugt, daß die Berichterstattung des Vorstandes gegenüber dem Verwaltungsrat nicht den Grundsätzen einer „gewissenhaften und getreuen Rechenschaft" entsprochen hat.

Der dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 26. 9. 1973 durch Herrn Dr. Quitzau erteilte Bericht über das Engagement Schwabylon stand im Widerspruch zu bereits in früheren Unterlagen dokumentierten Bedenken gegen die Zuverlässigkeit und der Bonität Schnitzenbaumers.

Soweit Herr Dr. Quitzau in seiner Vernehmung angegeben hat, seine Berichterstattung habe sich lediglich auf das Engagement Schwabylon und nicht auf Herrn Schnitzenbaumer persönlich bezogen, und das Engagement Schwabylon sei nach seiner Ansicht positiv zu beurteilen gewesen, vermag dies nicht zu überzeugen.

Nach den sich in den Akten der HLB befindenden Negativstellungnahmen in bezug auf die Person des Kreditnehmers Schnitzenbaumer, im Hinblick auf seine vielfältigen Funktionen im Fonds-Objekt und die damit verbundenen Gefährdungen für das Fonds-Objekt durch die vorhandene Illiquidität von Herrn Schnitzenbaumer hätte sich Herr Dr. Quitzau zu einer Unterrichtung des Verwaltungsrates auch in dieser Hinsicht veranlaßt sehen müssen. Er wäre hierzu jedenfalls auch verpflichtet gewesen.

Ebenfalls unstreitig ist, daß die Bank zu keinem Zeitpunkt einen Überblick über die Höhe der für die Fertigstellung der einzelnen Objekte benötigten Mittel und zu keinem Zeitpunkt hinreichende Sicherheiten darüber hatte, ob die Erträge der Objekte ausreichen würden, die von ihr gegebenen Kredite zu verzinsen und zu tilgen.

Auch hatte die Bank — mit Ausnahme des Grundstücksankaufskredits von 1,40 Mio. DM — keine genaue Übersicht über die Verwendung der von ihr zur Verfügung gestellten Mittel.

Soweit der Zeuge Schnitzenbaumer eigens auf das zum Nachweis der Mittelverwendung geschaffene Computerverfahren hingewiesen hat, scheint es dem Ausschuß ungewöhnlich, daß sich über diese Tatsache keine Unterlagen bei der Bank befinden.

Zu leichtfertig hat die HLB die Disposition über die von ihr zur Verfügung gestellten Mittel dem Kreditnehmer Schnitzenbaumer überlassen, ohne über Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten auf diese Dispositionen zu verfügen.

Die Aussage des Zeugen Bothe, der Kreditnehmer Schnitzenbaumer habe im eigenen Interesse das Geld zweckentsprechend verwenden müssen, und deshalb habe sich eine Prüfung im einzelnen erübrigt, ist nicht zwingend, bestenfalls hypothetisch.

Keinesfalls war durch dieses Verfahren auszuschließen, daß der Kreditnehmer Schnitzenbaumer über die ihm zur Verfügung gestellten Kredite anderweitig disponieren konnte.

Die Bank hat es auch versäumt, Überlegungen anzustellen oder Prüfungen vorzunehmen, um festzustellen, ob Herr Schnitzenbaumer fachlich qualifiziert war, eine solche Vielzahl von Funktionen in dem Objekt fachgerecht wahrzunehmen.

Ebensowenig hat sie die Möglichkeit auftretender Interessenkonflikte des Zeugen Schnitzenbaumer in Betracht gezogen.

Die Bank hat auch entgegen der Angaben der Zeugen zu keinem Zeitpunkt über Standort- und Marktanalysen verfügt, aufgrund deren die Rentabilität des Projekts einzuschätzen war. Wenn solche Unterlagen vorgelegen hätten, ist mit Sicherheit davon auszugehen, daß sie Inhalt der Kreditakten geworden wären. Denn schließlich sind solche Unterlagen das Grundlagenmaterial für die Entscheidung eines Kreditfalles.

Die Fehlbehandlungen des Engagements Schwabylon haben nach Ansicht der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft, der sich der Ausschuß insoweit anschließt, die Vorstandsmitglieder Bothe, Dr. Quitzau, Dr. Flier und Dr. Lang zu vertreten; Verantwortlichkeit trifft auch den Gesamtvorstand.

Der Kreditausschuß ist insoweit mitverantwortlich geworden, als er der Gewährung des ersten Baukredites in Höhe von 51 Mio. DM lediglich aufgrund mündlichen Vortrages zugestimmt hat.

Dem Verwaltungsrat ist kein Verschulden anzulasten; über Probleme im Zusammenhang mit dem Objekt oder dem Verlauf des Kreditengagements war er nicht unterrichtet. Er konnte vielmehr aufgrund der ihm von Herrn Dr. Quitzau gegebenen Informationen am 26. 9. 1973 davon ausgehen, daß sich Probleme im Zusammenhang mit dem Engagement Schwabylon nicht ergeben würden.

4. Beweisthema IV

(Vollständigkeit der aus dem Schrank des verstobenen früheren Präsidenten der HLB, Herrn Bröker, nach Wiesbaden verbrachten und später wiederum nach Frankfurt zurückgegebenen Akten).

Der Ausschuß hat gemäß Beweisbeschlüssen Nr. 7 und 14 hierzu folgende Zeugen gehört:

Herrn Schneider, Fräulein Schomber, Herrn Fuß, Frau Nonner, Fräulein Geisler, Herrn Dr. Mölders, Herrn Dr. Maas und Herrn Ministerpräsidenten a. D. Osswald.

1. **Der Zeuge Schneider** konnte über Einzelheiten der Verbringung der Akten nach Wiesbaden nichts angeben. Auch wußte er nicht, wie die Akten aus dem Schrank von Herrn Bröker und er in den Besitz des Schlüssels gekommen sei. Erst von dem Zeitpunkt ab, als sich die Akten in Wiesbaden befunden hätten, könne er sich etwas näher erinnern.

   Er habe die Akten dort unter Verschluß gehalten; Dritte hätten keinen Zugang zu den Akten gehabt.

   Ministerpräsident Osswald habe ihn nicht nach den Akten gefragt; auch habe mit ihm kein Gespräch über den Inhalt oder die Akten selbst stattgefunden.

   Als Begründung für die Einsichtnahme in die Akten gab der Zeuge an, er habe von Herrn Bröker gewußt, daß die Akten nicht in Hände Unbefugter geraten sollten. Er habe sich deshalb veranlaßt gefühlt, die Akten nach der Erkrankung von Herrn Bröker „als Geschäftsführer ohne Auftrag“ zu verwahren. Über den Inhalt der Akten konnte der Zeuge nichts Genaues angeben. Er gab vor, sich daran zu erinnern,

daß diverse Landtags-Drucksachen etc. darunter gewesen seien. Veranlaßt durch auftretende Gerüchte, der Inhalt der Akten habe Verwaltungsratsmitglieder betroffen, habe er die Akten daraufhin durchgesehen und festgestellt, daß sich nichts entsprechendes darunter befunden habe.

Nachdem er zur Bank abgeordnet worden sei, habe er telefonisch die Rückverbringung durch einen Boten veranlaßt.

2. **Die Zeugin Schomber** hat vorgetragen, sie sei am 25. September 1974, einen Tag nach der plötzlichen Erkrankung von Herrn Präsident Bröker, in den Morgenstunden von seinem Böro verständigt worden, daß sich Herr Bröker im Krankenhaus befinde und sie Herrn Osswald davon Nachricht geben möge. Dies sei telefonisch geschehen.

   Am Nachmittag des gleichen Tages habe sie wiederum einen Anruf erhalten mit der Bitte, einen Wagen in die HLB zu entsenden, um Unterlagen abzuholen. Davon habe sie abgesehen, weil Herr Ministerpräsident Osswald ohnehin einen Termin in der Bank gehabt habe und die Sache ihrer Auffassung nach somit erledigt gewesen sei.

   Weiteres habe sie dann nicht mehr gehört.

   Am nächsten Morgen sei der Fahrer von Herrn Osswald ins Büro gekommen und habe ihr ein „Aktenstößchen" überbracht. Auf Anweisung von Herrn Schneider, der in dieser Zeit zufällig in ihr Büro gekommen sei, habe sie die Akten im Stahlschrank etwa 8 bis 10 Tage verwahrt.

   Auf Anruf von Herrn Schneider aus der Bank habe sie die in Schnellheftern befindlichen Akten in zwei Aktentaschen gelegt und einem Fahrer in die Bank geschickt. Die zurückgesandten Akten seien vollständig gewesen.

   Dritte haben nach Ihren Angaben keinen Zutritt zu den Akten gehabt. Ebensowenig sei es möglich gewesen, Fotokopien herzustellen. Herr Schneider habe einmal in ihrem Beisein die Akten durchgesehen. Aus ihrem Zimmer habe er sie nicht verbracht. Ministerpräsident Osswald habe sie nach den Akten gefragt, worauf sie ihm erklärt habe, die Akten würden sich in ihrem Schrank befinden und von Herrn Schneider verwahrt.

   Damit sei für Ministerpräsident Osswald die Sache „erledigt gewesen".

3. **Der Zeuge Fuß** hat vorgetragen, er sei am 25. September 1974 nach Frankfurt in die Hessische Landesbank gefahren, habe seinen Wagen in der Garage abgestellt und sei zum Mittagessen gegangen. Nach der Mittagspause habe ihm ein Fahrer erklärt, er möge ins Vorzimmer von Herrn Bröker gehen. Dort habe ihn bereits Frl. Geisler erwartet und ihm einen Stoß Akten gegeben mit der Bitte, sie mit in den Wagen zu nehmen. Diese in Ordner eingelegten Akten habe er auf beiden Armen in den Wagen getragen.

   Am Abend gegen 22.00 Uhr sei er mit Herrn Ministerpräsident Osswald nach Wiesbaden zurückgefahren, habe ihn nach Hause gebracht und habe anschließend den Wagen mit den Akten in die Garage gestellt. Am nächsten Tag habe er die Akten in das Büro von Frl. Schomber getragen.

   Auf Vorhalt erklärte der Zeuge, während der Rückfahrt von Frankfurt nach Wiesbaden habe Herr Ministerpräsident Osswald die Akten nicht durchgesehen; er hätte hierzu Licht gebraucht, und dies habe er nicht eingeschaltet.

4. **Die Zeugin Nonner** konnte zu Inhalt und Umfang der Akten und der Art und Weise der Verbringung der Akten nichts angeben.

5. **Die Zeugin Geisler** hat vorgetragen, sie habe am 25. 9. 1974 von Frl. Schomber, der Sekretärin von Herrn Ministerpräsident Osswald, einen Anruf erhalten, ob sie Zugang zu dem Aktenschrank von Herrn Bröker habe. Auf ihre Angabe hin, sei sie dann gebeten worden, die Akten herauszunehmen und sie für Herrn Ministerpräsident Osswald bereit zu halten, der in Kürze in die Bank komme und die Akten habe abholen wollen. Herr Osswald habe dann ihr Büro betreten und in ihrem und ihrer Kollegin, Frl. Korz, Beisein die Akten durchgesehen und sie seinem Fahrer, der bereits im Vorzimmer gesessen habe, übergeben. Danach habe Herr Ministerpräsident Osswald Anweisung gegeben, Herrn Claus zu rufen. In seiner Begleitung sei dann überraschend Herr Schneider mitgekommen. Daraufhin hätten sie und ihre Kollegin das Zimmer verlassen, während sich Herr Ministerpräsident Osswald, Herr Claus und Herr Schneider einige Zeit im Zimmer von Herrn Bröker aufgehalten hätten.

   Die Zeugin gab weiter an, sie habe aus der Frage nach den Akten und dem Wunsch, sie Herrn Ministerpräsident Osswald auszuhändigen, geschlossen, daß dies auf Wunsch von Herrn Bröker geschehen sein müsse. Denn sonst hätte ja auch Herr Osswald nichts über die Existenz des im Holzschrank befindlichen Schließfaches wissen können.

   Die Zeugin bemerkte noch, es habe zwischen Herrn Bröker und Herrn Ministerpräsident Osswald ein sehr starkes persönliches Vertrauensverhältnis bestanden.

   Zu dem Inhalt der Akten konnte die Zeugin nichts angeben.

   Auf Vorhalt erklärte sie, daß Herr Schneider nie einen Schlüssel besessen habe. Lediglich Herr Bröker und sie bzw. ihre Kollegin hätten einen Schlüssel gehabt. Ihren Schlüssel habe sie Herrn Dr. Maaß gegeben, der ihn anschließend in einen Umschlag getan und in den Schreibtisch gelegt habe.

6. **Der Zeuge Dr. Mölders** konnte über die Verbringung der Akten nach Wiesbaden nichts aussagen, da dieser Vorgang vor seiner Zeit als interimistischer Vorstandsvorsitzender der HLB gelegen habe. Er konnte auch nichts über den Inhalt und den Umfang der nach Wiesbaden verbrachten Akten angeben. Er führte aus, Herr Schneider habe eine dienstliche Erklärung ihm gegenüber abgegeben, daß alle Akten vollständig wieder zurückverbracht worden seien. Näheres könne er nicht angeben.

   Herr Schneider habe ihm zu Beginn seiner Tätigkeit in der HLB einen Schlüssel zu dem Schrank von Herrn Bröker angeboten, dies habe er jedoch abgelehnt.

   Am 16. 10. 1974 sei er von der Präsidentin des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen, Frau Dr. Bähre, angerufen und nach den verbrachten Unterlagen befragt worden. Er habe daraufhin von Herrn Schneider den Schlüssel erhalten und habe zudem veranlaßt, daß der Leiter der Revisionsabteilung und Herr Dr. Maaß die Unterlagen aufgeteilt und in den Geschäftsgang zurückgeleitet hätten.

   Über den Umfang und den Inhalt der einzelnen Akten sei ein Vermerk angefertigt worden.

7. **Der Zeuge Dr. Maaß** konnte ebenfalls nichts über die Verbringung der Akten und ihren Inhalt angeben. Am 18. 10. 1974 habe der Leiter der Revisionsabteilung den Inhalt des Tresors noch einmal durchgesehen; am 27. und 28. 10. habe er zusammen mit dem Leiter der Revisionsab-

teilung die Vorgänge gesichtet und einen Großteil in den Geschäftsgang gegeben.

Dabei seien natürlich auch Vorgänge behandelt worden, die sich nicht unmittelbar in dem Safe befunden hätten, sondern im Wandschrank gewesen seien.

Der Restinhalt des Tresors sei dann Anfang Januar, am 2. Januar, aufgezeichnet worden und der Schlüssel dann von ihm, weil er kurze Zeit darauf aus den Diensten der Bank ausgeschieden sei, dem Leiter der Revisionsabteilung übergeben worden. Dieser habe dann die Schlüssel Herrn Dr. Sippel bei seinem Amtsantritt übergeben.

Brisante Akten hätten sich bei den Unterlagen im wesentlichen nicht befunden, mit Ausnahme eines Schriftwechsels mit Herrn Schnitzenbaumer über die Darlehnsgewährung an Herrn Dr. Flier.

8. **Der Zeuge Osswald** hat ausgeführt, er sei am 25. 10. 1974 von seinem Büro darüber verständigt worden, daß Herr Bröker ins Krankenhaus eingeliefert worden sei. Am gleichen Tage habe er ohnehin in der Bank zu tun gehabt und sei deshalb in das Vorzimmer von Herrn Bröker gegangen. Er habe sich bei den Sekretärinnen von Herrn Bröker nach dem Befinden von Herrn Bröker erkundigt und hierbei gesehen, daß sich auf dem Schreibtisch einige Akten befunden hätten, von denen er gewußt habe, daß sie nicht in Hände Unbefugter hätten geraten sollen.

   Er habe aus Gesprächen mit Herrn Bröker über gewisse Vorgänge diese Information als Bitte verstanden, sie im Verhinderungsfalle von Herrn Bröker in seinem Interesse aufzubewahren.

   Ob dieser Vorgang vor dem Mittagessen oder später gewesen sei, konnte der Zeuge nicht angeben.

   Er hat weiter ausgeführt, er habe zusammen mit beiden Sekretärinnen die Akten sortiert und danach gefragt, welche Akten dem Schließfach entnommen seien. Nachdem zwei kleine zehn bis fünfzehn cm dicke „Aktenpäckchen" zusammensortiert worden seien, habe die Sekretärin von Herr Bröker, Frl. Geisler, dem Fahrer dies übergeben.

   Ob später Herr Claus oder Herr Schneider anwesend gewesen seien, konnte der Zeuge nicht angeben.

   Eine Anweisung von ihm, Herrn Claus zu rufen, sei nicht mehr in Erinnerung. Abends sei er nach Wiesbaden gefahren und habe zuvor seinem Fahrer erklärt, die Akten am nächsten Morgen bei Frl. Schomber abzugeben. Er habe Frl. Schomber nach den Akten befragt, sie habe ihm hierbei erklärt, die Akten im Schrank für Herrn Schneider aufzubewahren. Er selbst habe die Akten nicht durchgesehen und sich auch im übrigen nicht daraum gekümmert.

   Er könne demnach auch nicht angeben, welche Gegenstände die Akten betroffen hätten. Er habe auch keine Veranlassung gesehen, sich weiter um die Akten zu kümmern, da Herr Schneider, wie er gewußt habe, ebenfalls ein sehr enges persönliches Verhältnis zu Herrn Bröker gehabt habe. Einen besonderen Auftrag an Herrn Schneider, die Akten zu verwahren, habe er nie erteilt; ebensowenig habe er ihm einen Schlüssel ausgehändigt.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Der äußere Sachverhalt der Aktenverbringung ließ sich nicht aufklären. Der Ausschuß berücksichtigt dabei den erheblichen Zeitraum zwischen der Verbringung der Akten und dem Tag der Zeugenvernehmung.

Widersprüchlichkeiten einzelner Aussagen vermögen die Glaubwürdigkeit der Zeugen insgesamt nicht in Zweifel zu ziehen.

So hat Frl. Geisler angegeben, der Fahrer von Herrn Ministerpräsident Osswald habe sich bereits im Vorzimmer aufgehalten und von ihm (Herrn Ministerpräsident Osswald) persönlich einen Aktenstoß übernommen; der Zeuge Fuß hat vorgetragen, man habe ihn ersucht, ins Vorzimmer von Herrn Bröker zu kommen, und er habe dort von Frl. Geisler selbst Akten übernommen.

Diesen divergierenden Aussagen ist mit Rücksicht auf die große Zeitspanne keine große Bedeutung beizumessen.

Auch wenn letztlich nicht geklärt werden kann, auf wessen Anregung — ob von Frl. Schomber oder von Frl. Geisler — die Akten nach Wiesbaden gebracht worden sind, steht nach Überzeugung des Ausschusses fest, daß für die Tatsache der Aktenverbringung nach Wiesbaden in die Staatskanzlei ursächlich das zwischen Herrn Ministerpräsident Osswald und Herrn Bröker bestehende besondere Vertrauensverhältnis war.

Wie die Zeugen Frl. Geisler, Dr. Maaß und Osswald übereinstimmend vorgetragen haben, bestand zwischen Herrn Ministerpräsident Osswald und Herrn Bröker ein besonderes, über das Maß der Loyalität hinausgehendes Vertrauensverhältnis. In dieser Hinsicht fügt sich logisch in den äußeren Sachverhalt die Angabe von Herrn Ministerpräsident Osswald ein, er habe auf Wunsch von Herrn Bröker gehandelt. Denn die Kenntnis von der Existenz des Schließfaches und darin aufbewahrten Akten, die Dritten nicht zugänglich sein sollten, konnte Herr Ministerpräsident Osswald nur von Herrn Bröker selbst beziehen.

Daß Herr Bröker Herrn Ministerpräsident Osswald darüber unterrichtet hat, liegt einmal in dem von den Zeugen geschilderten Vertrauensverhältnis und zum andern darin begründet, daß der Inhalt der Akten nichts Belastendes über Herrn Ministerpräsident Osswald selbst oder andere Verwaltungsratsmitglieder enthalten haben kann.

Wäre dies nicht gewesen, so spricht schon eine allgemeine Lebenserfahrung und die dann bestehende Interessenlage von Herrn Bröker als eines mißtrauisch urteilenden und moralisch hochstehenden Menschen dafür, daß er in diesem Falle Ministerpräsident Osswald nicht über die Akten Informationen gegeben hätte. Es ist ferner davon auszugehen, daß die Akten nicht Dritten zur Kenntnis gegeben wurden.

Der glaubwürdigenden Aussage der Zeugin Schomber, ist zu entnehmen, daß lediglich Herr Schneider in ihrem Beisein die Akten kurz durchgesehen hat und eine Inaugenscheinnahme Dritter ohne ihre Kenntnis nicht möglich war.

Diese von ihr in Empfang genommenen Akten, sind dann nach Frankfurt vollständig von Herrn Schneider zurückgebracht und in den Aktenschrank gelegt worden.

Daraus ergibt sich, daß auch nachträglich der Inhalt der Akten weder verkürzt noch verfälscht worden ist. Der Ausschuß sieht keine Veranlassung und Anzeichen dafür, an der Glaubwürdigkeit der Zeugen Schomber und Schneider zu zweifeln.

5. IHB

Der Ausschuß führte mit den Beweisbeschlüssen Nr. 5, 16, 20, 23 Zeugenvernehmungen durch und erhob Urkundsbeweis durch Einvernahme des Sonderprüfungsgutachtens der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft, Teilbericht 3.

Sachverhalt:

Die HLB war bis zum 31. 12. 1972 über zwei zwischengeschaltete Holding-GmbHs, die Allgemeine Vermögensbildung-Holding GmbH Frankfurt (Beteiligung: 25%) und die SVH Frankfurter Vermögensholding, Frankfurt (Beteiligung: 50%), an der Investitions- und Handelsbank AG unmittelbar mit ca. 24% beteiligt. Weitere Großaktionäre waren die Westdeutsche, die Norddeutsche und die Bayerische Landesbank — Girozentrale — sowie die Bank für Gemeinwirtschaft AG. Die Geschäftspolitik der IHB war auf Wachstum insbesondere im Industriekreditgeschäft ausgerichtet. Die Bank wurde als „institutionalisiertes Kreditkonsortium" der Großaktionäre unter weitgehender Verwendung deren Einlagen angesehen, wobei der Einfluß der HLB nicht sehr wesentlich war. Beginnend mit dem Jahresabschluß 1971 wurden bei der Prüfung des Kreditgeschäfts der IHB in zunehmendem Umfange Risiken festgestellt, die zur Bildung von Wertberichtigungen in Höhe von 127,2 Mio. DM führten, wovon 100 Mio. DM nicht aus eigenen Erträgen gedeckt werden konnten. Diese Risiken resultierten insbesondere aus den Geschäftsbeziehungen der IHB zu der Firmengruppe Meyer, Dinslaken und der Gutbrod-Werke GmbH, Bübingen, deren Engagements außergewöhnlich hoch und notleidend waren. Für diese Risiken übernahmen zunächst die Großaktionäre 1971 (100 Mio. DM) und 1972 (40 Mio. DM) quotal gemeinsam Ausfallgarantien und ab 1973 die HLB allein. Eine im Auftrag der Hauptversammlung der IHB gemäß § 142 AktG durchgeführte Sonderprüfung kam zu dem Ergebnis, daß die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Kreditausschusses, dem Vorstandsmitglieder aller Großaktionäre angehörten, in dem Fall der Kreditgewährung an die Meyer-Gruppe ihre Sorgfaltspflichten nicht ausreichend erfüllt hatten. Hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen zur Gutbrod GmbH kam die Prüfung zu keinem abschließenden Ergebnis hinsichtlich des Vorstandes. Aufsichtsrat und Kreditausschuß dürften ihre Sorgfaltspflichten wohl ausreichend erfüllt haben. Die Entscheidung hinsichtlich des Engagements Meyer in den Jahren 1972/73, dieses im Interesse der Erhaltung der Arbeitsplätze und des Betriebs weiterzuführen, zu sanieren und neu zu organisieren, wird als eine sorgfältig erwogene Lösung gewertet, die vertretbar gewesen sei, unbeschadet der Frage, ob sie sich für die Bank letzlich günstig oder ungünstig ausgewirkt habe.

Mit Daten vom 24. 3., 7. 4., 25. 4. und 28. 4. 1972 schloß die HLB mit den übrigen mittelbar an der IHB beteiligten Großaktionären (HLB, West-LB, Nord-LB, Bayern-LB und BfG) einen Konsortialvertrag, der neben der Festlegung von Refinanzierungslinien zugunsten der IHB die Abgabe einer Gemeinsamen Erklärung gegenüber dem Vorstand der IHB beinhaltete. Hierin verpflichteten sich die Großaktionäre, einen Wertberichtigungs- bzw. Rückstellungsbedarf der IHB zum 31. 12. 1971 bis zum Betrag von 100 Mio. DM zu decken, soweit er durch Erträge der IHB nicht ausgeglichen werden konnte.

Die IHB sollte zur Rückzahlung und Verzinsung von aufgrund dieser Erklärung erbrachten Leistungen verpflichtet sein. Die Haftung der einzelnen Großaktionäre war teilschuldnerisch begrenzt, dabei entfielen auf die HLB 25,79%.

Der Abschluß des Konsortialvertrages wurde am 11. 4. 1972 vom Vorstand der HLB beschlossen. Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung bei einer Gegenstimme (Bothe) beschlossen, den Verwaltungsrat um eine Ermächtgung zur Kaufverhandlung mit der BfG zwecks Erwerbs einer weiteren Beteiligung zu bitten.

In der darauf folgenden Verwaltungsratssitzung am 17. 4. 1972 gab das Vorstandsmitglied Dr. Quitzau einen sehr ausführlichen Bericht über die Situation bei der IHB.

Der Verwaltungsrat bat den Kreditausschuß der HLB, regelmäßig über die Entwicklung bei der IHB zu unterrichten. Über die Zusage der Refinanzierungsplanfonds und der Ausfallhaftungserklärung und des Konsortialvertrages erging ebensowenig ein Beschluß wie über den Erwerb weiterer IHB-Aktien.

In der Folgezeit diskutierte der Vorstand mehrfach über den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der IHB. In der Vorstandssitzung vom 15. 8. 1972 wurde eine Berechnung der Beteiligungsabteilung über die bei Aufstockung auf 51% Beteiligung gegebenenfalls erforderlichen Beträge in Auftrag gegeben.

Die Beteiligungsabteilung fertigte daraufhin einen Vermerk mit Datum vom 29. 9. 1972, der mit der Stellungnahme schloß:

„Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen kann der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der IHB nicht empfohlen werden".

In dem Vermerk wird unter anderem aufgeführt, ein Übernahmekurs von 320% bis 330% könne noch als vertretbar angesehen werden; bei Verhandlungen über den Kurs müsse auf den „Wertberichtigungsbedarf der IHB im Kreditgeschäft" hingewiesen werden.

Zugleich wird auf Anlage 2 dieses Vermerkes, der in Zusammenarbeit mit der Bilanz- und Revisionsabteilung erstellt wurde, auf den nichtbekannten Wertberichtigungsbedarf und die Bilanzgrundsätze des KWG hingewiesen.

In der Vorstandssitzung vom 10. und 11. 10. 1972 wurden die einzelnen Vorstandsmitglieder aufgefordert, den Vermerk vom 29. 9. 1972 zu prüfen und ihre Ansicht zu einem Mehrheitsbeteiligungserwerb dem Vorsitzenden, Herrn Prof. Hankel, mitzuteilen.

Das Vorstandmitglied Dr. Lang äußerte sich in einer schriftlichen Stellungnahme ablehnend zu einem Mehrheitserwerb der IHB-Beteiligung, wobei er auf erhebliche, noch unbekannte Risiken hinwies.

Zugleich hielt Herr Dr. Lang einen Bericht von Dr. Quitzau über den Stand der wichtigsten Risikofälle der IHB für unerläßlich.

In den folgenden Vorstandssitzungen befaßte sich der Vorstand insbesondere mit der Frage, mit welchen Kreditrisiken in der IHB noch zu rechnen sei. Dabei war bekannt, daß diese im wesentlichen in den Engagements Gutbrod und Müller-Wipperfürth lagen, das Hauptrisiko jedoch im Engagement Meyer, Dinslaken.

Der Zeuge Dr. Quitzau, als zuständiges Vorstandsmitglied der HLB zugleich Mitglied des Kreditausschusses der IHB, berichtete über die Geschäftsentwicklung von Meyer, Dinslaken, u. a., das Restrisiko betrage noch etwa 24 Mio DM, für Ende 1973 sehe er jedoch eine gewisse Gewinnchance, hinsichtlich des Engagements Müller-Wipperfürth, gehe er davon aus, daß keine Verschlechterung eingetreten sei.

Am 31. 10. 1972 beschloß der Vorstand „nach längerer eingehender Diskussion einstimmig eine Mehrheitsbeteiligung an der IHB".

Mit Schreiben vom 16. 11. 1972 bat der damalige Vorstandsvorsitzende, Prof. Hankel, Herrn Ministerpräsident a. D. Osswald in der Verwaltungsratssitzung vom 23. 11. 1972, über einen Mehrheitserwerb an der IHB zusammen mit Dr. Quitzau berichten zu dürfen. Dem Schreiben war ein für Ministerpräsident Osswald persönlich bestimmter Vermerk angefügt, der den auf seine (Hankels) Initiative zurückgehenden Mehrheitserwerb begründete und ausführte, eine genaue Kalkulation der Risikolage zeige, daß durch einen Mehrheitserwerb für die HLB die Risikolage nicht größer, sondern kleiner

werde, zumal bei Beibehaltung der Ausfall-Mithaftung der anderen Großaktionäre.

Am 20. 11. 1972 fand zwischen dem Vorstand und den Sparkassendirektoren Böcher, Hörr, Moxter, Sachse, Dr. Schmidt und dem Geschäftführer des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes, Dr. Schmitt-Weigand, eine Unterredung statt, die der Vorstand dann in einem unterschriebenen Brief vom 21. 11. 1972 mit Angaben zur IHB zusammenfaßte. Hierin wird im wesentlichen folgendes ausgeführt: Per 30. 09. 1972 seien 26,1 Mio. DM an Wertberichtigung abgesetzt worden, und in den letzten drei Jahren habe die Dividende unverändert 12% betragen, wegen der Altengagements der IHB würden die bisherigen Haftungsquoten fortgelten. Erst für Risiken, die ab 1973 in Erscheinung träten, würde die HLB im Falle der Mehrheitsbeteiligung über 50% treffen. Sollte nach dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung im Laufe des Jahres 1973 ein weiterer nicht gedeckter Ausfall eintreten, könne unterstellt werden, daß dieser von allen bisherigen Großaktionären nach ihren bisherigen konsortialiter übernommenen Quoten gedeckt würde. Ein Hinweis auf nichtbilanzierte Einzelwertberichtigungen von 100 Mio. DM und die Tatsache, daß die Dividende des Jahres 1971 nur über die Ausfallhaftungserklärung der Großaktionäre über 100 Mio. DM ermöglicht worden ist, fehlte.

Am gleichen Tage beschloß der Vorstand, sich ein Verhandlungsmandat vom Verwaltungsrat wegen eines Erwerbs der Mehrheit an der IHB zu erbitten.

Am 23. 11. 1972 beriet der Verwaltungsrat der HLB über einen Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der IHB. Eine Beschlußfassung wurde zurückgestellt. Der Vorstand wurde aufgefordert, ein Bewertungsgutachten der Treuarbeit über den Kurs und alle in der IHB steckenden Risiken vorzulegen.

Prof. Hankel führt in dieser Sitzung aus, eine weitere Erhöhung der Risiken könne nur durch Einflußnahme aufgrund der Mehrheitsbeteiligung vermieden werden; falls der Verwaltungsrat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung ablehne, könne der Vorstand nicht für später evtl. auftretende Schwierigkeiten bei der IHB verantwortlich gemacht werden.

In den nächsten Tagen ergab eine telefonische Anfrage bei der Treuarbeit, daß ein Bewertungsgutachten längere Zeit erfordere. Die Treuarbeit war jedoch bereit, über das Ergebnis der Prüfung besonders gefährdeter Engagements zu berichten, wie Herr Bothe in der Vorstandssitzung vom 28. 11. 1972 berichtete.

Am 12. 12. 1972 berichtete Prof. Hankel dem Vorstand über ein neues Konzept zum Erwerb einer IHB-Mehrheit, das im wesentlichen dem später verwirklichten entsprach: Übernahme von Anteilen von den anderen drei Girozentralen, jedoch nicht von der BfG, Kurs 295%, Fortführung der Haftungsquoten bis 1977, Berücksichtigung eines evtl. weiteren Wertberichtigungsbedarfs für 1972, Beibehaltung der Grundsatzhilfen auf mindestens 2 Jahre.

Weiter heißt es im Protokoll: „Herr Poullain möchte jedoch darüber hinaus noch die Zusicherung, daß die HLB, sofern es die West-LB wünscht, innerhalb von 5 Jahren auf die Restquote der West-LB vorbehaltlich der dann erst einzuholenden Zustimmung unseres Verwaltungsrates übernimt".

Zugleich wurde der Leiter der Beteiligungsabteilung, Köcher, beauftragt, die gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen im Namen der Bank abzugeben und aus Kostengründen in der Schweiz protokollieren zu lassen.

Mit Datum vom 12. 12. 1972 übersandte die Treuarbeit den angekündigten vorgezogenen Bericht über „Teilergebnisse unserer Jahresabschlußprüfun-

gen („Kreditprüfungen") bei der IHB (Stand: 27. 11. 1972). Dieses Schreiben war mit Kordel und Siegel versehen und ging gleichzeitig an den Vorstand der IHB und die anderen Großaktionäre.

Hierzu berichtete die Treuarbeit, daß nach dem „gegenwärtigen" Stand der Schätzung eine Erhöhung der Risikovorsorge für den ungedeckten Wertberichtigungsbedarf der IHB durch neue Ausfallgarantien der Großaktionäre um bis zu 45 Mio. DM erforderlich seien, insgesamt für 1971 und 1972 = 145 Mio. DM. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß 24,2% des Kreditvolumens allein auf die vier Engagements Korf, Meyer, Müller-Wipperfürth und Gutbrod entfielen. Diese Konzentration sei außergewöhnlich, § 13 Abs. 4 KWG sei nicht eingehalten. Insgesamt seien am 31. 12. 1971 Kreditforderungen im Gesamtbetrag von 442,7 Mio. DM mit akuten Risiken behaftet. Zur Deckung der in diesen Forderungen enthaltenen Risiken habe die IHB Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen von 27,2 Mio. DM gebildet. Die restlichen Risiken seien durch die 100 Mio. DM Ausfallgarantie gedeckt. Per 31. 12. 1971 habe eine Risikovorsorge in Höhe von 127,2 Mio. DM bestanden.

Nach dem Stand 27. 11. 1972 sei eine weitere Einzelwertberichtigung von 45 bis 65 Mio. DM erforderlich, von denen 20 Mio. DM aus dem Jahresergebnis der IHB gedeckt werden könnten. Der Rest müsse durch Garantien der Großaktionäre aufgebracht werden. In der Anlage wurden die o. a. Engagements besprochen. Hinsichtlich Meyer wird darauf hingewiesen, daß ungünstige konjunkturelle Situationen im Stahl- und Röhrenbereich, Fehlplanungen, Anlauf- und Umstellungsschwierigkeiten etc. 1971 und 1972 gravierende Verluste zur Folge gehabt hätten, aber auch 1973 trotz Optimismus der Unternehmensleitung mit neuerlichen Verlusten zu rechnen sei, so daß den Kreditforderungen der IHB Ende 1972 trotz unverkennbarer Fortschritte in Höhe von 75 bis 80 Mio. DM Vermögenswerte nicht gegenüberstehen und bis Ende 1973 sich dieser Fehlbetrag auf 90 bis 100 Mio. DM erhöhe. Der Wertberichtigungsbedarf erhöhe sich dadurch um 35 bis 55 Mio. auf 80 bis 100 Mio. DM, dies sei etwa der Betrag, um den das Engagement durch Zinsbelastungen und weitere Kredite zur Verlustfinanzierung steige. In diesen Schätzungen kämen die erhofften Auswirkungen der im Jahre 1972 eingeleiteten Maßnahmen (Untersuchungen von Sachverständigen zur Verbesserung der Produktionszeiten, Verstärkung der Kräne, Qualitätskontrolle etc.) gemäß dem Prinzip der Vorsicht nur zum Teil zum Ausdruck. Anderer Meinung sei der IHB-Vorstand, der das gestiegene vorhandene Risiko mit nur 66 Mio. DM beziffere.

Bei dem Engagement Gutbrod gelangt die Treuarbeit in der abschließenden Beurteilung zu dem Ergebnis, daß eine Erhöhung der Wertberichtigungen von 15 Mio. DM auf 25 Mio. DM nach Forderungsverzicht der IHB in 1971 von 20 Mio. DM erforderlich sei (Erhöhung von 35 auf 45 Mio. DM). Bei dieser Schätzung seien stille Reserven von 15 Mio. DM, die nach den Erklärungen des Vorstandes der IHB vorhanden sein sollten, nicht berücksichtigt.

Diese Schätzungen der Treuarbeit zum 27. 11. 1972 haben bis zum Abschluß der Prüfungsarbeiten und der Testaterteilung Mitte 1973 keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Auf Anweisung von Prof. Hankel fertigte die Beteiligungsabteilung eine Verwaltungsratsvorlage mit Datum vom 15. 12. 1972. Der Text der Vorlage geht weitgehend auf Prof. Hankel selbst zurück, der Ziffer 8 dieser Vorlage persönlich formuliert hatte.

Dieser Vermerk wurde mit je einer Kopie des vollständigen Schreibens der Treuarbeit – in der Anlage als „Gutachten" bezeichnet – allen Verwaltungsratsmitgliedern durch Boten vor der Sitzung des Verwaltungsrates am 20. 12. 1972 zugestellt.

In einer Besprechung im Hause der HLB, an der jeweils die Leiter der Fachabteilung von HLB, West-LB, Nord-LB und Bayern-LB teilnahmen, wurde am 19. 12. 1972 der endgültige Wortlaut der Verträge über einen Erwerb der Mehrheitsbeteiligung der HLB an der IHB festgelegt. Der Leiter der Beteiligungsbteilung der HLB, Köcher, fertigte darüber eine Notiz an und legte sie Prof. Hankel und Dr. Quitzau unter Hinweis auf die erzielte Einigung über die Vertragstexte zur Unterschrift vor.

Beide billigten den Text.

Der Verwaltungsrat beriet über die Vorlage in seiner Sitzung am 20. 12. 1972 und beschloß mit einer Gegenstimme, „den Erwerb von weiteren 29,4% IHB-Aktien zum Kurs von 295% = rund 121,5 Mio. DM plus eines Ablösungsbetrages an die Holding-Gesellschaften in Höhe von rund 8,5 Mio. DM".

Am 28. 12. 1972 wurden vor einem Züricher Notar die Verträge mit den abgebenden Großaktionären protokolliert, bei denen die HLB jeweils von Herrn Köcher, dem Leiter der Beteiligungsabteilung, vertreten wurde.

Hierin verplichtete sich die HLB, auf Verlangen der Nord-LB und/oder West-LB zum Jahreswechsel 1977/1978 deren Geschäftsanteile von 75% des Stammkapitals an der Nord/West-Beteiligungs-Holding GmbH, Braunschweig, zum Nominalwert zuzüglich eines Aufgeldes von 1,252 Mio. DM zu übernehmen.

Danach hielt die HLB nunmehr sämtliche Anteile an der AVH-GmbH und ein Viertel der Anteile an der NWBH GmbH und war damit zusammen mit ihrer 50%igen Beteiligung an der FVH mittelbar am Grundkapital der IHB mit rund 53,5% beteiligt, während die Nord-LB und die West-LB mit je rund 11,4%, die BfG mit rund 16,9% beteiligt blieben.

In diesem Termin erklärten sich die Vertreter von West-LB, Nord-LB und Bayern-LB zur Wiederauffüllung der Ausfallhaftungserklärung zugunsten der IHB und einer Aufstockung bis zu 145 Mio. DM bereit.

Außerdem sollte die Haftung der übrigen Großaktionäre bis zum 31. 12. 1977 beibehalten werden.

Am 2. 1. 1973 fertigte die Beteiligungsabteilung der HLB eine Vorstandsvorlage, die textlich der Verwaltungsratsvorlage vom 15. 12. 1972 entsprach. Zusätzlich war dabei der Satz angefügt:

„Der Vorstand wird gebeten, dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der IHB zu den in der Vorlage genannten Bedingungen zuzustimmen".

Diese Vorlage wurde zum Umlauf bei den Vorstandsmitgliedern mit folgender Notiz der Beteiligungsabteilung vom 2. 1. 1973 gegeben:

„In der Verwaltungsratssitzung vom 20. 12. 1972 wurde der Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der IHB gemäß gesonderter Verwaltungsratsvorlage genehmigt. Aus formellen Gründen (vergl. § 2 Abs. 2 der Geschäftsanweisung für den Vorstand) ist es noch erforderlich, einen Beschluß des Vorstandes einzelunterschriftlich zu bestätigen. Es wird um Unterzeichnung der beigefügten Vorstandsvorlage gebeten".

Mit Schreiben vom 31. 1. 1973 setzte der Vorstand der IHB die Großaktionäre zunächst davon in Kenntnis, daß nach einer Mitteilung der Treuarbeit ein zusätzlicher Wertberichtigungsbedarf von 39,2 Mio. DM im Jahresabschluß der IHB zum 31. 12. 1972 eingestellt werden müsse.

Herr Hesselbach antwortete als Vorsitzender des Vorstandes der BfG mit Schreiben vom 2. 2. 1973, daß die BfG keine neuen Verpflichtungen zur Abdeckung von Wertberichtigungsbedürfnissen der IHB übernehmen möchte.

Im Schreiben an die HLB vom 15. 2. 1973 bezeichnete die Treuarbeit eine

zusätzliche Erhöhung des bisher 100 Mio. DM betragenden Haftungsrahmens um 40 Mio. DM zum 31. 12. 1972 für ausreichend, warf aber gleich eine Reihe von Auslegungsfragen hinsichtlich der von der HLB an die anderen drei Landesbanken unter dem 20. 12. 1972 gerichteten Schreiben auf. In einem Schreiben vom 21. 3. 1973 an die IHB verlangten die Treuarbeit und der Wirtschaftsprüfer Beyer anschließend Präzisierungen in bezug auf die Frage, wann ein zu deckender Ausfall bei der IHB anzunehmen sei und aus welchen Erträgen die IHB gegebenenfalls Rückzahlungen zu leisten habe. Daneben wurde für klärungsbedürftig gehalten, ob die bisherige Haftungserklärung der Großaktionäre über 100 Mio. DM so zu verstehen sei, daß durch Teiltilgung der zum 31. 12. 1971 bestehenden Kreditstände der IHB ein teilweiser Verbrauch des Garantierahmens eingetreten sei mit der Folge, daß die Ausfallhaftung nur noch über rund 76 Mio. DM „valutiere".

Mit insoweit gleichlautenden, an die IHB gerichteten Schreiben, erklärten die vier Landesbankende „Wiederaufstockung der vorjährigen, inzwischen reduzierten Ausfallhaftungserklärung auf 100 Mio. DM unter Beschränkung auf ihre im Konsortialvertrag vom 28. 4. 1972 festgelegte Haftungsquote, sowie die Erhöhung der bestehenden Ausfallhaftungserklärung von 40 Mio. DM entsprechend derselben Haftungsquote.

Die BfG erklärte mit Schreiben vom 16. 5. 1973 gegenüber der IHB ebenfalls die quotale Mitwirkung an der Wiederauffüllung der Ausfallhaftung über 100 Mio. DM zum 31. 12. 1972, lehnte aber eine Mitwirkung an der Erhöhung um 40 Mio. DM ab.

Die HLB übernahm deshalb in ihrem Schreiben an die IHB vom gleichen Tage eine zusätzliche Haftungsquote von 17,97% aus dem Erhöhungsbetrag von 40 Mio. DM.

In den Sitzungen des Hauptausschusses des Aufsichtsrates der IHB vom 21. und 22. 5. 1973 berieten die Vertreter der Großaktionäre, darunter am 21. 5. 1973 Herr Reuther und am 22. 5. Prof. Dr. Hankel für die HLB, erneut mit Vertretern der Treuarbeit und Herrn Wirtschaftsprüfer Beyer über die Formulierung der Ausfallhaftungserklärung der Großaktionäre.

Hierüber fertigten die Treuarbeit und Wirtschaftsprüfer Beyer einen Vermerk vom 23. 5. 1973 mit Anlage, den sie den Großaktionären mit Schreiben vom 30. 5. 1973 mit der Aufforderung zusandten, rechtzeitig vor der Hauptversammlung der IHB mitzuteilen, sofern sie mit dem Inhalt des Vermerkes nicht einverstanden seien.

In dem Vermerk waren folgende Anforderungen an die Ausfallhaftungserklärung gestellt:

Als Zeitpunkt des Ausfalles sei bereits die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers anzusehen; die Refinanzierungszinsen der garantierten Kredite müßten der IHB von den Großaktionären vergütet werden; die Garantie sei im Regelfall spätestens zum 31. 12. 1977 einzulösen; der Haftungsbetrag dürfe in der Zukunft allenfalls dann gemindert werden, wenn die IHB mit eigenen Beträgen stets zuerst neue und nicht von der Ausfallhaftung erfaßte Risiken selbst abdecke. Durch Zinsstundung dürfe kein Verbrauch des Garantierahmens eintreten.

Weiter wurde im Vermerk vom 23. 5. 1973 von den Großaktionären folgende Erklärung erwartet:

„Wir werden die Kleinaktionäre so stellen, als ob die IHB uns gegenüber nicht die Verpflichtung zur Bildung von Einzelwertberichtigungen oder zur sonstigen Abdeckung bestehender, durch unsere Ausfallhaftungserklärung erfaßter Risiken oder zur Rückzahlung etwaiger künftiger Ausfallzahlung übernommen hätte".

Unter dem Datum des 22. 5. 1973 erteilten die Treuarbeit und Wirtschaftsprüfer Beyer dem Jahresabschluß der IHB zum 31. 12. 1972 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit dem Zusatz: „Dieser Vermerk wurde unter der Voraussetzung erteilt, daß die uns in den Sitzungen des Hauptausschusses der Bank am 21. und 22. 5. 1973 von den Vertretern der Großaktionäre abgegebenen Erklärungen bis zur Hauptversammlung der IHB für alle Erklärungen rechtsverbindlich werden".

In diesem testierten Jahresabschluß der IHB zum 31. 12. 1972 war der Wertberichtigungsbedarf auf 160 Mio. DM gestiegen. Hiervon wurden 20 Mio. DM bei der IHB bilanziert, während die restlichen 140 Mio. DM als durch die Erklärung der Großaktionäre gedeckt angesehen wurden.

Die übrigen Großaktionäre waren mit dem Vermerk der Treuarbeit vom 23. 5. 1973 nicht einverstanden und beabsichtigten, dem Vermerk zu widersprechen, während die HLB bemüht war, die Mit-Großaktionäre zu einer abwartenden Haltung zu bewegen, um das Testat nicht zu gefährden.

Mit im wesentlich gleichlautenden Schreiben vom 19. 6. und 26. 6. 1973 teilten die BfG, West-LB und Nord-LB der Treuarbeit mit, daß der Vermerk noch inhaltlich geprüft und auch im einzelnen mitgeteilt werde, ob und in welchem Umfang Einverständnis mit dem Inhalt erzielt werde.

Gleichzeitig teilten West-LB und Nord-LB der HLB mit Schreiben vom 26. 6. 1973 mit, daß der Vermerk in wesentlichen Punkten nicht akzeptabel sei und widersprochen werden müsse, wenn die HLB nicht gegenüber den Wirtschaftsprüfern die über ihren Haftungsanteil hinausgehenden Verpflichtungen übernehme.

Die Treuarbeit war jedoch nicht bereit, wie sie unter dem 28. 6. 1973 an die HLB schrieb, den „Schwebezustand" bis kurz vor der Hauptversammlung der IHB aufrechtzuerhalten.

Mit Schreiben gleichen Datums forderte sie den Vorstand der IHB auf, von dem erteilten Testat keinen Gebrauch zu machen, und behielt sich einen Widerruf des Testats noch vor der Hauptversammlung vor.

In einer Sitzung des Kreditausschusses der IHB am 4. 7. 1973, die Herr Dr. Quitzau als Vorsitzender leitete, wurde ein weiterer Bericht der Kreditabteilung der IHB vom 3. 7. 1972 über das Kreditengagement Meyer vorgelegt.

Der Bericht empfahl den zügigen Verkauf des Unternehmes, da bei dem Engagement Meyer ein weiteres Ansteigen des Verlustes zu erwarten sei. Dr. Quitzau hatte schon vorher mehrmals dafür votiert, das Engagement Meyer vor den Hauptausschuß zu bringen. Über den Inhalt dieses Berichtes hat jedoch Herr Dr. Quitzau den übrigen Vorstandsmitgliedern der HLB nicht berichtet.

Am 6. 7. 1973 fand eine Besprechung im Hause der BfG statt, an der die Vertreter der Großaktionäre, der IHB und der Treuarbeit und Herr Wirtschaftsprüfer Beyer teilnahmen.

In der Besprechung kam es zu sehr harten Verhandlungen zwischen den Wirtschaftsprüfern einerseits und den Großaktionären der IHB andererseits über die Aufrechterhaltung des Testats zum 31. 12. 1972.

Die Vertreter von BfG, West-LB und Nord-LB wollten sich insbesondere unter keinen Umständen damit einverstanden erklären, daß ein zu deckender Ausfall in bezug auf die zum 31. 12. 1972 wertberichtigten Kreditforderungen der IHB spätestens mit Ablauf des 31. 12. 1977 anzunehmen sei. Für die Landesbanken sei entscheidend, daß für den Abschluß ihrer Verträge Ende 1972 über die Neuregelung der Beteiligungsverhälnisse an der IHB das zu diesem Zweck erstattete Gutachten der Treuarbeit vom November 1972 maßgebend war. In diesem Gutachten fehle jeder Hinweis darauf, daß die

Garantie in jedem Falle spätestens Ende 1977 eingelöst werden muß. Die Wirtschaftsprüfer wären verpflichtet gewesen, und zwar bei Erstattung ihres Gutachtens zum Kreditgeschäft der IHB im November 1972, die drei genannten Aktionäre auf ihre veränderte Auffassung hinzuweisen. Für die HLB hingegen bestand ein Interesse an einer genaueren Festlegung des Begriffes des Ausfalles.

Sie hatte sich bereits mit Schreiben vom 20. 12. 1972 gegenüber West-LB, Nord-LB und Bayern-LB zur Freistellung von deren Ausfallhaftungserklärung insoweit verpflichtet, als bis zum 31. 12. 1977 keine Inanspruchnahme von Seiten der IHB erfolgt war.

Im Verlauf dieser Verhandlungen einigten sich die Großaktionäre auf folgende gemeinsame Erklärung:

„Als Großaktionäre der Investions- und Handelsbank AG garantieren wir, daß es jetzt und in Zukunft nicht zu einer Insolvenz der IHB kommen wird".

Die HLB gab zusätzlich folgende Erklärung im Innenverhältnis der Großaktionäre ab:

„Sollten in den kommenden Jahren, in denen wir Mehrheitsaktionär der IHB sind, Wertberichtigungsbedürfnisse eintreten, die über die bisher garantierten 140 Mio. DM hinausgehen und die aus den Erträgen des Instituts (IHB) nicht gedeckt werden können, so werden wir dafür Sorge tragen, daß diese in geeigneter Form Deckung finden werden".

Die Solvenzerklärung gaben die vier Großaktionäre am 9. 7., 10. 7., 13. 7. und 16. 7. 1973 in einer gemeinsamen Urkunde gegenüber den Wirtschaftsprüfern ab. Die Innenerklärung übersandten die West-LB, Nord-LB und BfG an die HLB am 9. 7. 1973. Die HLB widersprach nicht. Die Treuarbeit teilte daraufhin mit Schreiben vom 9. 7. 1973 mit, daß ein Widerruf des Testats entfalle und ein Nachtragsbericht zum Prüfungsbericht erforderlich sei.

Am 13. 12. 1973 gab die HLB nach Abstimmung mit den anderen Großaktionären folgende Presseerklärung heraus, die in zahlreichen Zeitungen am 14. 12. 1973 veröffentlicht wurde:

„Im Einvernehmen mit den anderen Großaktionären der Investions- und Handelsbank (die Bank für Gemeinwirtschaft, Norddeutsche Landesbank und Westdeutsche Landesbank) wiederholen wir unsere bereits abgegebene Erklärung: „Als Aktionäre der IHB garantieren wir, daß es jetzt und in Zukunft nicht zu einer Insolvenz der IHB kommen wird"."

Mit Vermerk vom 16. 7. 1973 teilte der Vorstandsvorsitzende der IHB, Herr Dr. Adrian, Prof. Dr. Hankel mit, daß Herr Dr. Dürre, der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, ihm gegenüber seine Besorgnis wegen des Kreditengagements Meyer geäußert und darauf hingewiesen habe, das Bundesaufsichtsamt werde auf Dauer die bei der IHB gegebene Überschreitung des Grundsatzes nach § 13 Abs. 4 KWG nicht mehr hinnehmen können und erwäge ein Kreditverbot gegenüber der IHB.

In der Folgezeit verhandelte die IHB unter Beteiligung ihres Aufsichtsratsvorsitzenden Prof. Hankel mit dem Bundesaufsichtsamt und der LZB Frankfurt wegen der Überschreitung des § 13 Abs. 4 KWG. Die HLB übernahm hierbei zunächst zur Entlastung der IHB selbst einen Kredit gegenüber der Meyer-Gruppe in Höhe von 56 Mio. DM.

Am 1. 9. 1973 forderte die IHB ihre Großaktionäre zur Leistung einer Ausfallzahlung von 90 Mio. DM für den zum 31. 12. 1972 wertberichtigten Kredit Meyer auf.

Hierbei entfiel auf die HLB einschließlich des von der BfG getragenen Anteiles von 17,97% an der Erhöhung um 40 Mio. DM ein Betrag von 27,831 Mio. DM.

In einer Besprechung am 6. 9. 1973 sagte die IHB dem Bundesaufsichtsamt zu, daß das Engagement Meyer den Stand per 31. 8. 1973 von 252,3 Mio. DM nicht überschreiten werde. Gleichzeitig erklärte Prof. Hankel gegenüber dem Vertreter des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen die Deckung der in der genannten Zahl nicht enthaltenen Zinsen seitens der HLB.

In seiner Sitzung vom 4. 12. 1973 befaßte sich der Verwaltungsrat erstmals mit den Erklärungen vom 6. 7. 1973. Prof. Hankel berichtete in dieser Sitzung, daß zwecks Erreichung des Testats „die HLB im Innenverhältnis der Aktionäre die Erklärung habe erneuern müssen, daß das 140 Mio. DM übersteigende Risiko auf sie entfalle".

Der Verwaltungsrat widersprach dieser Ansicht und vertrat hierbei die Auffassung, daß dies von dem Verwaltungsrat am 20. 12. 1972 nicht beschlossen worden sei.

Am 12. 12. 1973 schrieb die Landeszentralbank Hessen, die sich die Meyer-Unterlagen zur vertraulichen Einsichtnahme hatte geben lassen, der IHB, angesichts des erheblichen zu erwartenden Betriebsverlustes und Wertberichtigungsbedarfes von wenigstens 100 Mio. DM müsse geklärt werden, welchen materiellen Inhalt die sogenannte Insolvenzerklärung der Großaktionäre habe; bis zum 17. 12. 1973 sei eine schriftliche Erklärung der Großaktionäre anzufordern, aus der sich eindeutig ergebe, bis zu welcher Höhe der jeweilige Großaktionär bereit sei, Liquiditätsbedarf, Betriebsverlust 1973 und Wertberichtigungsbedarf zu decken; von der Erklärung der Großaktionäre werde es auch abhängen, ob die LZB der IHB weiterhin mit Kreditfazilitäten zur Verfügung stehe.

Am 13. 12. 1973 war Prof. Dr. Hankel letztmalig als Vorstandsvorsitzender in den Räumen der HLB anwesend.

Am 18. 12. 1973 schrieb die HLB unter Bezugnahme auf die Schreiben des Bundesaufsichtsamtes vom 7. 12. 1973 und der LZB Hessen vom 10. 12. 1973 unter anderem:

„Für die Übernahme zusätzlicher Einzelwertberichtigungsbedürfnisse Ihres Institutes per Ende 1973, soweit sie aus Erträgen nicht gedeckt werden können, werden wir Sorge tragen, soweit es nicht zu anderen Regelungen unter den Großaktionären kommt.

Dabei gehen wir zur Zeit davon aus, daß mit den im Schreiben des Vorstandes der Landeszentralbank in Hessen vom 10. 12. 1973 genannten voraussichtlichen Beträgen in etwa auszukommen ist.

In diesem Zusammenhang halten wir eine Quantifizierung des Unternehmerrisikos im Sinne von zusätzlichem Einzelwertberichtigungsbedarf der IHB wegen der Meyer-Gruppe beim Stand der Gespräche mit Benteler z. Z. nicht für erforderlich".

Kopien dieses Schreibens gingen an die West-LB, Nord-LB und BfG. Die IHB bestätigte dieses Schreiben am 1. 1. 1974 und wies darauf hin, daß sie Satz 2 der zitierten Erklärung nicht als materielle Einschränkung verstehe.

Die IHB erhielt zwei weitere Schreiben der West-LB vom 14. 12. 1973 und der Nord-LB vom 31. 12. 1973, in denen diese darauf hinwiesen, daß der 140 Mio. DM übersteigende Wertberichtigungsbedarf von der HLB aufgrund der „bekannten Vereinbarung vom 6. 7. 1973" (Nord-LB) übernommen sei. Dieses Schreiben erhielt die HLB ebenfalls in Kopie mit Anschreiben von West-LB und Nord-LB.

Am 15. 2. 1974 bestellten die Gewährträger anstelle des zum 31. 1. 1974 ausgeschiedenen Prof. Dr. Hankel den früheren Präsidenten der LZB, Frankfurt, Bröker, zum neuen Vorstandsvorsitzenden der HLB.

Zum 31. 12. 1973 ermittelte die Treuarbeit als Abschlußprüfer der IHB einen Wertberichtigungsbedarf von 426 Mio. DM, wobei allein der Wertberichtigungsbedarf für das Engagement Meyer von 91 Mio. DM auf 280 Mio. DM aufgestockt wurde.

Mit Schreiben vom 8. 4. 1974 an die IHB verlangte das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, daß die Deckung des Wertberichtigungsbedarfs im Rahmen der Solvenzerklärung durch Bareinschuß von seiten der Großaktionäre erfolgen müsse, da die Solvenzerklärung zwar die Zahlungsbereitschaft der IHB, nicht aber das Vorhandensein eines ausreichenden Eigenkapitals sicherstelle. Das Bundesaufsichtsamt setzte hierbei eine Frist zur Beseitigung dieses Mangels zum 31. 5. 1974. Die Schreiben gingen der HLB in Kopie zu.

Die HLB lehnte einen Barscheinschuß zunächst mit Schreiben vom 18. 4. 1974 der IHB gegenüber ab.

Mit Schreiben vom 6. 6. 1974 teilte die IHB der HLB mit, daß sie eine verzinsliche Forderung in Höhe von 280,675 Mio. DM gegen die HLB einbuchen werde; hierzu sei die IHB aufgrund des Schreibens der HLB vom 18. 12. 1973 berechtigt.

Die HLB erhielt mit gesondertem Schreiben vom gleichen Tag eine entsprechende Buchungsanzeige mit Wert 31. 12. 1973.

Durch Vorstandsbeschluß vom 11. 6. 1974 wurde die entsprechende Gegenbuchung bei der HLB in alter Rechnung, Wert 31. 12. 1973, angewiesen mit der Wirkung, daß insoweit eine Termingeldeinlage der IHB bei der HLB entstand, für die eine Verzinsung von 8% und Laufzeit bis zum 31. 12. 1974 vereinbart wurde.

Außerdem verpflichtete sich die IHB, der HLB die wertberichtigten Forderungen mit Sicherheiten abzutreten und die abgetretenen Rechte für die HLB treuhänderisch zu verwalten; hierüber sollte noch ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden.

Am 2. 7. 1974 forderte die IHB eine restliche Auszahlung von 40,865 Mio. DM von den Großaktionären an, die verschiedene Engagements betrafen. Die HLB trug hiervon insgesamt 12,981 Mio. DM.

Zuvor hatte am 25. 4. 1974 der Verwaltungsrat der HLB einstimmig festgestellt, daß er über die von Vorstandsmitgliedern der HLB am 6. 7. 1973 abgegebenen Erklärungen in bezug auf die Übernahme der Deckung eines weiteren Wertberichtigungsbedarfs bei der IHB seinerzeit nicht unterrichtet worden ist und diese Erklärung auch nicht billige.

Am 1. 10. 1974 wurde Herr Dr. Mölders wegen Erkrankung von Herrn Bröker interimistisch mit den Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden beauftragt.

In einer Reihe von Verhandlungen der HLB mit den Großaktionären über deren Mitwirkung bei der Lösung der Probleme bei der IHB — unter anderem die Deckung des Refinanzierungsbedarfs — konnte erreicht werden, daß sich West-LB und Nord-LB verpflichteten, die der IHB eingeräumte Liquiditätshilfe bis zum 31. 12. 1977 unter verbesserten Konditionen aufrechtzuerhalten und bei Bedarf die bisherige Liquiditätshilfe der HLB ab 1. 3. 1975 für den gleichen Zeitraum zu übernehmen.

Die HLB löste ihrerseits die Ankaufsverpflichtung per 1. 1. 1978 vorzeitig ein, indem sie bereits zum 1. 4. 1975 zum Preise von 295%, jedoch unter Verrechnung einer Abzinsung von 9% p. a. die restlichen NWBH-Anteile erwarb und erklärte, daß sie keine rechtlichen Einwände mehr gegen die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der IHB abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen erheben werde.

Der Ausschuß hat, wie angegeben, die folgenden Zeugen gehört:

Herrn Dr. Quitzau
Herrn Sachse
Herrn Dr. Lang
Herrn Dr. Schmitt-Weigand
Herrn Köcher
Herrn Kiessling
Herrn Steinmann
Herrn Prof. von Friedeburg
Herrn Karry
Herrn Bielefeld
Herrn Reitz
Herrn Kehm
Herrn Dr. Schmidt
Herrn Osswald
Herrn Prof. Hankel
Herrn Dr. Scholz
Herrn Reuther
Herrn Dr. Völling
Herrn Hesselbach
Herrn Stamm
Herrn Kreifels
Herrn Beyer

1. **Der Zeuge Dr. Quitzau** hat angegeben, daß die HLB aus Konkurrenzgründen als ohnehin in Frankfurt domizilierendes Institut die Führung bei der IHB habe übernehmen wollen, um eine „gewisse Ordnung" zu schaffen.

   Ein weiterer Gedanke sei auf die Ausweitung des Industriegeschäftes und des Auslandsgeschäftes über die IHB gerichtet gewesen.

   Entscheidend sei es der HLB aber darauf angekommen, die in der IHB liegenden Risiken und Probleme durch ein eigenes Management zu lösen und „den einen oder anderen Fall" aufgrund dann gegebener Einwirkungsmöglichkeiten bis in die einzelnen Abteilungen besser beurteilen und lösen zu können.

   Entscheidungsgrundlage für den Verwaltungsrat sei die von der Beteiligungsabteilung und die von Prof. Hankel dann umformulierte Verwaltungsratsvorlage gewesen, der die Risikountersuchung der Treuarbeit angefügt worden sei.

   Das von dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 23. 11. 1972 geforderte Risikogutachten habe aus Zeitgründen nicht mehr eingeholt werden können. Ob dem Verwaltungsrat hiervon etwas bekannt gewesen sei, vermochte der Zeuge nicht anzugeben.

   Über die Feststellungen der Treuarbeit hatte Prof. Hankel berichtet, die Risikoeinschätzung sei maximal gewesen, und es hätte für 1972 ein kleiner Bilanzgewinn erwartet werden können.

   Über Probleme einzelner Kreditengagements, von denen er aus seiner Funktion als Vorsitzender des Kreditausschusses erfahren habe, habe er dem Verwaltungsrat nicht berichtet. Dies habe er nicht für seine Aufgabe gehalten.

   Mit Ministerpräsident Osswald habe er nicht über die IHB oder den Mehrheitserwerb gesprochen. Über den Umfang der Risiken der IHB sei sich der Vorstand nicht klar und auch nicht informiert gewesen; seine Einschätzung der Risikolage habe er dem Verwaltungsrat mitgeteilt.

Daß Ministerpräsident Osswald mit Prof. Hankel die Entscheidung in dieser Frage vorbestimmt hätte, glaube er nicht. Es habe nicht der Art von Ministerpräsident Osswald entsprochen, vorher bereits etwas festzulegen. Der Erwerb der Mehrheit an der IHB habe aus Gründen des steuerlichen „Schachtelprivilegs" noch bis Ende 1972 durchgeführt werden müssen.

Nach seiner Ansicht seien die Risiken durch Erhöhung der Garantie der Großaktionäre von 100 auf 140 Mio. DM gewesen.

Im Kreditausschuß der IHB sei über die Unterbilanz Meyer gesprochen worden. Auf eine Protokollierung hätten Vorstand und Kreditausschuß der IHB verzichtet, da es sich jeweils nur um die Äußerungen einzelner gehandelt habe und sonst die Prüfungsgesellschaft die Wertberichtigungen erhöht hätte.

2. **Der Zeuge Sachse** hat vorgetragen, er habe an einem Gespräch am 20. 11. 1972 mit Prof. Hankel, anderen Vorstandsmitgliedern der HLB und Vertretern des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes teilgenommen.

   Gegenstand dieses Gespräches seien die Gründe und Absichten des Mehrheitserwerbs gewesen: „Schachtelprivileg, Bereinigung der Risiken, Führung und Konsolidierung der IHB etc."

   Außerdem sei von dem Vorstand darüber berichtet worden, daß die alten Risiken, wie sie im Abschluß 1972 dann festgestellt worden seien, wie bisher bei den Altaktionären hätten verbleiben sollen.

   Die Haftungszusage habe sich auf 5 Jahre erstrecken sollen. Als Grund für den Mehrheitserwerb gab der Zeuge an, es sei darum gegangen, „das Institut in den Griff zu bekommen".

   Daß in der Verwaltungsratssitzung am 23. 11. 1972 eine Entscheidung über den Mehrheitserwerb zurückgestellt worden sei, habe an dem Mangel ausreichend vorhandener Informationen gelegen; etwa in bezug auf die Angabe des Wertberichtigungsbedarfs.

3. **Der Zeuge Dr. Lang** hat angegeben, die erste Diskussion über die Frage des Mehrheitserwerbs habe es bereits in der Sitzung des Vorstandes am 11. 4. 1972 gegeben. Im Verlauf dieser Sitzung sei seiner Erinnerung nach von Prof. Hankel auf die Notwendigkeit einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse bei der IHB hingewiesen worden. In der seiner Ansicht nach entscheidenden Vorstandssitzung am 31. 10. 1972 hätten er und das ebenfalls den Mehrheitserwerb ablehnende Vorstandsmitglied Häusler auf Vorwurf der Illoyalität gegenüber der Vorstandsmehrheit seitens Prof. Hankels und mit Rücksicht auf die nach § 15 KWG erforderliche Einstimmigkeit dem Beschluß zugestimmt. Von einer Übereinstimmung in der Frage des Mehrheitserwerbs bereits vor der Verwaltungsratssitzung am 20. 12. 1972 zwischen Prof. Hankel und Ministerpräsident Osswald sei ihm nichts bekannt. Die Gründe für den Mehrheitserwerb seien in der Auffassung begründet gewesen, die Geschäftspolitik der IHB bestimmen zu können.

   Nach seinem Eindruck habe Prof. Hankel die Probleme bei der IHB verniedlicht, so habe er auch Dr. Quitzau schon unmittelbar nach der Sitzung des Verwaltungsrates am 23. 11. 1972 Vorhaltungen gemacht, daß er den Bericht über die IHB hätte positiver geben sollen.

   Auf Frage erklärte der Zeuge, Prof. Hankel habe für das Geschäftsjahr 1972 von einem kleinen Gewinn gesprochen.

   Die Ankaufsverpflichtung sei seiner Meinung nach von dem Beschluß

des Verwaltungsrates gefaßt worden. Auf Vorhalt erklärte der Zeuge jedoch, die Ankaufsverpflichtung sei aber sehr vage formuliert gewesen.

4. **Der Zeuge Dr. Schmidt-Weigand** gab an, in einem Gespräch zwischen Prof. Hankel, weiteren Vorstandsmitgliedern der HLB, ihm und einigen Verbandsvertretern sei der beabsichtigte Mehrheitserwerb dargelegt worden.

   Als Begründung sei vorgebracht worden, die Pattsituation der Großaktionäre bei der IHB müsse beseitigt werden, um zu einer klaren geschäftspolitischen Konzeption zu kommen.

   In diesem Zusammenhang habe Prof. Hankel erklärt, „man könne sich nicht einmal in kleinen und kleinsten Dingen bei der IHB einigen".

   In diesem Gespräch hätten er und die übrigen Verbandsvertreter eine Entscheidung von der Vorlage zusätzlicher weiterer Unterlagen abhängig gemacht. Entscheidend für seine Zustimmung zu dem Mehrheitserwerb in der Verwaltungsratssitzung am 20. 12. 1972 sei gewesen, daß eine Stellungnahme der Treuarbeit vorgelegen habe, und diese, nach dem Prinzip der Vorsicht erstellt, die Risikovorsorge mit 165 Mio. DM für ausreichend gehalten habe. Darüber hinaus sei in der Bilanz der HLB von 1971 die Beteiligung an der IHB zu Anschaffungskosten bewertet worden, was ihm den Kaufpreis habe als angemessen erscheinen lassen.

   Ein weiterer entscheidender Gesichtspunkt sei gewesen, daß durch den Mehrheitserwerb keine Erweiterung der Haftung der HLB für die Altrisiken der IHB eintreten sollte, weil sich die Großaktionäre verpflichtet hätten, ihre Risikovorsorge trotz der verminderten Kapitalanteile in der alten quotalen Höhe beizubehalten. Es sei ihm unerklärlich, wie eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht nur im Dezember 1972, sondern noch bei Aufstellung der Bilanz Mitte 1973 im Engagement Meyer den Wertberichtigungsbedarf mit 90 Mio. DM bewertet habe, wenige Monate später aber um das Dreifache für aufstockungsbedürftig gehalten habe.

   Die HLB hätte nur die ab 1973 unter ihren neuen geschäftspolitischen Zielsetzung evtl. neu entstehenden Risiken zu tragen gehabt. Einer Ankaufsverpflichtung bezüglich weiterer IHB-Anteile habe er nicht zugestimmt, weil die Übernahme einer solchen Verpflichtung nicht Gegenstand des damaligen Verwaltungsratsbeschlusses gewesen sei.

   Bei der Entscheidung habe er sich auf die Untersuchungen des Vorstandes verlassen und keine weiteren Untersuchungen für erforderlich gehalten.

5. **Der Zeuge Köcher** trug vor, die Mehrheitsbeteiligung sei nach Auffassung von Prof. Hankel notwendig gewesen, um klarere Entscheidungen durchzusetzen.

   Als Entscheidungsgrundlage für den Verwaltungsrat habe neben dem Schreiben der Treuarbeit eine Verwaltungsratsvorlage gedient, die nicht wie üblich von ihm, sondern von Prof. Hankel nach verschiedenen Ergänzungen und Umformulierungen erstellt worden sei.

   Wegen der „Ankaufsverpflichtung" habe er mit Prof. Hankel eine Auseinandersetzung gehabt, da Prof. Hankel unter Hinweis auf angebliche Absprachen mit den Gewährträgern dies nicht in die Vorlage habe aufnehmen wollen.

   Auf seinen Hinweis, Prof. Hankel möge dies in seinem eigenen Interes-

se tun, sei dann die Ankaufsverpflichtung in der von Prof. Hankel formulierten Ziffer 8 der Vorlage angesprochen worden.

6. **Der Zeuge Kiessling** konnte zu dem Geschehensablauf des Mehrheitserwerbs aus eigenem Erleben nichts angeben.

   Der Zeuge sagte aus, daß er sich im September 1972 gutachtlich zum Kurswert der IHB-Aktien habe äußern müssen und hierbei Schwierigkeiten in bezug auf die Kursfestsetzung bestanden hätten. Mit Rücksicht auf die im wesentlichen durch Aktenkennntnis gewonnenen Beurteilungen wurde auf die Vernehmung des Zeugen zu Einzelheiten des Beweisthemas verzichtet.

7. **Der Zeuge Steinmann** gab an, der Mehrheitserwerb sei angestrebt worden, um eine klare Führung bei der IHB zu erreichen, und habe aus steuerlichen Gründen noch 1972 erfolgen sollen.

   Auf Frage erklärte der Zeuge, das akute Kreditrisiko der IHB sei von der Treuarbeit mit 145 Mio. DM ausgerechnet worden.

8. **Der Zeuge Prof. von Friedeburg** konnte zu dem Beweisthema keine Angaben machen.

   Er trug vor, er sei lediglich stellv. Verwaltungsratsmitglied gewesen und habe weder an Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen noch jeweils irgendwelche Unterlagen eingesehen.

9. **Der Zeuge Karry** gab an, lediglich mit dem Erwerb der Mehrheit sei es nach Vortrag des Vorstandes möglich gewesen, die Verhältnisse bei der IHB zu ordnen. Dies sei ihm plausibel erschienen, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt auch von den Wirtschaftsprüfern die Risiken nicht richtig bewertet worden seien.

   Über den Erwerb eines über die Mehrheit hinausgehenden Anteils habe der Verwaltungsrat keinen Beschluß gefaßt.

10. **Der Zeuge Bielefeld** trug vor, der Vorstand habe den Mehrheitserwerb an der IHB damit motiviert, daß nur so die Verhältnisse bei der IHB hätten verbessert werden können.

    Auch sei von Prof. Hankel in der Verwaltungsratssitzung am 20. 12. 1972 von einem geringen Gewinn der IHB für 1972 gesprochen worden. Die Verwaltungsratsvorlage und den mündlichen Vortrag von Prof. Hankel habe er als ausreichende Entscheidungsgrundlage angesehen. Die „Ankaufsverpflichtung" sei nicht Teil des Verwaltungsratsbeschlusses vom 20. 12. 1972 gewesen.

    Seine Entscheidung sei sehr stark von der Position des Vorstandes bestimmt worden, die kritischen Engagements der IHB nach Erwerb der Mehrheit zurückzuführen und die IHB nunmehr an einem sehr viel „strafferen Zügel" zu führen; ebenfalls sei für seine Entscheidung die Risikomitverhaftung der übrigen Großaktionäre über weitere 5 Jahre wesentlich gewesen.

11. **Der Zeuge Reitz** hat ausgesagt, er habe für die Verwaltungsratssitzung am 20. 12. 1972 erstmals Ministerpräsident Osswald vertreten sollen, sei aber wegen des plötzlichen Todes seines damaligen Staatssekretärs Dr. Durstewitz an der Teilnahme verhindert gewesen.

    Der Zeuge wies darauf hin, daß er seine Kenntnisse über die Entwicklung bei der IHB und die Entscheidung des Verwaltungsrates nicht aus unmittelbarem Erleben, sondern aus Akten und ihm zugänglichen Unterlagen beziehe.

    Die ihm zugesandten Unterlagen für die Verwaltungsratssitzung am 20. 12. 1972 habe er als ausreichend angesehen. Das Schreiben der

Treuarbeit vom 12. 12. 1972 nebst Anlagen habe die damals wesentlichen Problem-Engagements behandelt und den für das laufende Geschäftsjahr neu zu bildenden Wertberichtigungsbedarf beziffert.

Im Hinblick auf die geltenden handels- und aktienrechtlichen Bewertungsgrundsätze habe der Verwaltungsrat davon ausgehen können, daß mit dieser Einschätzung der Treuarbeit den erkennbaren und wahrscheinlichen Risiken Rechnung getragen worden sei.

Unbeschadet der Feststellungen der Treuarbeit im einzelnen und abgesehen von der tatsächlichen Risikolage sei es aber so gewesen, daß nach der Verwaltungsratsvorlage sich an den bisherigen Haftungsquoten der übrigen Großaktionäre trotz verminderter Kapitalanteile nichts hätte ändern sollen; die Mitverhaftung hätte noch 5 Jahre weiter bestanden und lediglich für Neurisiken aus Geschäften, die nach dem Erwerb der Mehrheit ab 1. Januar 1973 getroffen worden wären, hätte die HLB einstehen müssen. Weiterhin sei in der Verwaltungsratsvorlage darauf hingewiesen worden, daß die in der IHB liegenden Risiken bei einem Fortbestand des „Statusquo" ohne klare Führung größer einzuschätzen gewesen sei.

Diese Einschätzung sei immerhin von dem Vorstand gegeben worden, der aufgrund personeller Repräsentanz in den Organen der IHB einen näheren Zugang zu den Problemen und eine bessere Beurteilung der zu treffenden Entscheidung hätte haben müssen.

Ferner sei der Kaufpreis zu den Buchwerten angesetzt gewesen, was ihn in der Annahme auch im Hinblick auf den Bewertungsansatz der Treuarbeit in der IHB-Bilanz für 1971 – Bewertung zu Anschaffungskosten – bestärkt habe, daß der Kaufpreis angemessen gewesen sei.

An den Darlegungen des Vorstandes habe der Verwaltungsrat keine Zweifel haben müssen, da es mit dem Mehrheitserwerb zunächst darum gegangen sei, die Geschäftspolitik der IHB zu bestimmen, und der Verwaltungsrat den Vorstand für befähigt gehalten habe, die im Einzelfall für notwendig gehaltenen Maßnahmen auch durchzusetzen.

12. **Der Zeuge Kehm** konnte zu dem Mehrheitserwerb an der IHB nichts aussagen, da dies nach seinem Ausscheiden aus der IHB entschieden worden war.

13. **Der Zeuge Dr. Schmidt (Marburg)**, gab an, er habe in der Verwaltungsratssitzung am 20. 12. 1972 gegen den Mehrheitserwerb gestimmt, da es sich seiner Ansicht nach bei der IHB bestenfalls um ein „bankähnliches Gebilde" gehandelt habe, „dessen Vorstand sich seit Jahren über alle Regeln der Kunst hinweggesetzt habe", etwa in der Mißachtung der Grundsätze des KWG.

Er habe von Anbeginn des Engagements an seine kritische Einschätzung vertreten, er sei aber nicht gehört worden.

Auch sei ihm der Aktienkurs zu hoch angesetzt gewesen. Letztlich habe er dafür votiert, die Beteiligung zu verkaufen und von einer weiteren Erhöhung des Engagements Abstand zu nehmen.

Grund für den Mehrheitserwerb sei der Wunsch gewesen, das „Sagen" bei der IHB zu bekommen; hiervon habe man aber nach dem Mehrheitserwerb keinen Gebrauch gemacht.

Der Beschluß des Verwaltungsrates vom 20. 12. 1972 sei lediglich auf den Erwerb der Mehrheit gerichtet gewesen und habe die „Ankaufsverpflichtung" nicht umfaßt.

14. **Der Zeuge Reuther** konnte aus eigener Kenntnis nichts zum Beweisthema anführen.

15. **Der Zeuge Osswald** hat vorgetragen, er habe an der Verwaltungsratssitzung am 20. 12. 1972 wegen Krankheit und anschließenden Urlaubs nicht teilnehmen können.

An schriftlichen Unterlagen hätten ihm ebenso wie den anderen Verwaltungsratsmitgliedern die Verwaltungsratsvorlage des Vorstandes und ein vierseitiges Schreiben der Treuarbeit nebst Anlagen vorgelegen.

Danach habe sich aufgrund der vom Vorstand vorgelegten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Konzeption des Mehrheitserwerbes — Fortbestand der bisherigen Haftungsquote — die Situation so dargestellt, daß sich mit dem Mehrheitserwerb in bezug auf die Risiken der IHB unabhängig von den im einzelnen festgestellten Risiken nichts habe ändern sollen.

Die HLB sei aufgrund ihrer Quote ohnehin mit oder ohne Mehrheitserwerb zu Risiken verpflichtet und mitverhaftet gewesen.

Dies habe für ihn bedeutet, daß sich bezüglich der Risiken der HLB aus der Übernahme der Mehrheit an der IHB der Statusquo nicht verändere und sich damit im Ergebnis keine Änderung zu der bis dahin schon bestehenden Risiko- und Haftungslage habe ergeben sollen.

Dies sei zumindest aus seiner Sicht die Geschäftsgrundlage für den Mehrheitserwerb gewesen.

Daß sich diese Rechtslage zu Lasten der HLB später verändert habe, habe an der ohne Zustimmung des Verwaltungsrates und Kreditausschusses eingegangen Ankaufsverpflichtung und an der Innenerklärung von 6. 7. 1973 gelegen.

Keiner der Beteiligten habe damals vorhersehen können, daß diese Entscheidung später getroffen werden würde. In den Untersuchungen der Treuarbeit, die sicher keine optimistisch stimmenden Feststellungen enthalten hätten, seien die damaligen Problemfälle und spätere Verlustbeträge der IHB behandelt worden.

Es sei ferner der neuzubildende Wertberichtigungsbedarf dargestellt worden, der sich auf insgesamt 165 Mio. DM erhöht habe und von den Großaktionären auf der Grundlage ihrer bisherigen Quote habe abgedeckt werden sollen. Man wisse zwar heute, daß die Einschätzung der Treuarbeit falsch gewesen sei, aber auch dann, wenn die Treuarbeit ihre Feststellungen auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse getroffen hätte, etwa einen Wertberichtigungsbedarf von 200 oder 300 Mio. DM für erforderlich gehalten hätte, wäre die HLB nach ihrer Quote, die sie bereits gehabt habe, mitverhaftet gewesen.

Seiner Ansicht nach hätten mit dem Mehrheitserwerb keine Risiken über das bereits Vorhandene hinaus verbunden sein können.

Letztlich seien aus den Risiken des Neugeschäftes ab 1. 1. 1973 nicht die späteren hohen Verluste entstanden, sondern dies sei ursächlich auf die Innenerklärung vom 6. 7. 1973 zurückzuführen.

Von dieser Innenerklärung habe er erstmals in einer Unterredung mit dem Präsidenten der Landeszentralbank, Herrn Bröker, im November 1973 erfahren.

Er habe daraufhin mit Schreiben vom 16. 11. 1973 Herrn Prof. Hankel auf diese Informationen hingewiesen und ihn um Erklärung gebeten.

Gleichzeitig habe er in diesem Schreiben darauf hingewiesen, daß der

Verwaltungsrat keine Genehmigung erteilt habe, weitere die HLB verpflichtende Erklärungen (Ankaufsverpflichtung) abzugeben.

Vielmehr habe ein Auftrag an den Vorstand bestanden, die Gesamthaftung der Großaktionäre der IHB über 1978 hinaus sicherzustellen, in jedem Falle jedoch zu erreichen, daß die seitherige Haftung der Großaktionäre erhalten bleibe.

Herr Prof. Hankel habe ihm daraufhin mit Schreiben vom 7. 12. 1973 geantwortet und hierin unter anderem folgendes ausgeführt:

„Des weiteren ergibt sich aus dem Vorstandsprotokoll (Anlage 5), daß ich in meinen Gesprächen mit den abgebenden Landesbanken bezüglich des heute so umstrittenen Optionsvertrages (Übernahme der restlichen IHB-Aktien durch die HLB zum 1. 1. 1978) einen zusätzlichen Vorbehalt gemacht habe: Diese Übernahme war vorbehaltlich einer späteren Zustimmung des Verwaltungsrates zu vollziehen. Es handelte sich also um eine durch den Verwaltungsrat und die Gewährträger nicht gedeckte Good-will-Erklärung des Vorstandes (vorbehaltlich der dann erst einzuholenden Zustimmung unseres Verwaltungsrates).

Weiter ist dieser wesentliche Vorbehalt, der im Außenverhältnis gegenüber den Vertragspartnern hätte geltend gemacht werden müssen, bei Abschluß der Verträge am 28. 12. 1972 vergessen worden. (Ich selber befand mich zu diesem Zeitpunkt auf Reisen).

Diese verhängnisvolle Einengung unseres Verhandlungsspielraumes, vor allem gegenüber der West-LB, hatte der damals noch amtierende Dezernent für die Beteiligungsabteilung, Quitzau, zu verantworten".

Daraus könne man ersehen, daß die Ankaufsverpflichtung vom Verwaltungsrat nicht habe beschlossen sein können, da sonst Prof. Hankel sicher anders formuliert und auf diesen Punkt, der seiner Interessenlage entsprochen hätte, deutlicher hingewiesen hätte.

Zu den Gründen des Mehrheitserwerbs trug der Zeuge vor, die HLB habe vor dem Mehrheitserwerb lediglich eine Beteiligung unterhalb der Sperrminorität von 24% gehabt und sei deshalb nicht in der Lage gewesen, auf die Geschäftspolitik der IHB entscheidenden Einfluß zu nehmen. Hinzu sei die Schwierigkeit gekommen, zwischen den einzelnen Großaktionären eine einheitliche Willensbildung innerhalb der IHB zu treffen, und eine Personalpolitik, auf die die HLB keinen Einfluß gehabt habe.

Mit dem Mehrheitserwerb habe erreicht werden sollen, daß über eine von der HLB nun maßgeblich bestimmte Geschäftspolitik „die Dinge bei der IHB wieder in Ordnung gebracht werden sollten".

Es sei plausibel erschienen und sei geschäftspolitisch sicher wünschenswert gewesen, zumal sich mit dem Mehrheitserwerb trotz veränderter Beteiligungsquote für die HLB haftungsrechtlich nichts habe ändern sollen und nach Ansicht des Vorstandes der HLB die Risiken bei Fortbestand des Statusquo höher einzuschätzen gewesen wären.

Dies sei nach seiner Ansicht die Basis der Einschätzungen und habe zugleich die Zustimmung des Verwaltungsrates, der sich mit einer Ausnahme, im übrigen aber mit allen Stimmen, auch den Stimmen der Fachleute, der Sparkassendirektoren, für den Mehrheitserwerb ausgesprochen habe, ermöglicht.

Das Kreifels-Gutachten habe in Gesprächen mit Prof. Hankel keine Bedeutung gehabt. Dieses Gutachten sei ihm erst nach Rückkehr aus seinem Urlaub, etwa Mitte Januar, bekanntgeworden.

Es habe die Grundlage für spätere Beratungen im Verwaltungsrat gebildet. Auf Vorhalt erklärte der Zeuge, die Angaben Prof. Hankels, er sei bereits Anfang Dezember mit dem Kreifels-Gutachten zu ihm gekommen und habe um eine Prozeßvollmacht gebeten, seien unzutreffend.

Dieser Sachverhalt werde auch von dem äußeren Zeitablauf bestätigt. Denn Prof. Hankel habe erst am 6. Dezember 1973 den schriftlichen Auftrag erteilt, und das Gutachten sei nicht vor dem 13. Dezember fertiggestellt gewesen, weshalb Herr Prof. Hankel von dem Ergebnis des Gutachtens von Herrn Rechtsanwalt Kreifels keine Kenntnis hätte haben können.

Prof. Hankel habe ihm vielmehr bereits kurz nach dem 6. Dezember 1973 seinen Rücktritt angeboten, weil die Verantwortung für die Ankaufsverpflichtung und die Innenerklärung bei ihm gelegen habe.

Dieses Rücktrittschreiben habe er auf einer Pressekonferenz am 17. Dezember 1973 bekanntgegeben.

Herr Hankel habe ihn daraufhin nochmals angeschrieben und darauf insistiert, daß seine Darstellung nicht richtig gewesen sei und nicht ihn die Verantwortung treffe, sondern die anderen Vorstandsmitglieder.

Dies könne nicht der Text eines Briefes von Prof. Hankel sein, der angeblich wegen der Verweigerung der Prozeßvollmacht seinen Rücktritt erklärt habe.

Herr Hankel habe im übrigen keiner Prozeßvollmacht bedurft, denn dies sei nach der Satzung in der Kompetenz des Vorstandes begründet gewesen. Auch habe ihm Prof. Hankel mit einem, an seinen Urlaubsort gerichteten Schreiben vom 7. Januar 1974 erst mitgeteilt, daß „dem IHB-Vorstand" ein noch von ihm veranlaßtes Gutachten des bekannten Düsseldorfer Industriellen-Anwalts Max Kreifels vorliege und dieser zu dem merkwürdigen Doppelergebnis komme, daß die Erklärung des HLB-Vorstandes vom 6. 7. 1973 rechtswirksam durch die Verwaltungsratsentscheidung vom 20. 12. 1972 gedeckt sei.

Vor diesem Zeitpunkt habe er jedenfalls von dem Kreifels-Gutachten nichts gewußt; es habe auch für Herrn Prof. Hankel nicht die Bedeutung gehabt, die er nun im Ausschuß vorgetragen habe.

Er habe entgegen der Angabe von Prof. Hankel das Kreifels-Gutachten auch nicht leichtfertig mißachtet, sondern hätte, wenn hierin eine Chance für die HLB bestanden hätte, Verluste zu verringern, einen Prozeß mit den übrigen Großaktionären geführt. Nur leider habe sich ein eindeutiges Ergebnis auch nicht durch andere Gutachter bestätigen lassen.

16. **Der Zeuge Prof. Hankel** hat vorgetragen, der Erwerb der Mehrheitsbeteiligung sei nicht auf seine Initiative, sondern auf die der in den Gremien der IHB vertretenen Vorstandsmitglieder zurückzuführen gewesen, die stets darauf hingewiesen hätten, sich an Kapitalerhöhungen oder ähnlichem beteiligen zu müssen, ohne entscheidenden Einfluß auf die Geschäftspolitik der IHB nehmen zu können.

Es hätten dann verschiedene Vorstandssitzungen stattgefunden, in denen über dieses Thema beraten worden sei und der Vorstand schließlich einstimmig der Auffassung gewesen sei, dem Verwaltungsrat den Mehrheitserwerb vorzuschlagen.

Im Zusammenhang mit dem Mehrheitserwerb seien der Verwaltungsratsvorsitzende und der übrige Verwaltungsrat stets über alles genau-

estens unterrichtet gewesen. Der Verwaltungsrat habe alle Unterlagen gehabt, die auch dem Vorstand vorgelegen hätten, auch wenn er heute glaube, daß Vorstand und Verwaltungsrat zuwenig gewußt hätten.

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 20. 12. 1972 ergebe sich auch die sogenannte Ankaufsverpflichtung. Der Verwaltungsrat habe nämlich gemäß Vorlage gestimmt und damit auch die in Ziffer 8 der Vorlage angeführte Ankaufsverpflichtung genehmigt.

Nach dem Beschluß des Vorstandes sei es zwar so gewesen, daß die Ankaufsverpflichtung vorbehaltlich einer späteren Zustimmung des Verwaltungsrates habe begründet und ein Vertrag diesen Inhaltes erst später habe geschlossen werden sollen.

Aus diesen Günden habe er die Ankaufsverpflichtung auch nicht in die Verwaltungsratsvorlage aufnehmen wollen.

Herr Köcher habe ihn überzeugt, daß dies zur Unterrichtung des Verwaltungsrates in die Vorlage aufgenommen werden müsse.

Letztlich sei dieser Vorbehalt nur aus taktischen Überlegungen formuliert worden, um im Außenverhältnis gegenüber den übrigen Großaktionären eine bessere Verhandlungsposition zu erzielen.

Dieser Vorbehalt sei aber dann später bei den protokollierten Verträgen vom 28. 12. 1972 vergessen worden.

Er habe Herrn Dr. Quitzau danach gefragt und habe sich überzeugen lassen, daß diese Ankaufsverpflichtung entgegen den ursprünglichen Vorstellungen bereits zu diesem Zeitpunkt hätte begründet werden können, da der Verwaltungsrat die Ankaufsverpflichtung gebilligt habe.

Nur in diesem Sinne sei sein Schreiben an Herrn Ministerpräsident Osswald vom 7. 12. 1973 zu verstehen.

Zur Innenerklärung vom 6. 7. 1973 erklärte der Zeuge, dies habe sich als Folge der gemeinsamen Solvenzerklärung der Großaktionäre und auf Drängen der übrigen Großaktionäre auf Abgabe dieser Erklärung im Innenverhältnis ergeben. Keinesfalls sei zu diesem Zeitpunkt schon erkennbar gewesen, daß die Risikovorsorge der Treuarbeit nicht ausreichend gewesen sei. Den Wirtschaftsprüfern sei es lediglich darum gegangen, die Garantieübernahme der Großaktionäre zu präzisieren. Die Innenerklärung selbst habe er auch nicht unterschrieben, sondern lediglich protokollieren lassen.

Er habe hierzu den Leiter der Rechtsabteilung der HLB, Herrn Stamm, befragt, der ihm erklärt habe, diese Erklärung ergebe sich „klipp und klar" aus der Übernahme der Mehrheit an der IHB.

Dies habe ihn in der Auffassung bestätigt, daß durch diese Erklärungen keine neue Rechtsverpflichtung begründet worden sei.

Über diese Innenerklärung habe er den Vorstand der HLB, den Verwaltungsratsvorsitzenden, Herrn Ministerpräsident Osswald, unterrichtet.

Als ihm im Herbst 1973 klar geworden sei, daß weitere erhebliche Wertberichtigungen des Engagements Meyer notwendig geworden seien, habe er verschiedene Lösungsmöglichkeiten mit den übrigen Großaktionären besprochen.

Diese seien erfolglos geblieben.

Schließlich habe er Herrn Rechtsanwalt Kreifels beauftragt, ein Rechtsgutachten zu erstellen. Herr Rechtsanwalt Kreifels sei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Bilanz 1972 wegen Unterbewertung der

Bilanz Meyer unrichtig gewesen sei und damit für die HLB keine Verpflichtungen aus dem Mehrheitserwerb und der Erklärung vom 6. 7. 1973 entstanden seien.

Über das Ergebnis dieses Gutachten sei er bereits Anfang Dezember vorab durch Herrn Kreifels unterrichtet gewesen.

Er habe dies zum Anlaß genommen, in einem Gespräch im Dienstzimmer des Ministerpräsidenten, Herrn Osswald, dieses Ergebnis vorzutragen und ihn um eine Prozeßvollmacht zu bitten.

Da ihm diese verweigert worden sei, habe er keinen Sinn mehr für sich gesehen, Vorstandsvorsitzender einer Bank zu sein, die sinnloserweise Millionenverluste auf sich genommen habe.

Deshalb habe er am 7. 12. 1973 seinen Rücktritt eingereicht, der auf Wunsch von Herrn Osswald undatiert gewesen sei.

Aufgrund dieses eindeutigen Ergebnisses von Rechtsanwalt Kreifels, der später aufgrund der Änderung der Angaben von Herrn Köcher sein Gutachten habe umformulieren müssen, sei die HLB aus der Erklärung vom 6. 7. 1973 nicht verpflichtet worden. Es habe vielmehr die Situation bestanden, daß die HLB nur aufgrund ihrer Quote vor dem 20. 12. 1972 für die Risiken bei der IHB hätte einstehen müssen.

Es habe auch durch die Innenerklärung keine Verpflichtung gegenüber der IHB bestanden. Diese sei vielmehr erst durch ein von den Vorstandsmitgliedern Claus und Reuther unterzeichnetes Schreiben vom 18. 12. 1973 geschehen, durch das eine pauschale Verlustübernahme auf die HLB herübergenommen worden sei.

Der Zeuge trug weiter vor, er habe im Herbst 1973 verschiedene Gespräche mit Herrn Hesselbach geführt, der ihm erklärt habe, „lassen Sie doch die Verluste der IHB über die HLB laufen, übernehmen Sie das, wir werden Mittel und Wege finden, das später über den hessischen Etat in irgendeiner Form auszugleichen; ich sehe da gewisse Möglichkeiten".

Eines dieser Gespräche habe im Beisein von Herrn Dr. Völling von der West-LB stattgefunden.

In der späteren Gegenüberstellung mit Herrn Dr. Hesselbach räumte der Zeuge ein, daß dies vielleicht nicht so erklärt worden sei, er es aber in diesem Sinne verstanden habe.

17. **Der Zeuge Köcher** gab an, er sei nach einer zweitägigen Dienstreise abends von seiner Frau verständigt worden, daß er am nächsten Tag, einem Samstag, auf Wunsch von Prof. Hankel eine Dienstreise nach Düsseldorf unternehmen solle.

Es habe am Samstag dann ein etwa 3 Stunden währendes Gespräch im Rechtsanwaltsbüro von Herrn Kreifels stattgefunden, an dem weitere Mitarbeiter von Herrn Kreifels teilgenommen hätten. Sie hätten ihm eine Reihe von Fragen gestellt, von denen er nicht gewußt habe, welche Bedeutung sie hätten. Herr Kreifels habe ihm erklärt, daß es um IHB gegangen sei und Herr Prof. Hankel bereits Vorinformation erteilt habe.

Danach sei es ihm so erschienen, als ob Herr Prof. Hankel die Vorgänge etwas zu positiv dargestellt habe.

An Einzelheiten könne er sich nicht mehr erinnern. Er gab an, sich aber daran zu erinnern, daß er bereits auf der Rückfahrt von Düsseldorf Bedenken wegen einzelner Angaben gehabt habe, am darauffolgenden Montag mit Herrn Dr. Quitzau und Herrn Prof. Hankel Gespräche

geführt habe und aufgrund dieser Gespräche später telefonisch gegenüber Herrn Rechtsanwalt Kreifels Berichtigungen habe vornehmen lassen.

An Einzelheiten könne er sich nicht mehr erinnern.

Auf Befragen erklärte der Zeuge, Herr Dr. Quitzau habe ihn nicht beeinflußt, die Fakten in einer bestimmten Weise darzustellen. Daß Herr Dr. Quitzau vor dem Ankauf weiterer IHB-Aktien gewarnt worden sei, konnte der Zeuge nicht bestätigen.

18. **Der Zeuge Dr. Quitzau** hat vorgetragen, er könne nicht angeben, von wem das Kreifels-Gutachten in Auftrag gegeben worden sei.

Er vermute aber, daß dies von Herrn Prof. Hankel geschehen sei.

Mit Herrn Köcher habe er kein Gespräch über seine Unterredung mit Herrn Rechtsanwalt Kreifels geführt.

Der Zeuge gab weiter an, das Kreifels-Gutachten sei im Vorstand erörtert worden, ohne daß den Vorstandsmitgliedern ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden habe, es durchzuarbeiten.

Nach seinen Erinnerungen sei es so, daß der Vorstand die Führung eines Prozesses gegen die übrigen Großaktionäre als nicht tauglich angesehen habe.

An weitere Einzelheiten und die Datenfolge zwischen Erteilung des Gutachtens und einzelnen Sitzungen konnte der Zeuge aus seiner Erinnerung nichts mehr sagen.

19. **Der Zeuge Dr. Scholz** hat vorgetragen, er habe mit Dr. Quitzau über den IHB-Mehrheitserwerb nicht gesprochen.

Er habe lediglich in einem Telefonat mit Herrn Claus, der ihn nach dem Stand der Untersuchungen gefragt habe, erklärt, die HLB könne doch nicht für eine solche Aktie 300% bezahlen.

Gegenüber anderen Mitgliedern der HLB habe er keine Äußerung zum Kurs noch zur allgemeinen Situationen bei der IHB getan.

Das von der Treuarbeit geforderte Schreiben vom 12. 12. 1972, das kein Gutachten sei, auch kein Risikogutachten, habe den damaligen Wissensstand in der erforderlichen Deutlichkeit nach außen zu Papier gebracht; mehr habe man zu diesem Zeitpunkt auch nicht sagen können. Die Bewertung sei außerordentlich schwierig gewesen. Genaugenommen beginne hier eine Art von Prophetie, da die Entwicklung eines Unternehmens von einer Vielzahl von Faktoren abhänge. So habe der Abschlußprüfer der Firma Meyer ihm gegenüber bestätigt, daß die Bilanz per 31. 12. 1971 eher noch wesentliche stille Reserven enthalte. Er habe gar nicht gewußt, daß dem Verwaltungsrat dieser Brief etwa als Entscheidungsgrundlage für den Mehrheitserwerb habe vorgelegt werden sollen. In einem solchen Falle sei natürlich das Ergebnis der Kreditprüfung nur eines von sehr vielen anderen Kriterien.

Dagegen sei der Erwerb eines Anteils eine Angelegenheit, die eine sehr viel langfristigere, umfassendere Betrachtung des Ganzen zur Voraussetzung gehabt hätte.

Es müsse auch ein Unterschied gemacht werden, zwischen Einzelwertberichtigungen der Forderung und Risiken aus dieser Forderung. Die latenten Risiken, die versteckt-potentiell in jedem Kredit steckten, seien bei einer Forderung von 300 Mio. DM eben 300 Mio. DM, wenn es dem Unternehmen auf lange Sicht nie mehr gut gehe.

Das konkrete Risiko, der wahrscheinliche Ausfall, die Einschätzung,

wieviel heute schon definitiv als verloren anzusehen sei, sei sowieso immer eine gegriffene, mehr oder weniger geschätzte Größe.

Er habe damals geglaubt, aufgrund der Fakten sagen zu können, das Risiko Ende 1972 liege bei einer bestimmten Höhe. Solche Aussagen „seien und hätten mehr oder weniger geschätzte Größen sein müssen, wobei natürlich immer die Hoffnung bestehe, jetzt werden das und das getan, organisiert usw., die Marktlage werden sich bessern. Dann beginne das Spiel, wie es in der Wirtschaft sei, es könne gutgehen, es könne auch nicht gutgehen".

20. **Der Zeuge Reuther** hat vorgetragen, die Landeszentralbank in Hessen habe von der IHB verlangt, Erklärungen ihrer Großaktionäre beizubringen, die sich dazu äußern sollten, inwieweit die Liquidität des Institutes sichergestellt sei; inwieweit sichergestellt sei, einen zu erwartenden Betriebsverlust zu decken, und inwieweit sichergestellt sei, zu erwartende Wertberichtigung zu decken, wobei in dem Brief der Landeszentralbank, unterschrieben von Herrn Bröker und Herrn Hüttl, der voraussichtliche Wertberichtigungsbedarf der IHB bis zu 100 Mio. expressis verbis genannt worden sei. Aufgrund dieser Tatsache habe der Vorstand der IHB alle seine Aktionäre angeschrieben.

Die HLB habe hierauf mit Schreiben vom 18. 12. 1973 geantwortet. Er habe in dieser Angelegenheit mit Herrn Bröker telefoniert, der zwar nicht den Brief selbst, aber den Inhalt insoweit moniert habe, daß in diesem Brief der HLB die Zahl von 100 Mio. DM übernommen worden sei.

Er habe gewollt, daß keine betragsmäßige Begrenzung an die IHB erfolge.

Das Kreifels-Gutachten habe nach seiner Erinnerung in den Sitzungen des Vorstandes oder Verwaltungsrates keine Bedeutung erlangt; es sei insbesondere nach Auffassung des Vorstandes keine geeignete Rechtsgrundlage für eine streitige Auseinandersetzung mit den anderen Girozentralen gewesen.

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge, das Schreiben der HLB vom 18. 12. 1973 sei die zwingende und unvermeidliche Folge der Verpflichtungen der HLB gewesen, die sie im Zuge des Mehrheitserwerbs und ihrer Erklärung vom 6. 7. 1973 übernommen habe.

Dieses Schreiben habe jedenfalls kein neues Recht geschaffen, sondern sei vielmehr die bedauerliche, aber zwangsläufige Folge aus früher übernommenen Verpflichtungen gewesen.

Es habe auch das Bemühen bestanden diesen Brief so „weich" wie möglich zu fassen, deshalb sei ja auch der Passus in dem Schreiben enthalten, „soweit es nicht zu anderen Regelungen unter den Großaktionären kommt".

21. **Der Zeuge Dr. Völling** hat vorgetragen, er könne sich daran erinnern, daß ein Gespräch zwischen Herrn Prof. Hankel, Herrn Hesselbach, Herrn Bröker und ihm stattgefunden habe.

Hierbei sei über Möglichkeiten der wahrscheinlichen Entwicklung bei der Investions- und Handelsbank im wesentlichen und auch über die Frage der Einigung der Aktionäre zur Übernahme der Verluste und der Nichteinigung der Aktionäre zur Übernahme bestimmter Verluste gesprochen worden. Er könne sich noch daran erinnern, daß er zusammen mit Herrn Prof. Hankel und Dr. Hesselbach zu Fuß von der Landeszentralbank in Hessen zur Investitions- und Handelsbank gegangen sei.

Bei dieser Gelegenheit habe er aber nicht, wie Prof. Hankel behaupte, ein Gespäch über „Sozialisierung der Verluste" mit angehört.

Der Zeuge gab an, daß, wenn er dies gehört haben würde, dies für ihn eine solch alarmierende Bemerkung gewesen wäre, daß er sie in seiner Erinnerung behalten hätte.

Daran, daß er Herrn Dr. Quitzau vor der Übernahme der IHB-Aktien gewarnt habe, konnte sich der Zeuge nicht erinnern.

Er gab aber an, er habe in einem Gespräch zusammen mit Herrn Poullain Herrn Prof. Hankel auf die Risiken einer Mehrheitsbeteiligung besonders wegen des Meyer-Engagements hingewiesen.

Er könne sich aber nicht daran erinnern, daß er gegenüber Herrn Prof. Hankel in einer Besprechung am 28. 11. 1973 erklärt habe, er habe Dr. Quitzau auf Probleme bei der IHB besonders hingewiesen.

22. **Der Zeuge Hesselbach** erklärte, er habe nie einen Vorschlag gemacht, die Verluste der IHB über die HLB in den hessischen Haushalt laufen zu lassen. Seine Fantasie habe auch nicht ausgereicht, sich vorzustellen, wie man so etwas über die Hessische Landesbank in den hessischen Haushalt bringen könne.

Selbstverständlich sei es ihm klar, daß auch Banken des öffentlichen Rechtes Verbindlichkeiten einlösen müßten. Hierdurch gingen natürlich Verbindlichkeiten der öffentlichen Hand zu Lasten der öffentlichen Hand.

Aber dies sei keine Sozialisierung der Verluste, sondern Folge einer Falschkalkulation.

Hier seien jedoch von der HLB Verbindlichkeiten eingegangen und doch keine Verbindlichkeiten untergeschoben worden: letztendlich habe sich die HLB so benommen, wie sich ein anständiger Schuldner verhalte, wenn sie ihre Verbindlichkeit erfüllt habe.

23. **Der Zeuge Dr. Lang** hat nochmal vorgetragen, daß für seine ablehnende Haltung gegen den Mehrheitserwerb in der Vorstandssitzung vom 31. 10. 1972 die Frage, ob Herr Ministerpräsident Osswald schon mit Prof. Hankel einig gewesen sei oder nicht, keine Rolle gespielt habe und er sich auch nicht daran erinnern könne, daß in dieser Sitzung überhaupt davon gesprochen worden sei, daß Prof. Hankel darüber mit Herrn Osswald eine Einigung erzielt habe.

24. **Der Zeuge Stamm** hat vorgetragen, er habe kein Gutachten darüber angefertigt, daß die Erklärung vom 6. 7. 1973 Konsequenz des Mehrheitserwerbs gewesen sei.

Er habe zwar an dieser Besprechung am 6. 7. 1973 teilgenommen, habe aber Interna des IHB-Problems nicht gekannt.

Er habe insofern auch nichts attestiert, wie Herr Prof. Hankel behaupte.

25. **Der Zeuge Kreifels** hat vorgetragen, er sei am 4. 12. 1973 von Herrn Prof. Hankel angerufen worden mit der Frage, ob er bereit sei, in einer schwierigen gesellschaftsrechtlichen Frage kurzfristig ein Gutachten für den Vorstand der HLB zu erstellen.

Er habe ihm bei diesem Telefongespräch noch angedeutet, daß es sich um die Beziehungen der HLB zur IHB handele.

Er habe sich daraufhin mit Herrn Prof. Hankel, den er bis dahin persönlich nicht gekannt habe, für den 5. 11. 1973 verabredet.

Es habe dann ein etwa 2½-stündiges Gespäch über die Frage stattgefunden, ob und inwieweit die HLB aufgrund abgegebener Erklärungen

gegenüber den Abschlußprüfern der IHB und gegenüber Mitgesellschaftern im Innen- und/oder Außenverhältnis rechtlich zu Zahlungen oder Garantieleistungen verpflichtet sei.

Am 6. 12. 1973 sei er telefonisch von Herrn Prof. Hankel mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt worden.

Es habe dann am 8. 12. 1973 eine Besprechung in seiner Kanzlei zwischen ihm, einem von ihm zusammengestellten Arbeitsteam seiner Kanzlei und Herrn Köcher stattgefunden. In diesem Gespräch habe er aus den Äußerungen und den Tatbestandsschilderungen von Herrn Köcher den Eindruck gewonnen, daß per 31. 12. 1972 bewußte Überbewertungen in der Bilanz der IHB namentlich im Zusammenhang mit dem notleidenden Kreditengagement Meyer-Dinslaken vorgelegen hätten.

Aufgrund dieses Ergebnisses habe er am 9. 12. 1973 telefonisch Herrn Prof. Hankel das voraussichtliche Ergebnis des Gutachtens durchgegeben, daß die Bilanz IHB per 31. 12. 1972 seiner Auffassung nach wegen Verstoßes gegen das Überbewertungsverbot nichtig sei und daß die zur Aufrechterhaltung dieser nichtigen Bilanz abgegebenen rechtsgeschäftlichen Erklärungen der HLB vom 6. 7. 1973, die Liquiditätsgarantie aller Großaktionäre und die Erklärung der HLB auf Deckungsverschaffung bei über 140 Mio. DM hinaus gehenden Wertberichtigungs- oder Rückstellungsbedarf der IHB ebenfalls nichtig seien.

Einige Tage später hätten verschiedene Telefonate zwischen Herrn Köcher, Partnern und Mitarbeitern von ihm stattgefunden, in denen Herr Köcher berichtet habe, daß er in dem Gespräch am 8. 12. 1973 nicht richtig verstanden worden sei.

Daraus hätten seine Partner dies so verstanden, daß nach seiner nunmehrigen Meinung die Beteiligten über die von ihnen vermutete und angenommene Überbewertung bezüglich des Engagements Meyer in der Bilanz der IHB nicht allgemein unterrichtet gewesen seien.

Davon habe er am 11. 12. Herrn Prof. Hankel in einem Telefonat berichtet und ihm mitgeteilt, daß das ihm telefonisch vorangekündigte Ergebnis nicht mehr aufrechtzuerhalten sei.

Im Gespräch habe ihm Prof. Hankel zugesagt, den IHB-Prüfungsbericht zu übersenden. Am 12. 12. sei er von Herrn Prof. Hankel angerufen worden mit dem Hinweis, daß weitere Erklärungen vom Vorstand der HLB nicht abgegeben werden könnten, weil weiter nichts zu sagen sei.

Die Frage, ob und wie weit die Beteiligten über Richtigkeit, Unrichtigkeit, Zweifelhaftigkeit, Unzweifelhaftigkeit von Bilanzansätzen in der IHB unterrichtet gewesen seien, müsse offenbleiben.

Hierauf beruhe dann auch die in seinem Gutachten deutlich ersichtliche Alternative, daß die Unrichtigkeit der Bilanz bekannt gewesen sei oder daß sie nicht bekannt gewesen sei.

In einem Fall sei er zum rechtlichen Ergebnis gekommen, daß die Bilanz nichtig sei und damit auch die damit zusammenhängenden Vereinbarungen.

Im anderen Falle habe er geglaubt, eine solche Nichtigkeit nicht anzunehmen bzw. nicht annehmen zu können.

Er habe dann mit einem Tag Verspätung am 13. 12. 1973 das Gutachten in seiner endgültigen Fassung fertiggeschrieben.

Es sei dann gegen Quittung einem Fahrer der Hessischen Landesbank am 14. 12. 1973 ausgehändigt und an den Vorstand der HLB übermittelt worden.

Auf Frage erklärte der Zeuge, der für die rechtliche Würdigung entscheidende Sachverhalt sei zu diesem Zeitpunkt nicht eindeutig aufklärbar gewesen.

26. **Der Zeuge Beyer** hat bekundet, nach seiner Erinnerung sei bis zum Zeitpunkt der Absetzung des Berichts vom 12. 12. 1972 keine gesicherte Erkenntnis möglich gewesen, daß etwa höhere Wertberichtigungsbedürfnisse hätten notwendig werden müssen. Bei der Firma Meyer sei eine Überschuldung und damit Konkursreife im Sinne des Konkursrechts für die Abschlußprüfer der IHB nicht erkennbar gewesen, d. h., die gesamten realen Verbindlichkeiten hätten die gesamten realen Vermögenswerte übersteigen müssen. Die Aussagen im Vorbericht hätten sich ausdrücklich nur auf die aus der Auswertung der Bilanz abgeleiteten Buchwerte erstreckt, ohne etwaige stille Reserven zu berücksichtigen. Die Gesamtsumme der risikobehafteten Engagements habe 442,7 Mio. DM betragen, die darauf entfallenden größenordnungsmäßig bezifferten Ausfallschätzungen 127,2 Mio. DM. Auf eine Frage erklärte der Zeuge, er habe als Aufsichtsratsmitglied den Bericht genauso gelesen, wie er es erklärt habe. Darin sei ein Engagement als risikobehaftet in einer bestimmten Größenordnung dargestellt worden, und es hätte für den Leser der Eindruck entstehen können, dieses Risiko wäre vom Vorstand mit Billigung des Abschlußprüfers in bestimmter Höhe bewertet worden.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Aufgrund der durchgeführten Beweiserhebung hat der Ausschuß die Überzeugung gewonnen, daß die Verluste der HLB aus ihrem Beteiligungsengagement IHB, auf den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der IHB zum 1. 1. 1973, die Ankaufsverpflichtung zum 1. 1. 1978 sowie auf die Abgabe der Erklärungen vom 6. 7. 1973, insbesondere auf die sogenannte „Innenerklärung", zurückzuführen sind.

1. **Mehrheitserwerb**

   Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Ausschuß zur Überzeugung gelangt, daß der Erwerb der indirekten Beteiligung an der IHB über die Holding-Gesellschaften zum Preis von 130 Mio. DM und zum Kurs von 295% bankwirtschaftlich nicht vertretbar war. Wie die spätere Entwicklung gezeigt hat, waren in dem Engagement IHB außergewöhnlich hohe latente Kreditrisiken, insbesondere in den Engagements Meyer und Gutbrod. Zwar waren, wie die Sonderprüfer feststellen, die angestellten geschäftspolitischen Überlegungen und die Motive für den erstrebten IHB-Mehrheitserwerb plausibel. Diese Chancen, die sich aus den zu gewinnenden Beherrschungsmöglichkeiten ergeben konnten, standen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken. Diese Risiken wurden durch die ungünstige Entwicklung in der 2. Jahreshälfte 1973 erst aktualisiert, waren aber bereits aufgrund der bereits 1972 gegebenen Bedingungskonstellation verursacht, so daß sie für die HLB unabwendbar gewesen sein dürften. Diese ungünstigen Entwicklungen haben außerhalb der Vorstellung der anderen Großaktionäre und der als Zeugen vernommenen Wirtschaftsprüfer noch am 6. Juli 1973 gelegen. Wenngleich diese Entwicklung bei der Eingehung der Mehrheitsbeteiligung im Dezember 1972 weder als sicher noch als wahrscheinlich vorhersehbar war, hätten diese latenten, verdeckten Risiken durch die Einholung eines Gutachtens gegebenenfalls aufgezeigt werden können. Angezeigt war die Einholung eines Gutachtens dadurch, daß die Beteiligungs-, Bilanz- und Revisionsabteilung gemeinsam nach Auswertung des Abschlußprüfungsberichtes 1971 der IHB u. a. zu der Feststellung gelangten, daß ohne genaue Kenntnis der

wertmindernden Umstände und insbesondere aufgrund der außergewöhnlichen Kreditrisiken es nicht möglich sei, einen realistischen Wert für die Aktien zu ermitteln. In diesem IHB-Abschlußbericht wurde darauf hingewiesen, daß mit der Risikovorsorge nur die erkennbaren dringendsten Risiken gedeckt seien.

Zudem waren Vertreter des HLB-Vorstandes in den zuständigen Gremien der IHB und hatten dadurch einen wesentlich besseren Informationsstand, wenngleich, wie der Zeuge Dr. Quitzau bekundet hat, dort nicht alle persönlichen Auffassungen protokolliert wurden, um den Wirtschaftsprüfern keinen Anlaß für höhere Wertberichtigungen zu geben. Diesem Informationsstand kommt besonders deshalb ein höherer Stellenwert zu, weil der Kreditausschuß der IHB entsprechend der Konstruktion der Bank als „institutionalisiertes Kreditkonsortium" der Großaktionäre BfG, West-LB, Nord-LB, Bayerische und Hessische LB mit Vorstandsmitgliedern dieser Banken besetzt war, d. h., im Prinzip handelte es sich bei den Problemfällen wirtschaftlich um Konsortialgeschäfte der Großaktionäre.

Was die Verantwortung anbetrifft, so ist die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten eine Sorgfaltspflichtverletzung schuldhafter Art darstellt oder nicht, eine Rechtsfrage, die von den ordentlichen Gerichten in eigener Verantwortung zu entscheiden ist. Unter Anknüpfung an Zweck und Sinn des Verfahrens ist es daher Aufgabe des Ausschusses, aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu prüfen, ob er Anregungen unternehmensverfassungsrechtlicher Natur, Anregungen zu einer Verbesserung der internen Aufsicht oder externen Staatsaufsicht (rechtliche und fachliche etc.) gibt, die ggf. auch in Gesetzesinitiativen einmünden können.

Verantwortlich für den Mehrheitserwerb ist der gesamte seinerzeitige Vorstand, vorrangig der seinerzeitige Vorstandsvorsitzende Prof. Hankel als Hauptbefürworter und kraft seiner Dienststellung, und Dr. Quitzau, der als Beteiligungsdezernent sachlich zuständig war und als Mitglied in den Gremien der IHB über besonders gute Informationsmöglichkeiten verfügte. Die Verantwortlichkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, auch derer, die letztendlich nachgaben, weil Einstimmigkeit erforderlich war, ergibt sich aus ihrer Mitwirkung, ansonsten das Einstimmigkeitsprinzip obsolet würde.

Demgegenüber gelangte der Ausschuß nicht zu der Überzeugung, daß der Verwaltungsrat als Überwachungsorgan seine Aufsichtspflichten nicht ausreichend erfüllt habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß in dieser Angelegenheit ausschließlich die Initiative vom Vorstand als Geschäftsführungsorgan ausging, der den Verwaltungsrat im Hinblick auf den Termin 31. 12. 1972 wegen der Entscheidung bedrängte (Schachtelprivileg).

Wenngleich es auf diesem Sachgebiet keine einschlägigen, rechtlich durch Literatur oder Rechtsprechung abgesicherten, auf jeden Einzelfall anwendbaren einheitlichen festen Maßstäbe gibt, so ist zunächst davon auszugehen, daß sich der Verwaltungsrat in hohem Maße auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm vom Vorstand erteilten Informationen, Vorlagen und Unterlagen verlassen und sich regelmäßig auf eine Plausibilitätsprüfung beschränken durfte. Auch werden die Mitglieder des Überwachungsorgans auf den Sachverstand des Vorstandes und seiner Mitarbeiter sowie auf deren sorgfältige Prüfung der Entscheidungsgrundlagen vertrauen können. Es hat seinerseits die Berichte sorgfältig zu prüfen und zu beraten und bei Zweifelsfragen Auskünfte, weitere Unterlagen und Stellungnahmen zu verlangen.

Der Vorstand hatte dem Verwaltungsrat mit der Vorlage vom 23. 11. 1972 eine Vorlage unterbreitet, die nicht mehr abschließend geprüft werden konnte, unbeschadet dessen, daß die Bankfachleute des Gewährträgers Hessischer Sparkassen- und Giroverband bereits am 20. 11. 1972 mit dem Vorstand der HLB eine eingehende Vorbesprechung hatten. Das vom Verwaltungsrat angeregte Gutachten zur Bewertung und Risikolage entsprach einer sorgfältigen Prüfung im Verwaltungsrat. Daß es zu diesem Gutachten aus zeitlichen Gründen nicht mehr kommen konnte, wenn eine Entscheidung vor dem 31. 12. 1972 getroffen werden sollte, hat nicht der Verwaltungsrat, sondern der Vorstand zu vertreten, der Anfang Oktober bereits ein Gutachten hätte einholen können.

Es war dann der auf Drängen des Vorstandes vorgezogene Bericht über Teilergebnisse des Jahresabschlusses (Kreditprüfung) bei der IHB dem Verwaltungsrat als „Gutachten" vorgelegt worden, der ausweislich der dem Ausschuß vorliegenden Ablichtung gesiegelt war. Da es sich um Erklärungen über Prüfungsergebnisse im Sinne des § 48 WPO handelte, konnte dieses Schreiben kein (Bewertungs- oder Risiko-) Gutachten im Sinne von § 48 WPO sein. Nach dieser Vorschrift darf ein Wirtschaftsprüfer nur bei Gutachtenerstattungen und Erklärungen über Prüfungsergebnisse in seiner Berufseigenschaft ein Siegel führen. Daraus folgt, daß aber auch Erklärungen über Prüfungsergebnisse fachlich qualifizierte sachverständige Stellungnahmen darstellen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat dieses Schreiben, von dem die Treuarbeit bei Erstellung noch nicht wußte, wofür es bestimmt war — sie hat es später erfahren —, in den Verhandlungen der Großaktionäre als „Risikogutachten" eine zentrale Rolle gespielt (vgl. Protokoll der Vorstandssitzung vom 28. 11. 1972, Protokoll über die Verhandlung der Großaktionäre mit den Wirtschaftsprüfern am 6. 7. 1973).

Dieses Teilprüfungsergebnis über die wichtigsten Risikoträger im Kreditgeschäft ist nach Auffassung der Sonderprüfer für die zu treffende Entscheidung wenig aufschlußreich gewesen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß im Rahmen der Gesamtschau der vom Verwaltungsrat vorgenommenen Prüfungen und Beratungen die in diesem Schreiben aufgeführten Tatsachen und Wertungen geeignet waren, dem Verwaltungsrat die Überwachung der Geschäftsführung bei der Eingehung der Beteiligung in ausreichender Form zu ermöglichen. Dieser vorgezogene Bericht der Treuarbeit enthält einen nicht unwesentlichen Teil der Mitte 1973 erfolgten Bilanzbewertung für 1972 der IHB. Trotz des vorverlegten Prüfungsstichtages 27. 11. 1972 sind zusätzlich bis zum Bilanzstichtag bei den bereits geprüften Engagements die für die Bewertung wichtigen Umstände vom Abschlußprüfer festzustellen, soweit sie zu wesentlichen Bewertungsänderungen führen, und alle für die Urteilsbildung über die Angemessenheit der Bewertung bedeutsamen Vorgänge zu berücksichtigen, die ihm bis zum Abschluß der Prüfung bekannt werden. Wesentliche Veränderungen konnten die Wirtschaftsprüfer jedoch in der Zeit vom 22. 11. 1972 bis Mitte 1973 nicht mehr feststellen, so daß dieser Teil der Bilanzauswertung so gut wie vollinhaltlich in die Bilanz einging. Dies waren: Bewertung der vier aufgeführten Großengagements, Gesamteinzelwertberichtigungsbedarf, Auswirkungen auf die Gesamtbilanz, d. h., Deckung durch eigene Mittel (Jahresergebnis) und nicht gedeckter Einzelwertberichtigungsbedarf, der durch Garantien gedeckt werden sollte. Diese Eckdaten bildeten dann auch die Eckwerte des Jahresabschlusses. Dies ist insoweit wesentlich, als gemäß den gesetzlichen Vorschriften zweifelhafte Forderungen wie hier nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen sind, wobei die erforderlichen Wertberichtigungen wegen des Kreditrisikos

vorgenommen werden müssen (§ 40 HGB). Dieser Ansatz der Forderungen zum wahrscheinlichen Wert soll „im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben" (§ 149 Abs. 1 Satz 2 AktG), um den Aktionären in dem gebotenen und mit den Bedürfnissen der Gesellschaft zu vereinbarenden Umfang Rechenschaft abzulegen.

Wie der Zeuge Wirtschaftsprüfer Beyer hierzu ausführte, seien, wenn in dem Prüfungsbericht vom 12. 12. 1972 stehe, daß die Gesamtsumme des risikobehafteten Engagements 442,7 Mio. DM betrage, die Wertberichtigungen von 127,2 Mio. DM die daraus größenordnungsmäßig bezifferten Ausfallschätzungen, mit diesem Verlust müsse gerechnet werden. Als Aufsichtsratsmitglied würde er einen solchen Bericht genau so lesen, wie er ihn erklärt habe. Alles andere würde mit dem Aktienrecht in Widerspruch stehen.

Stellt man den Teilpüfungsbericht in diesen Zusammenhang, ist festzustellen, daß der Verwaltungsrat sich zeitnahe Unterlagen hat vorlegen lassen, die geeignet waren, einen möglichst sicheren Einblick in einen wesentlichen Teil der Vermögens- und Ertragslage der IHB zu gewährleisten. Wollte man bis zu dem vom Vorstand genannten Termin 31. 12. 1972 eine Entscheidung treffen, standen keine besseren Erkenntnismittel zur Verfügung. Der Verwaltungsrat hat sich deshalb vom Vorstand diesen Bericht noch näher erläutern und darlegen lassen, daß die Risikoeinschätzung maximal sei. Für den Verwaltungsrat war dies plausibel; denn aus den Erläuterungen ergab sich, daß zwischen Vorstand und Abschlußprüfer der IHB über die in Rede stehenden Bewertungen erhebliche Meinungunterschiede bestanden, wobei die Treuarbeit nach dem Prinzip der vorsichtigen Bewertung die wesentlich optimistischere Bewertung des Vorstandes nicht billigte und seine vorsichtige Bewertung voll ansetzte, d. h. den Tatsachen ein größeres Gewicht beilegte, die geeignet waren, den Wertansatz zu ermäßigen. Bei Meyer betrug die Abwertung der Forderung (Einzelwertberichtigung) statt 66 Mio. DM (Zugang: 21 Mio. DM) bis zu 100 Mio. DM (Zugang: bis zu 55 Mio. DM) ohne Ansatz von stillen Reserven, bei Gutbrod wurden vom Vorstand angegebene stille Reserven von 15 Mio. DM nicht bewertet. Die als Zeugen vernommenen Wirtschaftsprüfer Dr. Scholz und Beyer haben dargelegt, wie damals die Angemessenheit der Einzelwertberichtigungen ermittelt wurden. Bei Meyer wurde nach einer Bereinigung der Überschuldungsstatus aus der Bilanz 1971 als „einziger Insel der Sicherheit" ermittelt, wobei diese so ermittelte Überschuldung nicht mit der im Sinne des Konkursrechtes gleichgesetzt werden kann. Dem so ermittelten Fehlbetrag wurden für 1973 noch weiter prognostizierte wahrscheinliche Ausfälle in der Anlaufphase hinzugerechnet. Mit dieser Bewertungsreserve betrug der Ausfallbetrag 90 bis 100 Mio. DM, am Bilanzstichtag dann 90 Mio. DM. Die Ausfallschätzungen verringerten sich also zwischen Prüfungs- und Bilanzstichtag. Daß diese Annahme der zukünftigen Entwicklung und der Erkenntnisstand der Abschlußprüfer noch am 6. 7. 1973 schon wenige Monate exorbitant überholt waren, die Wertberichtigungen wurden von 90 auf 280 Mio. erhöht, lag außerhalb jeder Vorstellung der Prüfer. Der Zeuge Dr. Scholz hat hierzu bekundet, die Vorsicht dürfe nicht so weit gehen, grundsätzlich das Schlimmste — Betriebsstillegung etc. — anzunehmen. Die Treuarbeit sei deshalb von der Weiterführung der Fa. Meyer ausgegangen. Dies deckt sich mit den im Prüfungsbericht aufgezeigten Möglichkeiten einer Sanierung. Wären diese Sanierungsmaßnahmen nicht geeignet gewesen, die Lage des Problemfalles Meyer entscheidend und nachhaltig zu verbessern, hätte die genannte Wertberichtigung nicht angesetzt werden dürfen.

Daß diese Bewertung innerhalb weniger Monate in sich zusammenfiel, weil der Abschlußprüfer aus den von ihm genannten Gründen an ein Schlußmachen nunmehr glaubte — das Unternehmen besteht heute noch —, war ein Umstand, der für den Verwaltungsrat nicht vorhersehbar war. Er konnte davon ausgehen, daß der Vorstand und die Mitarbeiter alle vorhandenen Informationen sachkundig, richtig und vollständig auswerteten und an Hand dieser den Prüfungsbericht ordnungsgemäß erläuterten. Anlaß für Bedenken gegen die fachliche Qualifikation bestanden damals nicht. An Hand dieser Berichte konnte der Verwaltungsrat davon ausgehen, daß Meyer saniert werden konnte.

Nicht angelastet werden kann dem Verwaltungsrat auch, daß das Schreiben der Treuarbeit vom 4. 11. 1971 und der Prüfungsbericht 1971 nicht ausgewertet wurden, da er diese nicht kannte und auch nicht kennen konnte. Beide Schreiben waren eindeutiger und härter abgefaßt als der Prüfungsbericht 1972.

Soweit die Sonderprüfer auf die in dem Forderungsbestand enthaltenen latenten Risiken hinweisen, handelt es sich um solche verdeckte Ausfallrisiken, die auf bloße Vermutungen oder pessimistische Beurteilungen der künftigen Entwicklung beruhen, für die keine durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte vorlagen. Der Verwaltungsrat konnte davon ausgehen, daß alle Risiken aus den Altengagements, die von der HLB nicht auf Grund ihres ab 1. 1. 1973 bestehenden beherrschenden Einflusses zu verantworten waren, ihr auch nicht allein angelastet werden konnten, sondern durch die Fortgeltung der konsortialen quotalen Mithaftung wie bisher abgedeckt seien. Sowohl in der Sitzung vom 23. 11. 1972 als auch in der Sitzung vom 20. 12. 1972 legte der Vorstand schriftlich und mündlich dar, daß der Statusquo insoweit erhalten bleibe. Das IHB-Konsortium sollte fortbestehen und die HLB nur die ab 1973 entstehenden Neurisiken tragen, die auf Grund der von ihr mehrheitlich zu verantwortenden Geschäftspolitik von der IHB zu verantworten waren. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die IHB letztendlich ein institutionalisiertes Kreditkonsortium seiner Großaktionäre war, woraus sich bereits 1971 und 1972 die erhöhte Bereitschaft zur Liquiditätshilfe und Risikobeteiligung ableitete.

Hieraus ergab sich für die HLB auch ohnehin für die Zukunft das Risiko, quotal in Höhe von 25% das Risiko wie bisher zu tragen, ohne auf diese Geschäftspolitik der anderen Großaktionäre nennenswerten Einfluß ausüben zu können, wie die Beweisaufnahme ergeben hat.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob den Sonderprüfern zu folgen ist, wenn sie ausführen, daß den Bankfachleuten im Verwaltungsrat jedoch hätte erkennbar sein müssen, daß mit den Äußerungen von Prof. Hankel am 20. 12. 1972 ein Schreiben eines Abschlußprüfers in seiner Bedeutung erheblich überbewertet und in ein „Risiko-Gutachten" umgedeutet wurde. Wie Prof. Hankel bekundet hat, hat er es nicht umgedeutet, sondern als „Risikogutachten" — wie auch die anderen Großaktionäre — verstanden.

Bei der Würdigung ist ferner darauf hinzuweisen, daß, wie der Zeuge Osswald bekundet hat, der Jahresabschluß 1972 der HLB testiert wurde und daraufhin Entlastung erfolgte. Die HLB als juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt einer Prüfung, die in ihrem Umfang erheblich über die aktienrechtliche Pflichtprüfung insofern hinausgeht, als über die Jahresabschlußprüfung hinaus nach Maßgabe der Prüfungspflichtverordnung noch eine Feststellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes und damit die Prüfung der

wirtschaftlichen Lage verlangt wird. Die HLB wies 1972 sogar einen beträchtlichen Jahresüberschuß von über 60 Mio. aus, wobei die neu erworbenen Anteile ohne Abschlag von der Prüfungsgesellschaft zu den Anschaffungskosten bewertet wurden.

Hätte die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bank Anlaß zu wesentlichen Beanstandungen gegeben, hätte dies im Bestätigungsvermerk Ausdruck gefunden. Auch dies ist ein Indiz dafür, daß der spätere geschäftliche Mißerfolg nicht in den Verantwortungsbereich des Verwaltungsrates fallen kann, da er nicht vorhersehbar war und erst durch weitergehende Maßnahmen der Geschäftsführung verursacht wurde, insbesondere die Innenerklärung vom 6. 7. 1973.

Der Verwaltungsrat hat sich im Zeitpunkt seiner Entscheidung über die Zustimmung zur Eingehung der Mehrheitsbeteiligung aller ihm zugänglichen und bekannten Erkenntnisquellen bedient, wobei er sich im Rahmen der Möglichkeiten nach Maßgabe der bereits vorliegenden Prüfungsberichte und der hierzu zusätzlich angeforderten Erläuterungen einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der IHB verschafft hat.

Damit bestand aus der Sicht aller Beteiligten haftungsrechtlich kein Unterschied zu der vor dem Mehrheitserwerb bestehenden Situation, da die HLB ohnehin im Rahmen ihrer Quote von etwas über 25% und unabhängig von der Höhe des Wertberichtigungsbedarfs einzustehen hatte.

Die HLB hätte demnach nur diejenigen Risken zu tragen gehabt, die aus einem Neugeschäft ab 1. 1. 1973 entstanden wären. Weiterhin war dem Verwaltungsrat vorgetragen worden, daß bei Fortbestand des Statusquo und ohne Erwerb der Mehrheit an der IHB die Risiken in diesem Institut größer gewesen seien und der Vorstand die Verantwortung für diese Risiken im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Verwaltungsrates abgelehnt haben würde.

Dem Verwaltungsrat ist ferner vorgetragen worden, durch den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der IHB werde man in die Lage versetzt, aufgrund einer von der HLB bestimmten Geschäftspolitik, auf die man bisher keinen Einfluß gehabt habe, die vorhandenen Problemengagements abzubauen.

Auf diese Angaben durfte der Verwaltungsrat vertrauen und, von diesen plausiblen Begründungen des Vorstands bestimmt, sich für einen Mehrheitserwerb entscheiden.

2. **Ankaufsverpflichtung**

Für die Eingehung der Ankaufsverpflichtung über die weiteren Anteile sind die Vorstandsmitglieder Prof. Hankel und Dr. Quitzau verantwortlich. Zunächst fehlte ein eindeutiger, einstimmiger Vorstandsbeschluß zur Eingehung einer unbedingten Ankaufsverpflichtung; nach dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 12. 12. 1972 sollte ein Ankauf weiterer Beteiligungen innerhalb von 5 Jahren „vorbehaltlich der dann erst einzuholenden Zustimmung unseres Verwaltungsrates" getroffen werden.

Auch der Verwaltungsratsbeschluß vom 20. 12. 1972 umfaßte diese Ankaufsverpflichtung nicht. Der Beschluß über den Mehrheitserwerb betraf seinem eindeutigen Wortlaut nach nur „den Erwerb von weiteren 29,4% IHB-Aktien zum Kurs von 295% zum = rund DM 121,5 Mio. DM plus eines Ablösungsbetrages an die Holding-Gesellschaften in Höhe von rund DM 8,5 Mio. DM".

Diese Entscheidung bezog sich somit nur auf die in Ziffer 3 der Verwaltungsratsvorlage angesprochene Aufstockung der HLB-Beteiligung um rund 29,4% auf rund 53,4%.

Verstärkt wird dieser Eindruck durch ein Schreiben, das Herr Prof. Hankel am 7. 12. 1973 an den damaligen Verwaltungsratsvorsitzenden der HLB, Herrn Ministerpräsident a. D. Osswald, gerichtet hat.

Hierin erklärte Herr Prof. Hankel unter anderem:

„Des weiteren ergibt sich aus dem Vorstandsprotokoll ... daß ich in meinen Gesprächen mit den abgebenden Landesbanken bezüglich des heute so umstrittenen Optionsvertrages (Übernahme der restlichen IHB-Aktien durch die HLB zum 1. 1. 1978) einen zusätzlichen Vorbehalt gemacht habe: Diese Übernahme nur vorbehaltlich einer späteren Zustimmung des Verwaltungsrates zu vollziehen. Es handelte sich also um eine durch den Verwaltungsrat und die Gewährträger nicht gedeckte Good-will-Erklärung des Vorstandes („vorbehaltlich der dann erst einzuholenden Zustimmung unseres Verwaltungsrates").

Leider ist dieser wesentliche Vorbehalt, der im Außenverhältnis gegenüber den Vertragspartnern hätte geltend gemacht werden müssen, bei Abschluß der Verträge am 28. 12. 1972 „vergessen worden..."

Wäre die Ankaufsverpflichtung, wie Herr Prof. Hankel vorgetragen hat, Gegenstand des Verwaltungsratsbeschlusses vom 20. 12. 1972 gewesen, hätte er aus seiner Interessenlage als von dem Vorwurf wesentlich Betroffener sicher die Gelegenheit genutzt, auf die durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 20. 12. 1972 erteilte Ermächtigung an den Vorstand auf Ankauf weiterer Anteile hinzuweisen.

Es läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob Herr Prof. Hankel die Ankaufsverpflichtung als von dem Beschluß des Verwaltungsrates umfaßt angesehen hat, oder ob er den Verwaltungsrat von der Ankaufsverplichtung als Bedingung für den Mehrheitserwerb nicht unterrichten wollte, um die Entscheidung des Verwaltungsrates über den Mehrheitserwerb nicht zu gefährden. Jedenfalls hat bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Vorstellung bestanden, daß der getroffene Beschluß alleine auf den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung gerichtet gewesen sei, was im übrigen auch dem Wortlaut der Protokollierung dieser Entscheidung entspricht.

3. **Erklärung vom 6. 7. 1973**

Für die ohne Vorstands-, Verwaltungsrats-, und Kreditausschußbeschlüsse abgegebenen Erklärungen (Außen- und Innenerklärung) vom 6. 7. 1973 sind die Vorstandsmitglieder verantwortlich, die an der damaligen Sitzung teilgenommen und die Erklärung abgegeben haben.

Hierdurch wurde eine rechtliche Verpflichtung durch die HLB begründet, für die Deckung aller künftigen Wertberichtigungsbedürfnisse der IHB alleine einzutreten, obwohl in den Verhandlungen Ende 1972 die HLB den Wunsch der Nord-LB abgelehnt hatte, eine Patronatserklärung abzugeben.

Eine rechtliche Notwendigkeit ohne eine aufgrund des Erwerbs der Mehrheit eingetretene Verpflichtung bestand für die HLB nicht.

Soweit Herr Prof. Hankel vorträgt, hierdurch seien auch keine rechtlichen Verpflichtungen zu Lasten der HLB begründet worden, sondern dies sei erst durch das von den Herren Claus und Reuther unterzeichnete Schreiben vom 18. 12. 1973 geschehen, ist diese Auffassung unzutreffend.

Vielmehr war das letztgenannte Schreiben die zwingende rechtliche Folge der am 6. 7. 1973 eingegangenen Verpflichtung, wobei das Schreiben vom 18. 12. 1973 keine unbedingte Anerkenntniserklärung gegenüber der IHB war, sondern unter dem Vorbehalt stand, daß es nicht zu einer anderen Regelung unter den Großaktionären kommen werde.

Es ist auch nicht davon auszugehen, daß die Verluste der HLB „sozialisiert" worden wären. Die Behauptung von Herrn Prof. Hankel, er sei am 7. 12. 1973 von seinem Amt als Vorstandsvorsitzender der HLB deswegen zurückgetreten, weil ihm Ministerpräsident Osswald seinen auf das Gutachten von Herrn Rechtsanwalt Kreifels gestützten Wunsch auf eine Prozeßvollmacht gegen die übrigen Großaktionäre verweigert habe, kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als widerlegt gelten.

Der Zeuge Kreifels hat vorgetragen, er habe Herrn Prof. Hankel erstmals am 9. 12. 1973 telefonisch über das voraussichtliche, auf die Angaben des Zeugen Köcher gestützte Ergebnis seines Gutachtens unterrichtet. Aus diesem Grunde konnte sich Herr Prof. Hankel schon rein faktisch nicht auf das Gutachten von Rechtsanwalt Kreifels stützen, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal eine mündliche Vorabunterrichtung möglich gewesen ist.

Der Zeuge Kreifels hat ferner vorgetragen, daß sein Gutachten auf rechtliche Hypothesen begründet worden sei und er den für die Entscheidung rechtserheblichen Sachverhalt nicht habe aufklären können.

Hieraus wird zugleich deutlich und verständlich, daß das Gutachten von Herrn Rechtsanwalt Kreifels für die HLB als Grundlage für eine rechtliche Auseinandersetzung mit den übrigen Großaktionären nicht taugte.

6. BCI

Der Ausschuß hat gemäß Beweisbeschlüssen Nr. 18 und 19 folgende Zeugen gehört:

Herrn Prof. Hankel
Herrn Steinmann
Herrn Köcher
Herrn Schneider
Herrn Ministerpräsident a. D. Osswald.

1. **Der Zeuge Prof. Hankel** schilderte zunächst die Gründe und die Entwicklung des Beteiligungserwerbs an der BCI und gab an, die Anregung für einen Beteiligungserwerb sei im April 1972 von dem damaligen Hauptaktionär Dr. Rosenbaum ausgegangen.

   Er habe ihm erklärt, er möge ein schrifliches Angebot über einen Makler einreichen, da er nicht zu übersehen vermocht habe, wie die Reaktion des Vorstandes und des Verwaltungsrates sein werde.

   Daraufhin habe sich die Enterprises-Holding in Luxemburg durch ihren Vertreter Pierre Beckhard an die HLB gewandt und eine Offerte vorgelegt. Diese Offerte sei Gegenstand der Vorstandsberatung gewesen, in deren Verlauf sich der Vorstand aus geschäftspolitischen Gründen sehr positiv für einen Stützpunkt in der Schweiz ausgesprochen habe.

   Der Vorstand habe daraufhin Herrn Kehm beauftragt, den Status der BCI zu prüfen. Nach wochenlanger Prüfung in Genf habe Herr Kehm das Engagement als interessant bezeichnet, wenn gewisse Auflagen erfüllt seien:

1. der Kaufpreis habe reduziert werden müssen,
2. die in der BCI lokalisierten Risiken und bestehende Verflechtungen mit der Rosenbaum-Gruppe hätten gelöst werden müssen und
3. habe ein Kreditausschuß eingesetzt werden sollen, in dem die Hessische Landesbank alle neuen Großgeschäfte oberhalb 500000 Schweizer Franken hätte überprüfen und notfalls auch inhibieren können.

Der Vorstand sei mit diesen Vorschlägen von Herrn Kehm nach einer langen Debatte einverstanden gewesen und habe Herrn Kehm beauftragt, auf dieser Basis eine Offerte einzuholen, und nach einigen Gesprächen sei dies dann akzeptiert worden.

Es sei akzeptiert worden von der Gegenseite, wobei Herr Rosenbaum nicht nur im eigenen Namen, sondern auch für weitere Großaktionäre aufgetreten sei, die durch Kapitalgesellschaften bei der BCI vertreten gewesen seien.

Am 22. Juni 1972 sei dem Verwaltungsrat das von Herrn Kehm ausgehandelte Paket zur Annahme empfohlen worden.

Mit dem Erwerb der Anteile an der BCI habe ein Standbein im internationalen Geschäft gewonnen werden sollen, wobei nach einer internen Kalkulation der Aufbau eines eigenen Auslandsnetzes für die HLB zum damaligen Zeitpunkt sehr viel teurer gewesen wäre als der Ankauf dieses Institutes mit immerhin interessanten Auslandsplätzen in Luxemburg, auf den Bahamas, im Fernen Osten und auch in New York.

Zu dem Beirat der BCI, dessen Vorsitz später Ministerpräsident Osswald übernommen hatte, erklärte der Zeuge, es habe sich hierbei „um eine Art Dekoration der BCI" gehandelt, der keine internen Befugnisse in bezug auf die Geschäftspolitik der BCI gehabt habe.

Der Beirat habe dazu gedient, der BCI Kreditstanding zu verschaffen. In welcher Eigenschaft Herr Ministerpräsident Osswald und mit welchen Interessen er seine Funktion als Vorsitzender des Beirates innegehabt habe, könne er nicht angeben.

Der Zeuge gab an, Herr Ministerpräsident Osswald habe auf einer Reise über die Bahamas, Mexico und New York verschiedene BCI-Stationen besucht. Welchen Zweck diese Reise gehabt habe, konnte der Zeuge nicht angeben. Über Leistungen und Geschenke an Ministerpräsident Osswald konnte der Zeuge nichts angeben.

Er habe für Ministerpräsident Osswald einmal ein „Päckchen" mitgenommen, das seiner Auffassung nach ein Bürogeschenk für die Mitglieder der Organe der BCI gewesen sei. Darüber hinaus gab der Zeuge an, er habe dreimal 50000 DM als Spenden für die SPD auf Wunsch von Herrn Ministerpräsident Osswald übermittelt.

Die eine Spende habe er in Luxemburg abgeholt, wobei der Spender diese Leistung politisch motiviert habe und er selbst in keinen geschäftlichen Verbindungen zur BCI oder zur HLB gestanden habe. Die beiden anderen Spenden à 50000 DM seien ihm von Herrn Dr. Rosenbaum gegeben worden, der ausdrücklich erklärt habe, dies sei eine Spende von ihm und nicht von der BCI.

Über Gespräche der Landesregierung mit dem früheren Bundeskanzler Brandt, dem damaligen Finanzminister Helmut Schmidt sowie Staatssekretär Pöhl im Zusammenhang mit der Beteiligung der HLB an der BCI konnte der Zeuge nichts sagen.

Er selbst habe den genannten Persönlichkeiten über die geschäftspolitischen Absichten der HLB aus dieser Beteiligung berichtet.

Die Beteiligung an der BCI sei hierbei nicht aus politischen, sondern aus „geschäftspolitischen Gründen und Überlegungen" der HLB erworben worden.

Zur Provisionszahlung erklärte der Zeuge, man habe aus Kulanzgründen und mit Rücksicht auf den günstigen Vertragsabschluß die Provisionszahlung übernehmen wollen.

Er sei immer davon ausgegangen, daß die Provision, wie es der Vorstand im Umlaufverfahren beschlossen habe, voll gezahlt worden sei.

Es sei nicht seine Aufgabe gewesen, sich darum zu kümmern.

Daß nur eine Hälfte gezahlt worden sei, habe er erst später erfahren. Im Verwaltungsrat sei über die Provisionszahlung nie gesprochen worden, weil dies der Vorstand in eigener Verantwortung habe beschließen können.

Daß die Firma Enterprises-Holding Company S.A., Luxemburg, zur Rosenbaum-Gruppe gehört habe, sei ihm erst aus Zeitungsberichten bekanntgeworden. Herr Beckhard habe in dem Einführungsgespräch bei der HLB zwar von intensiven Geschäftsverbindungen zur BCI gesprochen, aber niemals davon, daß er ein Angestellter direkt oder indirekt der BCI sei, sondern stets den Eindruck eines unabhängigen Mannes und des Vertreters einer unabhängigen Firma erweckt.

Von Zuwendungen oder gewährten Vorteilen etc. an Mitglieder oder frühere Mitglieder eines Gremiums der HLB sei ihm nichts bekannt. Einen Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Aktien an der BCI durch die HLB und den beiden Spenden-Darlehen an die SPD-Hessen im August/September 1972 habe es nicht gegeben.

Dies könne nur „ex post" geschehen sein, da Ministerpräsident Osswald Herrn Rosenbaum seiner Vermutung nach ohne den Beteiligungserwerb weder kennengelernt hätte noch mit ihm irgendwelche Gespräche hätte führen können.

Auch als die HLB diese Beteiligung erworben habe, habe niemand auf HLB-Seite und auch Herr Osswald sicher nicht daran gedacht, hier eine „Spenden-Quelle" zu erschließen.

Er habe jedenfalls keine Anhaltspunkte, daß Herr Ministerpräsident Osswald je mit diesem Gedanken etwa ein Vorstandsmitglied oder ihn konfrontiert hätte.

Der Zeuge gab weiter an, er habe diese Dienstleistungen als „Spendenbote" übernommen, um die HLB, was verschiedentlich von allen Parteien an ihn herangetragen worden sei, aus der direkten Parteienfinanzierung herauszuhalten.

Die BCI sei durch interessante Investments in Israel stark engagiert gewesen und habe zum damaligen Zeitpunkt über die besten Referenzen, die eine Bank bekommen könne, in Israel selbst verfügt.

Er selbst habe sich in jener Zeit diese Referenzen durch den damaligen Finanzminister Sapir und seine Staatssekretäre bestätigen lassen.

Die BCI galt neben den staatlichen Banken dieses Landes als der Schlüssel zum Israelgeschäft, das für die HLB interessant gewesen sei. Probleme im Zusammenhang mit der BCI seien nicht auf einzelne Engagements der Rosenbaum-Gruppe zurückzuführen; auch nicht auf das Engagement „Roma-Marina".

Das Problem der BCI sei nie ein Problem der Bonität gewesen, sondern ein Problem der Liquidität, verursacht durch zahlreiche Abwertungen in Israel, durch den Jom-Kippur-Krieg und die Kapitalflucht aus Israel, die natürlich auch vor der BCI nicht haltgemacht habe. Jedenfalls hätten die Liquiditätsprobleme seinem Eindruck nach nichts mit den Projekten der Rosenbaum-Gruppe zu tun gehabt.

Der Zeuge hat weiter vorgetragen, es sei nicht richtig, daß die Vertreter der HLB Hankel und Claus in den Organen der BCI keinen Einfluß auf die BCI ausgeübt hätten. Vielmehr sei es so, daß es überhaupt kein Geschäft oberhalb des Rahmens von 500000 Schweizer Franken gegeben habe, das nicht durch die Auslandsabteilung der HLB geprüft worden sei.

Die HLB habe vereinbart, um nicht alle 14 Tage in Genf auftreten zu müssen, daß alle Geschäfte, die durch die „Quasi-Mutter" genehmigungspflichtig gewesen seien, in Schriftform „angedient" würden; dies sei geschehen.

Die Unterlagen der HLB würden jede Nachprüfung erlauben, daß es in den Jahren 1972 und 1973 kein BCI-Geschäft im eigenen Namen gegeben habe, auch ohne Mitwirkung der HLB, das nicht genehmigt worden sei.

Sie habe zweifellos ihre Kontrollfunktion ausgeübt, aber eines bewußt nicht getan, nämlich der BCI Vorschriften zu machen, was sie tun solle; dies sei nicht ihre Aufgabe gewesen, sie habe die BCI als eine selbständige Bank angesehen, die ihre eigenen Geschäfte machen müsse, die aber – bevor sie ihre Unterschrift unter ein Großgeschäft gesetzt habe – den Bestätigungsvermerk von der HLB benötigt habe.

Über die BCI-Geschäfte selbst habe er am wenigsten Bescheid gewußt. Der Mann, der diese Geschäfte qua Dienststellung und Funktion gesteuert habe, sei der Auslandsdezernent, Herr Claus, mit der ihm unterstellten Auslandsabteilung gewesen.

Seine Auslandsdirektoren hätten jedes Auslandsgeschäft geprüft, und auch er habe seine Paraphen auf die Genehmigung immer erst dann gesetzt, wenn mindestens zwei bankinterne Unterschriften, nämlich die von der Auslandabteilung und Herrn Claus, vorhanden gewesen seien.

Eine Patronatserklärung zugunsten der BCI habe er nie gegeben, was schon mit Rücksicht auf das Statut der HLB nicht möglich gewesen wäre.

2. **Der Zeuge Steinmann** hat ausgesagt, er sei von Herrn Kehm am 25. Juli 1972 angerufen und gebeten worden, ihm technische Hilfestellung zu leisten, nämlich die LZB-Verrechnungsschecks ausstellen zu lassen. Diese seien dann von Herrn Kehm Herrn Beckhard überreicht worden. Die Scheckquittung sei von der Enterprises-Holding ausgestellt worden und habe auf einen anteiligen Provisionsbetrag gelautet.

Anschließend habe er diese Zahlung auf dem Beteiligungskonto verbucht. Der Zeuge gab an, er könne bestätigen, daß Herr Beckhard ihn selbst entgegen genommen habe.

Ein Landeszentralbank-Barscheck sei weder gefordert noch gegeben worden.

Der Beschluß des Vorstandes über die ganze Provisionszahlung der HLB sei ihm erst später bekanntgeworden.

Hätte er vorher davon Kenntnis gehabt, hätte er für die zweite Hälfte eine Rückstellung bilden müssen.

Er selbst habe aber den Eindruck gehabt, daß die Angelegenheit mit der anteiligen Zahlung der Bank erledigt gewesen sei.

Er selbst könne sich den Vorgang nur so erklären, daß die anteilige Provision von der Bank zu zahlen gewesen sei und der zweite Teil anteilig von dem Verkäufer oder von der BCI selbst. Näheres wisse er aber nicht.

3. **Der Zeuge Köcher** gab an, er habe an einem Tag im Juli 1972 auf Wunsch von Herrn Steinmann einen Buchungsbeleg mit unterschrieben.

   Den Inhalt des Buchungsbeleges könne er nicht mehr angeben, und er wisse nur noch, daß es um die gezahlte Provision gegangen sei, da diese Provision auf dem Beteiligungskonto hätte aktiviert werden müssen. Herr Steinmann habe damals noch einen zweiten Mann zur Unterschrift gebraucht, und da das Beteiligungskonto angesprochen worden sei, sei es richtig gewesen, daß er ihn hinzugebeten habe.

4. **Der Zeuge Schneider** hat ausgesagt, er habe in den Unterlagen der HLB kein Schriftstück vorgefunden, das irgend etwas mit der zweiten Provisionshälfte zu tun gehabt habe. Er habe ein solches Schriftstück weder gesehen, noch in der Hand gehabt noch nach Wiesbaden verbracht.

5. **Der Zeuge Kehm** hat ausgesagt, ihm sei nur eine Quittung über die Zahlung der Provision durch LZB-Verrechnungsscheck bekannt. Gerüchteweise habe er aber gehört, daß von Herrn Beckhard ein Barscheck verlangt worden sei. Weitere Einzelheiten konnte der Zeuge aus eigenem Wissen nicht bestätigen. Auf Vorhalt erklärte der Zeuge, die HLB habe nicht nur die anteilige, sondern die gesamte Provision zahlen müssen.

6. **Der Zeuge Osswald** hat angegeben, Grundlage für die Entscheidung des Verwaltungsrates in seiner Sitzung vom 23. 6. 1972 sei ein einstimmiger Vorstandsbeschluß gewesen.

   Zuvor habe der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 11. 7. 1972 die Beteiligung an der BCI mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

   „Herr Rosenbaum müßte verpflichtet werden, für alle bereits bekannten und noch erkennbar werdenden Risiken eine persönliche Bürgschaftserklärung abzugeben".

   Die Erfüllung dieser Auflagen habe ihm Herr Prof. Hankel mit Schreiben vom 20. 7. 1972 mitgeteilt und zugleich darauf hingewiesen, daß der Vorstand die Verträge abgeschlossen habe.

   Herr Prof. Hankel habe in diesem Schreiben unter anderem ausgeführt: „Im einzelnen liegen uns neben den Aktien und Beteiligungszertifikaten nunmehr vor ein Rahmenvertrag, eine Syndikatsvereinbarung. Schließlich hat Herr Dr. Rosenbaum, da eine Prüfung der einzelnen Engagements und Risiken durch uns in der Kürze der vorhandenen Zeit nicht möglich war, entsprechend der Auflagen des Verwaltungsrates der HLB eine auf 10 Jahre befristete Garantie für alle erkennbaren und nicht erkennbaren Risiken aus den bis zum 23. 6. 1972 getätigten und zugesagten Bankgeschäfte einschließlich der Kreditgeschäfte der BCI gegenüber der HLB übernommen".

   Zur Zahlung einer Provision erklärte der Zeuge, diese sei in der Vorlage an den Verwaltungsrat nicht enthalten gewesen. Der Verwaltungsrat habe auch von einer Provisionszahlung nichts gewußt und keinen entsprechenden Beschluß gefaßt. Auch er selbst habe nicht davon gewußt,

sondern erst sehr viel später aus der Presse von dieser Provisionszahlung erfahren.

Der Zeuge schilderte weiterhin die Hintergründe für die Rückgabe der Beteiligung an Herrn Dr. Rosenbaum. Mit Vorstandsbeschluß vom 6. Oktober 1974 habe die HLB gemäß § 9 des Rahmenvertrages Herrn Dr. Rosenbaum aufgefordert, die von der HLB gehaltenen Aktien der BCI zum Gemeinwert, mindestens aber zum Einstandspreis zurückzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Rückgabe der Beteiligung habe Herr Claus mit Schreiben vom 5. November 1974 versucht, Gerüchte aufzuklären, die damals über mögliche Kreditgewährungen der BCI im Zusammenhang mit der Quadral S.A. Genf und der Elsa-Mob in der Diskussion gewesen seien.

Die BCI habe für diesen Bereich zwei Kredite zur Verfügung gestellt, und zwar einen Kredit mit Kreditvorlage 3894 vom 2. 10. 1973 an die Quadral S.A., 1 Mio. DM, und mit Kreditvorlage 3912 vom 12. 10. 1973 an die Elsa-Mob, Genf, einen Kontokorrentkredit von 1,7 Mio. DM.

Hierüber gebe es eine Korrespondenz mit dem Direktorium der BCI. Der Zeuge erwähnte in diesem Zusammenhang noch, daß die Vergleichsbilanz der BCI, insbesondere auch die von Herrn Claus damals erbetenen Auskünfte, im Hinblick auf die Grundstücke ausweise, daß Quadral S.A. etwa mit 690000 Franc und Elsa-Mob mit 500000 Franc in der Vergleichsbilanz ständen.

Aus diesem Verfahren habe sich dann eine Korrespondenz zwischen Commissär Engel und dem Anwalt von Herrn Dr. Rosenbaum, Brunschwig, ergeben. Der Anwalt von Herrn Dr. Rosenbaum, Herr Brunschwig, habe mit Brief vom 25. Februar 1976 gegenüber dem Commissär, Herrn Rechtsanwalt Pierre Engel, einen Bericht erstattet, in dem unter anderem ausgeführt sei:

„Es wird ganz entschieden bestritten, daß die Hessische Landesbank ihre Beteiligung an der BCI erworben hat, ohne daß die Kontrollen und Nachprüfungen, wie sie unter derartigen Umständen üblich sind, vorgenommen wurden".

In diesem Zusammenhang habe sich Herr Brunschwig außerdem zu verschiedenen Geschäften, seinen Reisen, den Entschädigungen der Organmitglieder und dem Darlehen von Herrn Dr. Tibor Rosenbaum an die SPD geäußert.

Hierin sei ausgeführt:

„Herr Dr. Tibor Rosenbaum hat persönlich durch Vermittlung des Herrn Hankel einen Betrag von 100000 DM als Darlehen für die Bedürfnisse der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zur Verfügung gestellt, und dies während der zweiten Hälfte des Jahres 1972. Die SPD hat sich am 3. September 1973 von diesem Darlehen entlastet". Hierunter sei die Rückzahlung zu verstehen, worüber Herr Rosenbaum eine Quittung ausgestellt habe.

Es ist dies der Vorgang, auf den Herr Hankel in seinem Brief vom 14. August 1972 an Herrn Osswald anspielt.

Zu seiner Funktion als Beiratsvorsitzender trug der Zeuge vor, er habe als Verwaltungsratsvorsitzender der HLB am 11. Januar 1973 dieses Amt übernommen.

Dies sei motiviert worden durch sein über mehr als zwei Jahrzehnte währendes Bemühen um freundschaftliche Verbindungen zu Israel.

Er habe Israel bereits vor der Beteiligung an der BCI zweimal besucht; auch habe sich aus seinem Bemühen eine Anzahl von Partnerschaften mit hessischen Städten entwickelt, und die Vertrauensatmosphäre im Verhältnis zu Israel sei gestärkt worden.

Über den Beirat der BCI, dem Herr Goldmann und andere namhafte Persönlichkeiten angehört hätten, habe er die Möglichkeit gesehen, seine Auffassung auch gegenüber Israel und der Öffentlichkeit deutlich zu machen.

Zur Funktion des Beirates zitierte der Zeuge aus einem Schreiben von Herrn Dr. Rosenbaum an ihn vom 7. 12. 1973:

„Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

in der Beilage überreiche ich ihnen Auszüge aus den Statuten des Beirates. Wie daraus zu ersehen ist, hat der Beirat nur eine beratende Aufgabe. Er tagt ein- bis zweimal jährlich in Genf, Frankfurt und London, er befaßt sich mit monetären und ökonomischen Bankproblemen. Ferner erlaube ich mir, zu Ihrer Information noch folgende Unterlagen beizufügen: Liste der Mitglieder des Beirats, sowie deren kurzgefaßten Lebenslauf, Protokolle der beiden bisher abgehaltenen Sitzungen.

Anschließend soll noch erwähnt werden, daß der Beirat als Gremium internationaler Experten durch seine Anregungen einen wichtigen Beitrag zur Konsolidierung eines geeinten und wirtschaftlich wie auch politisch ausgeglichenen Europas leisten dürfte.

Ihr sehr ergebener Rosenbaum“

Auf Entschädigungen aus der Wahrnehmung dieser Funktion habe er verzichtet. Herr Rosenbaum habe ihm zwar angeboten, dieselbe Entschädigung, wie sie für Verwaltungsratsmitglieder gewährt werde, zu erhalten, was er mit Rücksicht auf seine bereits genannten Beweggründe abgelehnt habe.

Dies sei ihm auch durch Herrn Brunschwig im Auftrag von Herrn Dr. Rosenbaum am 2. Februar 1976 in einem Brief bestätigt worden. Hierin hieß es unter anderem:

„Mein Auftraggeber hat mir bestätigt, daß Sie als Mitglied des Beirates der BCI berechtigt waren, Tagegelder für die Sitzungen zu erhalten, an denen Sie teilnahmen. In Ihrer Eigenschaft als Präsident dieses Beirates hatten Sie also einen Anspruch auf solche Leistungen, aber Sie haben sie nicht verlangt und deshalb auch nicht erhalten“.

Geschenke und Leistungen habe er von der BCI nie erhalten. Lediglich die Kosten seiner Reise nach Nassau, Mexico und New York seien von der BCI getragen worden.

Auf diesen Reisen habe er selbst Geschenke wie Offenbacher Lederwaren, Porzellan und ähnliches gemacht.

Soweit die Kosten für seine Reise getragen worden seien, habe er schließlich keine „Vergnügungsreise“, sondern eine „Geschäftsreise“ unternommen.

Vor der Beteiligung an der BCI habe er mit niemandem gesprochen, weder mit Herrn Schmidt noch mit Herrn Brandt noch mit Herrn Pöhl.

Mit den genannten Herren habe er auch nie ein Gespräch über die BCI geführt.

Über die Hintergründe der Provisionszahlung sei ihm nichts bekannt; er habe lediglich Gerüchte aus der Presse entnommen und dies zum

Anlaß genommen, Herrn Bröker um Prüfung dieser Vorgänge zu bitten. Herr Bröker habe ihm erklärt, daß die Provision gezahlt worden sei.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Aus der durchgeführten Beweiserhebung lassen sich die Feststellungen der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft, die die Herren Prof. Hankel und Claus als verantwortlich für Fehlentwicklungen aus dem Beteiligungs-Engagement BCI ansehen, nicht bestätigen.

Vielmehr ist nach den Angaben von Prof. Hankel und aus der von Herrn Ministerpräsident a. D. Osswald überreichten Korrespondenz mit dem Rechtsanwalt von Herrn Dr. Tibor Rosenbaum davon auszugehen, daß die genannten Vorstandsmitglieder der HLB ihre Kontrollfunktion wahrgenommen haben.

Ein Verschulden oder Mitverschulden des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses der HLB scheidet ohnehin aus.

Es hat sich auch nicht bestätigt, daß der Erwerb der Beteiligung im Zusammenhang mit Spendenzahlungen an die SPD oder Vorteilen, Vergünstigungen etc., die an Mitglieder von Gremien der HLB geleistet worden sind, stand.

Tatsache ist, daß die von Herrn Dr. Rosenbaum an die SPD geleisteten Spenden nicht von der BCI, sondern aus politischen Gründen von Herrn Dr. Rosenbaum persönlich geleistet worden sind.

Der Ausschuß kann sich insoweit auf die Aussage des Zeugen Prof. Hankel stützen, der ausgeführt hat, daß Herr Dr. Rosenbaum ihm gegenüber ausdrücklich erkärt habe, die Spenden aus politischen Gründen persönlich geben zu wollen.

Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, daß seine Zuwendungen in Höhe von 100000 DM darlehensweise erbracht worden sind und daß dieses Darlehen entsprechend dem Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Brunschwig an den Bankencommissär, Herrn Rechtsanwalt Engel, am 7. September 1973 zurückgezahlt worden ist.

Der Eindruck über eine Verknüpfung von Spendenzahlungen an die SPD und dem Erwerb der Beteiligung hat sich nicht bestätigt. Wie Prof. Hankel ausgeführt hat, hat Herr Ministerpräsident Osswald Herrn Dr. Tibor Rosenbaum erst nach dem Erwerb der Beteiligung kennengelernt.

Auch sagte der Zeuge Prof. Hankel aus, daß Ministerpräsident Osswald in der Phase nach dem Beteiligungserwerb nicht daran gedacht habe, sich eine „Spenden-Quelle" aufzuschließen.

Es haben sich auch keine Anhaltspunkte für die Gerüchte ergeben, im Zusammenhang mit den Kreditengagements der BCI Quadral S.A. und Elsa-Mob seien Mitglieder der Organe der HLB begünstigt worden.

Der Ausschuß konnte insoweit nichts Derartiges feststellen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme können auch Behauptungen als widerlegt gelten, Herrn Ministerpräsident Osswald seien Geschenke und ähnliche Vergünstigungen zugewendet worden.

Es ist zwar unstreitig, daß Herr Ministerpräsident Osswald in seiner Funktion als Präsident des Beirates der BCI zwei Reisen unternommen hat; es hat sich aber hierbei nicht um Vergnügungsreisen, sondern um repräsentative Reisen zugunsten der BCI gehandelt.

Nach den Aussagen der Zeugen und den ihre Richtigkeit bestätigenden Angaben von Herrn Rechtsanwalt Brunschwig ist vielmehr davon auszugehen,

daß Herr Ministerpräsident Osswald weder Geschenke noch ihm zustehende Unkostenerstattungen aus der Teilnahme an Sitzungen des Beirates der BCI zugewendet worden sind.

Der Ausschuß kann auch davon ausgehen, daß die Funktion des Beirates ohne die Kompetenz einer internen Einflußnahme auf die Geschäftspolitik der BCI ausgestattet war und sich Herr Ministerpräsident Osswald weder um eine Einflußnahme auf die Geschäfte der BCI bemüht hat noch über die Geschäftsvorgänge der BCI unterrichtet war.

Es konnte nicht geklärt werden, ob, wann und an wen die zweite Hälfte der Provision gezahlt worden ist. Nach den Angaben der Zeugen Steinmann und Köcher ist eine zweite Hälfte der Provision nicht gezahlt worden, da über eine entsprechende Zahlung ein Beleg hätte angefertigt werden müssen und diese Zahlung auf dem Beteiligungskonto zu verbuchen gewesen wäre. Es ist kein Anlaß, insbesondere aus der Interessenlage der genannten Zeugen, ersichtlich, an der Richtigkeit ihrer Aussagen zu zweifeln.

Es ist somit davon auszugehen, daß, wenn überhaupt, die zweite Hälfte der Provision nicht von der HLB geleistet worden ist.

Es ist auch entsprechend der Aussage des Zeugen Steinmann und dem Inhalt des dem Ausschuß vorliegenden Buchungsbelegs davon auszugehen, daß die Spenden-Zahlungen in Form eines LZB-Verrechnungsschecks an die Firma Enterprises-Holding Company geleistet worden ist.

7. Repräsentationsaufwendungen

Der Ausschuß hat gemäß Beweisbeschluß Nr. 21 Beweiserhebung durch die Vernehmung folgender Zeugen durchgeführt:

Staatsminister Reitz
Staatsminister Karry
Präsident Dr. Helmholz
Rechnungsprüfer Zwirner
Rechnungsprüfer Anders
Prof. Dr. Hankel
Ministerpräsident a. D. Osswald

1. **Der Zeuge Reitz** hat vorgetragen, Verwaltungsratsvorsitzender und Vertreter des Landes in der Gewährträgerversammlung hätten keinen Anlaß gehabt, ihn als Finanzminister bezüglich des durch Herrn Prof. Hankel verursachten Repräsentationsaufwandes zu hören, weil der Finanzminister in seiner Eigenschaft als der für die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung zuständige Ressortminister keine eigenen Prüfungen bei der Landebank hätte vornehmen können.

   Er selbst sei auch damals noch nicht Mitglied des Verwaltungsrates gewesen, und als Finanzminister habe er keine eigenen Prüfungen bei der HLB vornehmen können.

   Der Finanzminister habe nach § 68 der Landeshaushaltsordnung lediglich dafür zu sorgen, daß geprüft werde, und zwar unter Berücksichtigung von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Dies sei geschehen, wobei die Wirtschaftsprüfer bestätigt hätten, daß sie bei ihren Prüfungen auch § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beachtet hätten.

   Eigene Nachforschungen habe er nicht anstellen können, da es an den rechtlichen Voraussetzungen hierfür gefehlt habe. Er sei auf die Berichte des Abschlußprüfers der Landesbank angewiesen gewesen, und in diesen Berichten sei erstmals Mitte 1975 ein Hinweis auf einen unangemessenen Repräsentationsaufwand der Landesbank festzustellen gewesen.

Hinweise auf die von dem Landesrechnungshof beanstandeten „sonstigen Kosten" seien ihm erstmals durch ein Schreiben des Rechnungshofes vom 11. 3. 1976, das an die zuständigen Organe der Landesbank gerichtet gewesen sei und zunächst ein Grundschreiben an den Vorstand dargestellt habe, gegeben worden.

Vorher sei ihm von Hinweisen des Rechnungshofes nichts bekannt gewesen. Zu der Frage, ob ihm gerüchteweise der Aufwand, der beim Umbau des Obergeschosses des Gebäudes der Hessischen Landesbank in der Junghofstraße von Herrn Hankel getrieben worden sei, bekannt gewesen sei, erklärte der Zeuge, er könne sich nicht erinnern und schränkte zugleich ein, daß er die Frage eigentlich eindeutig mit Nein hätte beantworten wollen.

2. **Der Zeuge Karry** hat erklärt, er habe von den von dem Landesrechnungshof beanstandeten Kosten nichts gewußt und sei im übrigen nie auf die Idee gekommen, daß bei Herrn Hankel eine Tendenz zur Aufwendigkeit vorgelegen haben könnte.

   Eine Vorstellung über den Aufwand sei ihm erstmals durch den Bericht des Rechnungshofes vermittelt worden. Zu seiner Lebenserfahrung gehöre jedenfalls der Erwerb kostspieliger Bilder und sonstiger Gegenstände nicht.

3. **Der Zeuge Dr. Helmholz** erklärte, während der Amtszeit von Prof. Hankel seien ihm von besonderen Repräsentativkosten, die Gegenstand des Rechnungshofsberichtes geworden seien, nichts bekannt gewesen.

   Er schließe auch aus, daß die einzelnen Prüfungsbeamten des Hauses davon Kenntnis gehabt hätten, da die örtliche Prüfung der Beamten des Rechnungshofes bei der Hessischen Landesbank erst im März 1975 nach Ausscheiden von Herrn Prof. Hankel eingesetzt habe. Bis dahin sei eine örtliche Überprüfung in den Räumen der Bank nicht durchgeführt worden, so daß er sich auch nicht vorstellen könne, daß irgendein Prüfungsbeamter davon hätte Kenntnis haben können.

4. **Der Zeuge Zwirner** hat vorgetragen, von den das Jahr 1973 und 1974 betreffenden Kosten habe er zuerst während seiner örtlichen Prüfung im Hause der HLB im Jahre 1975 erfahren.

   Soweit er aus der Presse gewisse Hinweise erhalten habe, habe sich dies nicht auf die Kosten bezogen, die Gegenstand der Untersuchung des Ausschusses seien.

5. **Der Zeuge Anders** hat ausgesagt, von dem sogenannten besonderen Aufwand habe er erst im Rahmen der Feststellungen 1975 im Zuge der Prüfung erfahren.

6. **Der Zeuge Osswald** hat bekundet es habe sich bei Repräsentationsaufwendungen nicht um originäre Entscheidungsbereiche des Verwaltungsrates gehandelt; Tatsache sei, daß die Entscheidungen über diese Aufwendungen, soweit es sich nicht um den Ankauf von Grundstücken und Gebäuden handele, nach § 6 der Geschäftsanweisung für den Vorstand in der alleinigen Entscheidungskompetenz des Vorstandes gelegen hätten.

   Deshalb sei es auch unzutreffend, in diesem Zusammenhang von besonderen Kontrollpflichten des Verwaltungsrates zu sprechen.

   Der Verwaltungsrat habe sich darauf verlassen können, daß der Vorstand pflichtgetreu die ihm übertragenen Angelegenheiten wahrgenommen habe. Aus diesem Grunde hätte der Verwaltungsrat bestenfalls im

nachhinein mit erheblicher Verzögerung von einem ungewöhnlichen Kostenanstieg Kenntnis nehmen können.

Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates hätten lediglich der Ankauf und die Renovierung des Grundstückes Siesmayerstraße bedurft, weil es sich um eine nach § 14 Ziffer 5 der Satzung zustimmungspflichtige Maßnahme gehandelt habe.

Während seiner Amtszeit seien dem Verwaltungsrat — abgesehen vom Ankauf und Umbau des objektes Siesmayerstraße sowie von verschiedenen Umbauten im Bankgebäude Junghofstraße — ungewöhnliche Repräsentationsaufwendungen nicht bekanntgeworden.

Er habe keine Veranlassung gesehen, sich jemals nach dem zusätzlichen Repräsentationsaufwand zu erkundigen. Zunächst seien ihm keine Anzeichen für ungewöhnliche Aufwendungen bekanntgeworden; darüber hinaus habe er über Repräsentationsaufwendungen aus den Berichten der Wirtschaftsprüfer der HLB nichts ersehen können. Diese Berichte hätten jedenfalls während seiner Amtszeit keinen Hinweis auf überhöhte bzw. ungewöhnliche Repräsentationskosten enthalten.

In bezug auf den Ankauf und die Renovierung des Grundstückes Siesmayerstraße habe der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 21. 6. für den Erwerb 2,2 Mio. DM und für den Umbau 1 Mio. DM beschlossen.

Dies sei für den Vorstand eine eindeutige Beschlußlage gewesen, von deren ordnungsgemäßer Ausführung der Verwaltungsrat hätte ausgehen dürfen.

Eine Prüfung der sachlichen Notwendigkeit dieses Aufwandes habe er nicht im einzelnen vorgenommen, weil der Verwaltungsrat von dem Vorstand hätte erwarten dürfen, daß er seine Zuständigkeit in diesen Fragen pflichtgetreu wahrgenommen habe.

Mit dem Finanzminister habe er sich in dieser Frage nicht unterhalten, weil der Finanzminister keine eigenen Prüfungen hätte anstellen können und weil die Unterlagen, die dem Finanzminister zugänglich gewesen seien, auch ihm zur Verfügung gestanden hätten.

Der Finanzminister sei weder rechtlich noch tatsächlich befugt gewesen, irgendwelche Prüfungen dieser Art bei der HLB anzustellen. Dies sei in Übereinstimmung mit § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Aufgabe der Abschlußprüfer der HLB und nicht des Finanzministers gewesen. Ihn habe der Rechnungshof jedenfalls über die beanstandeten „sonstigen Kosten" nicht unterrichtet.

7. **Der Zeuge Prof. Hankel** hat ausgesagt, der Verwaltungsrat habe in bezug auf die Repräsentationsaufwendungen seine satzungsmäßige Kontrollfunktion nach § 14 Nr. 1 erfüllt.

   Denn es habe über jede Art von Verwaltungsaufwendungen klare Bestimmungen in der Dienstanweisung für den Vorstand wie auch in Satzung und Gesetz gegeben, wonach die Inventarisierung im wesentlichen in der Entscheidung des Vorstandes gestanden habe, dagegen der Erwerb von Grundstücken genehmigungspflichtig durch den Verwaltungsrat gewesen sei.

   Die Aufstockung des Stockwerkes und die erste Inventarisierung der Aufstockung in dem Bankgebäude der HLB seien bereits vor seiner Amtszeit beschlossen gewesen. Allerdings habe er auf ergänzende Inventarisierung noch einen gewissen Einfluß nehmen können.

   Die Inventarisierung der Siesmayerstraße sei mit seiner Unterschrift

beschlossen worden, die Gesamtplanung habe, wie er sich zu erinnern glaube, auch dem Verwaltungsrat vorgelegen.

Der Verwaltungsrat habe auch in den neu eingerichteten Räumen mehrfach getagt und habe sich durch persönliche Inaugenscheinnahme überzeugen können.

Die Aufstockung des Gebäudes in der Junghofstraße sei in mehreren Verwaltungsratssitzungen diskutiert worden. Ob der Landesrechnungshof schon während seiner Amtszeit von den von ihm später beanstandeten „sonstigen Kosten" erfahren habe und hierüber mit dem Finanzminister oder dem Ministerpräsidenten gesprochen habe, sei ihm nicht bekannt.

Ergebnis der Beweisaufnahme

Der Ausschuß geht zunächst einmal davon aus, daß der Verwaltungsrat, insbesondere sein Vorsitzender, im Falle des vom Landesrechnungshof beanstandeten übermäßigen Repräsentationsaufwandes seine satzungsmäßige Kontrolfunktion nach § 14 Nr. 1 erfüllt hat.

Zunächst hatte mit Ausnahme des Ankaufs von Grundstücken und Gebäuden der Vorstand der HLB nach § 6 der Geschäftsanweisung für den Vorstand die alleinige Entscheidungskompetenz über Repräsentationskosten.

Der Verwaltungsrat konnte sich somit hinsichtlich dieser Kosten darauf verlassen, daß sie von dem Vorstand nicht übermäßig verursacht werden. In bezug auf das Objekt Siesmayerstraße hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 21. 6. 1972 die Kosten für Ankauf und Umbau betragsmäßig begrenzt.

Aus diesem Grunde konnte der Verwaltungsrat davon ausgehen, daß der Vorstand der HLB ordnungsgemäß diesen Beschluß vollzieht. Nach den übereinstimmenden Aussagen aller Zeugen ist auch davon auszugehen, daß während der Amtszeit von Herrn Prof. Hankel dem Verwaltungsrat, insbesondere seinem Vorsitzenden, später von den vom Landesrechnungshof beanstandeten „sonstigen Kosten" nichts bekannt war bzw. nicht bekannt sein konnte.

Wie die Zeugen Dr. Helmholz, Zwirner und Anders glaubhaft vorgetragen haben, konnten sie selbst erst im Rahmen ihrer Prüfungen bei der HLB im Mai 1975 von diesen Kosten Kenntnis nehmen.

Aus diesem Grunde war der Verwaltungsrat, dem keine Anzeichen für überhöhte Repräsentationskosten bekannt geworden sind, zu einer vor diesem Zeitpunkt liegenden Kenntnisnahme faktisch nicht in der Lage gewesen. Schon mit Rücksicht darauf konnte der Verwaltungsrat keinen Einfluß auf die Behandlungen von Repräsentationsaufwendungen durch den Vorstand nehmen.

8. Sonstige Themen

Der Ausschuß hat mit Beweisbeschluß Nr. 2 Beweiserhebung durch Vernehmung der Zeugen Dr. Sippel, Lepine, Reuther und Prof. Hankel durchgeführt.

Eine Einzeldarstellung des Ergebnisses dieser Vernehmung kann unterbleiben, da es inhaltlich dem Ergebnis im Zusammenhang mit den erhobenen Beweisen zu den einzelnen Beweisthemen entspricht.

Der Ausschuß hat sich darüber hinaus mit der Frage beschäftigt, ob die Satzung der HLB im Zeitpunkt der untersuchten Engagements ein Vetorecht zugunsten des Verwaltungsratsvorsitzenden normiert hat.

Der Ausschuß folgt insoweit der Ansicht der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft und geht davon aus, daß § 15 Abs. 4 der damals gültigen HLB-Satzung dem Verwaltungsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter kein Vetorecht gab.

„Voraussetzung für die Anwendung des § 15 Abs. 4 HLB-Satzung, der das Erfordernis bestimmter Stimmenmehrheiten für das Zustandekommen von Beschlüssen regelt, ist die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates. Erst wenn diese gegeben ist, können Stimmenmehrheiten eine Rolle spielen.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 HLB-Satzung ist der Verwaltungsrat „beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind".

Zur Beschlußfassung genügt somit die Anwesenheit eines der geborenen Verwaltungsratsmitglieder: Vorsitzender oder ständiger Vertreter. In dieser Vorschrift über die jeweils gegebene oder nicht gegebene Beschlußfähigkeit greift der nachfolgende Absatz 4 nicht mehr ein; er hat rein zahlenmäßige Bedeutung. Er regelt, welche Stimmenmehrheiten nach der Zahl vorliegen müssen, damit der beschlußfähige Verwaltungsrat eine Entscheidung treffen kann.

Folglich ist auch das „Zwei-Drittel"-Erfordernis ein rein zahlenmäßiges, daß heißt, für seine Errechnung ist die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, also die Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder, zugrunde zu legen.

Andernfalls hätte es in Absatz 4 Satz 2 heißen müssen:

„Beschlüssen nach § 14 ... müssen einschließlich den Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen", was dann aber im Widerspruch zur Regelung über die Beschlußfähigkeit gestanden hätte.

Der Ausschuß hat sich darüber hinaus im Rahmen des Beweisantrags Nr. 21 unter der Frage 5 mit dem Problem beschäftigt, ob Ministerpräsident a. D. Osswald als Vorsitzender des Verwaltungsrates der HLB verplichtet gewesen wäre, für den Erlaß von Richtlinien für das Bankgeschäft gemäß § 14 Abs. 2 a.F. der Banksatzung Sorge zu tragen. Der Ausschuß hat hierzu Ministerpräsident a. D. Osswald als Zeugen gehört, der folgendes ausgeführt hat:

Der entsprechende Passus im § 14 Abs. 2 der früheren Satzung der HLB habe keine zwingende Verpflichtungsnorm auf ein positives Verhalten des Verwaltungsrates enthalten, sondern diese Bestimmung sei, wie der Kontext der übrigen Ziffern des § 14 und die Überschrift „Zuständigkeit" zeigten, nichts anderes als eine materielle Zuständigkeitsnorm zugunsten des Verwaltungsrates im Sinne einer zusätzlichen Aufsichtsmöglichkeit. Dies bedeute dem materiellen Inhalt der Bestimmung nach nichts anderes, als daß, wenn überhaupt der Erlaß der entsprechenden Richtlinien notwendig oder zweckmäßig erscheine, der Verwaltungsrat hierfür ausschließlich zuständig sei. Darüber hinaus hat der Zeuge vorgetragen, daß keine andere Landesbank über derartige oder entsprechende Richtlinien verfüge und die HLB im übrigen durch Satzung, Geschäftsanweisung für den Vorstand und Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse sehr detaillierte Regelungen in bezug auf Geschäftsgebiet, Aufgabenstellung, Geschäftspapier, Kompetenzen, Beleihungsgrundsätze u. a. verfügt habe.

Der Ausschuß sieht keine Veranlassung, von den Feststellungen des Zeugen Osswald abzuweichen, zumal vergleichbare Richtlinien für die Geschäftspolitik bei anderen Landesbanken — Girozentralen — in dieser Form nicht existieren.

Ferner hat sich der Ausschuß mit der Frage befaßt, ob der Kreditauschuß

ordnungsgemäß besetzt gewesen war. Wie der Zeuge Dr. Sippel hierzu bekundet hat, habe bei der HLB die nach Maßgabe der Satzung aus dem Jahre 1954 mögliche Mitwirkung von Vorstandsmitgliedern im Hinblick auf die Änderungen durch das Kreditwesengesetz 1961 insoweit keine Rolle mehr gespielt, als Vorstandsmitglieder im Kreditausschuß nicht mehr mitgestimmt hätten. Dies habe die Bank auch dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen als zuständiger Fachaufsichtsbehörde nach dem KWG mitgeteilt.

Bericht — Teil 2 —
des parlamentarischen Untersuchungsausschusses 2/8
zu Drucksache 8/3060

Der Ausschuß ist nach vorläufigem Abschluß der Beweisaufnahme am 20. Februar 1978 erneut in die Beweisaufnahme eingetreten und hat außerdem insgesamt noch weitere vier Sitzungen anberaumt:

20. Februar 1978 (öffentlich und nichtöffentlich),
21. Februar 1978 (nichtöffentlich),
23. Februar 1978 (nichtöffentlich),
7. März 1978 (öffentlich).

Danach erhöht sich die Anzahl der Ausschußsitzungen auf 40 Sitzungstage.

Der Ausschuß hat gemäß Beweisantrag Nr. 24 der CDU-Fraktion zum Beweisthema „Sonnenring" die Zeugen Kirchgässner, Bloch und Theim gehört und außerdem den von Herrn Prof. Hankel im Zusammenhang mit seinen Aussagen vor dem Ausschuß angebotenen und am 1. März 1978 überreichten Schriftwechsel zu Beweiszwecken in das Verfahren eingeführt.

Der Zeuge Bloch konnte zu dem Beweisthema keine Angaben machen; die Aussage des Zeugen Theim wich von dem bisher aus der Beweiserhebung bekannten Ergebnis nicht ab, so daß eine Einzeldarstellung seiner Aussage unterbleiben kann.

Der Zeuge Kirchgässner hat im wesentlichen seine frühere Aussage bestätigt und lediglich im datenmäßigen Ablauf einzelne Präsizierungen vorgenommen. Danach habe ihm Herr Oberbürgermeister Möller bei der auf Initiative des Zeugen Balser zustande gekommenen Besprechung vom 9. Juni 1970 erklärt, daß sich ein „Herr" zwecks Einholung einer Spende mit ihm in Verbindung setzen werde. Dies sei am 9. Juli 1970 durch Herrn Nitzling geschehen, der in seinem Büro angerufen und unter Angabe der Telefonnummer um Rückruf gebeten habe. Im Zuge dieser Kontaktaufnahme mit dem Zeugen Nitzling habe sich das sogenannte Spendenabkommen über eine je nach Baufortschritt ratenweise zu erbringende Zahlung von 120000 DM ergeben. Hierbei habe der Zeuge Nitzling, ebenso wie der Zeuge Balser, erklärt, daß das bereits am 9. Juni 1970 mit Oberbürgermeister Möller vereinbarte Gespäch für den 4. September 1970 nur unter der Bedingung stattfinden werde, daß er die erste Rate von 20000 DM leisten würde. Dieser „Verpflichtung" sei er am 3. September 1970 insofern nachgekommen, als er sein Büro angewiesen habe, einen auf die Commerzbank in Karlsruhe bezogenen Scheck in Höhe von 20000 DM an den „Wir-Verlag" zuzuleiten. Dies habe er deswegen getan, weil die Zahlung einerseits Voraussetzung für das Gespräch gewesen sei und er andererseits einen Beleg über die Zahlung habe erhalten wollen. Auf Vorhalt, warum er denn den Betrag nicht in bar überreicht habe, erklärte der Zeuge, dies sei wegen der Kürze der Zeit nicht mehr möglich gewesen.

Der Zeuge gab außerdem entgegen seiner früheren Aussage an, daß die Frage der ersten Teilbaugenehmigung bereits vor den Sommerferien 1971 Gegenstand der Beratungen des Planungsausschusses der Stadt Frankfurt war. Die Nichtbeschlußfassung in dieser Sitzung führte der Zeuge auf Verzögerungen seiner zweiten Spendenzahlung zurück.

Auf weiteren Vorhalt, warum er entgegen seiner Angabe, es habe keiner Nachbarrechtserklärungen bedurft, gleichwohl eine noch am 13. Dezember 1971 notariell unterschriebene Nachbarrechtsgenehmigung am 14. Dezember 1971 selbst übergeben habe, erklärte der Zeuge, dies sei deswegen geschehen, weil Herr Bothe von ihm bis zum 15. Dezember 1971 eine Teilbau-

genehmigung verlangt habe und die Stadt Frankfurt infolge der Aktivitäten der Aktion Sachsenhäuser Berg die Vorlage von Nachbarrechtserklärungen gefordert habe. Wegen des Inhalts und der weiteren Aussage des Zeugen, die inhaltlich den Ausschuß zu keiner anderslautenden Bewertung veranlassen können, wird auf den Stenographischen Bericht der 37. Sitzung verwiesen.

Die mit Beweisantrag Nr. 24 zusätzlich erhobenen Beweise sind nach Ansicht des Ausschusses nicht geeignet, von der bereits im Bericht – Teil 1 – gegebenen Wertung der Vorgänge abzugehen. Der Ausschuß konzediert dem Zeugen Kirchgässner seine subjektive Erwartung, er könne durch Spendenzahlungen den Verlauf des Baugenehmigungsverfahrens beschleunigen. Im objektiven Geschehensablauf jedoch ergeben sich ebenso wie in seinen früheren Vernehmungen ganz erhebliche Zweifel über eine innere Verbindung von Spendenzahlungen und geschehenem Verwaltungshandeln. Falls, wie der Zeuge Kirchgässner angibt, die erste Spendenleistung die ausschließliche Bedingung für das Zustandekommen des von Herrn Oberbürgermeister Möller anberaumten Gesprächs am 4. September 1970 gewesen sein sollte, ist nach dem äußeren Geschehensablauf unverständlich, daß die Spende nicht bereits längere Zeit vor dem 4. September 1970 erbracht worden ist, zumal nur so die Zahlung kontrollierbar war und nach dem tatsächlichen Geschehensablauf alle Beteiligten auch am Tage der Besprechung nicht mit Sicherheit wußten, ob eine Zahlung geleistet worden war. Hätten Spendenzahlungen und die Bereitschaft der Stadt Frankfurt zu Gesprächen mit dem Zeugen Kirchgässner in einem inneren Verhältnis gestanden, wäre die Stadt Frankfurt logischerweise erst nach Nachweis der Vorbedingungen durch den Zeugen Kirchgässner zum Tätigwerden bereit gewesen. Auch ist unverständlich, warum der Zeuge Kirchgässner trotz Kenntnis seiner angeblichen Leistungsverpflichtung innerhalb eines Zeitraums von mehr als zwei Monaten nicht in der Lage gewesen sein soll, den Spendenbetrag in bar aufzubringen, und erst einen Tag vor der bereits längerfristig terminierten Besprechung ohne Möglichkeit eines Zahlungsnachweises die Spende angewiesen hat. Nach der von ihm geschilderten Zwangssituation hätte man eher vernünftigerweise davon ausgehen können, daß er sofort im Sinne von Spendenleistungen tätig wird, um die angeblichen Widerstände seitens der Stadt Frankfurt auszuräumen.

Mithin besteht nach Ansicht des Ausschusses unverändert die Auffassung fort, daß die Spendenzahlungen zwar subjektiv für den Zeugen Kirchgässner Bedingung für die Erteilung von Baugenehmigungen waren, unter Berücksichtigung der rechtlichen und faktischen Umstände aber keine Konnexität zwischen Spende und Baugenehmigungsverfahren besteht.

Der von Herrn Prof. Hankel dem Ausschuß überreichte Schriftwechsel hat zu einem wesentlichen Teil bereits der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Sonderprüfungstätigkeit vorgelegen und ist somit schon dem Ausschuß über die zu Beweiszwecken in das Verfahren eingeführten Sonderprüfungsgutachten bekanntgeworden. Im übrigen haben sich die Zeugen Osswald und Prof. Hankel in ihren mündlichen Vernehmungen auf diese Korrespondenz bezogen.

Demnach sind die vorgelegten Materialien sachlich und inhaltlich nicht geeignet, den bisherigen Erkenntnisstand des Ausschusses zu ergänzen. Aus diesem Grunde wird davon abgesehen, das Urkundsmaterial nach einzelnen Schriftstücken aufzulisten und darzustellen. Insoweit wird Bezug genommen auf den Anlagenband des Stenographischen Berichts der 40. Sitzung dieses Ausschusses.

Lediglich zwei Schreiben scheinen in einer Kurzdarstellung wesentlich: Der von Herrn Prof. Hankel an Herrn Ministerpräsident a. D. Osswald gerichtete Brief vom 8. September 1972, in dem Prof. Hankel den in seiner mündlichen

Aussage bereits offenbarten Spendenempfang anspricht; eine bekannte Tatsache, die für die Beweiswürdigung des Ausschusses ohne Bedeutung bleibt. Das zweite Schriftstück betrifft ein Schreiben von Herrn Ministerpräsident a. D. Osswald an Prof. Hankel vom 7. August 1973. Hierin nimmt Ministerpräsident a. D. Osswald das Immobilienengagement „Sonnenring" zum Anlaß für eine kritische Betrachtung und eine entsprechende Anweisung an Prof. Hankel, sich verstärkt der Bereinigung der Probleme anzunehmen. Er weist in diesem Zusammenhang auf die rechtlichen Probleme der Geschoßflächenzifferausnutzung, die sich gewandelten planerischen Vorstellungen und seine bereits Herrn Bothe mitgeteilten Einschätzungen in bezug auf Großbauvorhaben hin.

Wegen des Wortlautes und der Einzelheiten dieses Schreibens wird ebenfalls auf den angeführten Anlageband hingewiesen.

Jedenfalls zeigt sich in diesem Schreiben, daß die Organe Verwaltungsrat und Kreditausschuß über den Ablauf der Immobiliengroßengagements nicht unterrichtet waren und demzufolge bereits in diesem Stadium eingetretene Gefährdungen weder erkennen noch wirksam beeinflussen konnten. Dieses Schreiben hält sich in seiner Struktur in Wertung und Tatsachenablauf exakt in der bereits im Bericht — Teil 1 — getroffenen Feststellung.

Wiesbaden, den 7. März 1978

Berichterstatter:
Winterstein

Ausschußvorsitzender:
Lengemann

Beweisantrag 1 (CDU)

Es soll Beweis erhoben werden über die Fragen:

a) Wie kam es (Geschehensablauf) und wie konnte es (Bedingungskonstellation) zu den hohen Verlusten bei dem Kreditengagement der Hessischen Landesbank beim Sonnenring/Trade Center kommen, wer trägt hierfür (mit) Verantwortung? Insbesondere:

b) Wie kam es und wie konnte es überhaupt zu dem Engagement der Hessischen Landesbank bei dem Objekt Sonnenring/Trade Center kommen, welche Personen haben im Kreditausschuß den Kreditgewährungen auf Grund welcher Entscheidungsgrundlagen zugestimmt? Hat an einer der entscheidenden Kreditausschußsitzungen auch der damalige Ministerpräsident Osswald teilgenommen? Trifft es zu, daß das damalige Vorstandsmitglied der Hessischen Landesbank, Bothe, den damaligen Geschäftsführer der Mietropa vor einer der entscheidenden Sitzungen etwa mit den Worten beruhigt hat: Herr Osswald wird schon für eine Zustimmung zur Kreditgewährung sorgen; er ist mir verpflichtet!? Was lag der Zuversicht von Herrn Bothe gegebenenfalls zugrunde?

c) Weshalb und nach Erfüllung welcher Vorleistungen kam es so spät zu einem „gültigen" dritten Bebauungsplan und zu Teilbaugenehmigungen, obgleich bereits 1967 (?) die Baugesellschaft Merian GmbH, an der die Stadt beteiligt war (und ist), eine Baugenehmigung in dem Gebiet erhalten hatte?

d) Aus welchen Gründen wurde dann die beantragte Baugenehmigung doch nicht erteilt, obgleich nach § 71 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung „nach Erteilung der Teilbaugenehmigung die Baugenehmigung nicht mehr versagt werden kann"?

e) Weshalb hat die Hessische Landesbank auf sichere Regreßansprüche – wie hoch waren sie oder hätten sie werden können? – gegen die Stadt Frankfurt am Main verzichtet, welche Gremien der Bank sind hierzu mit welchem Ergebnis gehört worden, wer hat von seiten der Bank, wer von seiten des Landes und wer von seiten der Stadt vorbereitende Verhandlungen geführt?

f) Sind die Grundstücke des Sonnenrings bzw. des Trade Centers verkauft worden, z. B. an die BCI? Warum wurde gegebenenfalls der Kaufvertrag rückgängig gemacht, und welche Kosten oder Verluste sind aus diesen Transaktionen der Bank entstanden?

g) Wann haben welche Mitglieder des Verwaltungsrats von dem Sonnenring/Trade Center-Engagement der Hessischen Landesbank erstmalig erfahren, und was haben sie wann im Verwaltungsrat hierzu veranlaßt?

Beweisantrag 2 (SPD)

Es sollen zum Zwecke der Beweisermittlung im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes folgende Beweismittel herangezogen werden:

I. Beiziehung der von der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft erstellten Sonderprüfungsgutachten:

1. a) erster Teilbericht vom 14. 12. 1974

   „Prüfungskomplex Investitions- und Handelsbank AG – Rechtliche Vorfragen"

   b) zweiter Teilbericht vom 3. 2. 1976

   „Allgemeine Fragen zur Verantwortlichkeit von Vorstand und Verwaltungsrat – Rechtsgrundlagen und Umfang"

   c) dritter Teilbericht vom 3. 2. 1976

   „Prüfungskomplex Investitions- und Handelsbank AG (IHB)"

   d) vierter Teilbericht vom 27. 7. 1976

   „Zusammengefaßtes Ergebnis der Prüfung der Geschäftstätigkeit der Bank im Bauträger- und Immobilienbereich"

   aa) Sonnenring/Trade Center

   bb) Immosecur/Stotel

   cc) Schwabylon

   dd) Fulda-Fonds

   ee) OfB

   e) fünfter Teilbericht „Rollei"

   f) sechster Teilbericht „BCI"

2. Die Rechtsgutachten zur Verantwortlichkeit der Organe und Organmitglieder der Hessischen Landesbank:

   a) Gutachten von Professor Püttner, Speyer

   b) Gutachten – nebst Ergänzungsgutachten – von Rechtsanwalt Baumgarten, Frankfurt am Main

   c) Gutachten von Rechtsanwalt Kreifels, Düsseldorf

   d) Gutachten von Professor Coing

II. Einvernahme folgender Zeugen:

1. Der amtierenden Vorstandsmitglieder

   a) Dr. Heinz Sippel, Vorsitzender des Vorstandes

   b) Karl Reuther

   c) Friedrich Lepine

2. Der ehemaligen Vorstandsmitglieder

   a) Professor Dr. Wilhelm Hankel

   b) Dr. Horst Quitzau

   c) Karl Claus

   d) Georg Kehm

   e) Richard Häusler

   f) Dr. Erhard Flier

   g) Gustav Bothe

   h) Dr. Helmut Lang

3. Der ehemaligen und amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses, in Sonderheit
   a) Ministerpräsident a. D. Albert Osswald
   b) Oberbürgermeister a. D. Dr. Karl Branner
   c) Dr. Adolf Schmitt-Weigand
   d) Finanzminister Heribert Reitz
   e) Wirtschaftsminister Heinz-Herbert Karry
   f) Sparkassendirektor a. D. Dr. Karl Schmidt
4. Der Vorstandsmitglieder des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes
5. Des ehemaligen Landesobmannes Sparkassendirektor a. D. Sachse und des amtierenden Landesobmannes Sparkassendirektor Heinz Watermann
6. Des Ministerialdirigenten Dieter Schneider.

Beweisantrag 3 (CDU)

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Wie kam es (Geschehensablauf) und wie konnte es (Bedingungskonstellation) zu den hohen Verlusten im Zusammenhang mit dem Engagement der Helaba beim Objekt „Schwabylon" kommen?

   Wer trägt hierfür Verantwortung und Mitverantwortung?

2. War die Bank überhaupt zu Fondsgeschäften befugt?

   Welche Prüfungen mit welchem Ergebnis sind in diesem Zusammenhang von wem und wann vorgenommen worden?

3. Wer hat insbesondere das Fondskonzept entworfen, die Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgenommen und den Verkaufsprospekt genehmigt?

4. Ist über geplante Fondsgeschäfte im allgemeinen und das Schwabylonengagement im besonderen der Verwaltungsrat informiert worden? Wann? Durch wen? Mit welchen Konsequenzen?

(Vorgelegt von Abg. Dr. Bartelt am 14. 4. 77.)

Beweisantrag 4 (SPD)

betr.: Beweisantrag Komplex „Schwabylon"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses angekündigt, übersende ich Ihnen anliegend einen Beweisantrag meiner Fraktion zum o. g. Thema.

Mit freundlichen Grüßen
Horst Winterstein
Obmann der SPD-Fraktion

Beweisantrag zum Komplex Schwabylon

Es soll Beweis erhoben werden über die Fragen:

1. Was waren die maßgebenden Gründe der HLB, sich an der Finanzierung des Immobilienobjektes „Schwabylon" zu beteiligen? Was war Grundlage für diese Entscheidung?
   a) Gab es Ergebnisse von Standort- oder Marktuntersuchungen, Rentabilitätsberechnungen, Angemessenheit der Baukosten, des Grundstückspreises usw?
   b) Lagen zu Beginn der Geschäftsbeziehungen zwischen der HLB und der Fa. Schnitzenbaumer Unterlagen über Planung, Umfang und Ausgestaltung des zu finanzierenden Objektes vor? Wenn nein, sind diese Unterlagen im Verlauf des Engagements noch vorgelegt worden?
   c) Gab es überhaupt Berechnungen oder Gutachten hinsichtlich Erträge und Kosten des Projekts? Wenn ja, von wem rühren sie her und welchen Inhalt haben sie?
   d) Sind die hierin getroffenen Feststellungen einer Plausibilitätsprüfung unterzogen oder sind sonstige geeignete Prüfungsmaßnahmen getroffen worden? Wenn nein, hätte eine wirtschaftliche Überprüfung zu anderen Ergebnissen geführt und die HLB von der Kreditgewährung abhalten müssen?
2. Hat Herr Schnitzenbaumer der HLB zu Beginn und im Verlauf des Engagements ausreichende Kreditunterlagen über seine und die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Unternehmen vorgelegt, aus denen zu ersehen war, ob die vermögensmäßige Ausstattung der Schnitzenbaumer-Gruppe dazu ausreichte, das ungewöhnlich große Schwabylonprojekt erfolgreich abschließen zu können?
   a) Wenn nein, hat die HLB geprüft, ob die Fa. Schnitzenbaumer in der Lage gewesen wäre, zusätzliche finanzielle Anforderungen zu erfüllen, die sich aus Abweichungen von den finanziellen Planzahlen ergeben konnten (Überschreitung von Baukosten, Ausfall oder Verzögerung erwarteter Erträge)?
   b) Falls nicht, warum unterblieb dies?
3. Aus welchen Gründen rückte die HLB bei Gewährung der ersten Kredite an die Fa. Schnitzenbaumer (Grundstücksankaufskredit in Höhe von 21 Mio DM, Baukredit in Höhe von 51 Mio DM) von ihrem Vorbehalt ab, die Entscheidung über die Festsetzung ihrer Kredite an die Fa. Schnitzenbaumer von einer Prüfung der von Herrn Schnitzenbaumer noch vorzulegenden endgültigen Unterlagen abhängig zu machen? Gab es hierfür zwingende bankwirtschaftliche Notwendigkeiten? Wenn nein, war insbesondere die Gewährung des Baukredites bankwirtschaftlich vertretbar?
4. Ist der Bayerischen Landesbank — Girozentrale — eine Beteiligung an der Kreditgewährung angeboten worden, wie dies der Grundsatzbeschluß des Vorstandes vom 24. März 1970 vorsah? Wenn ja, warum hat die Bayerische Landesbank — Girozentrale — auf eine Beteiligung verzichtet?
5. Hat die HLB Überlegungen angestellt oder Prüfungen vorgenommen, ob Herr Schnitzenbaumer organisatorisch und fachlich qualifiziert war, ein so großes und ungewöhnliches Projekt, wie es die Schwabylon-Konzeption vorsah, ordnungsgemäß und zuverlässig zu planen, zu errichten und jederzeit im Griff zu behalten?

a) Wenn nein, auf Grund welcher Erkenntnisse schien dies entbehrlich?

b) Was waren die Gründe, die Betreuung des Objektes und die Disposition der gewährten Kredite weitgehend Herrn Schnitzenbaumer zu überlassen?

6. Hatte die HLB zu irgendeinem Zeitpunkt einen Überblick über die Höhe der für die Fertigstellung der einzelnen Objekte benötigten Mittel? Was berechtigte sie zu der Annahme, daß aus den finanziellen Objekten die Erträge ausreichen würden, die gegebenen Kredite zu verzinsen und zu tilgen?

7. Was waren die Gründe für die Übernahme der Gründung des Fonds und die Beteiligung als Treuhandkommanditistin?

a) War zu dieser Zeit der Wert des Fonds und seine Ertragskraft ermittelt und waren die tatsächlichen Herstellungskosten des Fondsobjekts und die wirtschaftliche Lage der Fonds-KG bekannt? Wenn nein, was waren die Gründe hierfür?

b) Nach welcher Methode sind die Beleihungswerte ermittelt worden, und sind hierbei die bankinternen Grundsätze zur Begrenzung des Kreditrisikos beachtet worden?

c) Deckten die Werte der Pfandobjekte die Höhe der gewährten Kredite? Wenn nein, standen der HLB bei den jeweiligen Kreditbeschlüssen anders lautende Unterlagen zur Verfügung? Wenn nein, auf Grund welcher Überlegungen konnte man dann die gewährten Kredite als durch die Pfandobjekte gesichert ansehen?

8. Hat die HLB als Treuhandkommanditistin Einfluß auf die Geschäftsführung des Fonds genommen? Welche Maßnahmen hat sie hierzu getroffen?

a) War dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts sichergestellt, insbesondere konnte die HLB die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel für das beliehene Objekt sicherstellen und hierdurch jederzeit eine Übersicht über die tatsächliche Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel gewinnen?

b) Durch welche Maßnahmen hat die HLB dafür gesorgt, daß die Interessen der Fondszeichner gewahrt wurden?

9. Sind die Organe der HLB, insbesondere der Verwaltungsrat und der Kreditausschuß laufend und vollständig über das Engagement unterrichtet worden? Entsprach die etwaige Berichtserstattung den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen „Rechenschaft"?

a) ist der Verwaltungsrat insbesondere auf Bedenken an der Zuverlässigkeit und der Bonität von Herrn Schnitzenbaumer hingewiesen worden? Wenn nein, trifft es zu, daß Herr Dr. Quitzau in der Verwaltungsratssitzung vom 26. 9. 1973 die Entwicklung des Engagements Schnitzenbaumer trotz der bereits erheblichen Bedenken der HLB als positiv bezeichnet hat und die Rentabilität des Objekts als gesichert ansah?

b) Sind in diesem Zusammenhang der HLB die jeweiligen Baurechnungen vorgelegt und die entsprechenden Bautenstandsberichte gegeben worden? Wenn nein, warum unterblieb dies bzw. warum hat die HLB die Fa. Schnitzenbaumer nicht darum ersucht?

c) Hat es im Verlauf des Engagements Überlegungen oder Verhandlungen gegeben, die laufende Überwachung des Bauvorhabens auf

andere Weise – etwa von dritter Seite – durchführen zu lassen? Wenn ja, warum wurde diese Möglichkeit nicht genutzt?

10. Gab es ein persönliches Interesse von Organmitgliedern der HLB an der Schnitzenbaumer-Gruppe?

    a) Um welche Personen handelt es sich, und welcher Art waren diese Interessen?

    b) Sind Organmitgliedern der HLB persönliche Zuwendungen gewährt worden, und zu welchem Zweck ist dies geschehen?

I. Durch Vernehmung der Zeugen:

1. Herrn Otto Schnitzenbaumer zu 1 a, 2, 8, 10
2. Herrn Dr. Erhard Flier zu 1 a–d, 2 a–b, 3 a–b, 5, 6, 7 a–c, 8 a–b, 9 a–c, 10
3. Herrn Gustav Bothe zu 1 a–d, 2 a–b, 3 a–b, 4, 5, 7 a–c, 8 a–b
4. Herrn Dr. Horst Quitzau zu 1 a–d, 2 a–b, 3 a–b, 4, 5, 6, 7 a–c, 8 a–b, 10

II. Durch schriftliche Befragung der seinerzeit amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrates der HLB zu 9 a.

Beweisantrag 5 (SPD)

betr.: Beweisantrag zum **Komplex IHB**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich Ihnen einen Beweisantrag meiner Fraktion zum Thema IHB.

Mit freundlichen Grüßen
Horst Winterstein, MdL
Obmann der SPD-Landtagsfraktion

Es soll Beweis erhoben werden über die Fragen:

Wie kam es (Geschehensablauf) und wie konnte es (Bedingungskonstellation) zu den hohen Verlusten bei dem Beteiligungsengagement der Hessischen Landesbank an der Investitions- und Handelsbank kommen, wer trägt hierfür die Verantwortung, insbesondere

1. was waren die maßgebenden Gründe für den Mehrheitserwerb der IHB-Aktien. Welche Personen haben den Mehrheitserwerb mit welcher Begründung befürwortet?
   a) Welche Personen haben hierzu Bedenken gegen den Mehrheitserwerb geäußert, und mit welcher Begründung sind diese ausgeräumt worden?
   b) Wie kam es zu dem einstimmigen, den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der IHB befürwortenden Vorstandsbeschluß vom 21. 11. 1972, obwohl sich die Beteiligungs-Abteilung der Helaba und das damalige Vorstandsmitglied Dr. Lang gegen den Mehrheitserwerb ausgesprochen haben?
2. Sind die Organe der Bank hinreichend über die Risiken bei der IHB unterrichtet worden; sind insbesondere die Mitglieder des Verwaltungsrates auf die erheblichen Bedenken der Treuarbeit und des Herrn Wirtschaftsprüfers Beyer, dargelegt in dem gemeinsamen Prüfungsbericht von Anfang Juli 1972 über den Jahresabschluß der IHB, hingewiesen worden? Trifft es zu, daß Mitglieder des Verwaltungsrates in dem Schreiben des Vorstandes vom 21. 11. 1972, unterzeichnet von Prof. Hankel und Herrn Dr. Quitzau, nicht darauf hingewiesen wurden, daß die Dividende von 12% nur über die Ausfallhaftungserklärung der Großaktionäre über 100 Mio DM ermöglicht worden ist und wegen dieser Ausfallhaftungserklärung Einzelwertberichtigungen von 100 Mio DM nicht bilanziert worden sind?
3. Ist das von dem Verwaltungsrat geforderte Bewertungsgutachten der Treuarbeit über den Kurs und alle in der IHB steckenden Risiken vorgelegt worden? Wenn nein, warum unterblieb die Vorlage und was ist stattdessen vorgelegt worden?
   a) Aufgrund welcher Entscheidungsvorlage ist der Mehrheitserwerb der IHB-Aktien in der Verwaltungsratssitzung vom 20. 12. 1972 beschlossen worden?
   b) Welche Personen haben die Vorlage formuliert, und welchen Inhalt enthält sie?
   c) Ist hierin die Feststellung der Treuarbeit vom 12. 12. 1972 berücksichtigt, daß alleine hinsichtlich der Engagements Meyer und Gutbrod zusätzliche Einzelwertberichtigungen oder Garantien von 45 bis 65 Mio DM für erforderlich gehalten würden und daß durch diese Erhöhung dem vorhandenen Risiko nicht ausreichend Rechnung getragen werde?

d) Trifft es zu, daß Prof. Hankel in der Verwaltungsratssitzung vom 20. 12. 1972 bei der IHB per Ende 1972 mit einem kleinen Bilanzgewinn gerechnet hat und nach seiner Darstellung die Treuarbeit die Risiken bei der IHB maximal eingeschätzt hat?

e) Trifft es weiter zu, daß Mitglieder des Verwaltungsrates in dieser Sitzung erklärt haben, aus Zeitgründen sei eine weitere Untersuchung bezüglich der IHB nicht möglich und man sich deshalb auf die Erklärungen des Vorstandes verlasse? Um welche Zeitgründe handelt es sich hierbei, und auf wessen Veranlassung wurde die Angelegenheit so eilig behandelt? Welchen konkreten Inhalt hat der Beschluß des Verwaltungsrates vom 20. 12. 1972?

4. Welchen Inhalt haben die am 28. 12. 1972 in Zürich protokollierten notariellen Verträge? Welche Verpflichtungen wurden hierdurch für die Hessische Landesbank begründet? Ist der Inhalt der Verträge von dem am 20. 12. 1972 gefaßten Beschluß des Verwaltungsrats gedeckt? Wenn nein, was waren die Gründe für ein etwaiges Abweichen?

a) Trifft es zu, daß die Verträge in dieser Form bereits vor der Verwaltungsratssitzung vom 20. 12. 1972 am 19. 12. 1972 im Hause der IHB in Übereinstimmung mit den Vertretern der WestLB, der NordLB und der Bayer.LB konzipiert worden sind?

b) Welchen Personen sind diese Vertragstexte und das Ergebnis der Vertragsverhandlungen vor der Verwaltungsratssitzung am 20. 12. 1972 vorgelegt worden, und von wem sind sie gebilligt worden?

c) Welche Personen haben auf wessen Anweisung hin den Herrn Abt. Dir. Köcher zum Abschluß der Verträge bevollmächtigt?

5. Was waren die Gründe für die konsortiale Aufstockung der Ausfallhaftungserklärung von 100 Mio DM um 40 Mio DM gemeinsam mit WestLB, NordLB und Bayer.LB sowie für die Übernahme einer zusätzlichen Quote von 17,97% (rechnerischer Anteil der BfG) aus dem Aufstockungsbetrag durch Schreiben vom 16. 5. 1973 an die IHB?

a) Wie wirkte sich die Übernahme der zusätzlichen Quote von 17,97% für die HLB betragsmäßig aus?

b) Lagen ein einstimmiger Vorstandsbeschluß, ein Beschluß des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses vor?

6. Aus welchen Gründen wurde gegenüber den anderen Großaktionären (BfG, NordLB, WestLB) die Innenerklärung vom 6. 7. 1973 abgegeben, wonach die Hessische Landesbank den gesamten Wertberichtigungsbedarf der IHB – soweit er 140 Mio DM übersteigt – auszugleichen hatte?

a) Welche Personen haben seitens der HLB an der Sitzung der Großaktionäre teilgenommen, und wer hat diese Erklärung abgegeben?

b) Gab es hierfür zwingende wirtschaftliche oder rechtliche Gründe? Wenn nein, welche Überlegungen und Beweggründe waren dann hierfür maßgebend?

c) Wurden bereits früher in den Organen, insbesondere dem Vorstand, andere Möglichkeiten im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage und die Lösung der Probleme der IHB diskutiert? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

d) Welche Vorstandsmitglieder waren gleichzeitig Organmitglieder bei der IHB?

e) Sind ihnen in dieser Eigenschaft besorgniserregende Entwicklungen bei der IHB hinsichtlich besonders gefährdeter Kreditengagements bekannt geworden, und wann haben sie welche Organe der Hessischen Landesbank hiervon unverzüglich unterrichtet?

f) Warum hat insbesondere Herr Dr. Quitzau den Vorstand der HLB nicht davon unterrichtet, daß in der Sitzung des Kreditausschusses der IHB vom 4. 7. 1973, die er als Vorsitzender leitete, die Kreditabteilung der IHB ein weiteres Ansteigen des Verlustes beim Engagement Meyer erwartete?

g) Lagen für die Erklärungen vom 6. 7. 1973 Vorstands-, Verwaltungsrats- und Kreditausschußbeschlüsse vor? Wenn nein, wann ist dann insbesondere dem Verwaltungsrat diese Erklärung erstmals bekannt geworden?

7. Wie hoch sind die Verluste der HLB aus dem IHB-Engagement, und in welcher Höhe wirken sich der Mehrheitserwerb einschließlich Ankaufsverpflichtung vom 28. 12. 1972 sowie die Erklärung vom 6. 7. 1973 aus?

I. Durch Vernehmung der Zeugen:

1. Prof. Hankel zu 1, 2, 3, 4
2. Dr. Horst Quitzau zu 1, 2, 3, 4, 6 c, d, e, f
3. Dr. Lang zu 1
4. Ministerpräsident a. D. Osswald zu 1, 2, 6 g
5. Dir. Sachse zu 1
6. Dir. Dr. Schmidt zu 1
7. Dir. Dr. Schmitt-Weigand zu 1, 3, 6 g
8. Dir. Köcher zu 1, 3, 4
9. Landesbankdirektor Reuther zu 5, 6

II. durch Vorlage des Sonderprüfungsgutachtens der VDTG, 3. Teilbericht Investitions- und Handels-Bank AG sowie Anlagenband zu 1—7.

Beweisantrag 6

der Abg. Dr. Bartelt, Borsche und Schwab (CDU)

betr.: Komplex Sonnenring/Trade Center

Es soll Beweis erhoben werden über die Fragen:

1. Wie kam es (Geschehensablauf) und wie konnte es (Bedingungskonstellation) dazu kommen, daß auf Grund Handelns und Nichthandelns der Stadt Frankfurt am Main gegen sie ein sehr hoher Schadenersatzanspruch seitens der Mietropa GmbH/Helaba entstehen konnte?
2. Trifft es zu, daß Baugenehmigungen in Frankfurt durch Spenden an die SPD bzw. den SPD-eigenen WIR-Verlag zumindest gefördert wurden (DEBA, Selmi) und daß insbesondere das Baugenehmigungsverfahren Sonnenring/Bürotel erst voranging, nachdem sich Herr Kirchgässner zu einer Spende an den SPD-eigenen WIR-Verlag bereit erklärt hatte und nach entsprechenden Vereinbarungen auch Zahlungen geleistet hatte?
3. Trifft es zu, daß vor einer Beschlußfassung im Planungsausschuß der Stadt Frankfurt bzw. bevor entsprechende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt wurden oder vor Erteilung einer Bau- oder Teilbaugenehmigung eine Abstimmung bzw. Voranfrage in der Fischerfeldstraße, wo die SPD ihren Sitz hatte, erfolgte, etwa um abzuklären, ob Vereinbarungen, auch Spendenvereinbarungen von Bauträgern eingehalten worden waren?
4. Trifft es zu, daß Bebauungspläne, so z. B. auch der für den Sonnenring, so aufgestellt wurden, daß man zumindest Fehler mit Nichtigkeitfolge in Kauf nahm oder gar vorsetzlich „hineinbaute", um über Ausnahmegenehmigungen das Bauscheinverfahren „im Griff" zu behalten?
5. Trifft es zu, daß seitens der zuständigen Behörden der Mietropa GmbH Zweckdienlichkeitsbescheinigungen verwehrt wurden, obgleich man sie in gleichgelagerten Fällen gemeinnützigen Bauträgern großzügig ausstellte?

Durch Vernehmung als Zeugen von

1. Herrn Müller-Raemisch
2. Herrn Krämer
3. Herrn Lortz

(alle von der Bauverwaltung des Magistrats der Stadt Frankfurt)

4. Herrn Baudezernenten a. D. Kampffmeyer
5. Herrn Architekten Balser
6. Herrn Geschäftsführer Theim
7. Herrn Berkemeier, Vorsitzender des Planungsausschusses
8. Herrn Landtagsabgeordneten Nitzling
9. Herrn Thomaschewski

sowie durch Vorlage

der Baugenehmigungsakten des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main und der entsprechenden Akten des Planungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main betr. den Sonnenring – Bürotel.

Wiesbaden, den 11. Mai 1977

Dr. Bartelt

Beweisantrag 7

der Abgeordneten Bartelt, Borsche, Schwab (CDU) zum Beweisthema VI, insbesondere zu folgenden Fragen:

1. Wer ist wie, wann und von wem in den Besitz der Schlüssel (eines Schlüssels) zu dem Safe in dem Zimmer des Vorstandsvorsitzenden der Hessischen Landesbank Bröker im Zusammenhang mit dessen Einlieferung im Krankenhaus gelangt?
2. Welche Personen hatten bis zu dem Zeitpunkt, als die Unterlagen aus dem Safe in der Staatskanzlei in Wiesbaden auf dem Schreibtisch von Ministerialdirigent Dieter Schneider sich befanden, die Möglichkeit, Papiere einzusehen, an sich zu nehmen oder zu beseitigen o. ä.? Wer später?
3. Wer hat insbesondere veranlaßt, daß der Inhalt des Safes nach Wiesbaden verbracht wurde, wann, aus welchen Gründen und wer hat es getan?
4. Wer hat wann Herrn Dieter Schneider die Safeschlüssel übergeben?
5. Welche Unterlagen (Art und Inhalt, welche Sachverhalte und welche Personen betrafen sie?) befanden sich in dem Safe? Gibt es irgendwelche Anhaltspunkte, daß Unterlagen aus dem Safe irgendwann entfernt, entnommen, „verlorengegangen" o. ä. sind?
6. Was ist mit den restlichen Unterlagen aus dem Safe geschehen?

Es soll Beweis erhoben werden durch Vernehmung

a) der Sekretärin/nen von Herrn Bröker (Frau Geissler?),

b) von Herrn Dr. Maaß und

c) von Herrn Dr. Mölders

als Zeugen.

Zu b): Herr Dr. Maaß ist im Untersuchungsausschuß anwesend.

Zu c): Herr Dr. Mölders ist Vorstandsvorsitzender der Nassauischen Sparkasse, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße.

Wiesbaden, den 11. Mai 1977

Dr. Bartelt
Borsche
Schwab

Beweisantrag 8

der Abgeordneten Dr. Bartelt, Borsche und Schwab (CDU)

betr.: Komplex Sonnenring/Trade Center

Es soll Beweis erhoben werden über die Fragen des Beweisantrages 2 (Sonnenring/Trade Center), insbesondere lit. e), sowie die Fragen:

1. Hat das hessische Kabinett zu der Frage, ob die Hessische Landesbank auf Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Frankfurt am Main im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren Sonnenring/Trade Center verzichten sollte, einen Beschluß gefaßt?

   Wenn ja, welche Mitglieder des Kabinetts waren anwesend, mit welcher Mehrheit ist der Beschluß gefaßt worden und aus welchen Gründen, Überlegungen und Motiven?

2. Welche Gründe, Überlegungen, Motive haben den Verwaltungsrat der Hessischen Landesbank bzw. seine Mitglieder bewogen, dem Vergleich (Verzicht auf eventuelle Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Frankfurt am Main) zuzustimmen?

3. Ist von einem Mitglied der Landesregierung in diesem Zusammenhang jemals erwogen worden, das Baugenehmigungsverfahren bei der Stadt Frankfurt von der Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen?

a) Durch Vernehmung von

   1. Herrn Landtagsabgeordneten Ministerpräsidenten a. D. Albert Osswald,
   2. Herrn Staatsminister Karry,
   3. Herrn Staatsminister Reitz,
   4. Herrn Landtagsabgeordneten Staatsminister a. D. Bielefeld,
   5. Herrn Oberbürgermeister a. D. Dr. Branner

   als Zeugen sowie

b) durch Heranziehung der Protokolle von Verwaltungsratssitzungen der Hessischen Landesbank, soweit sie den Vergleich mit der Stadt Frankfurt am Main betreffen, einschließlich der Rahmenangaben wie Datum und Teilnehmer u. ä.

Wiesbaden, den 11. Mai 1977

Dr. Bartelt
Borsche
Schwab

Beweisantrag 9

der Abg. Dr. Bartelt, Borsche und Schwab (CDU)

betr.: Komplex Sonnenring/Trade Center

Es soll Beweis erhoben werden über die Fragen:

1. Wie kam es (Geschehensablauf) und wie konnte es (Bedingungskonstellation) dazu kommen, daß auf Grund Handelns und Nichthandelns der Stadt Frankfurt am Main gegen sie ein sehr hoher Schadenersatzanspruch seitens der Mietropa GmbH/Helaba entstehen konnte?
2. Trifft es zu, daß das Baugenehmigungsverfahren Sonnenring/Bürotel erst voranging, nachdem sich Herr Kirchgässner zu einer Spende an den SPD-eigenen WIR-Verlag bereit erklärt hatte, entsprechende Vereinbarungen getroffen und dann auch Zahlungen geleistet hatte?
3. Trifft es zu, daß hinsichtlich des Sonnenrings/Bürotel vor einer Beschlußfassung im Planungsausschuß der Stadt Frankfurt bzw. bevor der entsprechende Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde oder vor Erteilung einer Bau- oder Teilbaugenehmigung eine Abstimmung bzw. Voranfrage in der Fischerfeldstraße, wo die SPD ihren Sitz hatte, erfolgte, etwa um abzuklären, ob Vereinbarungen, auch Spendenvereinbarungen von Bauträgern, eingehalten worden waren?
4. Trifft es zu, daß Bebauungspläne, so z. B. auch der für den Sonnenring, so aufgestellt wurden, daß man zumindest Fehler mit Nichtigkeitsfolge in Kauf nahm oder gar vorsätzlich „hineinbaute", um über Ausnahmegenehmigungen das Bauscheinverfahren „im Griff" zu behalten?
5. Trifft es zu, daß seitens der zuständigen Behörden der Mietropa GmbH Zweckdienlichkeitsbescheinigungen verwehrt wurden, obgleich man sie in gleichgelagerten Fällen gemeinnützigen Bauträgern großzügig ausstellte?

Durch Vernehmung als Zeugen von

1. Herrn Müller-Raemisch
2. Herrn Krämer
3. Herrn Lortz

(alle von der Bauverwaltung des Magistrats der Stadt Frankfurt)

4. Herrn Baudezernenten a. D. Kampffmeyer
5. Herrn Architekt Balser
6. Herrn Berkemeier, Vorsitzender des Planungsausschusses
7. Herrn Landtagsabgeordneten Nitzling
8. Herrn Thomaschewski

sowie durch Vorlage

der Baugenehmigungsakten des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main und der entsprechenden Akten des Planungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main betr. den Sonnenring/Bürotel.

Wiesbaden, den 12. Mai 1977

Beweisantrag 10

der Fraktion der CDU

(vorgelegt von Abg. Dr. Bartelt am 26. Mai 1977)

1. Es soll Beweis erhoben werden über die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Kreditausschusses der HLB im Zusammenhang mit der Vergabe von Krediten für das Objekt Sonnenring/Trade Center einerseits und Schwabylon andererseits.
2. Insbesondere soll Beweis erhoben werden über die Fragen:
   a) Wann haben welche Mitglieder des Kreditausschusses den Verwaltungsrat über „Probleme" im Zusammenhang mit den genannten Kreditengagements informiert, warum gegebenenfalls nicht früher?
   b) Haben sich einzelne Mitglieder des Kreditausschusses für einzelne der genannten Engagements besonders eingesetzt?

Beweismittel:

a) Vorlage der Protokolle des Kreditausschusses der HLB, in denen über die Beratung der Kreditengagements Sonnenring/Trade Center und Schwabylon berichtet wird;

b) Vernehmung folgender Zeugen:
   1. Landrat a. D. Alfred Schneider
   2. Oberbürgermeister a. D. Dr. Karl Branner
   3. Sparkassendirektor Dr. Schmidt (Marburg)
   4. Ministerpräsident a. D. Osswald

Beweisantrag 11

des Abg. Weghorn (F.D.P.) vom 26. 5. 1977

betr.: Komplex Schnitzenbaumer/Schwabylon

Zur Aufklärung der Informationsflüsse (und Entscheidungskriterien) zwischen Vorstand der HLB, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungen im Hause der HLB, dem Kreditausschuß, dem Verwaltungsrat soll Beweis erhoben werden über die Fragen:

1. Was waren die Gründe für die Übernahme der treuhänderischen Verwaltung der Anteile am Schwabylon-Fonds? Was wurde von der zuständigen Abteilung hierzu für eine Stellungnahme abgegeben bzw. welche Empfehlungen zur Durchführung der Treuhandfunktion wurden erteilt?
2. Was wurde bei der Erstellung des Prospekts mit dem Angebot zur Zeichnung der Anteilsbriefe tatsächlich und rechtlich geprüft? Wann wurde es aufgelegt? Wurde die Möglichkeit der Prospekthaftung in Betracht gezogen? Warum wurde das Facharztzentrum mit in den Prospekt aufgenommen, obwohl es aus dem Fonds herausgenommen war? Warum wurde angegeben, daß ein Jahr vor endgültiger Fertigstellung (Mitte 1972?) mehr als 90% der Gesamtanlage auf der Basis von Mietverträgen mit einer Mindestdauer von 10 Jahren vermietet sei, obwohl erst 60% vermietet waren? Wurde die Bonität der Mietverträge geprüft? War bekannt, daß ein Nebenprospekt existierte?
3. Wer hat im November 1972 geprüft, ob das Objekt Schwabylon absolut gesichert sei? Wie konnte Professor Hankel öffentlich verkünden, Schwabylon sei auf Herz und Nieren geprüft, den Zeichnern der Immobilien-Zertifikate könne nichts passieren? Wann wurde bekannt, daß ernsthafte Befürchtungen bei einem Konkurs der Firma Schnitzenbaumer bestanden?

Durch Vernehmung des Zeugen

Birkental, Leiter der Wertpapierabteilung der HLB sowie durch Beiziehung der Petition Nr. 2992/VII betr. Beschwerde wegen mangelhafter Ausübung der Aufsicht durch die Hessische Landesbank beim Projekt Schwabylon.

Beweisantrag 12

des Abg. Weghorn (F.D.P.) vom 26. 5. 1977

betr.: Komplex Sonnenring

Es soll Beweis erhoben werden über die Fragen:

1. Sind von der zuständigen Revisionsabteilung Bedenken gegen die Kreditgewährung an die Mietropa geäußert worden?
2. Wurde geprüft, ob durch die Eingehung der Beteiligung an der Mietropa das Konzernengagement unvertretbar erhöht wurde (vgl. dritten Teilbericht S. 105)?

Durch Vernehmung der Zeugen

a) Kießling, Leiter der Revisionsabteilung der HLB und

b) Steinmann, Leiter der Bilanzabteilung der HLB.

Beweisantrag 13 (CDU)

Eingebracht in der 14. Sitzung am 7. 6. 77

Zu dem Beweisantrag Nr. 1 soll Beweis erhoben werden durch die Heranziehung der Akten der Stadt Frankfurt am Main sowie des Planungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main, Bebauungsplanung und das Baugenehmigungsverfahren den Sonnenring betreffend. Die Akten sollen dem Untersuchungsausschuß zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

Auf eine Vervielfältigung für die Ausschußmitglieder wird vorerst verzichtet.

Beweisantrag 14 (CDU)

Eingebracht in der 14. Sitzung am 7. 6. 77

Es soll Beweis erhoben werden über die Frage:

Haben der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft für die Sondergutachten sämtliche bei der HLB vorhandenen oder vorhanden gewesenen Unterlagen zur Verfügung gestanden, sind insbesondere sämtliche auf Veranlassung des damaligen Ministerpräsidenten Osswald seinem Fahrer übergebenen Unterlagen wieder in die Bank zurückgebracht worden?

Durch Vernehmung der Zeugen:

1. des Fahrers des damaligen Ministerpräsidenten Osswald,
2. seiner Sekretärin Fräulein Schomber
3. der Sekretärin von Ministerialdirigent Schneider.

Der Name des Fahrers des damaligen Ministerpräsidenten Osswald soll entweder von diesem oder von der Staatskanzlei erfragt werden.

Beweisantrag 15 (CDU)

Eingebracht in der 14. Sitzung am 7. 6. 77

Es soll Beweis erhoben werden über die Frage:

1. Wie kam es (Geschehensablauf) und wie konnte es (Bedingungskonstellation) zu den hohen Verlusten bei den Kreditangagements der Hessischen Landesbank bei den Immobilienobjekten

   Sonnenring
   Trade Center und
   Schwabylon

   kommen?

In diesem Zusammenhang soll **insbesondere** auch über folgende Fragen Beweis erhoben werden:

2. Wie haben Mitglieder des Kreditausschusses ihre Aufgabe und Stellung gesehen, haben sie sich insbesondere als Unterausschuß des Verwaltungsrats verstanden?

   2.1 Welche Maßstäbe und Kriterien waren Mitglieder des Kreditausschusses nach ihrer eigenen Auffassung bei ihren Entscheidungen anzulegen verpflichtet?

3. Haben Mitglieder des Kreditausschusses den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreditausschusses als „normales" Mitglied des Kreditausschusses angesehen?

4. Welches Verfahren wurde im Zusammenhang mit Kreditausschußsitzungen und seinen Entscheidungen praktiziert?

   4.1 Welche Unterlagen standen welchen Mitgliedern des Kreditausschusses jeweils wann zur Verfügung?

   4.2 Welche Entscheidungsvoraussetzungen und -hilfen haben Mitglieder des Kreditausschusses für nötig gehalten, gefordert und ggf. nicht erhalten?

   4.3 Haben — ggf. wann, in welchen Fällen und aus welchen Anlässen — Mitglieder des Kreditausschusses im Zusammenhang mit den o. a. Immobilienengagements Zweifel an einem ausreichenden oder ausreichend sach- und fachkundigen Inhalt von Beschlußvorlagen, an einer ausreichenden Qualifikation von Vorstandsmitgliedern oder an ausreichender Kreditwürdigkeit oder Kreditsicherheit bekommen?

   4.4 Was haben sie daraufhin getan oder veranlaßt?

   4.5 Wann haben sie insbesondere den Verwaltungsrat über „Probleme" im Zusammenhang mit den o. a. Immobilienengagements unterrichtet?

   4.6 Warum ggf. nicht früher?

5. Wann hat Ministerpräsident a. D. Osswald in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender des Kreditausschusses an Kreditausschußsitzungen teilgenommen, in denen die o. a. Immobilienengagements erörtert wurden?

   Aus welchen Gründen?

   Was hat Ministerpräsident a. D. Osswald auf Grund der Erkenntnisse in diesen Kreditausschußsitzungen in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsvorsitzender bzw. als Mitglied der Gewährträgerversammlung veranlaßt?

6. Wann, durch wen und in welchem Zusammenhang hat Ministerpräsident a. D. Osswald erstmalig von Problemen im Zusammenhang mit Immobilienengagements der Hessischen Landesbank erfahren?

   Worum ging es?

7. Weshalb hat es, wie Prof. Hankel ausgesagt hat, Schwierigkeiten bereitet, den zuständigen Immobiliendezernenten im Vorstand der Hessischen Landesbank abzulösen?

Durch Vernehmung der Zeugen

1. Oberbürgermeister a. D. Dr. Karl Branner, Kassel
2. Landrat Werner Herr, Bad Homburg
3. Direktor Heinrich Hörr, Langen
4. Ministerpräsident a. D. Albert Osswald, Wiesbaden
5. Sparkassendirektor a. D. Dr. Schmidt, Marburg
6. Landrat a. D. Alfred Schneider, Wiesbaden
7. Prof. Hankel

sowie

durch Vorlage der Protokollauszüge des Kreditausschusses, soweit sie die Immobilienengagements Sonnenring, Trade-Center und Schwabylon betreffen, zur Einsicht des Untersuchungsausschusses.

Die Vernehmung von Prof. Hankel kann auch bei Gelegenheit seiner Vernehmung zu einem anderen Beweisthema erfolgen.

Beweisantrag 16 (CDU)

Eingebracht in der 14. Sitzung am 07. 06. 77

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Wie kam es (Geschehensablauf) und wie konnte es (Bedingungskonstellation) zu den hohen Verlusten bei der Beteiligung der Helaba an der IHB kommen und wer trägt hierfür die Verantwortung?
2. Insbesondere:
   2.1 In welchen Punkten treffen die im Handelsblatt vom 9. 3. 1976 zitierten Darlegungen von Prof. Hankel zu?
   2.2 Trifft die Behauptung von Prof. Hankel in dem Welt-Interview vom 7. 7. 1976 zu: „Hankel: So wurden Verluste sozialisiert"?
   2.3 Aus welchen Gründen wurde die kämpferische Linie, die Prof. Hankel einschlagen wollte, nicht zugelassen? Gab es insbesondere Gründe, die sie erfolglos erscheinen lassen mußten?
3. Ministerpräsident a. D. Osswald, Prof. Hankel und der Mehrheitserwerb an der IHB:
   3.1 Treffen Behauptungen von Prof. Hankel zu, Ministerpräsident a. D. Osswald sei im Zusammenhang mit dem Mehrheitserwerb an der IHB stets über alles genau unterrichtet gewesen?
   3.2 Wann hat Ministerpräsident a. D. Osswald mit Prof. Hankel erstmals einen Mehrheitserwerb an der IHB in irgendeiner Weise erörtert? Schon vor dem 1. 4. 1972? Wann und wie (mündlich bzw. schriftlich) ist dann bis zum 19. Dezember 1972, an dem das Kabinett seinen zustimmenden Beschluß faßte, zwischen Ministerpräsident Osswald und Prof. Hankel die Angelegenheit in irgendeiner Weise behandelt worden?
   3.3 Wann hat Ministerpräsident a. D. Osswald Prof. Hankel grundsätzlich seine nicht ablehnende Haltung zu einem möglichen Erwerb der IHB-Mehrheit zu erkennen bzw. grünes Licht für Verhandlungen mit den anderen Großaktionären gegeben? Ist dies insbesondere vor oder nach dem ersten Beschluß des Vorstandes erfolgt, solche Verhandlungen zu führen?
   3.4 Trifft es zu, daß Prof. Hankel in mindestens einer Vorstandssitzung erhebliche Bedenken von Vorstandsmitgliedern gegen einen Mehrheitserwerb an der IHB unter Hinweis darauf zum Schweigen gebracht hat, daß zwischen ihm und Ministerpräsident a. D. Osswald (damals Verwaltungsratsvorsitzender und Vorsitzender der Gewährträgerversammlung) über den Mehrheitserwerb Einigkeit bestünde?
4. Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß:
   4.1 Aufgrund welcher Informationen hat sich Ministerpräsident a. D. Osswald als Verwaltungsratsvorsitzender seine Meinung über einen Mehrheitserwerb an der IHB gebildet?

   Von wem, außer von Prof. Hankel, hat er noch Informationen (mündlich oder schriftlich) erhalten?

   Von wem hat er solche von sich aus erbeten?
   4.2 Wann ist Ministerpräsident a. D. Osswald bekanntgeworden, daß die Beteiligungsabteilung der Helaba (zuständiges Vorstandsmitglied Dr. Quitzau) gegen einen Mehrheitserwerb an der IHB votiert hat?

4.3 Hat Ministerpräsident a. D. Osswald jemals mit Dr. Quitzau über die IHB oder den Mehrheitserwerb gesprochen, hat er sich von ihm irgendwann einmal eingehend informieren lassen?

4.4 Wann ist Ministerpräsident a. D. Osswald bekanntgeworden, daß sich einzelne Vorstandsmitglieder ausdrücklich gegen einen Mehrheitserwerb an der IHB ausgesprochen hatten und ihre erheblichen Bedenken nur deshalb zurückgestellt hatten, weil für einen zustimmenden Vorstandsbeschluß nach dem Kreditwesengesetz Einstimmigkeit notwendig war?

Für den Fall, daß Ministerpräsident a. D. Osswald dies erst aus dem Sondergutachten bekanntgeworden ist: Hat er irgendwann einmal Prof. Hankel gefragt, ob im Vorstand Bedenken gegen einen Mehrheitserwerb an der IHB geäußert worden sind? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, welche Antworten hat er erhalten?

4.5 Kannte Ministerpräsident a. D. Osswald bereits vor dem 23. November 1972 alle oder einzelne der von dem Mitglied des Verwaltungsrats, Herrn Dr. Schmidt, in der Verwaltungsratssitzung an diesem Tage vorgetragenen Behauptungen gegen die IHB (gravierende Verstöße gegen die Kreditrichtlinien des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen gem. Kreditwesengesetz; 50 v. H. der Kredite an nur vier Schuldner; Zahlung von 12 v. H. Dividende trotz der Tatsache, daß die IHB für ein Bilanztestat auf die Garantieerklärung der Großaktionäre angewiesen war — vgl. Artikel „Wiesbadener Kurier vom 3. 4. 76 —)?

Wenn ja, welche?

Welche Folgerungen hat Ministerpräsident a. D. Osswald für eine Entscheidung über einen Mehrheitserwerb an der IHB aus diesen Tatsachen und aus der Meinungsäußerung gezogen? Hat er insbesondere Herrn Dr. Schmidt noch einmal persönlich angesprochen, um mehr über die Fakten oder über die Gründe für die Meinung von Dr. Schmidt zu erfahren? Wenn nein, warum nicht?

4.6 Welche schriftlichen Unterlagen, die für die Entscheidungsfindung über den Mehrheitserwerb an der IHB relevant erscheinen konnten, haben Ministerpräsident a. D. Osswald und den anderen Kabinettsmitgliedern jeweils ab wann (genaue Uhrzeit vor der Kabinettsitzung am 19. Dezember 1972) vorgelegen?

Welche davon hat er vor der Kabinettsitzung persönlich noch gelesen?

Hatte Ministerpräsident a. D. Osswald eine fachkundige Kraft, die die Helaba-Unterlagen jeweils gründlich geprüft hat und ihn in Sach- und Fachfragen beraten konnte und beraten hat?

Wenn nein, warum nicht?

4.7 Haben die Unterlagen, die den Mitgliedern der Landesregierung für die Kabinettsitzung am 19. Dezember 1972 vorlagen,

1. die für eine Entscheidung über ein Engagement in Millionen Höhe ausreichenden Informationen enthalten und
2. so zeitig zur Verfügung gestanden, daß eine gründliche Vorbereitung und Überprüfung möglich war? Haben die Minister die Unterlagen vor der Entscheidung noch lesen können?

4.8 Haben den Mitgliedern der Landesregierung oder wenigstens den in den Verwaltungsrat der Helaba entsandten Ministern zur Kabinettsitzung am 19. Dezember 1972 oder zur Verwaltungsratssit-

zung am 20. Dezember 1972 die Vertragsentwürfe für den Mehrheitserwerb vorgelegen?

Wenn nein, warum wurden sie nicht gefordert bzw. weshalb wurde ihre Kenntnis nicht für erforderlich gehalten?

4.9 Warum ist über eine mögliche Ankaufsverpflichtung im Verwaltungsrat bzw. im Kabinett kein Beschluß gefaßt worden, sei es auch nur in der Richtung, daß weitere Aktien an der IHB nicht erworben werden sollten, obgleich in der Vorlage diese Frage angesprochen war? Warum enthält das Protokoll der Verwaltungsrats-Sitzung hierüber nichts?

4.10 Wer hat an der Kabinettsitzung am 19. Dezember 1972 teilgenommen, wer den Vorsitz geführt? War das Votum für einen Mehrheitserwerb einstimmig? Hat Ministerpräsident a. D. Osswald oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied der Helaba, das an der Kabinettsitzung teilgenommen hat, auf die von Dr. Schmidt in der Verwaltungsratssitzung am 23. November 1972 vorgetragenen ernsten Warnungen hingewiesen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchen Gründen sind diese Warnungen ausgeräumt worden? Ist im Kabinett erörtert worden, welches Risiko mit dem Mehrheitserwerb an der IHB auf die Helaba und das Land als Gewährträger zukommen könnte? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

4.11 Warum ist eine positive Entscheidung über den Mehrheitserwerb im Kabinett und dann auch im Verwaltungsrat gefallen, obgleich das in der Verwaltungsratssitzung am 23. November 1972 vom Verwaltungsrat für notwendig gehaltene und von der Bank angeforderte Bewertungsgutachten noch nicht vorlag?

4.12 Warum haben Kabinettsmitglieder im Verwaltungsrat, insbesondere Ministerpräsident a. D. Osswald, an der entscheidenden Verwaltungsratssitzung vom 20. Dezember 1972 trotz vorangegangener skeptischer Betrachtung des Engagements in der Verwaltungsratssitzung am 23. November 1972, zwischenzeitlich geführter Gespräche mit Prof. Hankel und bei der wirtschaftlichen Bedeutung der zu treffenden Entscheidung nicht an der Sitzung teilgenommen? Welche wichtigere Verpflichtung gab es für sie? Waren sie sich in ihrer Entscheidung nicht sicher? Warum hat Ministerpräsident a. D. Osswald sie dann nicht durch sein Veto gem. § 14 Nr. 6. der Satzung verhindert?

5. Gründe für einen Mehrheitserwerb:

5.1 Welche allgemeinen und besonderen Erwägungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß eine verstärkte Einflußnahme der Helaba auf die IHB das Kreditrisiko der von der IHB gegebenen Kredite mindern könnte? In welcher Weise sollte dies geschehen im Hinblick darauf, daß die Kredite ausgezahlt waren und nunmehr das Risiko in den Bereich des wirtschaftlichen Handelns der Kreditnehmer verlagert war?

5.2 Hat Ministerpräsident a. D. Osswald oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats jemals im Kabinett, im Verwaltungsrat oder anderswo gefragt, wie hoch das zukünftige Risiko der Beteiligung an der IHB und das zusätzliche Risiko durch einen Mehrheitserwerb an der IHB sein könnte?

Hat Ministerpräsident a. D. Osswald oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied jemals im Kabinett, im Verwaltungsrat oder anderswo gefragt, wie und auf welche Weise konkret nach einem

Mehrheitserwerb das Kreditrisiko der IHB durch wen und durch welche konkreten Maßnahmen gemindert oder doch nur beeinflußt werden könnte? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was wurde vorgetragen?

Wären insbesondere solche Maßnahmen nicht auch ohne Mehrheitserwerb möglich gewesen? Wenn nein, warum nicht?

5.3 Welche fachlichen Erwägungen haben in diesem Zusammenhang dann dazu geführt, Sozialminister Dr. Schmidt, von Haus aus Tuberkulosearzt, nach dem Mehrheitserwerb als Vertreter des Landes in den Aufsichtsrat der IHB zu entsenden? In welcher Weise konnte und hat Sozialminister Dr. Schmidt konkret dazu beigetragen, eine weitere Erhöhung der Risiken bei der IHB zu verhindern?

a) Durch Vernehmung der Zeugen:

1. Herrn Walter Hesselbach, Frankfurt zu 1, 2
2. Herrn Völling, Westdeutsche Landesbank zu 1, 2
3. Prof. Hankel zu 1, 2, 3, 4.4, 5
4. Dr. Horst Quitzau zu 1, 3.4, 4.3, 5
5. Dr. Lang zu 3.4, 5
6. Ministerpräsident a. D. Osswald zu 1 bis 5
7. Dir. Sachse zu 1, 5
8. Dir. Dr. Schmidt zu 4.5
9. Dir. Dr. Schmitt-Weigend zu 1, 5
10. Dir. Köcher zu 1, 5
11. Herrn Landesbankdirektor Reuther zu 1, 3.4, 5
12. Herrn Landesbankdirektor a. D. Kehm zu 1, 3.4, 5
13. Staatsminister Reitz zu 1, 4.6 bis 4.12, 5
14. Landtagsabgeordneter Bielefeld
15. Staatsminister Karry
16. Staatsminister a. D. von Friedeburg zu 1, 4.6 bis 4.11 (falls in der Kabinettsitzung am 19. 12. 72 anwesend)

sowie

b) durch Vorlage der Protokolle der Verwaltungsratssitzung, die sich mit dem IHB-Mehrheitserwerb beschäftigt haben.

Beweisantrag 17 (CDU)

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Wie kam es (Geschehensablauf) und wie konnte es (Bedingungskonstellation) zu den Verlusten bei der Helaba im Zusammenhang mit dem Erwerb und mit der Beteiligung bei der BCI kommen?

2.1 Vorbereitung des Aktienerwerbs

2.1.1 Von wem ist an welches Mitglied der Gremien der Helaba zuerst der Vorschlag zum Erwerb eines Aktienpakets an der BCI durch die Helaba herangetragen worden?

2.1.2 Ist dabei von vornherein bereits auf eine Provisionspflichtigkeit hingewiesen worden?

2.1.3 Wer hat wann Ministerpräsident Osswald erstmals über die Beteiligungsabsichten informiert? Wann hat Ministerpräsident Osswald Prof. Hankel sein grundsätzliches Einverständnis (ggf. vorbehaltlich der Zustimmung von Gremien der Helaba) zum Beteiligungserwerb gegeben? Auf Grund welcher Tatsachen, Unterlagen und Überlegungen?

2.1.4 Trifft es insbesondere zu, daß sich Prof. Hankel und Ministerpräsident Osswald über den Beteiligungserwerb einig waren, bevor dem Vorstand der Helaba und/oder dem Verwaltungsrat die entsprechende Vorlage zur Beschlußfassung vorgelegt wurde? Hat sich Prof. Hankel in einer Vorstandssitzung, in der der Erwerb der Aktien an der BCI erörtert wurde, auf das Einvernehmen mit Ministerpräsident Osswald berufen?

2.1.5 Ist bereits vor einer Beschlußfassung in den Gremien der Bank darüber gesprochen worden, daß Ministerpräsident Osswald Präsident des (eines) Beirats oder eines anderen Gremiums der BCI werden sollte oder könnte?

2.2 Wie kam es zum Erwerb einer Beteiligung an der BCI?

2.2.1 Welche Gründe für bzw. gegen den Beteiligungserwerb sind im Vorstand, welche im Verwaltungsrat erörtert worden? Sind insbesondere alle Bedenken gegen den Beteiligungserwerb, die die Sondergutachter zu der Beurteilung geführt haben: „Trotz erheblicher Bedenken halten wir den Erwerb der Beteiligung an der BCI bankwirtschaftlich noch für vertretbar“ dargelegt, begründet und widerlegt worden? Welche Gründe haben Vorstand bzw. Verwaltungsrat dann bewogen, einem Beteiligungserwerb zuzustimmen?

2.3 Provisionsproblem

2.3.1 Wer hat wann und wie (mündlich, schriftlich) mit welcher Begründung einen Provisionsanspruch geltend gemacht?

2.3.2 Aus welchen Gründen und mit welcher Begründung hat der Vorstand eine Provisionszahlung an wen in welcher Höhe beschlossen? Hat die Helaba sonst irgendwann einmal für den Erwerb einer Beteiligung eine Provision gezahlt?

2.3.3 Falls über den Provisionsempfänger kein Beschluß gefaßt worden sein sollte: Ist im Vorstand besprochen worden, an wen die Provision gezahlt werden sollte?

2.3.4 Ist im Verwaltungsrat über die Provisionszahlung gesprochen und beschlossen worden?

2.3.5 An wen sind welche Provisionen wann und wie gezahlt worden?

2.3.5.1 Trifft es zu, daß unmittelbar oder mittelbar an den unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer der an die Helaba veräußerten Aktien auch eine Provision gezahlt worden ist? Trifft es insbesondere zu, daß die Firma Enterprises Holding Company S. A., Luxemburg, zur Rosenbaum-Gruppe gehört oder gehört hat? War das bekannt?

2.3.5.2 Trifft es zu, daß bei Entgegennahme einer Provisionszahlung in Form eines Landeszentralbank-Verrechnungsschecks der Betreffende (wer war es?) statt des bereits ausgefertigten Verrechnungsschecks einen Zentralbank-Barscheck gefordert und erhalten, aber lediglich einen Verrechnungsscheck quittiert hat? Welche Gründe hat er für dieses ungewöhnliche Begehren vorgetragen? Ist dann das Geld dem Adressaten gutgebracht worden? Oder wurde der Scheck in Bargeld umgetauscht und dieses nicht zugunsten der im Scheck genannten Person (Enterprises Holding S. A.) eingezahlt?

2.3.6.1 An wen ist die zweite Hälfte der Provision gezahlt worden? Wann und wie?

2.3.6.2 Welche Untersuchungen hat welches Mitglied eines Gremiums der Helaba bei wem angestellt, um etwas über die Zahlung zu erfahren? Mit welchem Ergebnis?

2.3.6.3 Hat ein derzeitiges oder früheres Vorstandsmitglied, hat Ministerpräsident Osswald oder Ministerrialdirigent Schneider oder irgend jemand anderes Kenntnisse oder Anhaltspunkte dafür, an wen die Provision geflossen ist oder geflossen sein könnte, hat insbesondere einer von ihnen von einem Schriftstück Kenntnis oder ein solches gesehen, das etwas über diesen Provisionsteil enthielt?

2.3.6.4 Hat insbesondere Ministerialdirigent Schneider in den Unterlagen der Helaba ein Schriftstück, das irgend etwas mit der zweiten Provisionshälfte zu tun hatte, gesehen, in der Hand gehabt, nach Wiesbaden verbracht oder ähnliches?

2.3.6.5 Wenn die Zahlung der zweiten Provisionshälfte nicht geklärt werden kann: An wen sollte sie ursprünglich gezahlt werden, für wen war sie gedacht? Weshalb ist sie dann vielleicht doch nicht gezahlt worden?

2.3.6.6 In welcher Weise ist die Restprovision in den Jahresabschlüssen 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 ausgewiesen worden?

2.3.6.7 Kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß die zweite Provisionshälfte jemandem unter einem anderen Verwendungsnachweis zugeflossen ist?

2.3.6.8 Sind irgendeinem Mitglied oder früheren Mitglied eines Gremiums der Helaba für sich oder Dritte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb der Aktien an der BCI irgendwelche Gelder, geldwerte Vorteile, Vergünstigungen oder ähnliches in Aussicht gestellt, versprochen oder irgendwann gewährt worden?

2.3.7 Gibt es irgendeinen Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Aktien an der BCI durch die Helaba und den beiden „Spendendarlehen" an die SPD Hessen im August und September 1972?

2.4 Ministerpräsident Osswald als Präsident des Beirats der BCI

2.4.1 Hat Ministerpräsident Osswald vor der Übernahme des Amtes eines Präsidenten des Beirats der BCI unmittelbar oder mittelbar von der BCI, von Dr. Rosenbaum oder von irgendeiner anderen Person, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Helaba, der BCI oder Dr. Rosenbaum steht oder stand, Geld oder geldwerte Leistungen oder Vorteile oder ähnliches für sich selbst, für von ihm zu bestimmende Zwecke, für einen Spezialfonds oder für Dritte erhalten oder zur Verfügung gestellt bekommen? Wieviel bzw. welche? Wofür sind die Mittel dann verwandt worden?

2.4.1.1 Haben diese Zuwendungen, insbesondere die zweimal DM 50000,– „Spendendarlehen", den Entschluß Ministerpräsident Osswalds, das Amt eines Präsidenten des Beirats der BCI anzunehmen, beeinflußt?

2.4.2 Wie ist die Frage 2.4.1. für die Zeit während seiner Präsidentschaft, wie für die Zeit nach Beendigung der Präsidentschaft zu beantworten?

2.4.3 Weshalb und in welcher Eigenschaft (z. B. als Ministerpräsident, als Vertreter des Landes Hessen in der Gewährträgerversammlung der Helaba, als Verwaltungsratsvorsitzender, als Privatmann, als „Botschafter Bonns") hat Ministerpräsident Osswald das Amt eines Präsidenten des Beirats übernommen? Wer hat es ihm wann angetragen? Wann hat er es gegenüber wem wie (mündlich, schriftlich) angenommen?

2.4.4 Welche Vorteile sollte dieses Amt dem Land Hessen bringen, welche hat es ihm gebracht?

2.4.5 Treffen die folgenden Behauptungen von Prof. Hankel in seinem Schreiben vom 10. September 1975 an Ministerpräsident Osswald zu:

„Sie irren: Sie wurden von mir während meiner Amtszeit minutiös über alle Vorkommnisse und Probleme der BCI unterrichtet. Darüber hinaus sind Sie selbst für die BCI tätig gewesen, Sie haben Geschäftsreisen für die BCI unternommen, u. a. nach den Bahamas, Mexiko, den Vereinigten Staaten und England, und sich in einer Vielzahl von Einzelkontakten über die Lage des Instituts ins Bild gesetzt und bei dieser Gelegenheit nicht unerhebliche Parteispenden in Empfang genommen.

Es war also nicht ganz abwegig, wenn ich Herrn Sippel riet, sich die fehlenden Informationen bei Ihnen zu verschaffen, zumal Ihre Kontakte zu dem Institut nach meiner Amtszeit, als die Probleme auftauchten, noch enger geworden sind."

Wenn nein: Über welche Vorkommnisse und Probleme, wie sie im Sondergutachten, Teil BCI, dargestellt sind, ist Ministerpräsident Osswald nicht unterrichtet gewesen?

2.4.6 Trifft es zu, daß Dr. Rosenbaum noch im Juli 1973 an Ministerpräsident Osswald schrieb: „Ich danke Ihnen für Ihr lebhaftes Interesse für alles, was die BCI betrifft"?

2.4.7 Hat Ministerpräsident Osswald auf seinen Weltreisen als Präsident des Beirats der BCI sich „in einer Vielzahl von Kontakten über die Lage des Instituts ins Bild gesetzt", um in

erster Linie die Interessen der BCI zu fördern, oder hat er als Verwaltungsratsvorsitzender der Helaba hierbei vor allem die Sicherheitsinteressen der Landesbank im Auge gehabt?

2.4.7.1 Gilt dies insbesondere für die in dem Sondergutachten zum Teil BCI dargestellten Sachverhalte?

2.4.7.2 Hat Ministerpräsident Osswald jemals nach Kenntnisnahme bestimmter Sachverhalte Anm. 1) bei der BCI als Vorsitzender des Verwaltungsrats der Helaba von seinen Kontrollmöglichkeiten und Überwachungspflichten Gebrauch gemacht? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum nicht mit Erfolg?

2.4.8 Welche Reisen hat Ministerpräsident Osswald aus welchen Gründen bzw. Anlässen wann gemacht, auf denen er auch als Präsident des Beirats der BCI aufgetreten ist oder gewirkt hat? Welchen Sinn und Zweck hatten die Reisen?

Wen hat er getroffen? Welche Ergebnisse hatten sie?

2.4.8.1 Wer hat diese Reisen bezahlt?

2.4.8.2 Was wurde Ministerpräsident Osswald auf diesen Reisen alles bezahlt, zur Verfügung gestellt, geschenkt usw.

2.4.9 Wer hat wann mit dem früheren Bundeskanzler Brandt, dem damaligen Finanzminister Helmut Schmidt sowie Staatssekretär Pöhl über die Beteiligung der Helaba an der BCI gesprochen? Mit welchem Ziel, welcher Absicht?

Der Beweis soll durch die Vernehmung folgender Zeugen erhoben werden:

1. Professor Wilhelm Hankel,
2. Ministerpräsident a. D. Albert Osswald,
3. Dr. Rosenbaum, Genf,
4. der für die Abwicklung der Provisionszahlung zuständige Bedienstete der Helaba,
5. Ministerrialdirigent Schneider, Wiesbaden.

Wiesbaden, den 27. September 1977

Dr. Bartelt

Beweisantrag 18 (SPD und F.D.P.)

1. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen zum Komplex BCI:

2.3 Provisionsproblem

2.3.1 Wer hat wann und wie (mündlich, schriftlich) mit welcher Begründung einen Provisionsanspruch geltend gemacht?

2.3.2 Aus welchen Gründen und mit welcher Begründung hat der Vorstand eine Provisionszahlung an wen in welcher Höhe beschlossen? Hat die Helaba sonst irgendwann einmal für den Erwerb einer Beteiligung eine Provision gezahlt?

2.3.3 Falls über den Provisionsempfänger kein Beschluß gefaßt worden sein sollte: Ist im Vorstand besprochen worden, an wen die Provision gezahlt werden sollte?

2.3.4 Ist im Verwaltungsrat über die Provisionszahlung gesprochen und beschlossen worden?

2.3.5 An wen sind welche Provisionen wann und wie gezahlt worden?

2.3.5.1 Trifft es zu, daß unmittelbar oder mittelbar an den unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer der an die Helaba veräußerten Aktien auch eine Provision gezahlt worden ist? Trifft es insbesondere zu, daß die Firma Enterprises Holding Company S. A., Luxemburg, zur Rosenbaum-Gruppe gehört oder gehört hat?

2.3.5.2 Trifft es zu, daß bei Entgegennahme einer Provisionszahlung in Form eines Landeszentralbank-Verrechnungsschecks der Betreffende (wer war es?) statt des bereits ausgefertigten Verrechnungsschecks einen Zentralbank-Barscheck gefordert und erhalten, aber lediglich einen Verrechnungsscheck quittiert hat? Welche Gründe hat er für dieses ungewöhnliche Begehren vorgetragen? Ist dann das Geld dem Adressaten gutgebracht worden? Oder wurde der Scheck in Bargeld umgetauscht und dieses nicht zugunsten der im Scheck genannten Person (Enterprises Holding S. A.) eingezahlt?

2.3.6.1 An wen ist die zweite Hälfte der Provision gezahlt worden? Wann und wie?

2.3.6.2 Welche Untersuchungen hat welches Mitglied eines Gremiums der Helaba bei wem angestellt, um etwas über die Zahlung zu erfahren? Mit welchem Ergebnis?

2.3.6.3 Hat ein derzeitiges oder früheres Vorstandsmitglied, hat Ministerpräsident Osswald oder Ministerialdirigent Schneider oder irgend jemand anderes Kenntnisse oder Anhaltspunkte dafür, an wen die Provision geflossen ist oder geflossen sein könnte, hat insbesondere einer von ihnen von einem Schriftstück Kenntnis oder ein solches gesehen, das etwas über diesen Provisionsteil enthielt?

2.3.6.4 Hat insbesondere Ministerialdirigent Schneider in den Unterlagen der Helaba ein Schriftstück, das irgend etwas mit der zweiten Provisionshälfte zu tun hatte, gesehen, in der Hand gehabt, nach Wiesbaden verbracht oder ähnliches?

2.3.6.5 Wenn die Zahlung der zweiten Provisionshälfte nicht geklärt werden kann: An wen sollte sie ursprünglich gezahlt werden, für wen war sie gedacht? Weshalb ist sie dann doch nicht gezahlt worden?

2.3.6.6 In welcher Weise ist die Restprovision in den Jahresabschlüssen 1972, 1973, 1974 und 1975 ausgewiesen worden?

2.3.6.7 Kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß die zweite Provisionshälfte jemanden unter einem anderen Verwendungsnachweis zugeflossen ist?

2.3.6.8 Sind irgendeinem Mitglied oder früheren Mitglied eines Gremiums der Helaba für sich oder Dritte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb der Aktien an der BCI irgendwelche Gelder, geldwerte Vorteile, Vergünstigungen oder ähnliches in Aussicht gestellt, versprochen oder irgendwann gewährt worden?

2.3.7 Gibt es irgendeinen Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Aktien an der BCI durch die Helaba und den beiden Spendendarlehen an die SPD Hessen im August und September 1972?

Der Beweis soll durch die Vernehmung folgender Zeugen erhoben werden:

1. Professor Wilhelm Hankel,
2. Ministerpräsident a. D. Albert Osswald,
3. Dr. Rosenbaum, Genf,
4. der für die Abwicklung der Provisionszahlung zuständige Bedienstete der Helaba,
5. Ministerialdirigent Schneider, Wiesbaden.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1977

Die Fraktionen der SPD und F.D.P.

Beweisantrag 19 (CDU)

Es soll Beweis erhoben werden über die Fragen:

1. Wie kam es (Geschehensablauf) und wie konnte es (Bedingungskonstellation) zu den Verlusten bei der Hessischen Landesbank im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der BCI in Genf kommen, insbesondere, wie kam es zum Erwerb der Beteiligung an der BCI?
2. Hat Ministerpräsident a. D. Osswald bei Übernahme oder in Ausübung des Amtes eines Präsidenten des Beirates der BCI seine verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten als Ministerpräsident des Landes Hessen, der zugleich kraft Amtes Vorsitzender des Verwaltungsrats und Mitglied der Gewährträgerversammlung der HLB war, befolgt, die Interessen des Landes und der HLB vertreten sowie von diesen Schaden abgewendet, insbesondere
   a) weshalb und in welcher Eigenschaft hat er unter welchen Umständen das Amt des Präsidenten übernommen und angetreten,
   b) wie und in welchem Umfang hat er dieses Amt ausgefüllt,
   c) wessen Interessen hat er dabei vertreten bzw. verfolgt,
   d) treffen die Behauptungen von Prof. Hankel in dessen Schreiben vom 10. September 1975 an Ministerpräsident a. D. Osswald betreffend dessen Tätigkeit im Zusammenhang mit der BCI zu und
   e) welche Leistungen und Geschenke oder ähnliches hat Ministerpräsident a. D. Osswald vor Antritt oder in Zusammenhang mit dem Präsidentenamt erhalten?
3. Welches Mitglied der Landesregierung oder eines Gremiums der HLB hat wann mit dem früheren Bundeskanzler Brandt, dem damaligen Finanzminister Helmut Schmidt sowie Staatssekretär Pöhl im Zusammenhang mit der Beteiligung der HLB an der BCI mit welchem Inhalt und mit welchem Ziel gesprochen?

Der Beweis soll durch die Vernehmung folgender Zeugen erhoben werden:

1. Prof. Dr. Wilhelm Hankel,
2. Ministerpräsident a. D. Osswald,
3. Dr. Rosenbaum, Genf
4. der für die Abwicklung der Provisionszahlung zuständige Bedienstete der HLB,
5. Ministerialdirigent Dieter Schneider.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1977

Dr. Bartelt

Beweisantrag 20 (CDU)

Im Untersuchungsausschuß 2/8 soll über folgende Fragen Beweis erhoben werden:

1. Wie kam es zu dem sogenannten Kreifels-Gutachten vom 13. Dezember 1973, insbesondere wer hat wann und wie (fernmündlich – mündlich) mit Herrn Rechtsanwalt Kreifels gesprochen, welche Informationen wurden wann gegeben?

   Wann wußte Prof. Hankel von dem wesentlichen Ergebnis der Prüfungen? Was hat Herr Köcher wann gegenüber Herrn Kreifels bzw. seinem „Team" geäußert?

2. Wann ist Herr Dr. Quitzau, wann Herr Köcher von wem, insbesondere von Herrn Dr. Völling oder den Wirtschaftsprüfern der IHB bzw. der Helaba in den Jahren 1972 oder 1973 vor dem Ankauf weiterer IHB-Aktien gewarnt worden? Wann ist gegenüber wem von wem Skepsis über einen Erwerb von IHB-Aktien zum Kurs von ca. 300 geäußert worden?

3. Wie und warum ist es zu dem Schreiben der Helaba an die IHB vom 18. Dezember 1973, unterzeichnet von den Vorstandsmitgliedern Claus und Reuther, gekommen? Wer ist ggf. konsultiert worden?

4. Wann ist mit welchem Erfolg im Vorstand im Herbst 1972 über Maßnahmen gegen die anderen IHB-Großaktionäre im Zusammenhang mit möglichen Verpflichtungen aus der sog. Innenerklärung gesprochen worden, und ist dabei insbesondere als Verhandlungsposition und Möglichkeit auch ein Prozeß gegen die Hauptaktionäre ins Auge gefaßt worden?

5. Warum hat Ministerpräsident a. D. Osswald als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Helaba nicht dafür gesorgt, daß der Verwaltungsrat seiner satzungsmäßigen Pflicht zum Erlaß von Richtlinien für das Bankgeschäft nachgekommen ist?

6. Warum hat der Verwaltungsrat lange Jahre auf dem Standpunkt gestanden, der Erwerb einer Beteiligung durch eine Tochter der Helaba (mittelbarer Beteiligungserwerb) bedürfe nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates? Hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates je die Frage prüfen lassen, ob auch ein mittelbarer Beteiligungserwerb durch den Verwaltungsrat genehmigt werden mußte? Wenn nein, warum nicht im Hinblick darauf, daß wirtschaftlich praktisch kein Unterschied zwischen einem unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungserwerb besteht?

Zu den Fragen sollen folgende Zeugen gehört werden:

Zu 1.:

1. Herr Rechtsanwalt Kreifels, Düsseldorf
2. Herr Köcher, Frankfurt
3. Herr Dr. Quitzau, Frankfurt,

zu 2.:

1. Herr Dr. Quitzau, Frankfurt
2. Herr Köcher, Frankfurt
3. Herr Wirtschaftsprüfer Beyer, Frankfurt
4. Herr Wirtschaftsprüfer Dr. Scholz, Frankfurt
5. Herr Dr. Völling

zu 3.:

1. Herr Claus, Frankfurt
2. Herr Reuther, Frankfurt

zu 4.:

1. Herr Claus, Frankfurt
2. Herr Reuther, Frankfurt

zu 5.:

Herr Osswald

zu 6.:

Herr Osswald

Wiesbaden, den 28. Oktober 1977

Dr. Bartelt

Beweisantrag 21 (CDU)

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Hat der Verwaltungsrat, insbesondere sein Vorsitzender im Falle des vom Landesrechnungshof beanstandeten übermäßigen Repräsentationsaufwands seine satzungsmäßige Kontrollfunktion nach § 14 Nr. 1 („Überwachung der Geschäftsführung") erfüllt, insbesondere:
2. Waren dem Verwaltungsrat die von Prof. Hankel verursachten „sonstigen Kosten" bekannt, die der Landesrechnungshof in seinem „besonderen Prüfungsbericht" zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hessischen Landesbank auf den Seiten 24 bis 29 beanstandet hat, und hat er sie gebilligt?
3. Falls der Verwaltungsrat vom Vorstand nicht über diese „sonstigen Kosten" informiert worden ist: Hat er sich in Ausübung seiner Kontrollfunktion nach § 14 Nr. 1 der Satzung (z. B. im Zusammenhang mit dem Ankauf des Grundstückes in der Siesmayerstraße) jemals erkundigt, welcher zusätzliche Aufwand mit dem Eintritt Prof. Hankels in die Landesbank verbunden war, und ob sich dieser in den üblichen Grenzen hielt?
4. Welche Kenntnis über den von Prof. Hankel durch seinen Eintritt in die Landesbank verursachten zusätzlichen Aufwand hat sich der Verwaltungsratsvorsitzende durch Inaugenscheinnahme bzw. im Rahmen seines Informationsrechts nach § 18 Abs. 1 der Satzung verschafft? Hat er jemals die sachliche Notwendigkeit dieses Aufwands geprüft?
5. Wenn ja, welche Kriterien hat er dabei angelegt und haben die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und der übliche Repräsentationsaufwand der Landesregierung dabei eine Rolle gespielt?
6. Hat der Verwaltungsratsvorsitzende und Vertreter des Landes in der Gewährträgerversammlung dazu jemals den für die Beteiligungen des Landes und für die Einhaltung der Grundsätze der Landeshaushaltsordnung zuständigen Finanzminister gehört?
7. Hat der Finanzminister jemals von sich aus nachgeforscht, welcher zusätzliche Aufwand mit dem Eintritt von Prof. Hankel in die Landesbank verbunden war, hat er seine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut, an dem das Land maßgeblich beteiligt ist, überprüft und Ministerpräsident Osswald als Vertreter des Landes in der Gewährträgerversammlung und als Vorsitzenden des Verwaltungsrates auf eventuelle Beanstandungen aufmerksam gemacht?
8. Hat der Landesrechnungshof schon während der Amtszeit von Prof. Hankel von den von ihm später beanstandeten „sonstigen Kosten" erfahren, und hat er in dieser Angelegenheit mit dem Finanzminister oder mit dem Ministerpräsidenten Verbindung aufgenommen?

Als Zeugen sollen vernommen werden:

1. Ministerpräsident a. D. Osswald zu den Fragen 1 bis 8.
2. Wirtschaftsminister Karry zu den Fragen 1 und 2.
3. Finanzminister Reitz zu den Fragen 5, 6 und 7.
4. Der Präsident des Landesrechnungshofs zur Erläuterung des Prüfungsberichts und zu Frage 8.
5. Prof. Dr. Wilhelm Hankel zu den Fragen Nr. 1 bis 8.

Wiesbaden, den 23. November 1977 **Dr. Bartelt**

Beweisantrag 22 (CDU)

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Sind sämtliche Akten, Vorgänge etc. der Stadt Frankfurt am Main, die im Zusammenhang mit der Bebauung des Sachsenhäuser Berges durch den Sonnenring/Bürotel und das Trade-Center stehen, an den Untersuchungsausschuß 2/8 übersandt worden? Insbesondere:

   1.1 Sind vorhandene Akten, Vorgänge etc. neu zusammengestellt worden? Ggf: wann, durch wen und warum?

   1.2 Sind Teile vorhandener Akten, Vorgänge etc. irgendwann ausgesondert worden? Ggf: wann, durch wen und warum? Wo sind die ausgesonderten Vorgänge hingekommen bzw. verblieben?

   1.3 Gibt es ein Protokoll über die Besprechung Anfang September 1970, den Bau des Sonnenrings/Bürotel betreffend, an der der damalige Oberbürgermeister Möller sowie Herr Kirchgässner teilgenommen haben? Ggf: wo ist es zunächst abgelegt worden, wo befindet es sich jetzt? Weshalb ist es nicht mit übersandt worden?

2. Welchen Ablauf und Inhalt hatte das Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren, das Objekt Sonnenring/Bürotel betreffend, beim Bau- und Planungsausschuß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main?

Zu 1 sollen als Zeugen vernommen werden die Personen, die seit September 1976 zu den entsprechenden Akten, Vorgängen etc. Zugang hatten und/oder sie in den Händen gehabt haben. Um vollständige Benennung dieser Personen wird die Stadt Frankfurt am Main gebeten.

Zu 2 sollen zunächst die vollständigen Akten des Bau- und Planungsausschusses beigezogen werden.

Wiesbaden, den 23. November 1977

Dr. Bartelt

Beweisantrag 23 (F.D.P.)

Wie kam es zu der Stellungnahme der Wirtschaftsprüfer Dr. Scholz und Beyer vom 12. Dezember 1972 und zur Bewertung im Jahresabschluß 1972 betreffend Wertberichtigungsbedarf bei der IHB wegen des Engagements Meyer, Dinslaken, obwohl nach der Aussage des Zeugen Hesselbach diese Firma bereits konkursreif war?

Durch Vernehmung der Zeugen

1. WP Dr. Scholz
2. WP Dipl.-Kfm. Beyer.

Wiesbaden, den 23. November 1977

Weghorn

Beweisantrag 24 (CDU)

Es sollen noch folgende Akten beigezogen werden:

1. Die Handakten von Stadtrat a. D. Dr. Kampffmeyer betreffend Sonnenring/Bürotel sowie Trade Center

   und

2. das Protokoll, gegebenenfalls das Wortprotokoll der Sitzung des sogenannten „Planungsausschusses", der Stadt Frankfurt vom 12. Juli 1971, den Sonnenring/Bürotel betreffend.

Wiesbaden, den 14. Februar 1978

Dr. Bartelt

Für die Antragsteller des Antrages Drucks. 8/3060

Wiesbaden, den 15. Februar 1978

Gottfried Milde
CDU-Fraktionsvorsitzender